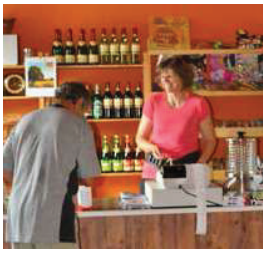
LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

ELER. LebensWert Land.











Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020

(5. Änderung, genehmigt von der EU KOM am 08.09.2020)

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Berlin



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Germany - Rural Development Programme (Regional) - Berlin + Brandenburg

CCI	2014DE06RDRP007
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Berlin + Brandenburg
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg und Berlin
Version	6.0
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	10/09/2020 - 17:56:36 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 18
1.1. Änderung 18
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013) 18
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen 18
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel): 18
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013) 18
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014 19
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION 24
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet 24
2.2. Einstufung der Region 25
3. EX-ANTE-BEWERTUNG 27
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 27
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen 28
3.2.1. Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren 30
3.2.2. Alternative Finanzinstrumente 30
3.2.3. Ausgestaltung der Grünlandmaßnahmen 31
3.2.4. Berücksichtigung übergreifender Ziele in der Bedarfsanalyse 31
3.2.5. Bezug zur Strategie 2020 32
3.2.6. Bildung als horizontale Maßnahme 32
3.2.7. Breitbandförderung 33
3.2.8. Eigene Monitoring Einheit 33
3.2.9. Elektronisches Datenverarbeitungssystem 34
3.2.10. Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 2 34
3.2.11. Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 4 35
3.2.12. Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 5 35
3.2.13. Erhöhung vorhandener Personalressourcen für Beratung 36
3.2.14. Förderbedingung für Art. 22: Investitionen in Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 36
3.2.15. Identifikation von unter Priorität 2 förderfähigen Betrieben 37
3.2.16. Integration übergreifender Ziele in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen 37
3.2.17. Integration übergreifender Ziele in investive Maßnahmen 38
3.2.18. Klima und Klimawandelanpassung 38

3.2.19. Klimacheck der EU-KOM 39
3.2.20. Kürzung der Ausgangslage 39
3.2.21. Lessons learnt - Verarbeitung von Erfahrungen 40
3.2.22. Maßnahmenbeiträge zu den übergeordneten Zielen 40
3.2.23. Nicht Berücksichtigung von Schwerpunktbereich 3a 41
3.2.24. Nutzung der Technischen Hilfe 41
3.2.25. Optimierung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4) 42
3.2.26. Outputziel für die einzelbetriebliche Förderung 42
3.2.27. Pflege von Heiden und Trockenrasen 43
3.2.28. Pflege von Heiden und Trockenrasen 2 43
3.2.29. Priorisierung von AUKM bei Mittelknappheit 44
3.2.30. Streichung von Ausführungen zu den Querschnittszielen der ESI Fonds 44
3.2.31. Stärkere Bezugnahme der EIP zum vorhandenen EFRE gestützten Cluster Ernährungswirtschaft 45
3.2.32. Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4) 45
3.2.33. Verbesserung des Indikatorensystems für Begleitung und Bewertung 46
3.2.34. Verbesserung des Maßnahmenkonzeptes für Informationsmaßnahme (Code 1.2) 46
3.2.35. Verhältnis von positiven und negativen Auswirkungen der Maßnahmen des EPLR auf die Biodiversität 47
3.2.36. Zuordnung der AUKM zu den Schwerpunktbereichen 47
3.2.37. Zuordnung investiver Maßnahmen zu Art. 17 oder Art. 20 48
3.2.38. Zuordnung von Maßnahmen zu Prioritäten 48
3.2.39. Zusammenarbeit 49
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung 50
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG 51
4.1. SWOT 51
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben 51
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken 65
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen 67
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten 70
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen 72
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren 74
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren 85
4.2. Bedarfsermittlung 86
4.2.1. B01: Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse 90

4.2.2. B02: Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung und Entwicklung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung 90
4.2.3. B03: Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis 91
4.2.4. B04: Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern 91
4.2.5. B05: Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes 92
4.2.6. B06: Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung 93
4.2.7. B07:Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung 93
4.2.8. B08: Ausbau der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze 94
4.2.9. B09: Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren 95
4.2.10. B10: Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie) 96
4.2.11. B11: Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung 99
4.2.12. B12: Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen 99
4.2.13. B13: Rationalisierung der Viehhaltung insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung 100
4.2.14. B14: Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft 100
4.2.15. B15: Zugangserleichterung zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente 101
4.2.16. B16: Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung 102
4.2.17. B17: Kooperationen zwischen Akteuren in der Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette 102
4.2.18. B18: Hochwasserschutz 103
4.2.19. B19: Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“ 104
4.2.20. B20: Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten 104
4.2.21. B21: Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste für extensive Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten 105
4.2.22. B22: Umsetzung Biotopverbund 105
4.2.23. B23: Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen 106
4.2.24. B24: Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen / angepasste Nutzung 106
4.2.25. B25: Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder 107
4.2.26. B26: Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum 108
4.2.27. B27: Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans 108
4.2.28. B28: Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer 109
4.2.29. B29: Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer 109
4.2.30. B30: Pflege der Bodenfruchtbarkeit/ Humusaufbau 110

4.2.31. B31: Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten 110
4.2.32. B32: Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren 111
4.2.33. B33: Wassersparende Bewässerungssysteme 112
4.2.34. B34: Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus 113
4.2.35. B35: Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen 113
4.2.36. B36: Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen 114
4.2.37. B37: Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald und Waldumbau 116
4.2.38. B38: THG-Emissionsminderung durch höhere Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes 117
4.2.39. B39: Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit") 118
4.2.40. B40: Sicherung der Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v.a. für mobile Leistungsangebote 118
4.2.41. B41: Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs 119
4.2.42. B42: Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen 120
4.2.43. B43: Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der ländlichen Gebiete 121
4.2.44. B44: Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete 121
4.2.45. B45: Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken 122
4.2.46. B46: Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT Nutzung 122
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE 124
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind. 124
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1. 138
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 138

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....141
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 144
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 146
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 152
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 156
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. 160
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle). 165
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden. 167
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN 168
6.1. Zusätzliche Informationen 168
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten 169
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 203
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 204
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS 205
7.1. Indikatoren 205
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....208
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 208
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 209
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 209
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 210

7.2. Alternative Indikatoren 211
7.2.1. No priority selected 212
7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 212
7.2.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 212
7.2.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 213
7.3. Reserve 214
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN 215
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 215
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme 230
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 230
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 244
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 252
8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 271
8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..279
8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 289
8.2.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 311
8.2.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 333
8.2.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 399
8.2.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) ...417
8.2.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 430
8.2.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 445
8.2.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 470
9. BEWERTUNGSPLAN 501
9.1. Ziele und Zweck 501
9.2. Verwaltung und Koordinierung 502
9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten 504
9.4. Daten und Informationen 505
9.5. Zeitplan 507
9.6. Kommunikation 507

9.7. Ressourcen 508
10. FINANZIERUNGSPLAN 509
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)....509
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt....511
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)....512
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 512
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 515
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)....517
10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 520
10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 522
10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)....525
10.3.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)....527
10.3.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)....529
10.3.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)....532
10.3.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 534
10.3.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 537
10.3.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 539
10.3.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)....542
10.3.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 545
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm....547
11. INDIKATORPLAN....548
11.1. Indikatorplan....548
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten....548
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung....551
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 553
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 555

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 560
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 565
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert) 569
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten. 572
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele 573
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche 573
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen 576
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs 577
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG 578
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 578
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 579
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 579
12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 579
12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 579
12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 579
12.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 579
12.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 580
12.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 580
12.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 580
12.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 580
12.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 580
12.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 581
12.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 581
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE 582
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 584
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 585
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 585
13.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 586
13.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 587
13.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 587

13.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 589
13.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 590
13.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 592
13.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 593
13.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 594
13.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 594
13.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 596
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT 599
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit: 599
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik 599
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität 606
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE 606
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS 608
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert 608
15.1.1. Behörden 608
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden 608
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses 613
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 615
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds; 617
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 617
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige

und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 619
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN 623
16.1. 2012-03-09 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB 623
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung 623
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 623
16.2. 2012-03-22 Informationsveranstaltung des MIL mit WiSo-Partnern 623
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung 623
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 623
16.3. 2012-08-17 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB 623
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung 623
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 623
16.4. 2012-10-24 Beratung mit Forstverbänden 624
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung 624
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 624
16.5. 2012-11-28 ELER-Jahrestagung 2012 624
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung 624
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 624
16.6. 2012-12-10 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB 624
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung 624
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 624
16.7. 2013-02-06 Infoveranstaltung in Berlin 625
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung 625
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 625
16.8. 2013-02-22 Infoveranstaltung von Elisabeth Schroedter (MdEP) 625
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung 625
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 625
16.9. 2013-03-20 Workshop 625
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung 625
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 626
16.10. 2013-04-10 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde Brandenburg 626
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung 626
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 626
16.11. 2013-04-17 Mitgliederversammlung AG Historische Dorfkerne im Land Brandenburg 626
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung 626
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 626
16.12. 2013-05-08 (WiSo)-Partner-Sitzung 626
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung 626
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 627
16.13. 2013-05-13 Stellungnahme zum Fördertatbestand Beratung 627

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung 627
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 627
16.14. 2013-05-24 Workshop Stadt-Umland in Neuruppin 627
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung 627
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 627
16.15. 2013-05-27 Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER) in der FP 2007-13 und Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014 627
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung 627
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 628
16.16. 2013-06-12 Unternehmerinnen-Stammtisch Linum 628
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung 628
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 628
16.17. 2013-08-15 Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014 zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER) 628
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung 628
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 628
16.18. 2013-09-11 Ausschuss für Europaangelegenheiten und Entwicklung im Landtag Potsdam 628
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung 628
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 629
16.19. 2013-09-16 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen 629
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung 629
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 629
16.20. 2013-09-18 Stellungnahme zum 1. Entwurf des EPLR 629
16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung 629
16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 629
16.21. 2013-09-19 Auftakt- und Informationsveranstaltung 629
16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung 629
16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 630
16.22. 2013-09-24 Regionalkonferenz Havelland-Fläming 630
16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung 630
16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 630
16.23. 2013-09-30 Regionalkonferenz Prignitz-Oberhavel - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen 630
16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung 630
16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 630
16.24. 2013-10-14-17 Abstimmung MBJS, MWFK, MUGV 630
16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung 630
16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 631
16.25. 2013-10-21 Regionalkonferenz Uckermark-Barnim 631
16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung 631
16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 631

16.26. 2013-10-23 Regionalkonferenz Oderland-Spree 631
16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung 631
16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 631
16.27. 2013-10-24 Naturschutzbeirat beim MUGV 631
16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung 631
16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 632
16.28. 2013-10-24 Vorstellung von Eckwerten des Aufrufeszum LEADER-Wettbewerb 632
16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung 632
16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 632
16.29. 2013-10-25 Regionalkonferenz Lausitz-Spreewald....632
16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung 632
16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 632
16.30. 2013-10-28 Treffen des MUGV mit dem Natur-Schutz-Fonds....632
16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung 632
16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 633
16.31. 2013-10-29 WiSo-Partner-Sitzung; Veröffentlichung des 2. Entwurfs des EPLR 2014-20 unter www.eler.brandenburg.de - Vorstellung des 2. Entwurfs des EPLR (Stand 28.10.2013); Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen 633
16.31.1. Thema der entsprechenden Anhörung 633
16.31.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 633
16.32. 2013-10-30 Stellungnahme LEADER, NSE, SUW....633
16.32.1. Thema der entsprechenden Anhörung 633
16.32.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 633
16.33. 2013-11-06 Schaftag Groß Kreutz, Schafhalter und Verband - FP ab 2015 - geplante AUKM 634
16.33.1. Thema der entsprechenden Anhörung 634
16.33.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 634
16.34. 2013-11-07 BLAK-Seminar, Beratungsunternehmen - FP ab 2015 - geplante AUKM....634
16.34.1. Thema der entsprechenden Anhörung 634
16.34.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 634
16.35. 2013-11-13 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen - EIP-Informationen zum Verfahren 634
16.35.1. Thema der entsprechenden Anhörung 634
16.35.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 634
16.36. 2013-11-14 Auftaktveranstaltung LEADER - Vorstellung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbsaufrufes 635
16.36.1. Thema der entsprechenden Anhörung 635
16.36.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 635
16.37. 2013-11-15 Ökostammtisch, Verbandsmitglieder/ Kreisbauernverband Südbrandenburg 635
16.37.1. Thema der entsprechenden Anhörung 635
16.37.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 635
16.38. 2013-11-16 Naturschutztag in Götz....635
16.38.1. Thema der entsprechenden Anhörung 635

16.38.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 635
16.39. 2013-11-28 formelles Ressortverfahren 636
16.39.1. Thema der entsprechenden Anhörung 636
16.39.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 636
16.40. 2013-12-03 Pflanzenbautag, Landwirtschaftliche Unternehmen 636
16.40.1. Thema der entsprechenden Anhörung 636
16.40.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 636
16.41. 2013-12-04 Treffen des MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden 636
16.41.1. Thema der entsprechenden Anhörung 636
16.41.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 636
16.42. 2013-12-17 Gespräch Landesregierung Brandenburg mit EKBO - Mitwirkung der Kirchen im Gemeinsamen Begleitausschuss 2014-20 637
16.42.1. Thema der entsprechenden Anhörung 637
16.42.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 637
16.43. 2013-12-18/19 Strategieworkshop LEADER - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20 637
16.43.1. Thema der entsprechenden Anhörung 637
16.43.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 637
16.44. 2014-01-09 EIP 637
16.44.1. Thema der entsprechenden Anhörung 637
16.44.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 637
16.45. 2014-01-30 Treffen MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren 638
16.45.1. Thema der entsprechenden Anhörung 638
16.45.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 638
16.46. 2014-02-12 ELER-Jahrestagung 638
16.46.1. Thema der entsprechenden Anhörung 638
16.46.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 638
16.47. 2014-02-12 Veröffentlichung des 3. Entwurfs des EPLR 2014 - 2020 unter www.eler.brandenburg.de - Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen zum 3. Entwurf (Stand 12.02.2014) 639
16.47.1. Thema der entsprechenden Anhörung 639
16.47.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 639
16.48. 2014-02-19 Fachtagung "Ländliche Räume in Brandenburg - vital, lebens- und liebenswert" 639
16.48.1. Thema der entsprechenden Anhörung 639
16.48.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 639
16.49. 2014-02-19 Saatguttag Götz, Vermehrungsbetriebe/ Saatgutverband Brandenburg 639
16.49.1. Thema der entsprechenden Anhörung 639
16.49.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 639
16.50. 2014-02-24 Runder Tisch Seelow, Schafhalter 640
16.50.1. Thema der entsprechenden Anhörung 640
16.50.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 640

16.51. 2014-03-03 Beraterschulung, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen, Berufsständige Vertretung 640
16.51.1. Thema der entsprechenden Anhörung 640
16.51.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 640
16.52. 2014-03-03 Schulung der Bewilligungsbehörden, Kreisverwaltungen 640
16.52.1. Thema der entsprechenden Anhörung 640
16.52.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 640
16.53. 2014-03-19 Abstimmung der StSin MUGV mit Naturschutzverbänden 641
16.53.1. Thema der entsprechenden Anhörung 641
16.53.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 641
16.54. 2014-03-31 Treffen der Vorstände der LAGs, Regionalmanager und Mitarbeiter der Landkreise 641
16.54.1. Thema der entsprechenden Anhörung 641
16.54.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 641
16.55. 2014-04-08 KBS-Sitzung 641
16.55.1. Thema der entsprechenden Anhörung 641
16.55.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 641
16.56. 2014-04-09 Mitgliederversammlung der AG "Historische Dorfkerne im Land Brandenburg" - Workshop: „Welche Themen sind wichtig für unsere Arbeit im Dorf und wo haben oder brauchen wir Partner?“ 642
16.56.1. Thema der entsprechenden Anhörung 642
16.56.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 642
16.57. 2014-04-12 Waldbauernversammlung 642
16.57.1. Thema der entsprechenden Anhörung 642
16.57.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 642
16.58. 2014-04-14 Abstimmung MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden 642
16.58.1. Thema der entsprechenden Anhörung 642
16.58.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 643
16.59. 2014-04-28 Informationsveranstaltung des MUGV zur geplanten ELER-Maßnahme nach Artikel 35 der ELER-VO - Vernetzung und Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung 643
16.59.1. Thema der entsprechenden Anhörung 643
16.59.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 643
16.60. 2014-05-07 Abstimmung MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren - Aktuelle allgemeine Informationen zur Ausgestaltung der FP 2014-20 643
16.60.1. Thema der entsprechenden Anhörung 643
16.60.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 643
16.61. 2014-05-07 Regionalbesprechung (LELF Groß Glienicke, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 644
16.61.1. Thema der entsprechenden Anhörung 644
16.61.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 644

16.62. 2014-05-14 Regionalbesprechung (LELF Fürstenwalde, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 644
16.62.1. Thema der entsprechenden Anhörung 644
16.62.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 644
16.63. 2014-05-19 Regionalbesprechung (LELF Prenzlau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 644
16.63.1. Thema der entsprechenden Anhörung 644
16.63.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 644
16.64. 2014-05-21 (WiSo)-Partnersitzung - FP 2007-13 und Vorbereitung der FPO 2014-20 645
16.64.1. Thema der entsprechenden Anhörung 645
16.64.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 645
16.65. 2014-05-21 Regionalbesprechung (LELF Luckau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) 645
16.65.1. Thema der entsprechenden Anhörung 645
16.65.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 645
16.66. 2014-06-03 Regionalbesprechung (LELF Neuruppin, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 645
16.66.1. Thema der entsprechenden Anhörung 645
16.66.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 645
16.67. 2014-07-16 LEADER 646
16.67.1. Thema der entsprechenden Anhörung 646
16.67.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 646
16.68. 2014-09-03 Infoveranstaltungen SUW (25./29.08. u. 03.09.2014) 646
16.68.1. Thema der entsprechenden Anhörung 646
16.68.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 646
16.69. 2014-09-22 Infoveranstaltung LEADER 646
16.69.1. Thema der entsprechenden Anhörung 646
16.69.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 646
16.70. 2014-11-17 (WiSo)-Partnersitzung 647
16.70.1. Thema der entsprechenden Anhörung 647
16.70.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 647
16.71. 2014-12-16 Infoveranstaltung EIP 647
16.71.1. Thema der entsprechenden Anhörung 647
16.71.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 647
16.72. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste 647
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 648
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 648
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54

Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden 648
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms 649
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum....649
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS....650
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen 650
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind 650
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN....651
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme....651
19.2. Indikative Übertragtabelle....652
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME....653
Dokumente....654

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Berlin + Brandenburg

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

17-08-2020

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Mit Ablauf des 14.08.2020 wurde ein schriftliches Verfahren des Gemeinsamen Begleitausschusses Brandenburg über den 5. Änderungsantrag zum EPLR beendet. Der gemeinsame Begleitausschuss hat den 5. Antrag auf Änderung des EPLR am 17.08.2020 erörtert und gebilligt. Die Verwaltungsbehörde ELER wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige redaktionelle und/oder inhaltliche Anpassungen bis zur Übermittlung an die EU-Kommission vorzunehmen. Die Endfassung wird dem Begleitausschuss zur Verfügung gestellt

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Nr. 1 Erhöhung von Einführungsprämien und Einführung eines Kontrollkostenzuschusses gemäß NRR in M 11 Ökologischer Landbau

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

M 11 Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Änderung in 8.2.9.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Anpassung der Kombinationstabelle M 10 + M11 auf S. 426:

Ergänzung der erhöhten Einführungsprämien Gemüse- und Zierpflanzenbau, Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen, andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen.

Begründung

Die Änderungen an der Tabelle ergeben sich aus den erhöhten Einführerprämien (siehe 8.2.9.3.1.8).

M 11.0001 Einführung Ökologischer Landbau

Änderung in 8.2.9.3.1.8 (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

alt: Die in der NRR vorgesehenen Beträge werden wie folgt im zulässigen Rahmen unter- bzw. überschritten. Grund für die Unterschreitung ist zum einen die geringe Ertragsfähigkeit Brandenburger Böden und im Rahmen der Dauerkulturen die Splittung zwischen Kern- und Steinobst auf der einen und Beeren- und Wildobst auf der anderen Seite.
Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt:
a. 209 Euro je Hektar Ackerland:
b. 210 Euro je Hektar Grünland:
c. 415 Euro je Hektar Gemüse- und Zierpflanzenbau (incl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen)
d. 750 Euro je Hektar Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen
e. 665 Euro je Hektar für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen

neu: Die in der NRR vorgesehenen Beträge werden **in keinem Fall überschritten, teilweise jedoch im zulässigen Rahmen unterschritten**.

Grund für die **teilweise** Unterschreitung ist die geringe Ertragsfähigkeit Brandenburger Böden.

Die Höhe der jährlichen Förderung **beträgt bei Einführung der Maßnahme**:

a. 209 Euro je Hektar Ackerland und
b. 210 Euro je Hektar Grünland.

Bei folgenden Maßnahmen beträgt die jährliche Förderung in den ersten zwei Jahren des

Verpflichtungszeitraums:

c. **935** Euro je Hektar Gemüse- und Zierpflanzenbau (incl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen)

d. **1.275** Euro je Hektar Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen

e. **1.125** Euro je Hektar für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen

Ab dem dritten Verpflichtungsjahr wird die Höhe der Förderung gemäß Buchstaben c., d. und e. auf die in Ziffer 8.2.9.3.2.8. (Teilmaßnahme Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau) genannten Beträge abgesenkt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die jährliche Zuwendung um 50 Euro je ha. Dieser Kontrollkostenzuschuss wird jedoch maximal bis zu einer Höhe von 600 Euro je Unternehmen/Jahr gewährt.

Begründung

Um den im Koalitionsvertrag vereinbarten Ausbau des ökologischen Landbaus in Brandenburg voranzubringen und das Ziel von 20 % ökologischer Anbaufläche in Brandenburg innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Landtags bis zum Jahr 2024 zu erreichen, soll es für die Umstellung bei Gemüse und Dauerkulturen eine im Vergleich zur bisherigen Förderung deutlich höhere Einstiegsprämie geben. Darüber hinaus sollen alle ökologisch wirtschaftenden Betriebe ab dem Jahr 2021 einen Zuschuss zu den Kosten der Öko-Kontrollen erhalten.

Die Einhaltung der EU-Öko-Standards muss regelmäßig (mindestens einmal jährlich) kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind in Deutschland privatwirtschaftlich organisiert. Die Förderung der Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren soll Antragstellern im ökologischen Landbau den Einstieg in die ökologische Bewirtschaftung erleichtern sowie deren Beibehaltung sicherstellen. In allen Bundesländern, mit Ausnahme von Brandenburg und Berlin, wird dieser Zuschuss bereits gewährt.

Im letzten Antragsjahr (2019) wurde in den Ländern Brandenburg und Berlin die ökologische Bewirtschaftung auf insgesamt 151.000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen gefördert. Dabei nahmen ökologisch erzeugtes Obst und Gemüse als vergleichbar arbeitsaufwändige Kulturen nur einen geringen Anteil ein. Für Gemüse betrug der Anteil 640 ha (0,42 % an gesamter Öko-Förderfläche) und für Kern- und Steinobst 390 ha (0,25 %) sowie für Beeren- und Wildobst 645 ha (0,42 %). Diese geringen Mengen an Öko-Obst und –Gemüse im Vergleich zur Öko-Förderfläche können noch keinen relevanten Beitrag zur Deckung des Bedarfs an regionalem und damit nachhaltig erzeugtem Öko-Obst und -Gemüse leisten. Daher sollen Landwirte über die Erhöhung der Fördersätze mittels Einführerprämien motiviert werden, den Anbau von Öko-Obst und –Gemüse spürbar zu erhöhen.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Siehe auch 5.2.7.2 der NRR

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M 11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. In Brandenburg wird teilweise von der Option Gebrauch gemacht, die Zahlung in den ersten beiden Jahren der Einführung des ökologischen Landbaus anzuheben (siehe 8.2.9.3.1.8 c., d. und e.). Dabei werden die Beträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 in folgenden Fällen überschritten:

- Einführung Gemüse- und Zierpflanzenbau (935 Euro je Hektar)
- Einführung Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen (1.275 Euro je Hektar
- Andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen (1.125 Euro je Hektar)

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehenden hohen Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

Als besonderer Umstand ist bei einjährigen Gemüsekulturen zu werten, dass beispielsweise höhere Arbeitskosten anfallen, weil die mechanische Unkrautbekämpfung arbeitsintensiver ist.

Auch auf ökologisch bewirtschafteten Dauerkulturflächen genügt der Höchstbetrag des Anhangs II nicht aus, um Einkommensverluste auszugleichen. Niedrigere Erträge und höhere Kosten für Pflegemaßnahmen führen zu Einkommensverlusten, die deutlich über 900 Euro je Hektar und Jahr liegen.

M 11.0002 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Änderung in 8.2.9.3.2.8 (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

neu: **Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die jährliche Zuwendung um 50 Euro je ha. Dieser Kontrollkostenzuschuss wird jedoch maximal bis zu einer Höhe von 600 Euro je Unternehmen/Jahr gewährt.**

Begründung

Siehe Begründung zu 8.2.9.3.1.8.

Änderung in 8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

alt: Für Ackerland, Grünland, Gemüse und Dauerkulturen (Kern- und Steinobst) kommt der vorgeschlagene Fördersatz für die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur Anwendung. Für Beeren- und Strauchobst als Dauerkultur kommt der um 30 % abgesenkte Fördersatz für die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur Anwendung.

neu: Für Ackerland, Grünland, Gemüse und Dauerkulturen (Kern- und Steinobst **sowie Beeren- und Strauchobst**) kommen **Fördersätze zur Anwendung, die den vorgeschlagenen Fördersätzen für die**

Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren **entsprechen oder darunter liegen**.

Begründung

Siehe Begründung zu 8.2.9.3.1.8.

Änderung in 11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	alt: 4.010,00 **neu: 4.170,00**

Begründung

Der höhere Zielwert für den Outputindikator 11.1 ergibt sich aus den erhöhten Einführerprämien (siehe 8.2.9.3.1.8).

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Erwartete Wirkung des Kontrollkostenzuschuss

Die Einhaltung der EU-Öko-Standards muss regelmäßig (mindestens einmal jährlich) kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind in Deutschland privatwirtschaftlich organisiert. Die Förderung der Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren soll Antragstellern im ökologischen Landbau den Einstieg in die ökologische Bewirtschaftung erleichtern sowie deren Beibehaltung sicherstellen. In allen Bundesländern, mit Ausnahme von Brandenburg und Berlin, wird dieser Zuschuss bereits gewährt.

Erwartete Wirkungen der erhöhten Einführungsprämien

Im letzten Antragsjahr (2019) wurde in den Ländern Brandenburg und Berlin die ökologische Bewirtschaftung auf insgesamt 151.000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen gefördert. Dabei nahmen ökologisch erzeugtes Obst und Gemüse als vergleichbar arbeitsaufwändige Kulturen nur einen geringen Anteil ein. Für Gemüse betrug der Anteil 640 ha (0,42 % an gesamter Öko-Förderfläche) und für Kern- und Steinobst 390 ha (0,25 %) sowie für Beeren- und Wildobst 645 ha (0,42 %). Diese geringen Mengen an Öko-Obst und –Gemüse im Vergleich zur Öko-Förderfläche können noch keinen relevanten Beitrag zur Deckung des Bedarfs an regionalem und damit nachhaltig erzeugtem Öko-Obst und -Gemüse leisten. Daher sollen Landwirte über die Erhöhung der Fördersätze mittels Einführerprämien motiviert werden, den Anbau von Öko-Obst und –Gemüse spürbar zu erhöhen.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Durch die Erhöhung der Einführungsprämien ergibt sich ein höherer Zielwert für den Outputindikator 11.1:

P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	alt: 4.010,00 **neu: 4.170,00**

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Berlin + Brandenburg

Beschreibung:

Mitgliedsstaat: Deutschland

Regionen: Bundesländer Brandenburg und Berlin

Berlin und Brandenburg haben auf Grundlage eines Staatsvertrages von 2007 im *Landesentwicklungsprogramm 2007* sowie im *Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009* Grundsätze der gemeinsamen Landesplanung festgelegt.Beide Länder bilden die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, die aus den Teilräumen Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolenraum besteht.Berlin ist nach der EU-Gebietseinteilung NUTS 1-, NUTS 2- und NUTS-3 Region. Das Bundesland Brandenburg ist NUTS 1- und NUTS 2-Region. Es besteht auf Ebene der NUTS 3-Regionen aus 4 kreisfreien Städten und 14 Landkreisen. Unterhalb der Ebene der Landkreise bestehen 46 Mittelbereiche.

NUTS-Ebene	Code	Bezeichnung	Gebietstyp/Klassifikation der NUTS-III-Regionen
I, II, III	**DE3, DE30, DE300**	**Berlin**	überwiegend städtisch
I, II	**DE4, DE40**	**Brandenburg**	
		kreisfreie Städte:	
III	DE401	Brandenburg an der Havel	intermediär
	DE402	Cottbus	intermediär
	DE403	Frankfurt (Oder)	intermediär
	DE404	Potsdam	intermediär
		Landkreise:	
III	DE405	Barnim	intermediär
	DE406	Dahme-Spreewald	intermediär
	DE407	Elbe-Elster	überwiegend ländlich
	DE408	Havelland	intermediär
	DE409	Märkisch-Oderland	intermediär
	DE40A	Oberhavel	intermediär
	DE40B	Oberspreewald-Lausitz	intermediär
	DE40C	Oder-Spree	intermediär
	DE40D	Ostprignitz-Ruppin	überwiegend ländlich
	DE40E	Potsdam-Mittelmark	intermediär
	DE40F	Prignitz	überwiegend ländlich
	DE40G	Spree-Neiße	intermediär
	DE40H	Teltow-Fläming	überwiegend ländlich
	DE40I	Uckermark	überwiegend ländlich

Tabelle 1: NUTS Regionen (Ebene I, II und III)

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Das gesamte Gebiet des Landes Brandenburg entspricht der Klassifizierung „Übergangsregion“ gemäß Art. 59 Absatz 3b) der VO (EU) 1305/2013 und gemäß Artikel 2 und Anhang 2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18.02.2014 zur Erstellung und Liste der Regionen (2014/99/EU, Aktenzeichen C(2014) 974). BB lag im Durchschnitt der Jahre 1999-2001 bei 73,5 % und im Jahr 2002 bei 73,4 % des EU-Durchschnitts BIP/Kopf. (statistische Daten siehe Anlage zu Kapitel 2.2 EPLR)

Für die NUTS-3-Gebiete Brandenburgs werden nach Eurostat die 5 Landkreise Elbe-Elster, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Teltow-Fläming sowie Uckermark als überwiegend ländliche Regionen und die anderen 9 Landkreise sowie alle kreisfreien Städte als intermediäre Regionen klassifiziert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass 7 der 9 intermediären Landkreise direkt an Berlin angrenzen und dabei Gemeinden des städtisch geprägten Berliner Umlandes genauso einschließen wie eine große Zahl von berlinfernen, peripher liegenden und dünn besiedelten Gemeinden, die überwiegend ländlichen Charakter haben.

Das Gebiet des Landes Berlin entspricht der Klassifizierung „übrige Region“ gemäß Art. 59 Absatz 3d) der VO (EU) 1305/2013 sowie der Klassifizierung „stärker entwickelte Region“ gemäß Artikel 3 und Anhang 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18.02.2014 zur Erstellung und Liste der Regionen (2014/99/EU, Aktenzeichen C(2014) 974).

Das NUTS-3-Gebiet von Berlin gilt als überwiegend städtisch. Bereits in der EU-Förderperiode 2007 - 2013 wurden auf Grundlage einer regional vertieften Studie einige kleinere Teilgebiete von Berlin, die an Brandenburg angrenzen, als ländlich klassifiziert und damit als Fördergebietskulisse für Vorhaben der ländlichen Entwicklung ausgewiesen. Dies wird im vorliegenden Programm beibehalten.

In Berlin ergeben sich vier größere ländliche Teilräume, die einen ländlichen Charakter mit dörflichen Siedlungsstrukturen aufweisen, im engen funktionalen Zusammenhang mit dem angrenzenden ländlichen Raum Brandenburgs stehen und in denen mit 17.117 Einwohnern auf 257 Km² ca. 67 Einwohner je km² leben. (Vgl. Ausweisung und Bestimmung von ländlichen Teilregionen für den Raum Berlin, Berlin 2011):
http://www.eler.brandenburg.de/media_fast/4055/Berlin_Studie_la%CC%88ndliche_Teilra%CC%88ume.pdf

1. Im Süd-Westen der Raum Gatow-Kladow-Grunewald mit einer offenen Feldflur und dörflichen Strukturen im Westen und einer Wald- und Seen-Landschaft im Osten und Süden.
2. Im Nord-Westen vom Spandauer Eiskeller bis zur Jungfernheide mit weiten Wäldern, eingebetteter Offenlandschaft und Feldflur sowie zwei Waldsiedlungen mit dörflichen Strukturen.
3. Im Nord-Osten drei Bereiche des Berliner Barnim mit großflächiger landwirtschaftlicher Nutzung, ehemaliger Rieselfeldern, Waldweidegebieten und mehreren Dörfern.
4. Im Süd-Osten das Müggelseengebiet mit weitläufigen Wald- und Gewässerflächen und drei dörflichen Siedlungsgebieten.

Kriterium der Auswahl dieser Gebiete war eine Einwohnerdichte unter 150 Einwohner/km².



ländliche Teilräume Berlins

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung und SUP erfolgte gem. Art. 77 VO (EU) 1305/2013 ab August 2012 als kontinuierlicher Feedback-Prozess begleitend zur Programmerstellung. Mit der Durchführung wurde nach Ausschreibung die Bietergemeinschaft BonnEval und entera von der Verwaltungsbehörde beauftragt.

Da im Verlauf des EPLR-Programmierungsprozesses über den Gesamtzeitraum hinweg immer wieder Veränderungen in der Programmgestaltung, der Interventionslogik und der Umsetzungsplanung vorgenommen werden mussten, die alle Ebenen der Programmbeschreibung betrafen, konnte der gemeinsame Bearbeitungsprozess von Verwaltungsbehörde und Bewertern auch nicht stringent den theoretisch klar getrennten Arbeitsschritten: Programmentwurf – Entwurf Ex-ante-Bericht – Endfassung Programm – Endfassung der Ex-ante-Bewertung folgen. Der Ex-ante-Bewertungsprozess war ein vollständig paralleler, integrierter Ansatz, der durch detaillierte Einzelbeiträge der Bewerter in Form von Kommentierungen, Beratungen, Bewertungen, Empfehlungen und Überarbeitungshinweisen sukzessive zu einer Optimierung der Programmteile führte. Die qualifizierenden Beiträge der Ex-ante-Bewertung wurden in Zwischenberichten für die Verwaltungsbehörde zusammengefasst.

Die einzelnen Bewertungsschritte, Bewertungsergebnisse und die Bewertungsaktivitäten einschließlich der sich daraus ergebenden Empfehlungen sowie ihre Berücksichtigung im EPLR sind in detaillierter Form im Bericht über die Ex-ante-Bewertung und strategischen Umweltprüfung themenspezifisch, d.h. entsprechend der für den Bewertungsbericht vorgegebenen Kapitel dargestellt.

Die Verwaltungsbehörde ELER hat die Ex-ante-Bewerter in allen Phasen des Programmierungsprozesses in die Kommunikation mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, den Förderreferaten des MLUL und den Programmverantwortlichen der EU – Strukturfonds eingebunden. Die Ex-ante-Bewerter haben regelmäßig an den entsprechenden Veranstaltungen und Sitzungen auch mit eigenen Beiträgen teilgenommen.

Die SUP begann am 11.02.2014 mit der Durchführung des Scopings zur Diskussion und Festlegung des Untersuchungsrahmens. Das vom Bewerterteam vorgelegte Scoping-Papier wurde mit einer Rückäußerungsfrist von zwei Wochen den Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird. Es gingen sieben Stellungnahmen ein, davon vier ohne spezifische Hinweise zur SUP. Vorgeschlagene Methodik, Untersuchungstiefe und –inhalte wurden bestätigt und durch ergänzende Informationen aus den Fachreferaten optimiert und verfeinert. Vorgeschlagene Indikatoren zur Einschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des EPLR konnten ergänzt oder ausgeschlossen werden. Es erfolgten Anpassungen der zu prüfenden Programmbestandteile. Zum Beispiel wurden spezifische Hinweise geäußert zu Programm- und Maßnahmenzielen (z.B. hinsichtlich der Differenzierung zwischen Ausgleichszulage und Ausgleichszulage Spreewald), Maßnahmenfinanzierung (z.B. ELER Ko- oder rein national finanziert) sowie zu Details einzelner Förderbedingungen. Weitere berücksichtigte Stellungnahmen umfassten Empfehlungen zur Verwendung weiterer Datengrundlagen zur Umweltsituation sowie Hinweise zu Definitionen verwendeter Begriffe. Der Beteiligungsprozess im Rahmen der Auslage des Programms und Umweltberichtes endete zum 12.12.2014.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	04/01/2013
Alternative Finanzinstrumente	Sonstiges	06/06/2014
Ausgestaltung der Grünlandmaßnahmen	Sonstiges	06/06/2014
Berücksichtigung übergreifender Ziele in der Bedarfsanalyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	14/06/2013
Bezug zur Strategie 2020	Sonstiges	14/06/2013
Bildung als horizontale Maßnahme	Sonstiges	14/10/2013
Breitbandförderung	Sonstiges	06/06/2014
Eigene Monitoring Einheit	Sonstiges	06/06/2014
Elektronisches Datenverarbeitungssystem	Sonstiges	06/06/2014
Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 2	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	04/01/2013
Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 4	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	04/01/2013
Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 5	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	04/01/2013
Erhöhung vorhandener Personalressourcen für Beratung	Sonstiges	06/06/2014
Förderbedingung für Art. 22: Investitionen in Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Sonstiges	11/11/2013
Identifikation von unter Priorität 2 förderfähigen Betrieben	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	14/06/2013
Integration übergreifender Ziele in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen	Sonstiges	06/06/2014
Integration übergreifender Ziele in investive Maßnahmen	Sonstiges	06/06/2014
Klima und Klimawandelanpassung	Sonstiges	06/06/2014

Klimacheck der EU-KOM	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
Kürzung der Ausgangslage	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	06/12/2013
Lessons learnt - Verarbeitung von Erfahrungen	Sonstiges	14/06/2013
Maßnahmenbeiträge zu den übergeordneten Zielen	Sonstiges	14/06/2013
Nicht Berücksichtigung von Schwerpunktbereich 3a	Sonstiges	14/06/2013
Nutzung der Technischen Hilfe	Sonstiges	06/06/2014
Optimierung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4)	Sonstiges	14/10/2013
Outputziel für die einzelbetriebliche Förderung	Sonstiges	06/06/2014
Pflege von Heiden und Trockenrasen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	06/06/2014
Pflege von Heiden und Trockenrasen 2	Sonstiges	25/06/2014
Priorisierung von AUKM bei Mittelknappheit	Sonstiges	28/10/2013
Streichung von Ausführungen zu den Querschnittszielen der ESI Fonds	Sonstiges	14/06/2013
Stärkere Bezugnahme der EIP zum vorhandenen EFRE gestützten Cluster Ernährungswirtschaft	Sonstiges	22/11/2013
Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4)	Sonstiges	14/06/2013
Verbesserung des Indikatorensystems für Begleitung und Bewertung	Sonstiges	06/06/2014
Verbesserung des Maßnahmenkonzeptes für Informationsmaßnahme (Code 1.2)	Sonstiges	14/06/2013
Verhältnis von positiven und negativen Auswirkungen der Maßnahmen des EPLR auf die Biodiversität	Sonstiges	26/06/2014
Zuordnung der AUKM zu den Schwerpunktbereichen	Aufbau der Interventionslogik	25/09/2013
Zuordnung investiver Maßnahmen zu Art. 17 oder Art. 20	Sonstiges	14/10/2013
Zuordnung von Maßnahmen zu Prioritäten	Sonstiges	06/12/2013

Zusammenarbeit	Sonstiges	14/10/2013

3.2.1. Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 04/01/2013

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Die Angaben zu Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit sollten aktualisiert werden und die Befunde in die die SWOT Matrix (Priorität 6) aufgenommen werden.

Die Aussagen zur Entwicklung des HNV-Indikators sollten aktualisiert werden.

Die Aussagen zum ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper und chemischen Zustand der Grundwasserkörpersollten auch im Vergleich zur EU sollten aktualisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Kontextindikatoren und Analyseergebnisse wurden bis 14.06.2013 aktualisiert. Durch die Verzögerung des Programmplanungsprozesses musste die SWOT später erneut aktualisiert werden.

3.2.2. Alternative Finanzinstrumente

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Unterstützungsarten

Beschreibung der Empfehlung

Alternative Finanzinstrumente sind nach Prüfung, ob Marktversagen vorliegt, zunächst nicht eingeplant worden. Es wird empfohlen, die Finanzmarktsituation weiter zu beobachten und bei Änderungen der Markt- und Zinslage frühzeitig die Vorkehrungen für die Einführung alternativer Finanzinstrumente zu treffen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.3. Ausgestaltung der Grünlandmaßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Die Breitenwirkung des KULAP im Grünland wird durch die Reduzierung der Förderfläche sehr geschmälert. Über die Fachkulissen wird parallel eine Verbesserung der Treffsicherheit und der Wirksamkeit angestrebt.

Um angemessene Wirkungsbeiträge der Grünlandmaßnahmen D1 und D2 zum Schwerpunktbereich 4a abzusichern, ist auf einen möglichst hohen Flächenanteil von anspruchsvollen Fördergegenständen (Düngungsverzicht, späte Nutzungstermine) hinzuwirken.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.4. Berücksichtigung übergreifender Ziele in der Bedarfsanalyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 14/06/2013

Thema: Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Es sollten horizontale Bedarfe hinsichtlich der übergreifenden Ziele des ELER: Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und Innovation formuliert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Bedarfe hinsichtlich übergreifender Ziele wurden hergeleitet.

3.2.5. Bezug zur Strategie 2020

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/06/2013

Thema: Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Die Kernaussagen des eigenständigen Unterkapitels „Einbindung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in die Verwirklichung der Wachstumsstrategie Europa 2020 in Brandenburg“ (17 Seiten) sollten in die Beschreibung der Strategie, die „Beschreibung, wie Querschnittsthemen berücksichtigt werden“ und in die „Informationen zur Komplementarität“ eingearbeitet und auf die sfc- Vorgaben gekürzt werden. Eine Darstellung der EU-, Deutschland- und ESI - Fond – Ziele kann entfallen. Es ist darzustellen, welche Ziele das EPLR anstrebt. Dabei ist auf die Komplementarität und Kohärenz zu den anderen Fonds in Brandenburg und Berlin hinzuweisen. Ob das EPLR Brandenburg – Berlin tatsächlich zum europäischen sowie deutschen "Ziel-Wirkungs-System" kohärent und konsistent ist, wird durch die Ex-ante Evaluierung geprüft und dort im Einzelnen dargestellt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Den Empfehlungen wurde gefolgt, Kernaussagen wurden in die Kapitel 5.1, 5.3, 8 und 14 integriert.

3.2.6. Bildung als horizontale Maßnahme

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/10/2013

Thema: interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Art. 14 (damals 15, 1,2,3)

Die Beschreibung der Maßnahme sollte je Schwerpunktbereich erfolgen mit den Punkten:

1. Beitrag zum Schwerpunktbereich xy (Priorität 1 reicht nicht)

2.. Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

3. Beitrag zu übergreifenden Zielen

und nicht wie derzeit Beschreibung für x Teilmaßnahmen, die auf nahezu alle Schwerpunktbereiche wirken sollen.

Die Teilmaßnahmenbeschreibung sollte nach Codes 1.1, 1.2, 1.3 (damals KNOW 1, 2, 3) erfolgen:

Berufsbildungsmaßnahmen und Umweltbildungsmaßnahmen sollten getrennt behandelt werden. Möglich wäre dies dadurch, dass Berufsbildungsmaßnahmen unter Code 1.1 und 1.3. und Umweltbildungsmaßnahmen unter Code 1.2 (Unterstützung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen) beschrieben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Beschreibung und Zuordnung wurde sfc-konform vorgenommen. Die Maßnahme Code 1.2 (damals KNOW 2) wurde gestrichen und Teile in die Maßnahme Code 7.6 integiert („Aktionen zur Förderung des Umweltbewusstseins“).

3.2.7. Breitbandförderung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: externe Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Über eine Änderung im EFRE-Programm 2007 – 2013 sollen zunächst über den EFRE notwendige Investitionen zur Schließung der Lücken in der Breitbandinfrastruktur beitragen, sodass im EPLR 2014 - 2020 die Maßnahme doch nicht programmiert wurde. Es bleibt abzuwarten, ob über das EFRE OP 2007 – 2013 der Zugang zu Informations-und Kommunikationstechnologien im ländlichen Raum in ausreichendem Umfang erreicht werden kann. Es wird empfohlen, nach Auslaufen der EFRE Förderung eine erneute Bedarfsanalyse vorzunehmen und bei weiter bestehenden Defiziten in der Breitbandversorgung des ländlichen Raums die Förderung wieder aufzunehmen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.8. Eigene Monitoring Einheit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: vorgeschlagenes Monitoring- und Evaluierungssystem

Beschreibung der Empfehlung

Die Verwaltungsbehörde sollte prüfen, ob die Einrichtung einer „eigenen“ zentralen Monitoring Einheit im MIL, die die Datenbanknutzer weniger abhängig vom (externen) Datenbankverwalter macht, zweckdienlich ist.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.9. Elektronisches Datenverarbeitungssystem

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: vorgeschlagenes Monitoring- und Evaluierungssystem

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Ausschreibung des elektronischen Datenverarbeitungssystems sollte eine höhere Leistungsfähigkeit als Bedingung in der Leistungsbeschreibung festgelegt werden, so dass von den Nutzern des Systems in angemessener Zeit Antworten auf spezifische Fragen generiert werden können.

Im neuen Datenbanksystem sollten feste Reports möglich gemacht werden, so dass wiederkehrende regelmäßige Datenauszüge automatisiert erfolgen können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.10. Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 2

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 04/01/2013

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Das „Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz in Tierhaltung, Milchproduktion und in Gewächshäusern“ ist in der SWOT unter LE 2 als Stärke interpretiert, sollte besser als Schwäche definiert werden, denn die geringe Energieeffizienz ist eher eine Schwäche. Die Herausforderung könnte dann wie

folgt als Chance formuliert werden: „Potenziale zur Energieeffizienzsteigerung vor allem in Tierhaltung, Milchproduktion und in Gewächshäusern nutzen..."

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Änderungen in der SWOT wurden im Programm bis 14.06.2013 eingearbeitet. Die Herausforderungen konnten in das sfc-Format nicht übernommen werden.

3.2.11. Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 4

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 04/01/2013

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Unter LE 4 sollte als Chance aufgenommen werden: (d) Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren mit der Herausforderung: Umsetzung des Moorschutzrahmenplans auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie.

Unter LE 4 sollte als Schwäche aufgenommen werden: (a,b,c) Geringe Dünge- und Pflanzenschutzmitteleffizienz gefährdet den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten auf landwirtschaftlichen und benachbarten Flächen, die Boden- und Wasserqualität mit der Herausforderung: Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch betriebsmittelreduzierte Produktionsweisen und effizienteren Einsatz der Betriebsmittel.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Änderungen in der SWOT wurden im Programm bis 14.06.2013 eingearbeitet. Die Herausforderungen konnten in das sfc-Format nicht übernommen werden.

3.2.12. Ergänzung von SWOT Befunden bezüglich LE 5

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 04/01/2013

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Unter LE 5 sollte als Stärke aufgenommen werden: d) Geringe Stickstoffsalden und vergleichsweise niedrige THG-Emissionen je ha aufgrund geringer Viehbesatzdichte mit der Herausforderung: Beibehaltung und Weiterentwicklung extensiver Weidehaltung.

Unter LE 5 sollte als Chance aufgenommen werden: (d) Langfristige Beiträge zum Klimaschutz aus der Niedermoor-Renaturierung (vgl. LE 4) mit der Herausforderung: Begleitung ggf. Optimierung von Renaturierungsprojekten in Hinblick auf die Minderung von THG-Emissionen.

Unter LE 5 sollte als Schwäche aufgenommen werden: (d) Geringe Dünge- und Pflanzenschutzmitteleffizienz erhöht Beeinträchtigungsrisiken für das Klima mit der Herausforderung: Verringerung von THG-Emissionen durch verbesserte Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Änderungen in der SWOT wurden im Programm bis 14.06.2013 eingearbeitet. Die Herausforderungen konnten in das sfc-Format nicht übernommen werden.

3.2.13. Erhöhung vorhandener Personalressourcen für Beratung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Beratungskapazität

Beschreibung der Empfehlung

Für die Beratung potentieller Fördermittelempfänger durch die Bewilligungsstellen, die beratende Unterstützung der LEADER Gruppen durch das MIL und die EIP Koordinierung in der Verwaltungsbehörde sollten Mittel aus der Technischen Hilfe verstärkt auch für die Erhöhung der vorhandenen Personalressourcen eingesetzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die künftige Durchführung des Programms.

3.2.14. Förderbedingung für Art. 22: Investitionen in Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 11/11/2013

Thema: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Da bei der bisherigen Förderung in der laufenden Förderperiode die Gruppe der kleineren Waldbesitzer stark unterrepräsentiert war, sollte die Betriebsgröße, ab der für eine Förderung Waldbewirtschaftungspläne oder forstliche Stellungnahmen vorzulegen sind, relativ hoch angesetzt werden, da ein zusätzlicher verwaltungstechnischer Aufwand die Bereitschaft zur Teilnahme an der Maßnahme noch weiter verringern dürfte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Maßnahme wurde gestrichen.

3.2.15. Identifikation von unter Priorität 2 förderfähigen Betrieben

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 14/06/2013

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

In der SWOT sollen laut ELER-VO Entwurf die Betriebe identifiziert werden, die einer Förderung unter Priorität 2 bedürfen: Unter Priorität 2 dürfen Investitionsförderungen nur noch an Betriebe „mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierte Betrieben in bestimmten Sektoren und Betriebe, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist“ erfolgen. Welche Betriebe das sind, soll in der söA SWOT nachgewiesen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen wurden nicht umgesetzt und haben sich später nach Überarbeitung der ELER VO und Neuformulierung der Priorität 2-Ziele, in denen nicht mehr auf Betriebe mit besonderer Schwierigkeit abgehoben wird, auch erübrigt.

3.2.16. Integration übergreifender Ziele in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Angemessenheit geplanter Maßnahmen zur Erreichung übergreifender Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Bei den Maßnahmen zu Wissenstransfer, Beratung und Zusammenarbeit (Art. 14, 15 und 35), die Beiträge zu den Querschnittszielen Umwelt und Klima leisten sollen, ist sicherzustellen, dass entsprechende Inhalte tatsächlich zum Tragen kommen. Dazu müssen einerseits geeignete Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote vorhanden sein, andererseits sollte ggf. die Nachfrage, auch zur Teilnahme an Kooperationen, durch entsprechende Information oder Teilnahmeanreize stimuliert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die künftige Durchführung des Programms.

3.2.17. Integration übergreifender Ziele in investive Maßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Angemessenheit geplanter Maßnahmen zur Erreichung übergreifender Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Gestaltung der Richtlinien und der konkreten Umsetzung von investiven Maßnahmen, von denen Beiträge zu den Querschnittszielen Umweltschutz und Klima erwartet werden, sollte darauf geachtet werden, dass die Beiträge zu den übergreifenden Zielen in den Projektauswahlkriterien berücksichtigt sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die künftige Durchführung des Programms.

3.2.18. Klima und Klimawandelanpassung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Die Programmwirkung auf Klima und Klimawandelanpassung sollten weiterhin begleitend zur

Programmumsetzung anhand der Einsparung von Wasser, Energie und Treibhausgasemissionen sowie Kohlenstoffbindung bewertet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.19. Klimacheck der EU-KOM

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: SWOT Analyse, Bewertung der Bedarfe

Beschreibung der Empfehlung

Die EU-KOM Empfehlungen wurden übersetzt und es wurden Hinweise gegeben, wie sie in die SWOT und Bedarfsanalyse einzuarbeiten sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die empfohlenen Änderungen wurden vorgenommen.

3.2.20. Kürzung der Ausgangslage

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 06/12/2013

Thema: SWOT Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Es wurden umfang- und detailreiche Einzelempfehlungen abgegeben zur sfc-konformen Verkürzung der SWOT und zur sfc-konformen Umwandlung der bisherigen SWOT Matrizen in SWOT Listen. Es wurde empfohlen die hierzu gestrichenen wichtigen Analyseteile zum Teil in die Bedarfsbeschreibung und zum Teil in die allgemeine Maßnahmenbeschreibung zu verschieben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die empfohlenen Änderungen wurden vorgenommen.

3.2.21. Lessons learnt - Verarbeitung von Erfahrungen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/06/2013

Thema: Relevanz und interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Das Kapitel (5 der damaligen Programmfassung) „Ergebnisse und Erfahrungen der Umsetzung des EPLR Brandenburgs und Berlins 2007 – 2013“ (7 Seiten) als eigenes Kapitel sollte gestrichen werden. Die Kernaussagen (lessons learnt) sollten in der Begründung der Strategie verwendet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

„Lessons learnt“ wurden in der Begründung der Strategie und in der Maßnahmenbeschreibung berücksichtigt.

3.2.22. Maßnahmenbeiträge zu den übergeordneten Zielen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/06/2013

Thema: interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Grundsätzlich kann eine Zuordnung der Maßnahmen auf die TZ der ESI Fonds entfallen. Dasselbe gilt für die Beiträge zu den Querschnittszielen der ESI Fonds. Stattdessen sollten die Beiträge der Maßnahme auf die drei übergreifenden Ziele des ELER nicht nur genannt, sondern kurz beschrieben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Den Empfehlungen wurde gefolgt. Die Zuordnung von Einzelmaßnahmen zu den Thematischen Zielen ist entfallen.

3.2.23. Nicht Berücksichtigung von Schwerpunktbereich 3a

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/06/2013

Thema: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Aus Sicht der Ex-ante sollte auch Schwerpunktbereich 3a programmiert werden. Hierzu gehört z.B. die Direktvermarktung und Verarbeitung von Anhang I zu Anhang I Produkten. Außerdem könnten unter 3a Investitionen in Ställe mit besonderen Anforderungen (Tierwohl) programmiert werden, ohne den Größenbegrenzungen unter 2a zu unterliegen. Möglicherweise sollten auch Projekte der Zusammenarbeit unter 3a gefördert werden. Die SWOT hat jedenfalls gerade in der Qualitätsproduktion und -vermarktung in Brandenburg Mängel festgestellt.

Wenn in diesem Schwerpunktbereich angesichts der nachgewiesenen Bedarfe nichts programmiert werden soll, dann muss das in der Strategie begründet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. Die bis dato im ELER-VO Entwurf abzuleitende Größenbegrenzung für unter Schwerpunktbereich 2a förderbaren Maßnahmen ist in der endgültigen ELER-VO entfallen. So können alle vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe unter Schwerpunktbereich 2a gefördert werden, was das Programmmanagement erleichtert.

3.2.24. Nutzung der Technischen Hilfe

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit zur Verwaltung des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Möglichkeiten, die die Technische Hilfe bietet, sollten in der kommenden Förderperiode stärker als bisher und vermehrt für zusätzliches Personal genutzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.25. Optimierung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/10/2013

Thema: interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Art. 19 (vormals 20)

Die beiden Maßnahmen zur Förderung nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (damals Code 9.2.7 (ehem. Code 311) und 9.2.8 (ehem. Codes 312 und 313)) werden als getrennte Maßnahmen beschrieben. Es wird empfohlen, eine Maßnahmenbeschreibung mit zwei Vorhabengruppen (Operationen) zu formulieren, die sich in der Finanzierung und bei den Auflagen unterscheiden, denn Vorhabengruppen sind in ELER-VO bewusst zusammengefasst worden, um eine größere Flexibilität in der Programmdurchführung zu gewährleisten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.26. Outputziel für die einzelbetriebliche Förderung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Quantifizierte Zielwerte für Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Das Outputziel für die einzelbetriebliche Förderung (Code 4.1) sollte von 1.800 auf realistische 900 Betriebe angepasst werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.27. Pflege von Heiden und Trockenrasen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 06/06/2014

Thema: begleitende Bewertung

Beschreibung der Empfehlung

Der Mittelansatz für die zum Biodiversitätserhalt besonders wichtige Maßnahme „Pflege von Heiden und Trockenrasen“ ist deutlich aufgestockt worden. Damit wird der festgestellte Bedarf angemessen aufgegriffen. Der erwartete Beitrag zum Erhalt von Hotspots der Biodiversität in Brandenburg sollte über begleitende Wirkungskontrollen verifiziert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.28. Pflege von Heiden und Trockenrasen 2

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 25/06/2014

Thema: begleitende Bewertung

Beschreibung der Empfehlung

Die zum Biodiversitätserhalt besonders wichtige Maßnahme „Pflege von Heiden und Trockenrasen“ ist um „sensible Grünlandstandorte“ erweitert worden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für die naturschutzorientierte Bewirtschaftung und Pflege sensibler Grünlandstandorte Vorgaben über einen Nutzungsplan erforderlich sind, wie z.B. ein Beweidungsverbot bzw. einoder Mahdgebot oder andere differenzierte Festlegungen. Die inhaltliche Erweiterung ist nicht mit einer Erhöhung des Flächenziels einhergegangen. Es bleibt zu beobachten, ob der Umfang der Operation ausreichen wird, die sensiblen Grünlandstandorte zu integrieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.29. Priorisierung von AUKM bei Mittelknappheit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/10/2013

Thema: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Ergänzend zur vorliegenden dreistufigen Bewertung des Maßnahmensets durch die Fachbereiche Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz sowie weiteren gemeinsam in der AG AUM erarbeiteten Kriterien zur Priorisierung von AUKM (Multifunktionalität („multifaktorielle Wirkung"), Zielorientierung und Kontrollaufwand) wurden auch aus Sicht der Bewertung sowie vor dem Hintergrund der festgestellten Bedarfe (SÖA/ SWOT) Empfehlungen zur Wertung der Maßnahmen gegeben. Darüber hinaus wurde von der Bewerterin herausgearbeitet, wo Übereinstimmungen bei der Maßnahmenbewertung bestehen und wo Konfliktpunkte liegen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlungen der Ex-ante Bewertung wurden für die Priorisierung mit herangezogen. Die Relevanz der Priorisierung und die weitere Verwendung ist nicht abschließend geklärt. Wegen der strikten Abgrenzung zum Greening der ersten Säule wurde auch auf AUKM-Operationen verzichtet, die im Ranking der Teilmaßnahmen fachbereichsübergreifend weit vorne lagen (Integration naturnaher Strukturelemente in die Feldflur).

3.2.30. Streichung von Ausführungen zu den Querschnittszielen der ESI Fonds

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/06/2013

Thema: externe Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Das (im Programmentwurf) enthaltene Unterkapitel „SWOT- Analyse auf Querschnittsziele bezogen (Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit)" hat keinen Bezug zur ELER-VO. Das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung" gem. Art. 8 ESIF-VO soll sicherstellen, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der PV und Programme berücksichtigt werden. Diese Anforderungen sind bereits in den Querschnittszielen des ELER enthalten bzw. als eigene Priorität (LE 3) definiert.

Die zum Thema „nachhaltige Entwicklung“ enthaltenen Ausführungen bringen keinen Mehrwert und irritieren wegen unfokussierter Betrachtung (Beispiel „ökonomische Dimension“).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Unterkapitel wurde gestrichen.

3.2.31. Stärkere Bezugnahme der EIP zum vorhandenen EFRE gestützten Cluster Ernährungswirtschaft

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 22/11/2013

Thema: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Mit diesem neuen Instrument der Kooperation (Art. 35) im Rahmen der EIP sollte die Chance genutzt werden, sich seitens der landwirtschaftlichen Praxis in das vorhandene EFRE gestützte Cluster Ernährungswirtschaft einzubringen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.32. Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/06/2013

Thema: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Die Beschreibung der Maßnahme ist sehr „landwirtschaftslastig“, daher ist die Zielformulierung nicht klar. Außerdem bleibt unklar, ob auch Nichtlandwirte gefördert werden sollen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Maßnahme wurde klarer beschrieben.

3.2.33. Verbesserung des Indikatorensystems für Begleitung und Bewertung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/06/2014

Thema: Verbesserung programmspezifischer Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Die im vorliegenden Ex-ante Bericht erarbeiteten Wirkungsketten von Outputs über spezifische Ergebnisse und Wirkungen sollten als Grundlage für das noch zu erstellende Feinkonzept verwendet werden. Bei der Entwicklung eines geeigneten Indikatorensets für die Bewertung sollten auch Fachreferate, Zahlstelle und Bewilligungsbehörden einbezogen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.34. Verbesserung des Maßnahmenkonzeptes für Informationsmaßnahme (Code 1.2)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/06/2013

Thema: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beschreibung der Empfehlung

Für die Programmierung von (damals 9.2.2) „Informationsmaßnahmen im Umweltbereich“ fehlen wesentliche in der laufenden Bewertung herausgearbeitete Voraussetzungen: Entwicklung, Profilierung der Aus- und Weiterbildungssysteme bzw. Anbieter von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Konzipierung entsprechender Bildungs- und Qualifizierungsangebote.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Maßnahme wurde gestrichen und Teile in die Maßnahme Code 7.6 integriert („Aktionen zur Förderung

des Umweltbewusstseins“)

3.2.35. Verhältnis von positiven und negativen Auswirkungen der Maßnahmen des EPLR auf die Biodiversität

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 26/06/2014

Thema: Auswirkungen der Maßnahmen auf die Biodiversität

Beschreibung der Empfehlung

Die finanzielle Ausstattung der Teilmaßnahmen mit positiver Wirkung auf die Biodiversität liegt bei 36 %, davon 15 % für Teilmaßnahmen mit deutlich positiver Wirkung. Fast ebenso viele Mittel (35 %) fließen in acht Teilmaßnahmen mit voraussichtlich geringen negativen Wirkungen auf das Schutzgut. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Umbau- und Sanierungsvorhaben von alter Bausubstanz auf siedlungsbezogene Arten in den Teilmaßahmen zur Dorfentwicklung (Art. 20), sowie infolge von Teilmaßnahmen mit Förderung von Infrastruktur (inklusive Hochwasserschutzinfrastruktur. Wenn die im Rahmen der SUP genannten Optimierungshinweise zu den Teilmaßnahmen der Dorfentwicklung umgesetzt werden, ist von diesen Teilmaßnahmen keine erhebliche negative Wirkung auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt. Vor dem Hintergrund der teilweise deutlich positiven Wirkungen und der eher geringen negativen Umweltwirkung (und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass voraussichtlich in der tatsächlichen Umsetzung nur ein Teil des Budgets in Fördertatbestände mit möglichen Negativwirkungen fließen wird) kann ausgeschlossen werden, dass negative Wirkungen gegenüber positiven Umwelt- bzw. Biodiversitätswirkungen überwiegen werden.

3.2.36. Zuordnung der AUKM zu den Schwerpunktbereichen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 25/09/2013

Thema: interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

In Vorbereitung der AG AUM am 27.09.2013 wurden Hinweise und Anmerkungen zur beabsichtigen Zuordnung der AUKM zu den Schwerpunktbereichen der Prioritäten 4 und 5 gegeben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Anregungen wurden nicht berücksichtigt, da eine bundesweit einheitliche Zuordnung verwendet werden soll, auf die sich die Extensivierungsreferenten der Länder verständigt haben. Während für den Indikatorplan ein „block programming“ vorgesehen ist, das in Art. 28 nicht zwischen den Schwerpunktbereichen von Priorität 4 unterscheidet, sind die Ziele für jede einzelne Teil-AUM in Tabelle A1 gemäß Anhang I. Teil I (11) Absatz (b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 anzugeben und dem EPLR anzufügen.

3.2.37. Zuordnung investiver Maßnahmen zu Art. 17 oder Art. 20

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/10/2013

Thema: interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Art. 20 (damals 21) Wegebau

Es sollte geprüft werden, ob der ländliche Wegebau einschl. des Wegebaus im Rahmen der Flurbereinigung statt wie bisher in Art 17 (damals 18) in Art. 20 (damals 21) programmiert werden muss, da nach measure fiche nur Privatstraßen nach Artikel 17 (damals 18) anspruchsberechtigt sind und öffentliche Straßen nach der Maßnahme „Grunddienstleistungen und Dorferneuerung" unterstützt werden sollten.

„Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ sollten statt bisher in Art. 17 (damals18.3) für Schwerpunktbereich 5a) nach ihrer Hauptwirkung aufgeteilt werden:

- wasserwirtschaftliche Anlagen zum Wasserrückhalt und als Grundlage für ein nachhaltiges Staumanagement“ als Art. 17.3 in Priorität 5a,

- „Naturnahe Gewässerentwicklung und alle Vorhaben zur Verbesserung des chemischen, ökologischen und strukturellen Gewässerzustands“ als Art. 17.4 in Priorität 4.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Den Empfehlungen wurde gefolgt.

3.2.38. Zuordnung von Maßnahmen zu Prioritäten

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/12/2013

Thema: interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen „Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete“ (damals BAS_SERV 1) und „Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ (damals BAS_SERV 6) sind unter Schwerpunktbereich 6b programmiert. Sie sind jedoch in besonderem Maße geeignet, den Rückgang der Biologischen Vielfalt aufzuhalten und das europäische Netzwerk Natura 2000 zu fördern. Die Biologische Vielfalt steht im Vordergrund, weswegen die Maßnahme(n) besser Priorität 4 zuzuordnen sind in der Unterpriorität 4a.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt.

3.2.39. Zusammenarbeit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 14/10/2013

Thema: interne Kohärenz

Beschreibung der Empfehlung

Es werden 5 „Kooperationsmaßnahmen“ plus EIP oft unverständlich beschrieben. Prioritätszuweisung, spezifische Ziele, angestrebte Ergebnisse bleiben unklar.Es sollte je Schwerpunktbereich beschrieben werden, was mit der Kooperationsmaßnahme erreicht werden soll. Die Schwerpunkt-bezogenen speziellen Förderbedingungen sollten genannt werden.Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich „projektbezogene OG mit Aktionsplan eigenständig bilden“. Das Problem mangelnder Kommunikation zwischen Forschung und Praxis bleibt ungelöst. Hier wird kein Fortschritt gegenüber der vorangegangenen Periode EU- Code 124 (mit Schwächen) gesehen. Projektbezogene OG bilden sich erfahrungsgemäß nicht „eigenständig“. Es wird empfohlen, auch größere OG als Verknüpfungsstelle zwischen Praxis und Forschung einzuplanen. Hier könnte der „Innovationsbroker“ angesiedelt sein. Hier könnten auch Monitoringaufgaben wahrgenommen und Verknüpfungen zu Horizon sowie zur EFRE Clusterstrategie hergestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Beschreibung der Teilmaßnahmen und die Zuordnung wurden sfc-konform vorgenommen.Das EIP Konzept wurde überarbeitet, Vorgaben zur Gruppenbildung aufgehoben.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Vorbemerkung: Die SWOT wurde im Rahmen der Programmierung mehrfach überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden soweit möglich und sinnvoll die jeweils jüngsten Daten verwendet.

Brandenburg ist mit knapp 2,5 Mio. **Einwohnern** auf fast 29.500 km² und damit 85 Einwohnern pro km² (Deutschland ca. 230 Einwohner pro km²) dünn besiedelt. Brandenburg umschließt Berlin, das bei einer Gesamtausdehnung von 892 km² rund 3,5 Mio. Einwohner hat. Etwa ein Drittel der Bevölkerung Brandenburgs lebt in überwiegend ländlichen Gebieten.

Die **Altersverteilung** ist in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ungünstiger als im nationalen Durchschnitt. Ende 2012 sind nur 11,8 % der Brandenburger und 12,3 % der Berliner jünger als 15 Jahre (Deutschland: 13,2 %, EU 27: 15,6 %), aber 22,4 % der Brandenburger und 18,9 % der Berliner über 64 Jahre alt (Deutschland: 20,6 %, EU 27: 17,8 %). Dementsprechend sind in Brandenburg mit 65,9 % ein etwas geringerer und in Berlin mit 68,7 % ein etwas höherer Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren (Deutschland: 66,1 %, EU 27: 66,6 %).

Der allgemeine Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Alterung der Gesellschaft werden sich in den ländlichen Gebieten stärker auswirken als im Berliner Umland und einigen städtischen Mittelzentren. Knapp 20 % der Bevölkerung lebt bereits jetzt in Gemeinden mit einer **Bevölkerungsdichte** von unter 50 Einwohnern/km2 und fast zwei Drittel der ländlichen Gemeinden hat eine Bevölkerungsdichte, die unterhalb des Durchschnitts von 37 Einwohnern/km2 liegt.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist durch ein annähernd kontinuierliches Gefälle der Bevölkerungsdichte wie auch der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung von der Mitte zum äußeren Rand des Landes Brandenburg gekennzeichnet. Das Gefälle verläuft aber nicht durchgängig konzentrisch sondern wird durch Entwicklungsachsen sowie räumliche Entwicklungskerne unterbrochen.

Die **Wirtschaft** der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg entwickelte sich in den letzten Jahren positiv, lag aber mit 21,3 Tsd. EUR BIP/ Kopf in Brandenburg und 28,9 Tsd. EUR BIP/ Kopf in Berlin 2010 immer noch deutlich unter dem nationalen Durchschnitt von 30,5 Tsd. EUR. Im ländlichen Raum lag das BIP pro Kopf 2010 um 1000 EUR niedriger als in Landesdurchschnitt.

Die **Bruttowertschöpfung des Landes Brandenburg** wurde im Jahr 2010 zu 71,0 % im Dienstleistungssektor von 75,1 % der Erwerbstätigen, zu 27,0 % von 22,1 % der Erwerbstätigen im sekundären Sektor und zu 2,0 % in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei von 2,8 % der Erwerbstätigen erbracht. Entsprechend lagen die **Arbeitsproduktivitäten in Brandenburg** mit etwa 54 Tsd. EUR BWS pro ET im sekundären Sektor am höchsten, mit etwa 42 Tsd. EUR pro ET im tertiären Sektor deutlich niedriger und am niedrigsten im primären Sektor mit etwa 31 Tsd. EUR pro ET.

In **Berlin** hat der tertiäre Sektor mit 83,5 % der **Bruttowertschöpfung** und 87,5 % der Erwerbstätigen eine weitaus größere Bedeutung als der sekundäre Sektor mit 16,5 % der Bruttowertschöpfung und 12,5 % der

Erwerbstätigen. Land-, Forstwirtschaft und Fischerei sind mit unter 0,1 % der Bruttowertschöpfung und der Erwerbstätigen für Berlin gesamtwirtschaftlich und beschäftigungspolitisch von marginaler Bedeutung. Entsprechend lagen die **Arbeitsproduktivitäten** 2010 in Berlin mit etwa 69 Tsd. EUR BWS pro ET im sekundären Sektor am höchsten, mit etwa 50 Tsd. EUR pro ET im tertiären Sektor deutlich niedriger und mit weniger als 14 Tsd. EUR pro ET im primären Sektor weit unter dem nationalen Durchschnitt.

Etwa 23 % der BWS Brandenburgs werden in überwiegend ländlichen, etwa 77 % in intermediären Räumen erwirtschaftet.

Das (volkswirtschaftlich) **verfügbare Einkommen** der privaten Haushalte, das als ein Indikator für die Entwicklung der kaufkräftigen Nachfrage und als Indiz für mögliche Armutsgefährdung angesehen werden kann, ist im letzten Jahrzehnt in den überwiegend ländlichen Gebieten pro Kopf stärker gewachsen als in den intermediären Kreisen und hat damit im Niveau leicht aufgeholt, so dass regionale Disparitäten verringert wurden. Aufgrund des höheren Bevölkerungsrückgangs in den ländlichen Gebieten ist aber das regionale Gesamtvolumen der verfügbaren Einkommen unterdurchschnittlich gewachsen.

Im Rahmen der Strategie 2020 wird eine **Beschäftigtenquote** der Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren von mindestens 75 % angestrebt. In Brandenburg ist dieses Ziel 2012 mit 76,8 % bereits erreicht. Berlin liegt mit 71,4 % noch weit hinter diesem Zielwert und auch hinter dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 76,7 %. Insgesamt liegt in der Hauptstadtregion die Erwerbstätigenquote von Frauen mit 70,8 % weit unter der der Männer von 76,3 %.

Die **Arbeitslosigkeit** in der Hauptstadtregion ist zwar dem allgemeinen Trend in Deutschland folgend in den letzten Jahren zurückgegangen, lag aber 2012 mit 8,3 % in Brandenburg und 10,6 % in Berlin immer noch deutlich über dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 5,5 %. Besonders prekär ist der hohe Anteil jugendlicher Arbeitsloser. Im Jahr 2012 lag die Jugendarbeitslosigkeit in Berlin mit 15,0 % und in Brandenburg mit 13,4 % weit über dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 8,1 % und kennzeichnet ein zukünftiges Armutsrisiko in der Hauptstadtregion.

Die **Selbständigenquote** lag 2012 mit 17,3 % in Berlin und 11,2 % in Brandenburg höher als im nationalen Durchschnitt (11 %). Die Analyse der Gemeindestatistiken zeigt, dass die regionale Verteilung der Umsatzsteuerpflichtigen nicht signifikant von der regionalen Verteilung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter abweicht. Insgesamt ist die unternehmerische Beteiligung der Bevölkerung, die in den ländlich geprägten Gebieten lebt, nicht niedriger als in den intermediären Gebieten. Die Wirtschaft des ländlichen Raums ist insgesamt durch eine Vielzahl kleiner, allerdings umsatzschwacher Betriebe (Handwerk, Kleingewerbe) und selbständiger Gewerbetreibender geprägt. Neben Land- und Forstwirtschaft sind Ernährungsgewerbe und Tourismus wichtige Wirtschaftsbereiche im ländlichen Raum. Mit mehr als 3,5 Mrd. EUR Umsatz, 17.700 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und knapp 612 Handwerks- und Industriebetrieben (2010) spielt das **Ernährungsgewerbe** in Brandenburg mit 16 % des Umsatzes und der Beschäftigung des Verarbeitenden Gewerbes eine herausragende Rolle. Die Exportquote des Brandenburger Ernährungsgewerbes liegt im nationalen Vergleich zwar niedrig (DE: 2010 46 %), ist in den vergangenen Jahren aber deutlich von 15,4 % (2008) auf 23,1 % (2010) gestiegen. Neben einigen Großbetrieben weist das Ernährungsgewerbe in Brandenburg wie auch bundesweit eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen auf.

In Brandenburg wachsen die **Tourismusbranche** und die ihr vor- und nachgelagerten Gewerbe- und Dienstleistungsbereiche stetig. Der Tourismus hat sich gerade in den ländlichen Gebieten zu einem bedeutenden Wirtschaftssektor entwickelt. Er konzentriert sich zum überwiegenden Teil auf die ländlichen

Gebiete in Brandenburg. In 2012 waren mit 150.500 Personen insgesamt 5,2 % der Er-werbstätigen im Tourismussektor beschäftigt. Über 53 % der Gesamtzahl geöffneter Beherbergungsbetriebe (2011) befindet sich in den überwiegend ländlich geprägten Gemeinden. Der Anteil des ländlichen Raums an der Zahl der Gäste liegt bei etwa 40% und der Anteil an den Übernachtungen bei 43%. Der Tourismus und die touristischen Potenziale sind naturgemäß ungleichmäßig im ländlichen Raum verteilt. Bei Betrachtung ausschließlich der erschlossenen touristischen Gebiete, liegt der Anteil des ländlichen Raums bei ca. drei Viertel am gesamten wirtschaftlichen Ertrag des Tourismusgewerbes.

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Im Rahmen der gesamten deutschen **Landwirtschaft** ist die Brandenburger Landwirtschaft wettbewerbsfähig. Ihr Anteil an der nationalen landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung hat stetig zugenommen. Im Gegensatz dazu nimmt Berlins Anteil an der primären Bruttowertschöpfung Deutschlands mit einigen Schwankungen stetig ab.

In Brandenburg waren 2010 insgesamt 36.505 Personen in der Landwirtschaft beschäftigt, darunter 6.185 Familienarbeitskräfte (ausschließlich in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen), 17.828 ständige Arbeitskräfte und 12.492 Saisonarbeitskräfte. Insgesamt wurde ein Arbeitsumfang von 22.479 AK-E erbracht. Ca. 63 % der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind männlich (Deutschland: 62 %).

In Berlin waren 2010 insgesamt 264 Arbeitskräfte in der Land-wirtschaft beschäftigt, darunter 72 Familienarbeitskräfte (aus-schließlich in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen), 142 ständige Arbeitskräfte und 50 Saisonarbeitskräfte. Insgesamt wurde ein Arbeitsumfang von 190 AK-E erbracht. In Berlin ist der Anteil weiblicher Arbeitskräfte mit 43 % deutlich höher als in Brandenburg und im nationalen Durchschnitt.

Betriebsverfassung und Agrarstruktur

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Betriebsverfassung in Brandenburg und in Berlin ist im Wesentlichen Ergebnis historischer Entwicklungen und agrarstrukturpolitischer Einflussnahme. Die Agrarstruktur in den Gebieten der ehemaligen DDR war zum Zeitpunkt der Wende 1989 von sehr großen LPG gekennzeichnet. Die Landwirtschaft in Berlin war vor der Wende im Ostteil der Stadt von einigen wenigen stark spezialisierten Großbetrieben geprägt. Im Westteil Berlins bewirtschafteten 1987 insgesamt 224 Betriebe eine Fläche von 1.318 ha. Überwiegend aus umgewandelten LPG entstanden in Brandenburg die heute wirtschaf-tenden 982 juristischen Personen, die mit 763.425 ha etwa 58 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Brandenburgs bewirtschaften. In Brandenburg bewirtschafteten 2010 mit 3.932 landwirtschaftlichen Betrieben etwa 71 % der Betriebe als Einzelunternehmen 24,5 % der LF. Der Anteil der Haupterwerbsbetriebe an den Einzelunternehmen ist in Brandenburg mit 28,6 % der niedrigste unter allen Bundesländern und deutlich niedriger als im nationalen Durchschnitt (45,3 %) und in Berlin (45,5 %).

Im Rahmen des ökologischen Landbaus werden 60% des Ackerlandes ökologisch bewirtschaftet.

In Brandenburg wird mit etwa 74 % ein deutlich größerer Anteil der bewirtschafteten LF gepachtet als im nationalen Durchschnitt mit etwa 60 %. In Berlin ist die Pachtquote mit 86,4 % die höchste unter allen Bundesländern. Eng verbunden mit dem geringen Eigentumsanteil an der Fläche sind zum einen Risiken beim Auslaufen der Pachtverträge und zum anderen geringere Kreditsicherheiten für (wachstumswillige) Betriebe gegenüber Eigentumsbetrieben. Hohe Pachtanteile, der Einsatz von Fremdarbeitskräften und insbesondere hohe Fremdkapitalanteile erhöhen das Risikopotential aus Sicht des Kreditgebers. Der Zugang zu Fremdkapital ist aus diesen Gründen für Brandenburger und Berliner Betriebe eingeschränkt.

Betriebsleiter müssen ihre Bonität mit geeigneten Unterlagen nachweisen und ihre Pläne und Managementstrategien überzeugend vermitteln können. Dies erfordert eine stärkere Wichtung der Managementqualitäten des Landwirts und seiner Unternehmensführung bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit. Agrarfachliches Wissen werde damit zu einem immer wichtigeren Erfolgsfaktor. Neben Kreditsicherungen über alternative Finanzierungsformen steigt daher der Bedarf an Wissensvermittlung im Liquiditäts- und Risikomanagement.

Siehe zum Abschluss des Kapitels 4.1.1

Tabelle 1: Kennzahlen der Betriebsverfassung in Brandenburg, Berlin und Deutschland 2010

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.), Agrarstrukturen in Deutschland, Einheit in Vielfalt, Regionale Ergebnisse der Landwirtschaftszählung, Stuttgart 2011

Die **Arbeitsproduktivität** lag im Dreijahresdurchschnitt (2009-2011) mit etwa 32 Tsd. EUR BWS/ AK-E in Brandenburg mehr als doppelt so hoch wie der europäische und mehr als 1,2-mal so hoch wie der nationale Durchschnitt. Auch das **reale Faktoreinkommen**, das zur Entlohnung der fremden und eigenen Produktionsfaktoren zur Verfügung steht, lag in Brandenburg mit etwa 36 Tsd. EUR/ AK-E sehr hoch. Arbeitsproduktivität und reales Faktoreinkommen liegen in Berlin deutlich unter dem Durchschnitt. Aufgrund der vorherrschenden Lohnarbeitsverfassung, in der auch die Betriebsleiter/ Geschäftsführer entlohnt werden, ist der Indikator „**Reales Unternehmer-/ Familieneinkommen je unbezahlter AK-E**“ als Indikator für den Lebensstandard der Unternehmerfamilie (Wirkungsindikator) in Brandenburg und Berlin ungeeignet.

Im Jahr 2011 wurden in **Brandenburg** von 1.319 Tsd. ha LF 1.029 Tsd. ha als Ackerland und 285 Tsd. ha als Dauergrünland genutzt. Mit knapp 40 % der Betriebe ist die vorherrschende Betriebsform in Brandenburg der Futterbau-/ Weideviehbetrieb. Die landwirtschaftlichen Betriebe Brandenburgs sind (2010) mit durchschnittlich rund 238 ha mehr als vier Mal so groß wie im nationalen Durchschnitt (56 ha). Gut 6 % der LF wird von Betrieben zwischen 100 und 200 ha, etwa 18 % der LF von Betrieben zwischen 200 und 500 ha, etwa 24 % der LF von Betrieben zwischen 500 und 1.000 ha und über 45 % von Betrieben über 1.000 ha bewirtschaftet. Damit werden mehr als 93 % der LF Brandenburgs von Betrieben in **Größenklassen** über 100 ha bewirtschaftet. In Deutschland sind es in dieser Größenklasse nur etwa 11 % der Betriebe, die etwa 55 % der LF bewirtschaften.

Mit etwa 71 % entspricht der Anteil **Vieh haltender Betriebe** in Brandenburg dem nationalen Durchschnitt von etwa 72 %. Der **Viehbesatz** pro Fläche ist jedoch wegen der durchschnittlich größeren Flächenausstattung deutlich niedriger als im nationalen Durchschnitt. Dabei liegt der durchschnittliche Viehbestand je Haltung bei allen Tierarten deutlich über dem nationalen Wert. Die Brandenburger Viehhaltung ist großbetrieblich organisiert. Etwa 25 % der Milchvieh haltenden Betriebe verfügen über Herden mit 300 Tieren und mehr. Nur etwa ein Drittel der Betriebe in Brandenburg hält Milchvieh in Herden unter 50 Tieren (Deutschland etwa 70 %). Auch in der Legehennenhaltung lässt sich in Brandenburg eine deutliche Konzentration der Tiere in sehr großen Beständen abbilden: In der Schweinehaltung wirtschaften bereits 24 % der Brandenburger Schweine haltenden Betriebe in Größenklassen über 200 GV (in Deutschland: 7 %).

Der durchschnittliche Standardoutput liegt mit 340 Tsd. EUR pro Betrieb in Brandenburg deutlich über dem nationalen Durchschnitt (137 Tsd. EUR). Die durchschnittliche **wirtschaftliche Betriebsgröße** ist in Brandenburg in allen Betriebstypen deutlich größer als im nationalen Vergleich. Mehr als ein Viertel der Brandenburger Betriebe bewirtschaftet fast 80 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der

Größenklasse über 250.000 EUR Standardoutput. In Deutschland bewirtschaften nur etwa 14 % der Betriebe in dieser Größenordnung einen Anteil von 55 % an der LF.

In **Berlin** wurden im Jahr 2011 knapp 2,2 Tsd. ha landwirtschaftlich genutzt. Etwa 67 % der LF dienten als Ackerland. Die vorherrschende Betriebsform in Berlin ist der Gartenbau. Weitere 30 % der landwirtschaftlichen Betriebe sind Futterbaubetriebe und etwa 20 % Ackerbaubetriebe. Von insgesamt 66 landwirtschaftlichen Betrieben in Berlin bewirtschaften 23 Gartenbaubetriebe durchschnittlich 2,5 ha LF. Darunter stellen 5 Betriebe mit durchschnittlich 8,2 ha Dauerkulturen größere Betriebseinheiten dar. Insgesamt ist in Berlin die durchschnittliche **Betriebsgröße** über alle 66 Betriebe mit 33 ha sehr klein. In Berlin wird mit 49,2 % ein kleinerer Anteil der Fläche von Betrieben mit mehr als 100 ha bewirtschaftet als im nationalen Durchschnitt (55,1 %). Auch der Anteil der LF, der von Betrieben zwischen 50 und 100 ha bewirtschaftet wird, ist mit 19,5 % in Berlin kleiner als in Deutschland. Fast ein Drittel der LF Berlins (31,2 %) wird von Betrieben unter 50 ha bewirtschaftet. Von 66 Betrieben in Berlin halten 33 Vieh in kleinen Beständen.

In Berlin liegt der durchschnittliche Standardoutput pro Betrieb mit 126 Tsd. EUR unter dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 137 Tsd. EUR. Mit 66,7 % wirtschaftet das Gros der Betriebe in der **wirtschaftlichen Betriebsgrößenklasse** zwischen 15 und 250 Tsd. EUR (Deutschland 62,3 %). Der Anteil der Betriebe mit einem Standardoutput von unter 15 Tsd. EUR liegt dagegen mit 21,3 % deutlich niedriger als in Brandenburg (29,4 %) und auch niedriger als im nationalen Durchschnitt (24 %).

Die **Ertragsfähigkeit der Böden** in Brandenburg und Berlin ist in großen Teilen mit verbreitet sandigen Böden vergleichsweise gering, was sich u. a. in den Anteilen benachteiligter Gebiete: 66,1 % in Brandenburg – Nordost und 86,6 % in Brandenburg – Südwest wiederspiegelt. In Berlin gilt die gesamte Landwirtschaftsfläche (100 %) als benachteiligtes Gebiet.

Der Ertragsfähigkeit der Böden und dem Wasserdargebot entsprechend niedriger sind die **Durchschnittserträge** der Brandenburger und Berliner Böden. Bei 10 von 20 Früchten liegt das durchschnittliche Ertragsniveau unter 80 % der nationalen Werte. Insbesondere die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten für Grünlandaufwüchse auf ertragsschwachen Standorten, wie sie in Brandenburg weit verbreitet sind, sind sehr begrenzt (niedrige Erträge, mäßige Futterqualität, geringe Methanausbeuten). Auf hochwasserbeeinflussten Auenstandorten werden die Nutzungsmöglichkeiten durch Überflutung darüber hinaus zeitlich eingeschränkt.

Die Leistungsfähigkeit der **tierischen Erzeugung** ist in Brandenburg in der Milchwirtschaft und in Brandenburg/ Berlin in der Sauen- und Legehennenhaltung im Vergleich zum nationalen Durchschnitt sehr hoch. Grund für die hohe Leistungsfähigkeit sind die züchterischen Erfolge und die Verwendung hochleistungsfähigen Tiermaterials.

In Brandenburg wirtschaften insgesamt 690 Betriebe (12,4 %) auf 10,6 % der LF und in Berlin 6 Betriebe (9 %) auf 12,4 % der LF nach den Grundsätzen der **ökologischen Landwirtschaft**. Dies sind weit mehr Betriebe und Fläche als im nationalen Durchschnitt (5,5 % der Bertriebe und 5,6 % der LF). In den letzten Jahren stieg die Zahl die Anzahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe in Brandenburg deutlich an. Die Bioprodukterzeuger aus Brandenburg und Berlin sind in verschiedenen Erzeugerverbänden organisiert, die z.T. Eigenmarken führen und in der Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau Berlin-Brandenburg (FÖL) e.V. zusammengefasst sind. Die Nachfrage von ökologisch erzeugten Produkten in Deutschland und in der Region Berlin-Brandenburg ist höher als die Verfügbarkeit aus regionaler und deutscher Produktion. Die inmitten der Region Berlin/ Brandenburg liegende Stadt Berlin gilt als einer der größten Absatzmärkte für

Bioprodukte und auch die Nachfrage nach regionalen Qualitätsprodukten wächst. Daraus erwachsen große Chancen für den weiterhin ansteigenden Trend im Ökologischen Landbau.

Mit 1,7 AK-E je 100 ha LF liegt die **Arbeitsintensität** in **Brandenburg** weit unter dem nationalen Durchschnitt von 3,3 AK-E je 100 ha. In **Berlin** liegt die durchschnittliche Arbeitsintensität mit 8,7 AK-E pro 100 ha im Wesentlichen wegen des Vorwiegens arbeitsintensiver Gartenbaubetriebe aber auch wegen der hohen Anzahl an Arbeitskräften in Nicht-Gartenbaubetrieben unter 5 ha sehr hoch. Die **Arbeitsintensitäten in der Viehhaltung** in Brandenburg liegen dagegen mit Ausnahme der Zuchtsauenhaltung v.a. in den kleineren Betriebsgrößenklassen deutlich über den nationalen Vergleichswerten.

Der Anteil der Betriebsleiter/ Geschäftsführer, die mindestens über eine **berufliche Grundausbildung** verfügen, ist im Vergleich zum nationalen Durchschnitt (68,6 %) sowohl in **Brandenburg** mit 72,3 % als auch in **Berlin** mit 74,2 % deutlich höher. Ein Drittel der Betriebsleiter in Brandenburg und über 27 % derjenigen in Berlin haben eine Hochschule (tertiäre Ausbildung) absolviert. In Deutschland insgesamt sind dies nur 6,7 %.

Die **Altersstruktur** der Betriebsleiter in Brandenburg ist mit dem Verhältnis von unter 35-Jährigen zu über 55-Jährigen mit 0,18 ungünstiger als im nationalen Durchschnitt von 0,23.

Das **Bruttoanlagevermögen** des primären Sektors in **Brandenburg** ist seit Beginn der gesamtrechnerischen Erfassung (1995) bei leichten Rückgängen (1998, 2001 und 2004) um durchschnittlich 1,9 % pro Jahr bis 2009 stetig gewachsen und betrug im Jahr 2009 insgesamt 10.795 Mio. EUR. Der Aufbau des Kapitalstocks geht auf stets hohe **Bruttoanlageinvestitionen** zurück, die im Durchschnitt über dem nationalen Vergleichswert liegen. In Folge der regen Investitionstätigkeit verfügt Brandenburgs primärer Sektor 2009 (ähnlich wie die neuen Bundesländer insgesamt) über einen hohen **Modernitätsgrad** des Anlagevermögens in Höhe von etwa 53 % (Deutschland im Durchschnitt: 49,8 %). Allerdings ist wegen der enormen Investitionen Mitte der Neunziger Jahre und der entsprechend hohen Abschreibung in den Folgejahren eine stetige Abnahme des Modernitätsgrades im primären Sektor zu verzeichnen (im Jahr 2000 betrug der Modernitätsgrad noch etwa 59 % in Brandenburg gegenüber 51 % in Deutschland).

In **Berlin** betrug das **Bruttoanlagevermögen** des primären Sektors im Jahr 2009 749 Mio. EUR und lag damit niedriger als 1995 mit 755 Mio. EUR. Grund hierfür waren anhaltend sinkende **Bruttoanlageinvestitionen** in den Jahren 1996 bis 2006 (mit einer Ausnahme im Jahr 1999). In Folge der geringen Investitionstätigkeit und des Herausfallens der Anfang der Neunziger Jahre in großem Umfang beschafften Anlagegüter sinkt der **Modernitätsgrad** des Berliner Kapitalstocks überdurchschnittlich. Noch im Jahr 2000 lag er mit knapp 53 % über dem nationalen Vergleichswert (51 %) und fiel bis zum Jahr 2009 auf 46 % (Deutschland etwa 49,8 %).

Die aktuelle Waldfläche in Brandenburg beträgt rund 1,1 Mio. ha, davon sind 1,05 Mio. ha Holzbodenfläche und dienen der Holzproduktion (35,5 % der Landesfläche). Zum Besitz des Landes Berlin zählen knapp 1,5 % der Waldfläche Brandenburgs. Angesichts des bundesweiten Anteils an Waldfläche von 31 % [BMELV: Die BWI2-Ergebnisse. [(Erhebung 2001/02). Internetseite. www.bundeswaldinventur.de (Stand 27.06.2012)]

Brandenburg zählt zu den waldreichsten Bundesländern und liegt auch nur knapp hinter dem europaweiten Durchschnitt (EU 27) von 37,5 %. [Eurostat (2011): Forestry in the EU and the world. http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product_details/publication?p_product_code=KS-31-11-

137]

Der Waldanteil wurde seit dem Jahr 2000 um 0,5 % erhöht, das entspricht einer Nettozunahme von über 15.000 ha [Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Flächennutzung (Stand 15.05.2012)] bzw. einem jährlichen Zuwachs von ca. 1.250 ha. In Brandenburg gibt es 64.763 ha Bodenschutzwald und 20.195 ha Wasserschutzwald (MIL 2012), somit sind 7,8% der Waldfläche Schutzwald zuzurechnen.

Struktur des Waldbesitzes (Siehe Abbildung)

Quelle: MIL, Daten zu Wald und Forstwirtschaft in Brandenburg, Mai 2013, S. 5]

Verteilt auf über 100.000 Waldbesitzer ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald von 6,2 ha. Dabei bewirtschaften 60 % der Privatwaldbesitzer Waldflächen unter 20 ha. Etwa 25 % zählen zu den Großprivatwaldbesitzern mit Waldflächen über 200 ha. Mit 25 % der Waldfläche nimmt der Landeswald den zweitgrößten Anteil der Waldfläche Brandenburgs ein. Die restlichen Flächen verteilen sich auf Wald im Eigentum des Bundes, der Treuhandgesellschaft BVVG, der Körperschaften und des Sondervermögens des Landes Brandenburg.

Zur Kontrolle einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind der Holzvorrat sowie Prognosewerte des Zuwachses und der Nutzung ausschlaggebend. Der Holzvorrat der Region Brandenburg/Berlin beträgt aktuell 258 Mio. Vfm (Stichtag 07.03.2011) . Bis zum Jahr 2022 wird der Zuwachs von 8,3 auf 7,2 Vfm/ha und Jahr und die Nutzung von 7,9 auf 6,3 Vfm/ha und Jahr abnehmen. Die Werte liegen über dem EU-Durchschnitt (5,8), aber unter dem deutschen Schnitt von 10,10 Vfm/ha und Jahr.

Im Landesbetrieb Forst Brandenburg sind zurzeit ca. 2.600 Beschäftigte tätig. Diese Zahl soll bis 2015 einen Wert von 1.516 reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten für die forstliche Betreuung von Privatwaldbesitzern, für Abstimmungsprozesse im Zuge der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen und andere gemeinwohlorientierte Aufgaben von diesen Einsparungen nicht unberührt bleiben.

Derzeit entfallen etwa 28 % des bundesweiten Holzaufkommens der Kiefer auf das Programmgebiet. [RAG (Regionale Arbeits-gruppe) Brandenburg(2010): Regionaler Waldbericht PEFC.]

Mit 73 % Anteil an der Waldfläche und am Holzvorrat dominiert die Kiefer, trotz Verringerung des Anteils um etwa 3 % in den letzten 10 Jahren, auch weiterhin maßgeblich die Baumartenzusammensetzung. Bezogen auf die Wuchsgebiete liegen die Flächenanteile im Norden Brandenburgs teilweise deutlich unter dem Landesdurchschnitt, während die Kiefer in Zentralbrandenburg und im Süden mit über 80 % das Waldbild prägt. [Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXII (2007): Konrad Müller, Die aktuelle Verbreitung der Kiefer in Brandenburg].

Die zweithäufigste Baumart ist die Eiche (Stiel- und Traubeneiche) mit etwa 5 % Flächenanteil, gefolgt von der Rotbuche mit 3 % Flächenanteil. [RAG (Regionale Arbeitsgruppe) Brandenburg(2010): Regionaler Waldbericht PEFC.]

Auf 12 % der Waldfläche wachsen Baumarten mit geringerer Lebensdauer (wie Birken, Schwarzerlen). Reine Nadelwälder nehmen in der Region Brandenburg-Berlin rund 55 % der Fläche ein und liegen damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 31 % und dem Durchschnitt in Europa (EU-27) von 50 %. Laubwälder ohne Beimischungen wachsen auf 10 %, Mischwälder auf 35 % der Fläche und liegen damit unter den bundesweiten Anteilen von 20 % (reiner Laubwald) bzw. 49 % (Mischwald). [eigene

Berechnungen nach BWI² (Waldfläche nach Laubwald/Nadelwald und Beimischung)]

Insgesamt wies der Wald in Brandenburg in den letzten Jahren einen vergleichsweise guten Zustand auf. 2009 wurde der bisher beste Kronenzustand seit Beobachtungsbeginn (1991) festgestellt. Zur Waldzustandserhebung 2013 hat sich der Waldzustand geringfügig verschlechtert. 53 % der Waldflächen in Brandenburg sind ohne sichtbare Schäden. Auf 11 % der Flächen wurden deutliche Schäden festgestellt. Für das Land Berlin ist anders als in Brandenburg seit 1991 keine deutliche Erholung des Waldzustandes festzustellen. Der Anteil deutlicher Schäden liegt seit 2004 bei der Stiel-Eiche anhaltend um 80 %, bei der Traubeneiche bei 50 %.

Brandenburg ist bundesweit aufgrund seiner ausgedehnten Kiefernwälder, geringen Niederschlagsmengen und verbreiteten Sandböden das Land mit der höchsten Waldbrandgefährdung. Ein Drittel aller Waldbrände Deutschlands ereignen sich in Brandenburg. 15 der 30 Oberförstereien im Landesbetrieb Forst Brandenburg fallen in die Gefahrenklasse „sehr hohe Waldbrandgefahr“, die anderen 15 in die Klasse „hohe Waldbrandge-fahr“ (A). [Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden vom 9. Februar 2012].

Im Jahr 2009 verursachten insgesamt 256 Brände Schäden auf 93,98 ha Wald; das Jahr 2012 lag mit 179 Bränden und Schäden auf 76 ha unter dem langjährigen Mittelwert. [Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (o. J.): Waldbrandstatistik 2012]

Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimaschutz

Von der gesamten **Gebietsfläche** Brandenburgs sind etwa 49 % (14.560 km²) als Landwirtschaftsfläche (davon 13.190 km² LF) ausgewiesen. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt in Brandenburg 9,2 % der Gebietsfläche (Deutschland: 13,4 %). In Berlin liegt der Anteil der Landwirtschaftsfläche mit etwa 4 % (37,8 km²) sehr niedrig, der Waldanteil dagegen ist in Berlin mit gut 18 % (163 km²) größer als in anderen Stadtstaaten. 70% der Fläche sind Siedlungs- und Verkehrsfläche. Mehr als 6,7 % der Berliner Fläche sind mit Wasser bedeckt (Brandenburg: 3,4 %, Deutschland: 2,4 %).

Brandenburg zählt mit 37 % Waldanteil (10.451 km²) zu den waldreichsten Bundesländern. Mit 73 % Anteil an der Waldfläche und am Holzvorrat dominiert die Kiefer. Reine Nadelwälder nehmen in der Region Brandenburg-Berlin rund 55 % der Fläche ein und liegen damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 31 % und dem Durchschnitt in Europa (EU-27) von 50 %.

Natur und Landschaft des Programmgebiets sind eiszeitlich geprägt und zeigen einen charakteristischen Wechsel von gewässerreichen und trockenen Abschnitten, der eine große landschaftliche Vielfalt birgt.

Neben den naturgeprägten Landschaftsteilen weisen gerade auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Extensiv genutzte Kulturlandschaften bilden Schwerpunktegebiete der Artenvielfalt. [MUGV (2011): Biologische Vielfalt in Brandenburg. Broschüre, S. 121, Potsdam]

Die historisch gewachsene Eigenart und das typische Arteninventar stellen auch für das Landschaftsbild eine Bereicherung dar, wie z.B. im Spreewald, im Niederoderbruch, im Havelland oder im Fläming. Trotz des Schutzstatus eines großen Flächenanteils sind Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sowohl innerhalb von Schutzgebieten als auch in der Agrarlandschaft außerhalb vielfach nicht in ihrem Bestand gesichert. Rund drei Viertel aller Biotope Brandenburgs sind gefährdet. Neben den Biotopen werden in Brandenburg inzwischen 14 Artengruppen mit insgesamt 6.000 Arten erfasst. Von diesen Arten müssen aktuell rund 50

Prozent als gefährdet angesehen werden. Etwa jede zehnte Art ist akut vom Aussterben bedroht. Besonders betroffen sind Biotope der Zwergstrauchheiden, Moore und Sümpfe sowie natürliche Binnensalzstellen, Binnendünen und ehemalige Weinberge. Im landwirtschaftlich geprägten Offenland sind etwa die Hälfte der Gras- und Staudenflurenbiotope, darunter Heiden und Trockenrasen, Feuchtwiesen und Grünlandbrachen, sowie zahlreiche Ackerbiotope, dabei insbesondere die extensiv genutzten Äcker, ebenfalls gefährdet bis extrem gefährdet. Fast alle gefährdeten Waldbiotope werden als nicht oder kaum regenerierbar eingestuft. Auch bei den Mooren und Sümpfen wird der Großteil der gefährdeten Biotope als nicht oder kaum wiederherstellbar bewertet. [LUGV (März 2011): Biotopkartierung Brandenburg. Liste der Biotoptypen. Stand 09.03.2011. Potsdam].

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind in Brandenburg 43 % der vorkommenden Biotoptypen teilweise, in bestimmten Ausprägungen oder gänzlich geschützt. Darunter mit hohen Anteilen Moore und Sümpfe, Standgewässer sowie Waldbiotope [ebenda].

Ähnlich ist die Situation in Bezug auf die in Brandenburg vorkommenden 39 **FFH-Lebensraumtypen**, denen insgesamt 269 Biotoptypen ganz oder teilweise zugeordnet werden können. 69 % sind in ihrem Bestand gefährdet, 22 % fallen in die Kategorie extrem gefährdet. Ursächlich für eine Gefährdung sind bei wasserbeeinflussten Lebensraumtypen die hydrologischen Veränderungen der Standorte. Dies trifft insbesondere auf die Moor- und Auenwald-Lebensraumtypen zu. Eine andere wichtige Gefährdungsursache sind Nutzungsänderungen. Durch zunehmende Intensivierung der Land- oder Forstwirtschaft, aber auch durch Nutzungsaufgabe, wie bspw. auf trockenen, kalkreichen Sandrasen und den Borstgrasrasen, ist mit dem Verlust von Flächen gefährdeter Biotoptypen zu rechnen. Darüber hinaus sind fast alle FFH-Lebensraumtypen Brandenburgs durch Nährstoffeintrag gefährdet. Direkte Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung und diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft über das Wassereinzugsgebiet sowie aus atmosphärischer Deposition wirken negativ auf die Entwicklung der Standorte. Bei den Wald-Lebensraumtypen hat auch die fehlende natürliche Verjüngung der Bestände aufgrund des hohen Wildbesatzes einen negativen Einfluss. [LUGV: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Brandenburg].

Für zahlreiche, insbesondere von landwirtschaftlicher Nutzung abhängige FFH-Lebensraumtypen trägt Brandenburg eine besondere Erhaltungsverantwortung, weil sie einerseits stark rückgängig bzw. gefährdet sind und andererseits wesentliche Teile ihrer Verbreitungsareale hier liegen. [Schoknecht, T., (2011) Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 20 (4) 2011, S. 141-144].

In Berlin sind 25 FFH-Lebensraumtypen vertreten, die ebenfalls überwiegend von land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung abhängen bzw. von diesen beeinflusst werden. [Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt: Statistik der NATURA 2000-Gebiete: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/natura2000/de/gebiete/statistik.shtml, Stand 01.08.2012]

Die Natura 2000-Managementplanung in Brandenburg ist bereits für ca. 58 % der FFH-Gebieten in Bearbeitung (195 Gebiete) oder abgeschlossen (162 Gebiete) (Stand Juli 2014). Die betreffenden Vogelschutzgebiete werden in der Regel in diesem Zuge mitbearbeitet. Der Planungsprozess wird in der neuen Förderperiode fortgesetzt. [LUGV (2014): Managementpläne für Natura 2000 Gebiete. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312140.de]

In Brandenburg sind 222.357 ha als **Naturschutzgebiete** (NSG) gesichert, d.h. mit 8 % der gesamten Landesfläche ein wesentlich höherer Anteil als in Deutschland (3,6 %). 34 % der Landesfläche sind als

Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen (nationaler Durchschnitt 29 %). Berlin verfügt über 40 Naturschutzgebiete (2,3 % der Landesfläche). Die LSGs Berlins nehmen 13 % der Landesfläche ein. NSG und LSG bilden die Grundbausteine für die Großschutzgebiete und das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

Die Gebiete nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie (SPA) haben in Brandenburg einen Umfang von 648.638 ha, die FFH-Gebiete 333.138 ha. Insgesamt nehmen die **Natura 2000-Gebiete** 26 % der Landesfläche ein und damit einen deutlich höheren Anteil als in Deutschland (15,4 %) bzw. der EU (27) mit 17,5 %. Berlin verfügt über 5.471 ha Natura 2000-Fläche (Flächenanteil von 7,15 %). Diese stehen in engem naturräumlichen Zusammenhang mit Brandenburger Gebieten. Die Brandenburger Natura 2000-Flächen umfassen 28 % der Landwirtschafts- und 27 % der Waldflächen. Einer von Bewirtschaftungseinflüssen ungestörten Waldentwicklung sind im Programmgebiet 12.671 ha überlassen (Totalreservate, FSC Referenzflächen u.a.).

Die Waldbewirtschaftung in Brandenburg ist den Grundsätzen des paneuropäischen Zertifikats PEFC unterworfen sowie auf rund 10.000 Hektar im Landeswald zusätzlich denen des FSC. 7,8 % der Waldfläche sind als Boden- oder Wasserschutzwald ausgewiesen.

Trotz des Schutzstatus eines großen Flächenanteils sind Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten im Programmgebiet sowohl innerhalb von Schutzgebieten als auch in der Agrarlandschaft außerhalb vielfach nicht in ihrem Bestand gesichert. 23 % der FFH-Lebens-raumtypen sowie ein großer Teil der LRT-Fläche befinden sich in einem ungünstigen bzw. schlechten **Erhaltungszustand** (Erhaltungszustand C). Für 74 % der Lebensraumtypen wird der Erhaltungszustand als „ungünstig bis unzureichend" bewertet (LUA 2007). Der Erhaltungszustand von FFH-Arten in Brandenburg (Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) wird zu 44 % als „ungünstig bis unzureichend" und zu 55 % als „ungünstig bis schlecht" eingeschätzt.

In der Agrarlandschaft lag der Anteil Flächen mit hohem Naturwert (**HNV-Flächen)** 2013 bei 16,6 % gegenüber etwa 19,7 % zur Ersterfassung 2009. Die Abnahme ist fast vollständig den Flächentypen mit Schwerpunkt im Acker zuzuschreiben. Auf Bundesebene hat sich der HNV-Anteil im gleichen Zeitraum von 13,1 auf 11,8 % verringert. Im Wald liegt der Anteil der HNV-Flächen nach dem Stand der Bundeswaldinventur von 2002 bei 13,6 % und hat sich nach dem Stand der 3. Bundeswaldinventur 2012 auf 15,3 % erhöht.

Der Anteil der LF, der für extensive Weidehaltung genutzt wird, beträgt 9 % (118.560 ha). Bundesweit machte der Anteil 8,2% der LF aus (2010).

Der Brutvogel-Bestand ist im Vergleich mit anderen Bundesländern hoch. Dennoch sind insbesondere die Arten der Agrar- bzw. Offenlandschaft zu rund 45 % von einem negativen Bestandstrend betroffen. Der als Kontext-Indikator geführte Trend der **Feldvogelbestände** zeigte in Brandenburg im Jahr 2008 einen Wert von 75,7 (1995=100). Ein aktualisierter Indikatorwert liegt noch nicht vor.

Das Programmgebiet liegt im Einzugsgebiet von Elbe und Oder. Insgesamt umfasst das **Gewässernetz** Brandenburgs 33.000 km Fließgewässer und 3.000 Standgewässer (> 1ha).

Bei rund 18 % der Fließgewässer wurde der ökologische Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als schlecht, beim überwiegenden Teil (47 %) als unbefriedigend und bei knapp einem Drittel als mäßig eingestuft. Ursächlich für die überwiegend ungünstige Situation sind erhebliche Gewässerstrukturdefizite und erhöhte Phosphat- und Nitratkonzentrationen.

Morphologische Veränderungen der Gewässer sind auch im Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 eine vorherrschende Belastung, sowohl im Elbe- als auch im Odereinzugsgebiet. Entsprechend sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, zur Habitatverbesserung durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung sowie Auenentwicklung, aber auch technische Maßnahmen zum Fischschutz für eine Vielzahl von Gewässern notwendig.

Die Belastung mit Nährstoffen ist im Wesentlichen auf diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen, örtlich auch auf Abwassereinleitungen. In einem schlechten chemischen Zustand befinden sich 15 der insgesamt 1.363 großen Fließgewässerkörper.

Deutschland muss entsprechend den nationalen Nährstoffreduktionszielen zum HELCOM Ostseeaktionsplan im deutschen Teil des Odereinzugsgebietes bis 2021 500 t Stickstoff und 60 t Phosphor reduzieren. Daher nehmen im Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus landwirtschaftlich genutzten Flächen viel Raum ein. Im Brandenburger Gebiet sind entsprechende Maßnahmen für mehr als 75 Grundwasserkörper und über 1000 Oberflächenwasserkörper vorgesehen, in ähnlicher Größenordnung für Anlage, Erweiterung sowie ggf. Extensivierung von Gewässerrandstreifen sowie flächenhafte Erosionsminderungsmaßnahmen.

An 8 % der Grundwassermessstellen im Land Brandenburg wurde 2010 der Qualitätszielwert von max. 25 mg/l Nitrat überschritten. In den letzten fünf Jahren nahm der Anteil der Messstellen mit hoher Qualität zu. Insgesamt 20 der 38 im Programmgebiet vorkommenden **Grundwasserkörper**, die im Verantwortungsbereich Brandenburgs liegen (entspricht 78 % der Landesfläche), wiesen mengenmäßig und chemisch einen guten Zustand auf. 14 Grundwasserkörper waren aufgrund diffusen Ammonium- bzw. Nitrateintrags in einem schlechten chemischen Zustand. Die Pestizidgehalte lagen im Jahr 2011 in Brandenburg und in Berlin bei 99 % der Proben unter dem Schwellenwert von 0,1 µg/l nach GrwV [Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) vom 09.11.2009]. Dies deutet auf eine geringe allgemeine Belastung des Grundwassers durch Pestizide in Brandenburg hin. Zwar wurde bei der Bestandsaufnahme zur WRRL 2013 kein Grundwasserkörper mit signifikant zunehmendem Schadstofftrend in Brandenburg festgestellt. Die Maßnahmenplanung 2016 bis 2021 für die Flusseinzugsgebiete Elbe und Oder sieht dennoch für ca. 25 Grundwasserkörpern in Brandenburg Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft vor.

Untersuchungen an Fließ- und Stillgewässern in Brandenburg ergaben fallweise hohe Belastungen mit Pestiziden (Glyphosat). Die Einträge können mit Erosion, fehlenden Pufferstreifen, aber auch mit Anwendungsfehlern in Zusammenhang stehen. In den vergangenen Jahren ist eine Steigerung des Einsatzes Glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel zu verzeichnen (Maisanbau, nichtwendende Bodenbearbeitungsverfahren, z.T. Reifebeschleunigung von Feldfrüchten durch Pestizideinsatz), dadurch erhöht sich das Risiko von Belastungen, insbesondere in den Kleineinzugsgebieten von Feldsöllen.

In Brandenburg lag die durchschnittliche **Stickstoffbilanz** der Jahre 2008 bis 2011 bei 29 kg/ha Ackerland (2005-2008: 38 kg/ha Ackerland) und damit deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Auch die Phosphorbilanz war mit -5 kg/ha (2008-2011; 2005-2008: -3 kg/ha) geringer als im Durchschnitt der Bundesländer (2005-2008:+1 kg/ha) bzw. der EU (2005-2008: +2 kg/ha). Trotzdem gibt es bei der Bilanzbetrachtung für Stickstoff in Brandenburg einen Überschuss von Ackerflächen in Höhe von knapp 800 t/a (zum Vergleich: Stickstofffracht aus kommunalen Kläranlagen 155 t/a) [Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG bzw. § 83 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder, Dez. 2014]. Im zehnjährigen Durchschnitt wurden für die ackerbauliche Bodennutzung im Land Brandenburg mittleren Nährstoffsalden von 18 kg N, 4 kg K und -5 kg P ha-1 AFN-

Bilanz berechnet.

Für die Lenkung von Maßnahmen zur Minderung von Stoffeinträgen wurden anhand der Betroffenheit der Oberflächengewässer bzw. der Grundwasserkörper Kulissen erarbeitet.

Die **Böden des Programmgebiets** sind überwiegend eiszeitlich geprägt. Durch Winderosion stark gefährdete Böden kommen in ganz Brandenburg vor, ihr Flächenanteil beträgt 13 % der landwirtschaftlichen Fläche. Für 7,25 % der LF gelten nach Cross Compliance Auflagen zur Minderung der Winderosion. Weniger als 1 % der LF ist durch Wassererosion gefährdet. Der durch Bodenerosion verursachte Bodenabtrag wurde für 2006 mit 0.12-0.44 t/ha/a angegeben (Deutschland 2,2 t/ha/a). Lokal liegen allerdings teilweise deutlich höhere Abträge vor. Verursacht wird Bodenerosion u. a. durch Bodenverdichtung. Eine Schadverdichtung der Böden kann infolge von technogener Überlastung (z. B. durch Landmaschinen) entstehen. Das Porensystem des Bodens wird durch diese Einwirkung soweit reduziert, dass eine natürliche Bodenfunktion temporär oder dauerhaft eingeschränkt wird. In Brandenburg ist der größte Teil der Bodenfläche als erheblich bis sehr stark durch Schadverdichtung gefährdet. [MUGV (2012): Potenzielle Schadverdichtung Brandenburger Böden. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/ bb1.c. 298395.de. Stand 15.10.2014]

Witterungsextreme werden künftig das Erosionsrisiko verstärken. Etwa 7 % der Landesfläche Brandenburgs werden von Moorböden eingenommen, davon werden ca. 80 % landwirtschaftlich genutzt. Der Moorbestand umfasst im Ergebnis der seit Jahrhunderten stattfindenden Entwässerung vermutlich weniger als 210.000 ha. Lediglich auf 2.000 bis 3.000 ha findet man noch wachsende Moore. [Landtag Brandenburg, 5. Wahlperiode Drucksache 5/3836. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE: Programm zum Schutz und zur Nutzung der Moore. Ausgegeben: 29.08.2011].

Am stärksten betroffen von Torfmineralisierung sind flachgründige Niedermoore. In den Moorböden Brandenburgs sind schätzungsweise 188 Mio. t organischer Kohlenstoff gespeichert. [Zeitz, J., Zauft, M. & N. Roßkopf (2010): Die Bedeutung Brandenburger Moore für die Kohlenstoffspeicherung. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 19 (3, 4), S. 202-205.]

Über extensive, an hohe Wasserstände angepasste Nutzung bzw. Pflege ist die dauerhafte Speicherung des Kohlenstoffs in organischen Böden zu erreichen. 3.000 Hektar wurden bisher wieder vernässt. [MUGV Brandenburg (2011): Biologische Vielfalt in Brandenburg. Broschüre, 121 S., Potsdam]

Eine Neu-Kartierung der Moore Brandenburgs wird derzeit unter Federführung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe durchgeführt. Die Kartierungen sind ein Baustein zur Erstellung eines Programms zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Brandenburg.

Mit 258 Mio. Vfm Holzvorrat sind aktuell 35 Mio. t Kohlenstoff in den Wäldern des Programmgebiets gebunden, dies entspricht rund 128 Mio. t CO2. [Berechnung nach BMELV(2009): Wald und Holz schützen unser Klima. Pressemitteilung Nr. 240 vom 06.10.09, RAG Brandenburg(2010): Regionaler Waldbericht PEFC S.81, Stiftung Unternehmen Wald, Onlineartikel: Wie viel Kohlenstoff speichert der Wald bzw. ein Baum? www.wald.de]

Die Kohlenstoffvorräte in Waldböden nahmen von durchschnittlich 59,5 t/ha auf 82,4 t/ha zu. Ursachen für die starke Zunahme sind Bewirtschaftungsänderungen und insbesondere der Waldumbau. Zur Zeit der ersten Bodenzustandserhebung (BZE 1) waren die Kohlenstoffvorräte in Brandenburg im bundesweiten Vergleich

der Länder noch auf niedrigstem Niveau. Dies erklärt sich u. a. durch die vorausgegangene intensive Nutzung (z.B. durch Streuentnahme, Kiefernmonokultur und Kahlschlagwirtschaft). Hier führte die zunehmend humusschonendere Bewirtschaftung der Bestände und der Unter- bzw. Voranbau mit Laubholzarten zu einer Entspannung der über Jahrzehnte bestehenden Humusmangelsituation. [MIL Brandenburg (2009): Waldbericht 2007/09.]

Die versiegelte Fläche hat seit dem Jahr 2000 im Programmgebiet um 11.100 ha (+8 %) zugenommen (Stand 2010). Trotz der wachsenden Siedlungs- und Verkehrsfläche werden noch etwa 30 % der Landesfläche als störungsarm bewertet, hauptsächlich in den äußeren Gebieten Brandenburgs.

Infolge des Klimawandels ist der Wasserhaushalt zunehmend angespannt und die Steigerung der **Wassereffizienz** gewinnt an Bedeutung. Im Jahr 2009 wurden in Brandenburg 9,5 Mio. m³ Grundwasser für landwirtschaftliche Bewässerung entnommen; weitere 3,9 Mio. m³ Wasser stammten aus Flüssen und Seen. Insgesamt wurden 15,2 Mio. m³ Wasser eingesetzt, in Berlin 5000 m³. Die **bewässerte Fläche** lag 2010 bei 1,6% der LF (2009: BB 1,45 %, DE 2,2%, EU25: 9,2%).

Verbesserungen der **Energieeffizienz** sind z.B. in der Tierhaltung und in der Milchproduktion möglich. Die größten Einsparpotenziale liegen bei Milchviehbetrieben in der Milchgewinnung und der Fütterung, bei Betrieben mit Sauenhaltung in der Ferkelheizung. Weitere wichtige Potenziale liegen in der Modernisierung der Gewächshäuser (50 bis 90 % Einsparpotenzial in der Unterglasproduktion).

Im Jahr 2010 betrug der Anteil an **erneuerbaren Energien** am Primärenergieverbrauch in Brandenburg rund 16 %. Den größten Anteil daran hat die Energieerzeugung aus Biomasse, Anfang 2013 waren 388 Biogasanlagen mit 208 MW Leistung installiert. Der Anteil landwirtschaftlicher Fläche, die für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen genutzt wurde, betrug im Jahr 2007 rund 14 % (200.000 ha, Deutschland 19 %). Die Silomaisfläche für die Biogaserzeugung nimmt derzeit schätzungsweise 60.000 bis 65.000 ha ein. Nach Jahren fortgesetzter Anbauausdehnung stagnierte der Silomaisanbau 2013 auf hohem Niveau.

Laut Klimagasinventur machen die **Treibhausgasemissionen** der brandenburgischen Landwirtschaft knapp 3 % der gesamten THG-Emissionen Brandenburgs aus (61,6 Mio. t CO2-Äquivalente). Addiert man die Emissionen des Nationalen Inventarberichts für CO2, N2O sowie CH4 hinzu, liegt die Summe der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft bei 3,9 Mio. t CO2-Äquivalenten, entsprechend 6% der THG-Emission in Brandenburg. Auch dieser Anteil liegt noch unter dem Durchschnitt für Deutschland (11 %) bzw. Europa (EU-27: 11,6 %). Mit durchschnittlich 2,9 t pro ha LF werden rund zwei Drittel des bundesweiten Durchschnitts erreicht, was vermutlich auf die vergleichsweise geringe Viehdichte zurückzuführen ist. In erheblichem Umfang entstehen ferner THG-Emissionen infolge Entwässerung organischer Böden. Etwa 7 % der Landesfläche Brandenburgs werden von **Moorböden** eingenommen, davon werden ca. 80% landwirtschaftlich genutzt. Am stärksten betroffen von oxidativem Torfabbau und THG-Freisetzung sind flachgründige Niedermoore. Die CO2-Verluste betragen bis zu 7 t/ha und Jahr.

Unter den vom ländlichen Raum und insbesondere der Landwirtschaft ausgehenden Luftverschmutzungen stehen Ammoniak- und Feinstaub-Emissionen im Vordergrund. Während Feinstäube auch durch Landmaschinen, Erosion, Verdriftung kleinster Pflanzenpartikel etc. entstehen, ist Ammoniak durch die Anlagerungen von Schwefelverbindungen aus Verkehr und Industrie und Energieerzeugung eine wichtige Komponente von Feinstäuben. Ammoniakreduzierung trägt folglich auch zur Minderung der Feinstaubbelastung bei.

Zwar sind die die Feinstaub- und Ammoniak-Emissionen wegen des geringen Viehbesatzes in Brandenburg

im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ gering. Allerdings konnten in den letzten Jahren auch keine Beiträge zu den Reduktionszielen (Ziel: minus 5% zwischen 2020 und 2029 gegenüber 2005) und Feinstaub (PM2,5; minus 26% zwischen 2020 und 2029 gegenüber 2005) geleistet werden [ANHÄNGE to the Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the reduction of national emissions of certain atmospheric pollutants and amending Directive 2003/35/EC. COM (2013) 920 final, Brüssel, den 18.12.2013. Im Internet (22.12.2014): http://ec.europa.eu/environment/air/pdf/com2013_ 920/COM_ 2013 _920_F1_ANNEX%20DE.pdf].

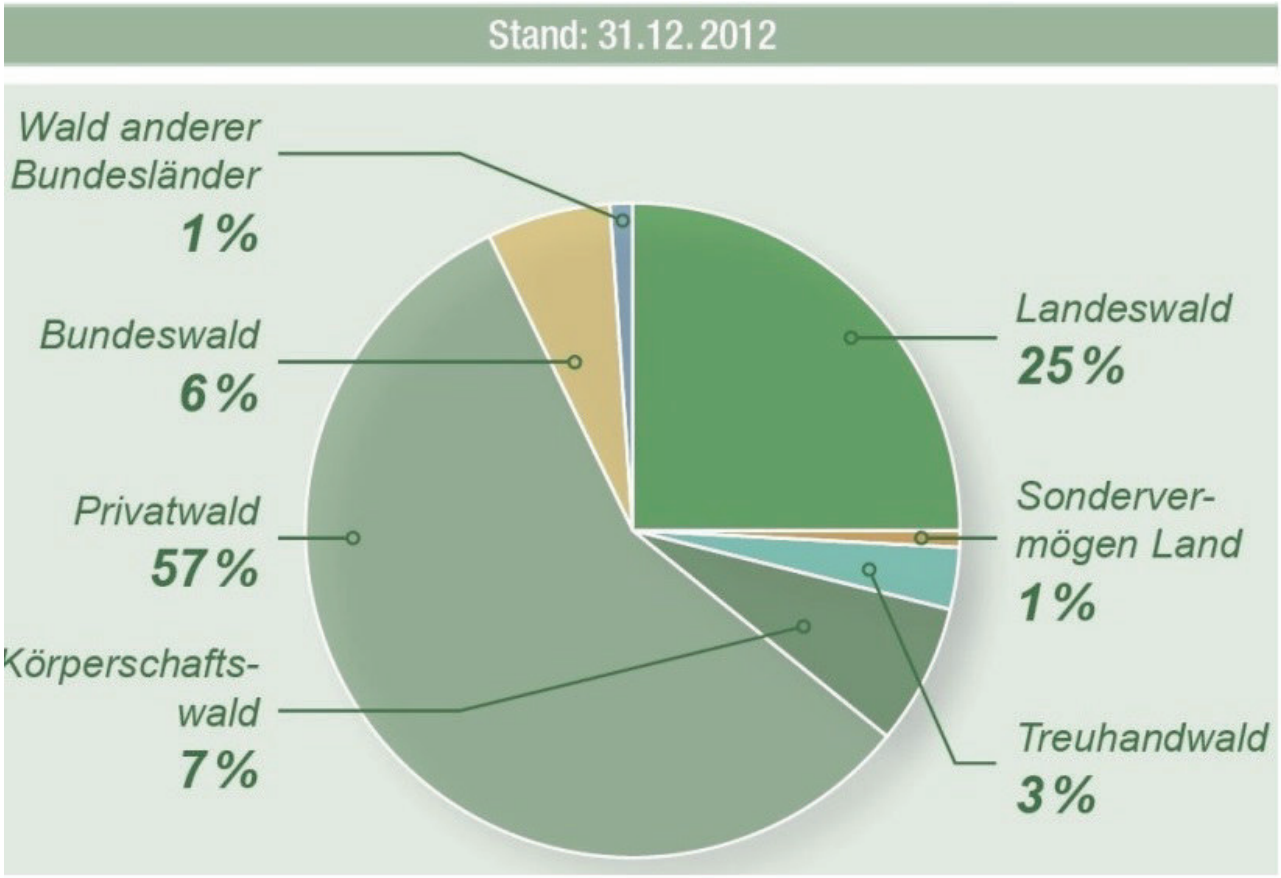
Während die Ammoniak-Emissionen zwischen 2007 und 2011 nahezu unverändert blieben, haben sich im selben Zeitraum die Werte für Feinstaub verdreifacht. Der Bereich „Intensive Viehhaltung und Aquakultur" stellt damit die drittgrößte Emittentengruppe dar. Im Jahr 2011 betrugen die Ammoniakemissionen berichtspflichtiger Anlagen der intensiven Viehhaltung und Aquakultur in Brandenburg 1.910 t. Ausgehend von den Tierplatzzahlen werden in Brandenburg ca. 8.2 kt/a Ammoniak emittiert. Weitere Ammoniakemissionen entstehen bei der Düngemittelanwendung. [http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.297962.de] Der Anteil Brandenburgs an der deutschlandweiten Emissionsmenge liegt bei ca. 1,5 %.

Aus der Überwachung der Luftgüte im ländlichen Hintergrund Brandenburgs zeigt sich hinsichtlich der Feinstaubimmissionen (PM 10 und PM 2,5), dass die jährlichen Mittelwerte etwa um die Hälfte geringer als die Jahresgrenzwerte ausfallen (PM 10-Jahresmittelwert: 16-19 µg/m3 , PM 2,5 Jahresmittelwert: 14 µg/m3). Jedoch kann es bei meteorologisch ungünstigen Wetterlagen und entsprechenden Lokalereignissen (z.B. Mäharbeiten bei sehr trockenen Bodenverhältnissen) zu lokal begrenzten Grenzwertüberschreitungen des Tagesgrenzwertes kommen. 2013 lag die mittlere Anzahl der Tage mit einer Überschreitung von > 50 µg/m³ der Tagesmittelwerte für PM 10-Schwebstaub an Messstellen im ländlichen Hintergrund bei 11,5. [Schriftliche Mitteilungen des LUGV, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Ö4]

Ammoniak stellt auch eine Ausgangsverbindung für Stickstoffdioxid dar, das durch die EU-Recht, umgesetzt in Bundesrecht durch die 39. BImSchV, reglementiert ist. In Brandenburg kommt es im ländlichen Raum zu keinen Überschreitungen des Jahresgrenzwertes für NO2-Immissionen. Auch die Gesamtbelastung durch Stickstoffoxide liegt im ländlichen Raum unter dem Wert von 30µg/m3, der als kritischer Wert für den Ökosystemschutz gilt (§3 Abs. 4 der 39.BImSchV).

	landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	**Einzelunternehmen**				**Personengesellschaften**		**juristische Personen**		**Pachtquote**
				davon Haupterwerbsbetriebe	*davon Nebenerwerbsbetriebe*					
	Anzahl	**Anzahl**	**Anteil**	*Anteile in %*	*Anteile in %*	**Anzahl**	**Anteil**			**%**
Brandenburg	5.566	3.932	**70,6 %**	*28,6*	*71,4*	652	**11,7 %**	982	**17,6 %**	73,6
Berlin	66	41	**62,1 %**	*45,5*	*54,5*		.		.	86,4
Deutschland	299.134	273.030	**91,3 %**	*45,3*	*54,7*	21.042	**7,0 %**	5.062	**1,7 %**	59,8

Kennzahlen der Betriebsverfassung in Brandenburg, Berlin und Deutschland 2010



Struktur des Waldbesitzes

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

1.a-S-1 Die Forschungsinfrastruktur für den Agrar-, Forst-, Ernährung- und Umweltbereich ist in Brandenburg einzigartig vielfältig und umfangreich. Zahlreiche öffentliche Einrichtungen aber auch Private und Nicht-Regierungsorganisationen sind an Forschungsprojekten, darunter zahlreiche Verbundprojekte beteiligt.

1.a-S-2 Es gibt Angebote und Strukturen für eine „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

1.c-S-3 Die Weiterbildungsbeteiligung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Geschäftsführer ist sowohl in Brandenburg als auch in Berlin überdurchschnittlich hoch (korreliert mit Betriebsgröße).

1.c-S-4 Die Weiterbildungsangebote für den Agrarbereich in Brandenburg sind vielfältig und werden im Wesentlichen von sieben Regionalstellen für Bildung im Agrarbereich (RBA) und der Brandenburgischen Landwirtschaftsakademie an der Heimvolkshochschule Seddiner See angeboten. Die

Weiterbildungsangebote weisen einen engen Praxisbezug und gut ausgebaute Netzwerkstrukturen auf.

2.a-S-1 Vor allem durch die großbetriebliche Struktur und die hochqualifizierten Betriebsleiter/ Geschäftsführer weist der landwirtschaftliche Sektor Brandenburgs eine hohe Wettbewerbsfähigkeit innerhalb Deutschlands auf, die sich an seinem steigenden Anteil an der deutschen primären BWS zeigt.

2.a-S-2 Die arbeitsextensive Landbewirtschaftung in Brandenburg ist einer der Faktoren, die die vergleichsweise hohe Arbeitsproduktivität der Brandenburger Landwirtschaft bedingen. Potenziale zur Senkung der Arbeitsintensität sind vor allem in den Größenklassen bis 200 ha in Betrieben aller Rechtsformen möglich und hoch

2.a-S-3 Die Viehhaltung im Programmgebiet zeigt Höchstleistungen beim Milchvieh und den Legehennen.

2.a-S-4 Die Arbeitseffizienz in der Zuchtsauenhaltung ist groß. Bei den Zuchtsauen haltenden Betrieben in Brandenburg wird in allen Bestandsgrößenklassen und also auch im Durchschnitt mit 0,3 AK-E pro 100 Sauen deutlich weniger Arbeit eingesetzt als im nationalen Durchschnitt mit 2 AK-E pro 100 Sauen.

3.a-S-1 Große Betriebe in der Primärerzeugung bündeln das Angebot und bilden starke Partner gegenüber der abnehmenden Hand

3.a-S-2 Der Anteil direktvermarktender Betriebe ist in Brandenburg überdurchschnittlich groß. Mit 429 von 5.566 (2010) nutzten 7,7 % der landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit der Verarbeitung und Direktvermarktung, um die Wertschöpfungskette zu verkürzen, Erlöse zu erhöhen und zu stabilisieren (Deutschland 4,4 %). Dies ermöglicht die Erschließung von Nachfragepotenzialen nach regionalen Qualitätsprodukten, bedient das zunehmende Verbraucherinteresse an der Herkunft der Lebensmittel und ist darüber hinaus ein wertvoller Bestandteil der Nahversorgung im ländlichen Raum.

3.a-S-3 In Berlin ist die Beteiligung an Deutschland weit anerkannten Qualitätssystemen hoch.

4.a-S-1 Brandenburg weist einen hohen Anteil von Natura 2000-Flächen mit wertvollen Lebensräumen und Arteninventar auf.

4.a-S-2 Brandenburg ist geprägt von einer großen landschaftlichen Vielfalt und bietet einen hohen Anteil an HNV-Flächen mit hohem Naturwert.

4.a-S-3 Das Programmgebiet ist waldreich. Die großen zusammenhängenden Waldflächen nehmen vielfältige Schutzfunktionen wahr.

4.a-S-4 Historische Kulturlandschaften und historische Landschaftselemente mit regionaltypischem Nutzungsmuster und Arteninventar prägen Teile des Programmgebiets.

4.a/b/c-S-5 Sowohl in Brandenburg als auch in Berlin ist der Anteil ökologischer Landwirtschaft sehr groß

5.c-S-1 Der Waldreichtum im Programmgebiet bedeutet auch großen Holzvorrat.

5.c-S-2 Mit 258 Mio. Vfm Holzvorrat sind aktuell 35 Mio. t Kohlenstoff in den Wäldern des Programmgebiets gebunden, dies entspricht rund 128 Mio. t CO2.[1]

5.d-S-3 Aufgrund der geringen Viehbesatzdichte liegen die Stickstoffsalden und THG-Emissionen je ha auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

6.a-S-1 Im ländlichen Raum, selbst in peripheren und dünn besiedelten Gemeinden, ist der Anteil qualifizierter Arbeitskräfte an der Wohnbevölkerung nicht geringer als in den städtischen Zentren. Die hohe Erwerbsbeteiligung der ländlichen Bevölkerung wird durch ihre hohe Mobilitätsbereitschaft aufrechterhalten.

6.a-S-2 Im ländlichen Raum gibt es einen hohen Besatz an selbstständigen Gewerbetreibenden im Kleingewerbe, Handwerk, im Bereich der sozialen und haushaltsnahen Dienstleistungen, die trotz erheblich geringerer Umsatzpotenziale ihr Gewerbe aufrecht erhalten und weiterentwickeln.

6.a-S-3 Der ländliche Raum verfügt über einzelne gut entwickelte nichtlandwirtschaftliche Branchen. Hierzu gehören vor allem Handwerk, Tourismus und Gastgewerbe und die Bauwirtschaft.

6.b-S-4 Im ländlichen Raum bestehen bereits erneuerte physische, wirtschaftsnahe und soziale Infrastrukturen in den Gemeinden. Dies ist eine gute infrastrukturelle Ausgangsbasis für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den ländlichen Gemeinden.

6.b/a-S-5 Der große Bestand an erhaltenen Kultur- sowie Naturgütern in ländlichen Gebieten bildet ein großes entwicklungspolitisches Potenzial.

6.b/a-S-6 Im Rahmen der vorangegangenen Förderungen ist es gelungen, ein hohes Maß an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation zu initiieren.

6.b/a-S-7 Im Rahmen der vorangegangenen Förderungen sind angemessene Kapazitäten für regionale Entwicklungskonzepte und -strategien aufgebaut worden. Es liegen umfangreiche und gute Erfahrungen und Potenziale (viele innovative gute Beispiele) zur Entwicklung kleinräumiger regionaler Entwicklungskonzepte und Investitionsstrategien vor.

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

1.a-W-1 Auch wenn die Brandenburger Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Landwirtschaften großbetrieblich strukturiert ist, reichen landwirtschaftliche Betriebsgrößen generell nicht aus, um eigene Forschung und Entwicklung privatwirtschaftlich zu betreiben.

1.a/b-W-2 Ein Forschungsbedarf für die Land- und Forstwirtschaft ist von außen schwer bzw. nicht erkennbar. Es fehlen Mittler zwischen Wissenschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis (Koordinatoren für Wissenstransfer und standortangepasste Wissensgenerierung).

1.b/a-W-3 Bisher orientiert sich die Forschung und deren Förderung eher an punktuellen, von den wissenschaftlichen Einrichtungen priorisierten Schwerpunkten, es erfolgt jedoch keine konsequente Ausrichtung an den Erfordernissen der Praxis und der Landesinteressen.

1.b/c-W-4 Durch die privatrechtliche Organisation der Beratung und teilweise auch der

Forschung ist die Durchsetzung neuer von der EU vorgegebenen Ziele erschwert (Diskrepanz)

1.c-W-5 Bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben ist eine mangelnde Weiterbildungsbeteiligung feststellbar.

1.c-W-6 Es besteht ein Wissensdefizit bezüglich Nutzung und Schutz des Waldes und ein geringes Weiterbildungsinteresse bei Privatwaldbesitzern.

1.c-W-7 Im derzeitigen Beratungssystem wird ausschließlich die Qualifizierung für CC unterstützt. Es mangelt an Qualifizierungsangeboten insbesondere in zusätzlichen, an den neuen Vorgaben orientierten Beratungsfeldern.

1.c/b-W-8 Es besteht ein Wissensdefizit über die Optimierung von Ressourcen- und Klimaschutz sowie artgerechte Tierhaltung.

2.a-W-1 Vor allem durch die kleinbetriebliche Struktur und mangelnde Investitionstätigkeit weist der landwirtschaftliche Sektor Berlins eine geringe Wettbewerbsfähigkeit innerhalb Deutschlands auf, die sich an seinem sinkenden Anteil an der deutschen primären BWS zeigt.

2.a-W-2 Die für die Arbeitsproduktivität entscheidende Kapitalausstattung der Arbeitsplätze liegt in Brandenburg unter dem nationalen und auch unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer.

2.a-W-3 Die hohen Investitionen des primären Sektors in Brandenburg reichen nicht aus, den Modernitätsgrad des Kapitalstocks zu halten.

2.a-W-4 Sehr niedrige Bruttoanlageinvestitionen im primären Sektor Berlins führen zu erheblicher und schneller Veralterung der Anlagen. Die niedrigen Investitionsraten verstärken den aus der Hofnachfolgesituation bereits abgeleiteten Eindruck mangelnder Zuversicht in die Zukunftsfähigkeit insbesondere der Einzelunternehmen.

2.a-W-5 Die Energieeffizienz der Landwirtschaft in Brandenburg liegt niedriger als in den anderen neuen Bundesländern.

2.a-W-6 Die Pflanzenschutz- und Düngemitteleffizienzen in der Brandenburger Landwirtschaft liegen niedriger als im nationalen Durchschnitt.

2.a-W-7 Hohe Arbeitsintensität in den Vieh haltenden Betrieben Brandenburgs, v.a. in der Milchviehhaltung, Schweinehaltung und Legehennenhaltung verhindern höhere Produktivitäten.

2.a-W-8 Brandenburger und Berliner Böden weisen geringe Ertragspotenziale auf.

2.a-W-9 Die geringe gesellschaftliche Akzeptanz der Tierhaltung behindert den Absatz tierischer Erzeugnisse und Bestandvergrößerungen.

2.a-W-10 Der Zugang zu Fremdkapital ist für Brandenburger und Berliner (wachstumswillige) Betriebe wegen geringer Eigentumsanteile an der Fläche (geringe Besicherungsmöglichkeit bedingt geringe Kreditwürdigkeit) und Lohnarbeitsverfassung (Liquiditätsproblem) eingeschränkt.

2.a-W-11 Defizite in der Rechtssicherheit, in der inneren und äußeren Erschließung aber auch ökologische Schäden der umfangreichen Flurmeliorationen aus der DDR-Zeit verhindern eine effizientere Landnutzung.

3.a-W-1 In der Landwirtschaft Brandenburgs ist die Beteiligung an EU und Deutschland weit anerkannten Qualitätssystemen (Ausnahme Legehennenhaltung) in gering.

3.b-W-2 Die Landwirtschaft in Brandenburg und Berlin ist durch eine hohe Vulnerabilität gegenüber Witterungsschwankungen, klimawandelbedingt verminderten Niederschlägen in den Frühjahrs- und Sommermonaten und etwas erhöhten Niederschlägen in den Wintermonaten sowie voraussichtlich häufiger auftretenden und intensiveren Extremwetterereignissen wie Starkniederschläge mit folgenden Hochwasserereignissen in Folge des Klimawandels gezeichnet.

4.a-W-1 Auf Teilflächen sind ungünstige Erhaltungszustände auch in Natura 2000-Gebieten festzustellen.

4.a-W-2 Natürliche und naturnahe Lebensräume sind stark gefährdet.

4.a-W-3 Nutzungsaufgabe auf Ungunst- bzw. Extremstandorten verringert die landschaftliche Vielfalt.

4.a-W-4 Es sind anhaltende Bestandsrückgänge bei Brutvögeln, Amphibien, Ackerwildkräutern und anderen Artengruppen in der Agrarlandschaft festzustellen.

4.a-W-5 Eine Dominanz von Nadelbaumbestände in den Wäldern hat u.a. erhöhte Anfälligkeiten gegenüber Schädlingskalamitäten zur Folge.

4.a-W-6 Es sind Defizite bei der Umsetzung von Umweltzielen im Wald aufgrund hohen Anteils an Waldflächen in kleinteiligem Privatbesitz feststellbar.

4.a/b-W-7 Der ökologische Zustand der Oberflächenwasserkörper ist überwiegend schlecht.

4.b-W-8 Noch 14 Grundwasserkörper sind aufgrund von diffusem Ammonium- bzw. Nitrateintrag in schlechtem chemischen Zustand

4.c-W-9 Die regionale Anfälligkeit für Bodenerosion – vorwiegend durch Wind - ist geologisch und klimatisch bedingt hoch.

4.a/b/c -W-10 Nutzungsänderungen und eingeschränkte Fruchtfolgen u. a. aufgrund steigenden Mais- und Rapsanbaus sind verbunden mit Lebensraumverlusten für Tier- und Pflanzenarten.

4.a/b/c -W-11 Geringe Dünge- und Pflanzenschutzmitteleffizienzen gefährden den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten auf landwirtschaftlichen und benachbarten Flächen sowie die Boden- und Wasserqualität.

5.a-W-1 Im deutschlandweiten Vergleich ist Brandenburg eines der trockensten Bundesländer. Dies führt zu einem angespannten Wasserhaushalt, der durch eine weit reichende Staubewirtschaftung reguliert werden muss.

5.d-W-2 Die THG-Emissionen der Landwirtschaft sinken in Brandenburg nur wenig. Die Distickstoff-Emissionen betrugen 2009 noch 98,58% des Wertes von 1995, die Methan-Emissionen lagen noch bei 93,90%. Laut Klimagasinventur stiegen die Emissionen der brandenburgischen Landwirtschaft nach einem Minimum (1,5 Mio.) im Jahr 2004 erneut auf 1,8 Mio. t CO2-Äquivalente im Jahr 2010.

5.d-W-3 In den letzten Jahren kaum ein Beitrag der Brandenburger Landwirtschaft zur Erreichung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak und Feinstäube

5.e-W-4 Im Programmgebiet gibt es einen hohen Flächenanteil degradierter Niedermoore bzw. ackerbaulich genutzter organischer Böden.

6.a-W-1 Im ländlichen Raum fehlen wohnortnahe Arbeitsplätze im Handwerk, Kleingewerbe und bei haushaltnahen Dienstleistungen.

6.b-W-2 Geburtendefizit, Wanderungsverluste und höhere Lebenserwartungen kennzeichnen vor allem in Brandenburg den demographischen Wandel mit den bekannten Problemen zunehmender Unterauslastung bestehender Infrastrukturen und Überalterung. Für Brandenburg ist dies bei ohnehin schon sehr geringer Bevölkerungsdichte ein besonderes Problem, zumal die Bevölkerungszahl im Ballungsgebiet um Berlin zunehmen und in den Berlin fernen Landesteilen umso stärker zurückgehen wird. Aufgrund abnehmender Bevölkerungsdichte verschlechtert sich die Tragfähigkeit der Grundversorgung im ländlichen Raum und verteuern sich die Lebenshaltungskosten.

6.b-W-3 Es gibt keine breitenwirksamen mobilen, nicht-stationären Grundversorgungsstrukturen für (temporäre) Versorgungsangebote im ländlichen Raum.

6.b-W-4 Die infrastrukturelle Ausstattung von Gemeinschafts- / Bürgerhäusern sind für multifunktionale Grundversorgungsangebote unzureichend.

6.b-W-5 Kommunale Infrastruktureinrichtungen sind teilweise in schlechtem baulichen Zustand (Energiekosten, Ortsbild) und es droht der Verfall von Kulturgütern.

6.c-W-6 Im ländlichen Raum sind Breitbandversorgung und Ausstattung mit IKT unzureichend.

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

1.a/b-O-1 Administrative Kapazitäten zur Unterstützung innovativer Ansätze sind vorhanden und Vertreter aus Forschung und Wirtschaft sind an einer Innovationspartnerschaft interessiert.

1.b-O-2 Viele Betriebe in der Landwirtschaft Brandenburgs verfügen über sehr hoch ausgebildete Betriebsleiter/ Geschäftsführer und sind groß genug, um in Zusammenarbeit mit Forschung und Entwicklung Innovationen z.B. in Form von Modellprojekten in der Praxis zu testen.

2.a-O-1 Ausgeprägter Unternehmergeist und Zukunftsglaube in Brandenburg sind sehr gute

Voraussetzungen dafür, auch in Zukunft Innovationen über Investitionen einzuführen.

2.a-O-2 Niveau und Stabilität der Erlöse/ Produktionswerte sind bei Qualitätserzeugung/ Bio-Produkten höher.

2.a-O-3 Das Verbraucherinteresse an regionaler Herkunft und Qualitätsprodukten wächst. Die Nachfrage nach regionalen und Bio-Produkten in Berlin ist größer als das Angebot aus Brandenburg.

2.a-O-4 Die Altersstruktur der Betriebsleiter verbunden mit einem großen Anteil ungeklärter Betriebsnachfolge in Brandenburg und stärker noch in Berlin wird in den nächsten Jahren dazu führen, dass Flächen in großem Umfang für wachstumswillige Betriebe zur Verfügung stehen.

2.a-O-5 Es gibt Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz in Tierhaltung, Milchproduktion und in Gewächshäusern

3.a-O-1 Es gibt gute Beispiele für vertikale partnerschaftliche Zusammenarbeit in Wertschöpfungsketten („VONHIER"), deren Verbreitung ein hohes Potenzial für eine Erhöhung der Partizipation des primären Sektors an der Wertschöpfungskette birgt.

3.a/b-O-2 Es gibt ein durch den EFRE gefördertes „Clusters Ernährungswirtschaft".

4.a-O-1 Die Bestände von Brutvögeln der Wälder und Gewässer weisen einen positiven Trend auf.

4.a-O-2 Artenschutzprogramme wirken kohärent und tragen mit zu einer positiven Entwicklung einzelner Arten bei.

4.a-O-3 Relativ große Bestände an Mutterkühen und an Schafen, auch in Wanderschäfereien stellen ein Potenzial für angepasste Landnutzungskonzepte oder Landschaftspflege dar.

5.a/b/d/e-O-1 Es gibt Erfahrungen mit differenzierter, nachhaltiger Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft, deren Nutzung und Verbreitung ein hohes Potenzial für Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme birgt.

5.b/d -O-2 Es gibt Leuchtturmprojekte und lokale Initiativen zum nachhaltigen Wirtschaften.

5.c-O-3 Die steigende Biogasproduktion bietet die Chance für einen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch.

5.c-O-4 Die Holzvorräte im bislang schwach genutzten Wald im Privatbesitz bilden ein Potenzial zur Verbesserung der Ressourcennutzung.

5.d -O-5 Die Niedermoor-Renaturierung könnte langfristige Beiträge zum Klimaschutz leisten, indem die Freisetzung des in den organischen Böden gespeicherten Kohlenstoffs vermieden wird (auf 210.000 ha Fläche Moorböden geschätzt 188 Mio. t CO2).

6.a/b-O-1 Die vergleichsweise gute Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte im ländlichen Raum und das damit verbundene bestehende Nachfragepotenzial stellt ein endogenes Entwicklungspotenzial des ländlichen Raums dar.

6.a/b-O-2 Der ländliche Raum ist ein wichtiger Wirtschaftsraum in Brandenburg, der durch seine noch

vorhandene vielfältige Handwerks- und kleingewerbliche Struktur produktive Voraussetzungen für außerlandwirtschaftliche Investitionen bietet.

6.a/b-O-3 Die volkswirtschaftliche Produktivität ist im ländlichen Raum Brandenburgs nicht signifikant niedriger als in den städtisch industriellen Zentren. Damit hat der ländliche Raum eine angemessene produktive Basis für die Wirksamkeit einer ländlichen Entwicklungsförderung.

6.a/b-O-4 Die gute Ausstattung des ländlichen Raums mit natürlichen Potenzialen (Umwelt, Landschaft, Naturraum) und mit historisch bedeutsamen Kulturgütern und Denkmälern stellt ein endogenes Entwicklungspotenzial des ländlichen Raums dar.

6.b-O-5 Die nachhaltige kulturelle Entwicklung, die gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt, das ausgeprägte Vereinsleben sind Ausdruck für die hohe Bereitschaft zum Verbleiben im ländlichen Raum und dessen Erhaltung als Lebensraum.

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

1.a/b/c-T-1 Es gibt zunehmende Schwierigkeiten, hochqualifizierte Dozenten für die Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu finden, die sich den landesspezifischen Problemen stellen.

1.b/c-T-2 Der gering ausgeprägte Unternehmergeist und der fehlende Zukunftsglaube in landwirtschaftlichen Betrieben Berlins gefährden die sektorale wettbewerbliche Entwicklung.

2.a-T-1 Vor allem auf diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität ist mit erhöhten Ertragsrisiken zu rechnen.

2.a-T-2 Die Erhöhung der Kapitalausstattung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze wird zu freien Arbeitskapazitäten in den landwirtschaftlichen Betrieben und schließlich zur Verringerung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum führen.

2.a-T-3 Vorbehalte in der Bevölkerung erschweren den Unternehmen, ihre Produktionsanlagen in der Tierproduktion zu erweitern und gefährden die sektorale wettbewerbliche Entwicklung.

2.b-T-4 Altersstruktur und fehlende Betriebsnachfolge lassen größere Bewegungen am Bodenmarkt erwarten, die zu höheren Bodenpreisen (Kauf- und Pachtpreisen) führen können.

3.a/b-T-1 Die mangelnde Wahrnehmung der Landwirtschaft in der Clusterstrategie des Landes, „Cluster Ernährungswirtschaft“ gefährden Partizipationspotenziale der Primärerzeuger an der Wertschöpfungskette.

3.b-T-2 Die gestiegene Volatilität der Agrarmärkte (erhöhte Schwankungen der BWS insbesondere seit dem Jahr 2000) bedeutet Risiken für Existenz, Einkommen und Investitionen in der Landwirtschaft.

4.a-T-1 Rückläufige Schafbestände sind ein Risiko für die künftige Pflege und Erhaltung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandlebensräume.

4.a/c-T-2 Die weitere Reduzierung der Fruchtfolgen u.a. durch Energiepflanzenanbau ohne Fruchtwechsel gefährden die mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme. Der steigende Anteil des Maisanbaus (in Selbstfolge) ist zudem mit Risiken für die Bodensubstanz (Erosion), die CO2-Bindung im Boden (Humusgehalt) und andere ausgleichende Ökosystemdienstleistungen verbunden.

4.a/b/c-T-3 Die weitere Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen mit Flächenversiegelung und Flächenzerschneidung führt zunehmend zum Verlust des noch hohen Anteils unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR).

4.c -T-4 Klimawandelbedingt zunehmende Starkregenereignisse und Dürreperioden verschärfen die Probleme der Bodenerosion (Belastung von Oberflächengewässern mit Nährstoffen und Sedimenten, Degradierung von Böden).

5.a-T-1 Klimawandelbedingte Trockenheiten führen zu steigender Wassernutzung in der Landwirtschaft und gehen zu Lasten des ohnehin angespannten Wasserhaushalts.

5.e-T-2 Klimawandelbedingt zunehmende Sommertrockenheit verschärft das Waldbrandrisiko mit negativen Folgen für die CO2-Bindung.

5.e-T-3 Klimawandelbedingt geminderter Zuwachs der Waldbestände verringert auch die CO2-Bindung.

6.a/b-T-1 Die relativ gute Entwicklung des ländlichen Raums hat die gesamtwirtschaftliche Disparität zwischen den überwiegend ländlichen und den intermediären Landkreisen nicht abbauen können. Eine weiterhin zunehmende Divergenz kann die wirtschaftliche Entwicklung Brandenburgs insgesamt gefährden.

6.b-T-2 Die Verringerung der wohnortnahen Beschäftigung durch Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten (Einzelhandel, Ernährungsgewerbe, Dienstleistungen) in regionalen Zentren (regionale Konzentration) strapaziert die Mobilitätsbereitschaft der ländlichen Bevölkerung vor allem durch die steigenden Mobilitätskosten. Dies erhöht den Abwanderungsdruck und senkt tendenziell die Tragfähigkeit noch vorhandener Strukturen der Grundversorgung und Daseinsvorsorge.

6.b-T-3 Klimawandelbedingt zunehmende Extremwetterereignisse gefährden Existenzen und erhöhen das Armutsrisiko im ländlichen Raum.

Die Kontextindikatoren in der Tabelle im Abschnitt 4.1.6 beziehen sich auf Brandenburg und Berlin gemeinsam. Im Folgenden werden - soweit möglich - die Kontextindikatoren getrennt für Brandenburg und Berlin dargestellt.

Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit wurden die Daten aus dem von der KOM zur Verfügung gestellten Datensatz entnommen, der von Eurostat zusammengestellt, geprüft und bereitgestellt wird.

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	5.997.507	2012	6.037.199	2013
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	9,7	2012	9,6	2013
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	31,9	2012	31,7	2013
Städtisch	% des Gesamtwerts	58,4	2012	58,7	2013
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	12,1	2012 p	12,2	2013
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	67,5	2012 p	67,4	2013
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,4	2012 p	20,4	2013
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11,2	2012 p	11,3	2013
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,6	2012 p	65,3	2013
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	23,2	2012 p	23,4	2013
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	30.376	2012	30	2013
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	38,4	2012	38,4	2013
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	58,6	2012	58,6	2013
Städtisch	% der Gesamtfläche	2,9	2012	2,9	2013
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	196,9	2011	196	2013
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	50,2	2011	49	2013
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	70,4	2012	70,8	2013
Männlich (15-64 Jahre)	%	72,9	2012	72,9	2013
Weiblich (15-64 Jahre)	%	67,8	2012	68,5	2013
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	NA		NA	
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	73,6	2012	74,1	2013
Männlich (20-64 Jahre)	%	76,3	2012	76,4	2013
Weiblich (20-64 Jahre)	%	70,8	2012	71,7	2013

6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	14,7	2012	14,4	2013
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	9,6	2012	9,2	2013
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	14,4	2012	13,2	2013
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	NA		NA	2013
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	NA		NA	2013
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	99,7	2010	105,4	2013
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	79,6	2010	79,3	2013
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011	NA	2013
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011	NA	2013
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	135.913,8	2010	155,23	2013
Primärsektor	% des Gesamtwerts	0,7	2010	0,7	2013
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	20,2	2010	20,3	2013
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	79,1	2010	79	2013
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	7,9	2010	5,2	2013
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	27	2010	29,7	2013
Städtisch	% des Gesamtwerts	65	2010	65,1	2013
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	2.750,2	2010	2,9	2013
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,1	2010	1,1	2013
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	16,2	2010	16,3	2013
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	82,7	2010	82,6	2013
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	8,9	2010	6,2	2013
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	29,9	2010	31,6	2013
Städtisch	% des Gesamtwerts	61,2	2010	62,1	2013
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	49.419,6	2010	54.359	2013
Primärsektor	EUR/Person	30.649,2	2010	36.693	2013
Sekundärsektor	EUR/Person	61.539,6	2010	67.370	2013

Teritärsektor	EUR/Person	47.294,6	2010	52.020	2013
Ländlicher Raum	EUR/Person	44.047	2010	45.497	2013
Zwischenregion	EUR/Person	44.653,4	2010	44.653,4	2013
Städtisch	EUR/Person	52.535,5	2010	56.932	2013

II Landwirtschaft/Branchenanalyse

13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	2.894,1	2012	2.925,2	2013
Landwirtschaft	1000 Personen	26,8	2012	22,7	2013
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,9	2012	0,8	2013
Forstwirtschaft	1000 Personen	3,3	2012	2,2	2013
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012	0,1	2013
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	38,3	2012	44,6	2013
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	1,3	2012	1,5	2013
Tourismus	1000 Personen	150,5	2012	158,9	2013
Tourismus	% des Gesamtwerts	5,2	2012	5,4	2013

14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	32.026,6	2009 - 2011	42.874,9	2013

15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	52.322	2008	75.673	2013

Comment: *Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2008 - 2010)*

16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	45.559,9	2010	42.824,9	2013

17 Landwirtschaftliche Betriebe

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	5.640	2010	5.460	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	300	2010	180	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	170	2010	130	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	730	2010	700	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	830	2010	730	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	420	2010	440	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	500	2010	470	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	580	2010	580	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	2.100	2010	2.110	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	60	2010	10	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	200	2010	180	2013

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	650	2010	610	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	740	2010	650	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	540	2010	500	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	670	2010	670	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	580	2010	550	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	760	2010	770	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	510	2010	480	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	930	2010	1.010	2013
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	235,1	2010	241	2013
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	342.482,65	2010	386.684,6	2013
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	4,3	2010	4,4	2013
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	4	2010	4,2	2013
18 Landwirtschaftliche Fläche					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	1.325.870	2010	1.315.790	2013
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	77,9	2010	77,4	2013
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	21,7	2010	21,5	2013
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,4	2010	0,4	2013
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	125.130	2010	135.680	2013
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	15.200	2010	4.750	2013
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	10,6	2010	10,3	2013
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	21.110	2010	20.960	2013
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,6	2010	1,6	2013
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	765.280	2010	737.010	2013
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Personen	24.220	2010	23.780	2013

insgesamt					
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	19.790	2010	19.730	2013
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	5.620	2010	5.460	2013
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	6,8	2010	5,9	2013
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	18,3	2010	13,8	2013
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	72,2	2010	72,9	2013
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	73,7	2010	62,5	2013
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	36.152,3	2010	44.359,8	2013
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	112,2	2010	NA	2013
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	8.384,3	2010	121.898	2013
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA		NA	2013
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011	103	2013
Comment: *2013 Mehrjahresdurchschnitt für DE insgesamt*					
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	341,58	2010	398,26	2012
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	36,5	2010	37,4	2012
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	1.130,9	2012	1.106,9	2013
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	37,2	2012	37,2	2013
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter	aktualisiertes

				Wert	Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	244.488	2011	265.575	2013
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	12,9	2011 e	28,9	2013
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	36,1	2011 e	17,8	2013
Städtisch	% des Gesamtwerts	50,9	2011 e	53,3	2013

III Umwelt/Klima

31 Bodenbedeckung

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	52,5	2006	49,9	2012
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,7	2006	0,6	2012
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	34,7	2006	36,6	2012
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	1	2006	0,7	2012
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0,6	2006	1	2012
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	8,4	2006	9,1	2012
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	2,2	2006	2,2	2012

32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	52	2005	73,7	2007
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2,1	2005	0	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	48,9	2005	48,9	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1	2005	1	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					

33 Bewirtschaftungsintensität

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	19,9	2007	27,7	2012
Comment: *Comment: Zahlen für 2012, nur BB, ohne BE*					
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	51,6	2007	41,8	2012
Comment: *Comment: Zahlen für 2012 nur BB, ohne BE*					
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	28,6	2007	30,6	2012
Comment: *Comment: Zahlen für 2012 nur BB, ohne BE*					
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	41,6	2010	NA	2013

34 Natura-2000-Gebiete

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	25,7	2011	25,7	2013
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	28	2011	27,8	2013
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	25,4	2011	25,3	2013
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	75,7	2008	73,6	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	13,3	2006	6,7	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 - 2006), (Durchschnittswert 2007-2012)*					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	60	2006	50	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 – 2006), (Durchschnittswert 2007-2012)*					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	26,7	2006	40	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 – 2006), (Durchschnittswert 2007-2012)*					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	3,3	2006	3,3	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnittswert 2001 – 2006), (Durchschnittswert 2007-2012)*					
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	16,6	2013	16,6	2013
Comment: *Quelle: Bundesamt für Naturschutz, High-Nature-Value-Farmland-Indikator, Ergebnisse der Kartierungsdurchgänge mit Stand 2013 für Brandenburg*					
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2011	0	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2	2011	2	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	27,9	2011	27,9	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					

Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	41,7	2011	53,8	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	15.248,2	2010	15.248,2	2013
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	85,5	2010	87	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnitt 2007 -2010)*					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	1	2008	2	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt (Durchschnitt 2005 – 2008)*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	20,1	2010	25,9	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	72,4	2010	69,3	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	7,5	2010	4,8	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,5	2010	66,6	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	17,2	2010	18	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	15,3	2010	15,4	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	221,6	2009	500,9	2014
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	12,4	2009	29,4	2014
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					

42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	0,1	2006	0,3	2013
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	3.000	2006 - 2007	0	2013
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	0	2006 - 2007	0	2013
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	8.944,5	2010	8.866,1	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	12.230	2010	10.902,3	2013
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	774	2011	207,8	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	27,8	2011	85,8	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	4.922	2011	245	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	104.986,4	2010	3.530	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	11	2010	4,3	2012
Comment: *Comment: DE-Wert gesamt*					

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
B01: Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse	X		X	X																X	
B02: Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung und Entwicklung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	X																		X	X	
B03: Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis		X		X																	X
B04: Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern			X	X																	
B05: Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes			X	X			X												X	X	X
B06: Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung			X	X		X															
B07:Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X							X											X	X	
B08: Ausbau der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze				X																	
B09: Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren		X		X																	X

B10: Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)				X								X		X					X	X	
B11: Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung				X		X										X					
B12: Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen	X	X		X																	X
B13: Rationalisierung der Viehhaltung insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung				X																	
B14: Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft				X							X									X	
B15: Zugangserleichterung zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente				X																	
B16: Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung				X													X				
B17: Kooperationen zwischen Akteuren in der Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette						X															
B18: Hochwasserschutz				X			X										X			X	
B19: Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“								X									X		X		
B20: Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten								X											X		
B21: Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste für extensive Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten	X							X											X		
B22: Umsetzung Biotopverbund								X											X		

B23: Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen								X											X		
B24: Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen / angepasste Nutzung								X											X		
B25: Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder								X							X				X	X	
B26: Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum								X												X	
B27: Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans								X											X	X	
B28: Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer								X	X	X									X		
B29: Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer									X										X		
B30: Pflege der Bodenfruchtbarkeit/ Humusaufbau										X									X	X	
B31: Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten										X									X	X	
B32: Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren	X	X	X					X	X	X	X			X	X				X	X	
B33: Wassersparende Bewässerungssysteme				X							X									X	
B34: Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus								X		X				X	X				X	X	
B35: Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen				X								X								X	
B36: Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen		X		X				X	X	X			X						X	X	X

B37: Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald und Waldumbau								X											X	X	
B38: THG-Emissionsminderung durch höhere Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes														X					X	X	
B39: Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit")																X	X			X	
B40: Sicherung der Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v.a. für mobile Leistungsangebote																	X				X
B41: Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs																X	X				
B42: Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen																	X		X		
B43: Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der ländlichen Gebiete																	X				
B44: Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete																	X			X	
B45: Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken	X																X				
B46: Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT Nutzung																X	X	X			

4.2.1. B01: Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Aufgrund der Boden- und Niederschlagsverhältnisse im Programmgebiet ist die Land- und Forstwirtschaft besonders anfällig gegenüber zusätzlich zu erwartenden klimawandelbedingt verminderten Niederschlägen in den Frühjahrs- und Sommermonaten und Extremwetterrisiken wie Dürre oder Überschwemmungen. Es bedarf einer Anpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft an die Folgen des Klimawandels und die verbundenen Risiken. Das generierte Wissen und die gewonnenen Erkenntnisse über geeignete Anpassungsmaßnahmen und Verhaltensweisen muss verbreitet werden.

4.2.2. B02: Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung und Entwicklung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Um den Umweltschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu verbessern, bedarf es nicht nur Investitionen in physisches Kapital sondern auch eines verbesserten Verständnisses der Umweltbelange und einer größeren Einsicht in die Erfordernisse auch von Verhaltensänderungen. Angebote und Strukturen für eine „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sind vorhanden. Ihre Leistungsfähigkeit ist

verbesserungswürdig.

4.2.3. B03: Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Zur Steigerung der sektoralen Produktivität können sich Technischer Fortschritt oder im weiteren Sinne: „Innovationen“ auf die Erhöhung des Outputs und/ oder auf die Verminderung des Inputs durch die Einführung technischer oder auch organisatorischer Neuerungen beziehen. Erkennbar werden Innovationsbedarfe an neuen technologischen Verfahren und Produkten in der land- und forstwirtschaftlichen Praxis, in der sich jedoch nicht die Betriebsgrößen finden, die eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung unterhalten könnten. Es bedarf daher der Zusammenführung von Forschung und Praxis. Im Programmgebiet gibt es überdurchschnittlich viele hoch qualifizierte Betriebsleiter/ Geschäftsführer auf der einen Seite. Auf der anderen Seite findet sich eine große Konzentration von anerkannten Einrichtungen der Agrarforschung, darunter vier Mehrländerinstitute, drei Lehr- und Versuchsanstalten sowie drei Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz. Insgesamt können in der Hauptstadtregion rund 200 universitäre und außeruniversitäre Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und ca. 33 Berufsausbildungseinrichtungen und Bildungszentren gezählt werden. Zahlreiche und vielfältige Forschungsprojekte im Agrar-, Forst- und Umweltbereich kennzeichnen die Forschungsinfrastruktur in Brandenburg als besonders innovationsbezogen.

Für die Erprobung neuer Produkte oder Verfahren bietet sich neben den landwirtschaftlichen Betrieben auch das Versuchswesen an.

4.2.4. B04: Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und

Forstwirtschaft

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Ein Drittel der Betriebsleiter in Brandenburg und über 27 % derjenigen in Berlin haben eine Hochschule (tertiäre Ausbildung) absolviert. In Deutschland insgesamt sind dies nur 6,7 %. Eng korreliert mit dieser hohen beruflichen Qualifikation ist die Weiterbildungsbeteiligung. Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 gaben mit 27,3 % der Betriebsleiter/ Geschäftsführer landwirtschaftlicher Betriebe in Brandenburg und Berlin sehr viel mehr Personen an, in den letzten 12 Monaten an einer Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen zu haben als im nationalen Durchschnitt (22,4 %). Entsprechend der anspruchsvollen Nachfrage bedarf es hochqualifizierter Weiterbildungsangebote. Diese müssen auch durch angemessene Honorare für die Dozenten sichergestellt werden.

Zielgruppenorientierte Weiterbildungsangebote müssen auch für jene in der Landwirtschaft Tätigen geschaffen bzw. weiterentwickelt werden, die bisher nicht oder wenig an Weiterbildung interessiert waren. Hier bedarf es besonderer Ansprache und Einladung.

Schließlich bedarf es angesichts der steigenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen an das Betriebsmanagement auch einer Weiterqualifizierung von landwirtschaftlichen Beratern. Ihnen stand das Weiterbildungsangebot auch bisher offen, wurde jedoch noch zu wenig genutzt, so dass das Bildungsangebot hier fokussierter ausgerichtet werden muss.

4.2.5. B05: Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Landwirte sind infolge des Klimawandels und der größeren Preisvolatilität wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. Wissen um wirksames Liquiditäts-, Risiko- und Qualitätsmanagement wird in diesem Zusammenhang zu einem zunehmend wichtigeren Wettbewerbsfaktor. Die Weiterbildungsangebote werden sich diesen geänderten Bedarfen anpassen müssen.

4.2.6. B06: Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Neigung zur Bildung von Erzeugergemeinschaften oder anderen Formen der Zusammenarbeit ist in Brandenburg eher gering. Es gibt jedoch gute Beispiele für erfolgreiche partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette und erfolgreiches Regionalmarketing. Das vorhandene Knowhow zu Qualitätserzeugung (Qualitätssicherungssysteme, anerkannte Qualitätsregelungen der EU) sollte verbreitet werden.

4.2.7. B07:Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Struktur des Waldbesitzes in Brandenburg unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Der Privatwaldanteil stieg aufgrund der Privatisierung der Restwaldflächen der Treuhandgesellschaft BVVG von 54 % auf 57,5 %; ein weiterer Anstieg auf über 60 % ist zu erwarten. Bereits jetzt ist der Anteil wesentlich höher als im Bundesdurchschnitt (43,6 %). Verteilt auf über 100.000 Waldbesitzer ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald von 6,2 ha. Dabei bewirtschaften 60 % der Privatwaldbesitzer Waldflächen unter 20 ha. Etwa 25 % zählen zu den Großprivatwaldbesitzern mit Waldflächen über 200 ha. Mit 25 % der Waldfläche nimmt der Landeswald den zweitgrößten Anteil der Waldfläche Brandenburgs ein. Die restlichen Flächen verteilen sich auf Wald im Eigentum des Bundes, der Treuhandgesellschaft BVVG, der Körperschaften und des Sondervermögens des Landes Brandenburg.

Im Landesbetrieb Forst Brandenburg sind zurzeit ca. 2.200 Beschäftigte tätig. Diese Zahl soll bis 2015 auf 1.516 reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten für die forstliche Betreuung von Privatwaldbesitzern, für Abstimmungsprozesse im Zuge der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen und andere gemeinwohlorientierte Aufgaben von diesen Einsparungen nicht unberührt bleiben. Daher bedarf es der Unterstützung von Beratungsleistungen insbesondere für Privatwaldbesitzer und deren Zusammenschlüssen und der Wissensvermittlung zur erwerbsorientierten und nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Waldbauernschulen).

4.2.8. B08: Ausbau der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

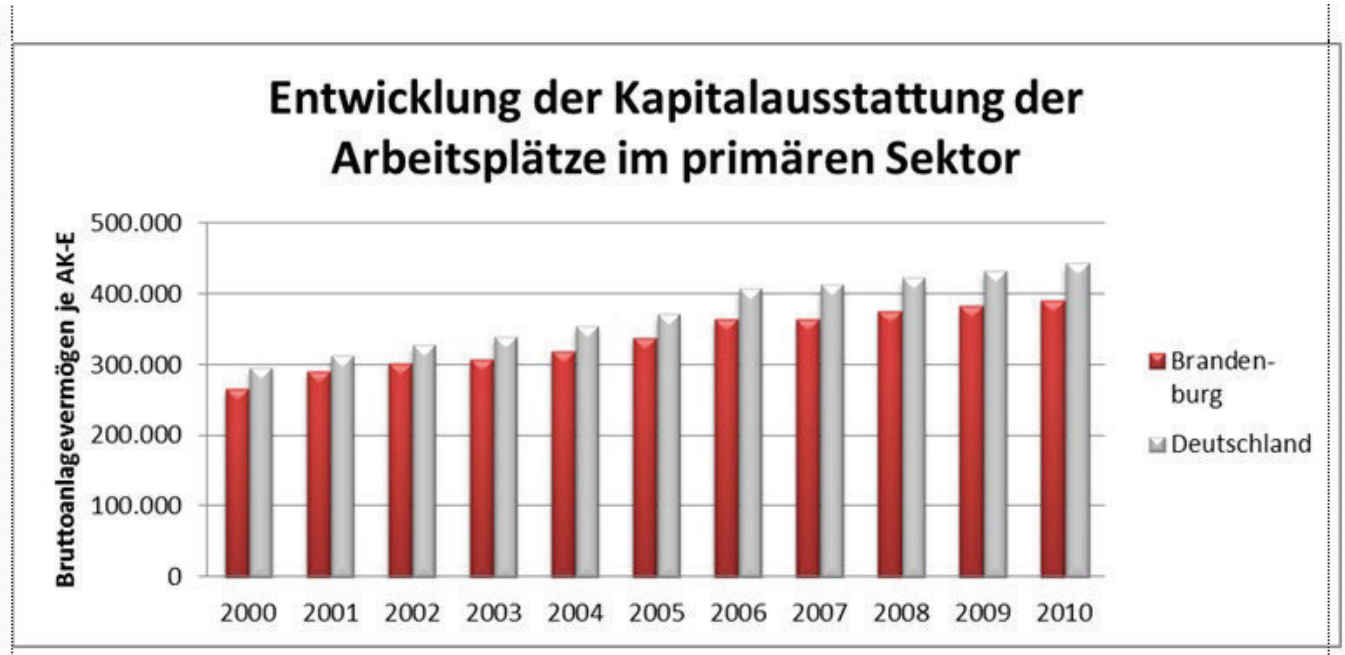
Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bruttoanlagevermögen und Bruttoanlageinvestitionen determinieren entscheidend die für die Arbeitsproduktivität wichtige Kapitalausstattung der Arbeitsplätze, die mit dem Bruttoanlagevermögen je AK-E gemessen werden kann. Die Kapitalausstattung der Arbeitsplätze ist historisch bedingt in den neuen Bundesländern trotz Aufholprozess niedriger als in ganz Deutschland (Siehe Abbildung). Mit etwa 391 Tsd. EUR betrug die Kapitalausstattung der Arbeitsplätze in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei in **Brandenburg** (2010) etwa 88 % des deutschen Vergleichswertes und lag auch niedriger als im Durchschnitt der neuen Bundesländer. Grund hierfür waren nicht mangelnde Bruttoinvestitionstätigkeiten sondern eine im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern unterdurchschnittliche Reduktion der eingesetzten Arbeitszeit: Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich bis zum Jahr 2012 die Arbeitszeit in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei in Brandenburg um knapp 15 % verringert, im gleichen Zeitraum in den neuen Bundesländern

um 18 % und in Deutschland insgesamt um fast 23 %.

Da die Kapitalausstattung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze einer der Hauptfaktoren der Arbeitsproduktivität und mithin der sektoralen Wettbewerbsfähigkeit ist, bedarf es einer deutlichen Steigerung der Investitionstätigkeiten insbesondere in die Rationalisierung in Brandenburg. Dadurch können auch Junglandwirte bestärkt werden, einen rentableren Betrieb zu übernehmen.



Quelle: Berechnungen auf Grundlage der VGR: Anlagevermögen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Kapitalausstattung

4.2.9. B09: Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Investive Fördervorhaben in intensive Tierproduktion werden nur unterstützt, wenn sie besonders umwelt- und tiergerecht ausgerichtet sind. Die gewachsene Sensibilisierung der Bevölkerung erfordert verstärkte Investitionsanstrengungen für das Tierwohl sowie umwelt- und tiergerechte Haltungsbedingungen. Gleichzeitig erfordern auch das hochleistungsfähige Tiermaterial im Programmgebiet bei Milchkühen und Legehennen und die in Brandenburg vorherrschende Haltung in großen Herden besondere Investitionen in die Erhaltung der Tiergesundheit: In der Milchviehhaltung werden 66 % der Milchkühe in Herden mit 300 Tieren und mehr gehalten (in Deutschland: 13,5 %). Auch in der Legehennenhaltung lässt sich in Brandenburg eine deutliche Konzentration der Tiere in sehr großen Beständen abbilden: 85 % der Legehennen werden von in Bestandsgrößen mit 200 GV und mehr gehalten. In der Schweinehaltung leben 92 % der Tiere in Größenklassen über 200 GV.

Die neuen, besonderen Herausforderungen bezüglich des Tierwohls und der Tiergesundheit von Tieren in großen Herden benötigen neue Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit von Forschung und Praxis (EIP und Pilotprojekte).

4.2.10. B10: Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

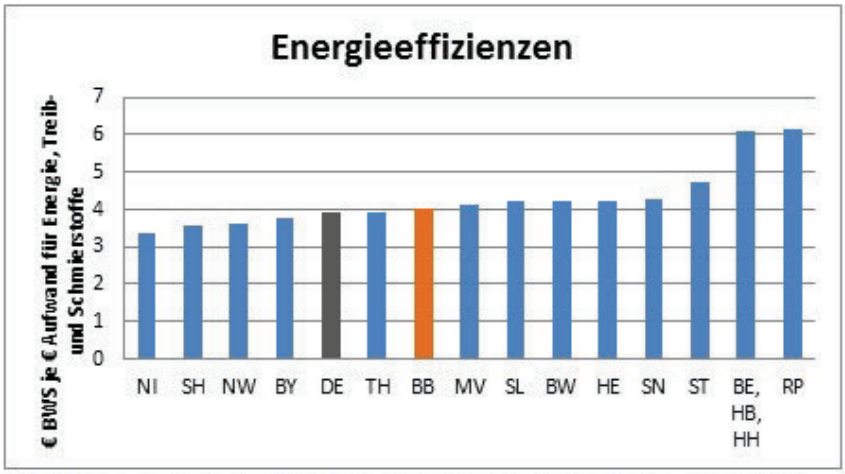
Beschreibung

Eine Erhöhung der Bruttowertschöpfung lässt sich auch über die Einsparung von Vorleistungen erzielen. Im nationalen Durchschnitt müssen mehr als 69 % des Produktionswertes der Landwirtschaft für Vorleistungen aufgewendet werden, darunter Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie, Treib- und Schmierstoffe, deren Reduktion nicht nur betriebswirtschaftlich erstrebenswert sondern auch Ziel der europäischen Strategie 2020 ist. Messbar und vergleichbar werden die Aufwendungen für Energie, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel durch In-Bezug-Setzen zur Bruttowertschöpfung in den so genannten Effizienzen. Im Querschnittsvergleich der Bundesländer zeigt sich, dass die Energieeffizienz

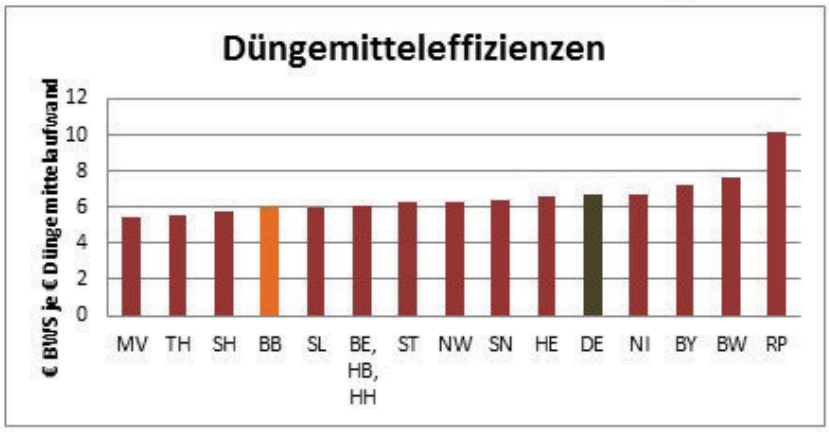
in der Landwirtschaft Brandenburgs etwas günstiger als der nationale Durchschnitt, aber niedriger als in den Nachbarländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und vor allem Sachsen-Anhalt und bei nur etwa 65 % des besten Wertes von Rheinland-Pfalz liegt. Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleffizienzen der Brandenburger Landwirtschaft liegen deutlich unter den meisten Vergleichswerten und unter dem nationalen Durchschnitt.

Potenziale zur Energieeffizienzsteigerung finden sich vor allem in Tierhaltung, insbesondere der Milchproduktion und in Gewächshäusern.

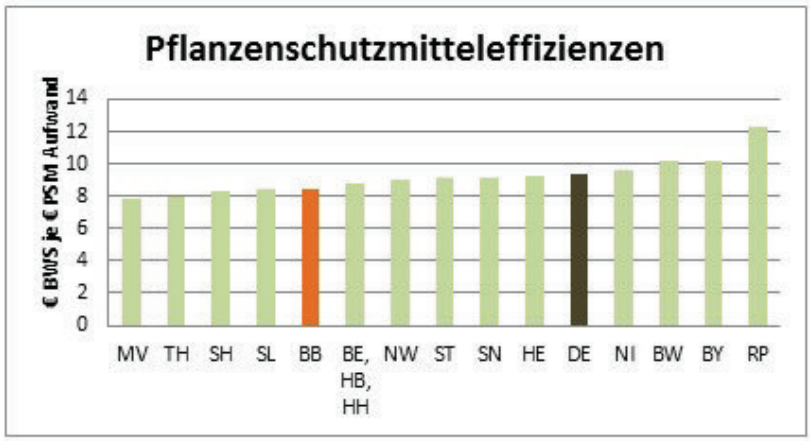
Energieeffizienzen in der Landwirtschaft der Bundesländer im Vergleich 2010



Düngemitteleffizienzen in der Landwirtschaft der Bundesländer im Vergleich 2010



Pflanzenschutzmitteleffizienzen in der Landwirtschaft der Bundesländer im Vergleich 2010



Darstellung BonnEval aus Daten von: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) für Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnungen. Stuttgart, 2012

4.2.11. B11: Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Ein Vergleich der Standardoutputkoeffizienten für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse macht deutlich, dass bei den meisten sowohl pflanzlichen als auch tierischen Produkten die Durchschnittserlöse pro ha bzw. je Tier in Brandenburg und Berlin im Bundesländer- bzw. Regierungsbezirksvergleich am unteren Rand rangieren. Dies liegt (in der Pflanzenproduktion nicht nur an der geringen Ertragsfähigkeit der Böden sondern) auch an einer zu geringen Ausrichtung der Produktion auf Qualität und Regionalität. So ist in Brandenburg und Berlin die Teilnahme an EU-, Deutschland weit und regional geführten Qualitätsprogrammen mit Ausnahme der Geflügelwirtschaft bisher eher unterdurchschnittlich. Dabei sind bei gegebener großer Nachfrage vor allem aus Berlin und mangelndem regionalem Angebot die Erzeugerpreise für Produkte aus regionaler Qualitätsproduktion (einschließlich des ökologischen Anbaus) deutlich höher und darüber hinaus auch stabiler als die Preise für konventionelle Produkte. Es bedarf verstärkt auch investiver Bemühungen zur Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung.

4.2.12. B12: Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Technischer Fortschritt zur Erhöhung der sektoralen Gesamtproduktivität ist unmittelbar an Investitionen in das physische Potenzial der Betriebe gebunden. Daher bedarf es anhaltender Investitionsanstrengungen zur Einführung angepasster Technologie (z.B. precision farming) und Nutzung von Innovationen.

4.2.13. B13: Rationalisierung der Viehhaltung insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

In der Pflanzenproduktion liegen die Arbeitsintensitäten mit durchschnittlich 1,7 AK-E/ 100 ha in Brandenburg deutlich günstiger als im nationalen Durchschnitt mit 3,3 AK-E/ 100 ha. Steigerungen der Arbeitsproduktivität durch Senkung der Arbeitsintensität sind in Betrieben aller Rechtsformen im Wesentlichen in Betriebsgrößenklassen bis 200 ha möglich. Mit 7.352 AK-E wird etwa ein Drittel der gesamten Arbeitsleistung in Betrieben unter 200 ha erbracht. Die Steigerungspotenziale bei der Arbeitsproduktivität durch Senkung der Arbeitsintensität sind signifikant hoch.

Während die Pflanzenproduktion in Brandenburg insgesamt deutlich arbeitsextensiv organisiert ist, liegen die Arbeitsintensitäten in der Viehhaltung v.a. in den kleineren Betriebsgrößenklassen deutlich über den nationalen Vergleichswerten. Eine Ausnahme bilden die Zuchtsauen haltenden Betrieben in Brandenburg, in denen in allen Bestandsgrößenklassen und also auch im Durchschnitt mit 0,3 AK-E pro 100 Sauen deutlich weniger Arbeit eingesetzt als im nationalen Durchschnitt mit 2 AK-E pro 100 Sauen. Vor allem in der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung jedoch bedarf es verstärkter Rationalisierungsinvestitionen.

4.2.14. B14: Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Mit Niederschlägen unter 600 mm im Jahr sind Brandenburg und Berlin die trockensten Standorte Deutschlands, so dass bei der geringen Wasserhaltekraft der sandigen Böden der Wasserhaushalt eines der größten Probleme in der Landschaft Brandenburgs und Berlins ist, das sich im Zuge des Klimawandels verstärken wird.

Ein weiteres Problem stellen Gewässer in naturfernem Gewässerzustand dar, die – überdimensioniert und begradigt – das Wasser zu schnell abführen. In der Mehrzahl der Jahre ist Wasser der begrenzende Faktor.

4.2.15. B15: Zugangserleichterung zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Hohe Pachtanteile, der Einsatz von Fremdarbeitskräften und insbesondere hohe Fremdkapitalanteile erhöhen das Risikopotenzial aus Sicht von Kreditgebern des freien Marktes. Gleichzeitig besteht aufgrund des immer noch bestehenden Defizites in der Kapitalausstattung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze ein hoher Bedarf an Fremdkapital. Daher bedarf es einer Unterstützung investitionswilliger landwirtschaftlicher Unternehmer bei der Beschaffung von Fremdkapital.

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Betriebsverfassung (Lohnarbeitsverfassung/ hohe Pachtanteile) in Brandenburg und in Berlin ist im Wesentlichen Ergebnis historischer Entwicklungen und agrarstrukturpolitischer Einflussnahme. Die heute wirtschaftenden 982 juristischen Personen, die mit 763.425 ha etwa 58 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Brandenburgs bewirtschaften sind überwiegend aus umgewandelten LPG entstanden. Daneben wirtschaften in Brandenburg 2010 mit 3.932 landwirtschaftlichen Betrieben etwa 71 % der Betriebe als Einzelunternehmen 24,5 % der LF. Der Anteil der Haupterwerbsbetriebe an den Einzelunternehmen ist in Brandenburg mit 28,6 % der niedrigste unter allen Bundesländern und deutlich niedriger als im nationalen Durchschnitt (45,3 %) und in Berlin (45,5 %).

In Brandenburg werden mit etwa 74 % und in Berlin mit 86,4 % deutlich größerer Anteile der bewirtschafteten LF gepachtet als im nationalen Durchschnitt mit etwa 60 %.

4.2.16. B16: Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die sichtbare Nutzungsstruktur in großen Schlägen und in einem weitmaschigen Wegenetz ist oft nur durch umfangreiche Pachtverhältnisse und Pflugtausch möglich. Unter der einheitlich erscheinenden Nutzungsstruktur und den bestehenden ländlichen Infrastrukturen (Wege, Straßen, Kleinspeicher) befindet sich in der Feldlage verbreitet noch der seit Abschluss der Bodenreform 1949 unveränderte, oft kleinflächige und zersplitterte Bestand an Eigentumsflächen, die in ihrer Lage nicht mehr erkennbar und ohne eigene Zuwegung sind. Strukturelle Defizite im ländlichen Raum, die als Investitionshemmnisse sowohl die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft als auch die gemeindliche Entwicklung behindern, liegen überwiegend in weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden und aufstehenden Anlagen.

Die oft fehlende wegemäßige Erschließung (einer Vielzahl) von Grundstücken beeinträchtigt nicht nur die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte sondern erschwert oder verhindert dort, wo ein so genannter Pflugtausch keine einvernehmliche Nutzungsregelung ermöglicht, die sinnvolle Bewirtschaftung einzelner Flächen. Eine den natürlichen Gegebenheiten entsprechende Umlegung der Flächen und vor allem die Sicherung der naturverträglichen Erschließung unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse durch Bodenordnung können diese Entwicklungshemmnisse wie auch die ökologischen Schäden der umfangreichen Flurmeliorationen aus der DDR-Zeit, die die effiziente Landnutzung verhindern, beheben.

4.2.17. B17: Kooperationen zwischen Akteuren in der Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Mit 3,5 Mio. Einwohnern inmitten der Region Berlin-Brandenburg ist Berlin ein riesiger Absatzmarkt mit steigender Nachfrage sowohl nach Bioprodukten als auch nach Qualitätsprodukten regionaler Herkunft. Treibende Kraft für den steigenden Absatz im Biobereich ist die Zunahme an Bio-Supermärkten, die zunehmend Kunden gewinnen. 2011 wirtschaften 54 Bio-Supermärkte in Berlin und Brandenburg, 13 mehr

als noch im Jahr zuvor, Mitte 2012 sind 12 weitere Standorte in Planung. Damit verfügt keine andere Metropolenregion über eine vergleichbare Dichte.

Obwohl bei Berliner Konsumenten Präferenzen für regionale Produkte aus Brandenburg bestehen und eine höhere Zahlungsbereitschaft für regionale Qualitätsprodukte zu verzeichnen ist, wird die Nachfrage aus Berlin durch das Angebot der Region nicht gedeckt. Der Anteil regionaler Waren am Gesamtsortiment liegt bei den meisten Produkten unter 4 Prozent. Verarbeiter und Händler sind gezwungen, Ware aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zu kaufen. Das Brandenburger Ernährungsgewerbe ist angesichts der wachsenden Bedeutung regionaler Alleinstellungsmerkmale für seinen Absatz durchaus an Gemeinschaftsmarketing als Vertriebsstrategie interessiert. Mehr als die Hälfte der Unternehmen im Ernährungsgewerbe sieht Potenzial darin, mittels einer Brandenburger Regionalmarke den Absatz eigener Produkte zu erhöhen und ist auch bereit, sich an einer gemeinsamen Dachmarke zu beteiligen.

Es bedarf verstärkter Bemühungen, die Möglichkeiten zur Produktionswert- und damit Bruttowertschöpfungssteigerung und -stabilisierung über eine stärkere Absatzorientierung auf den Berliner Markt für Qualitätsprodukte aus der Region zu nutzen.

4.2.18. B18: Hochwasserschutz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Global zunehmende Wetterextreme, vor allem Überschwemmungen, können sich für Betriebe aller Sektoren in weiten Teilen des Landes Existenz gefährdend auswirken und bergen auch für private Haushalte ein erhebliches Armutsrisiko. Die gegenwärtigen Schäden durch Hochwasser in Deutschland werden auf 500 Mio. EUR im Jahr geschätzt und werden nach dem Hochwasserschadenmodell des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) in Zukunft deutlich zunehmen. Der geschätzte Gesamtschaden in Folge des Sommerhochwassers 1997 belief sich im Land Brandenburg auf über 300 Mio. EUR.

4.2.19. B19: Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Für zahlreiche, insbesondere von landwirtschaftlicher Nutzung abhängige, FFH-Lebensraumtypen trägt Brandenburg eine besondere Erhaltungsverantwortung, weil sie einerseits stark rückgängig bzw. gefährdet sind und andererseits wesentliche Teile ihrer Verbreitungsareale hier liegen. In Berlin sind 25 FFH-Lebensraumtypen vertreten, die ebenfalls überwiegend von land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung abhängen bzw. von dieser beeinflusst werden. Trotz des Schutzstatus eines großen Flächenanteils sind Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sowohl innerhalb von Schutzgebieten als auch in der Agrarlandschaft außerhalb vielfach nicht in ihrem Bestand gesichert. Rund drei Viertel aller Biotoptypen Brandenburgs sind gefährdet. Die Gefährdungssituation der Lebensraumtypen spiegelt sich auch im Artenrückgang wider. Für etwa 30 „FFH-Anhangsarten“, darunter z.B. Östliche Smaragdeidechse, Rotbauchunke oder verschiedene Libellen- und Fledermausarten, besteht aufgrund ihres hohen Brandenburger Anteils am Gesamtvorkommen und ihrer Gefährdung Handlungsbedarf. Auch die Roten Listen für Berlin zeigen für viele Arten eine Gefährdungslage.

Der Bedarf an Erhaltung, Schutz und Pflege wertvoller Landschaften besteht auch für die Entwicklung des ländlichen Raums.

4.2.20. B20: Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Im landwirtschaftlich geprägten Offenland sind etwa die Hälfte der Gras- und Staudenfluren-Biotope, darunter Heiden und Trockenrasen, Feuchtwiesen und Grünlandbrachen, sowie zahlreiche Ackerbiotope, dabei insbesondere die extensiv genutzten Äcker, gefährdet bis extrem gefährdet. Durch zunehmende Intensivierung der Land- oder Forstwirtschaft, aber auch durch Nutzungsaufgabe, wie beispielsweise auf trockenen, kalkreichen Sandrasen und den Borstgrasrasen, ist mit dem Verlust von Flächen gefährdeter Biotoptypen zu rechnen.

Unter den bewirtschaftungsabhängigen Offenland-Lebensraumtypen besteht auf mehr als 2.000 ha (42 %) Handlungsbedarf. Zudem sind deutliche Rückgänge gefährdeter Artenbestände und deren Lebensräume zu verzeichnen. Fast 10 % aller Arten gelten in Brandenburg als vom Aussterben bedroht, darunter z.B. Wiesenbrüter und Arten trockener Offenlandräume.

4.2.21. B21: Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste für extensive Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Brandenburger Natura 2000-Flächen umfassen 28 % der LF. Die Schutzgebietsverordnungen geben zur Erhaltung der landwirtschaftsabhängigen Lebensräume und ihres Arteninventars Düngungseinschränkungen, späte Nutzungstermine oder ggf. hohe Wasserhaltung flächenkonkret vor. Die zur Erreichung der Schutzziele erforderliche extensive Bewirtschaftung bringt für die betreffenden Landwirtschaftsbetriebe, deren Flächen ganz oder teilweise in Natura-2000-Gebieten liegen, Einkommensverluste und Mehraufwendungen mit sich, für die in der Regel ein Ausgleich erwartet wird.

4.2.22. B22: Umsetzung Biotopverbund

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-

Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Für den Schutz der Fauna ist es wichtig, den Arten Ausbreitungsmöglichkeiten zu bieten. Besiedelung und Zerschneidung der Landschaft und mangelnde ‚Passierbarkeit' stellen jedoch Barrieren für Ausbreitung und Wanderungen vieler Arten dar. Das Konzept zum landesweiten Biotopverbund beschreibt drei zentrale Erfordernisse: Sicherung und Pflege der Trittsteinbiotope, Sicherung der Lebensraumkorridore und Bau von Querungshilfen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt dem großräumigen Biotopverbund auch eine wichtige Funktion zu: Tier und Pflanzenarten können als Anpassungsreaktion auf geänderte Standortbedingungen ihre Verbreitungsschwerpunkte verlagern.

4.2.23. B23: Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Brutvogel-Arten der Agrar- bzw. Offenlandschaft sind zu rund 45 % von einem negativen Bestandstrend betroffen. Ursächlich hierfür sind u. a. Nutzungsintensivierungen in der Landwirtschaft, Entwässerung, Umbruch von Grünland, fehlende Stoppelfelder im Winter sowie Verlust von Brachen, Saumstrukturen und Gehölzen. Ähnliche Gefährdungsursachen werden für die Agrarlebensräume Berlins genannt. Insbesondere überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche bieten wenig ökologische Nischen bzw. Rückzugsmöglichkeiten. Durch Schaffung zusätzlicher Strukturen in der Agrarlandschaft kann ein Beitrag zur Verbesserung der Habitatqualitäten und des Biotopverbunds geleistet werden. Der als Kontextindikator geführte Trend der Feldvogelbestände zeigte in Brandenburg im Jahr 2008 einen Wert von 75,7 (1995=100).

4.2.24. B24: Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen / angepasste Nutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Neben den naturgeprägten Landschaftsteilen weisen gerade auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Extensiv genutzte Kulturlandschaften bilden Schwerpunktgebiete der Artenvielfalt. Die historisch gewachsene Eigenart und das typische Arteninventar stellen auch für das Landschaftsbild eine Bereicherung dar, wie z.B. im Spreewald, im Niederoderbruch, im Havelland oder im Fläming.

4.2.25. B25: Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Mit 73 % Anteil an der Waldfläche und am Holzvorrat dominiert die Kiefer - trotz Verringerung des Anteils um etwa 3 % in den letzten 10 Jahren - auch weiterhin maßgeblich die Baumartenzusammensetzung.

Langfristiges Ziel ist es, die Kieferreinbestände auf 50 % des Waldbestandes zu reduzieren und den Anteil der Mischwälder auf 41 % der Gesamtwaldfläche zu erhöhen.

Zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel wird die Einbringung vieler Nebenbaumarten angestrebt. Seit 1990 wurden bereits 70.000 ha Kiefernwald in Mischwald umgewandelt.

4.2.26. B26: Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Brandenburg ist bundesweit aufgrund seiner ausgedehnten Kiefernwälder, geringen Niederschlagsmengen und verbreiteten Sandböden das Land mit der höchsten Waldbrandgefährdung. Ein Drittel aller Waldbrände Deutschlands ereignen sich in Brandenburg. Im Zuge des Klimawandels wird im Zusammenhang mit dem häufigeren Auftreten von Extremwetterlagen, vor allem Sommertrockenheit, das Risiko von Waldbränden und anderen Kalamitäten weiter zunehmen. Auf Waldbrandflächen und auf Kalamitätsflächen durch Schadinsekten entfallen für einen längeren Zeitraum sämtliche Funktionen des Waldes, insbesondere auch die ökologischen Funktionen. Der im Bestand gespeicherte Kohlenstoff wird bei einem Totalfeuer innerhalb kurzer Zeit freigesetzt.

4.2.27. B27: Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Biotoptypen der Moore und Sümpfe sind in Brandenburg gefährdet bis extrem gefährdet und als nicht oder kaum wiederherstellbar bewertet. Ursächlich für eine Gefährdung sind die hydrologischen Veränderungen der Standorte und die damit einhergehende Nutzungsintensivierung sowie Nährstoffeinträge.

4.2.28. B28: Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Direkte und diffuse Stoffeinträge im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung wirken nivellierend auf die Vielfalt der Standorteigenschaften und das Arteninventar. Nährstoffe, Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel sowie Herbizide gelangen in den Boden und die Gewässer und verändern die Wuchs- und Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere. In der Flora Brandenburgs sind vor allem Arten nährstoffarmer Standorte stark rückläufig. Indirekt sind somit auch viele Tierarten betroffen, die an bestimmte Pflanzenarten gebunden sind. Als empfindliche Ökosysteme in Hinblick auf eutrophierende Stickstoffeinträge gelten u.a. nährstoffarme Wiesen und Weiden, Heiden, Sümpfe und Torfmoore sowie Waldökosysteme.
Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft müssen stoffliche Belastungen weiter reduziert werden. Dies kann u.a. durch Bewirtschaftungsverfahren mit reduziertem Betriebsmitteleinsatz erfolgen, aber auch durch einen effizienteren Einsatz von Düngemitteln (Ausbringungszeitpunkt und -Verfahren).

4.2.29. B29: Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Das Programmgebiet liegt im Einzugsgebiet der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Durch Staubewirtschaftung, Melioration und den Ausbau der Wasserstraßen sind die Gewässer in großem Umfang verändert worden.

Nur rund 6 % der Fließgewässerkörper befinden sich in Brandenburg in einem guten ökologischen Zustand. Von den 189 Standgewässerkörpern, die im Rahmen der WRRL relevant sind, weisen 17 % einen guten ökologischen Zustand auf. Für 94 % der Fließgewässerkörper und 71 % der Seen wurde Fristverlängerung in Anspruch genommen, da die Ziele der WRRL für diese Gewässer nicht bis 2015 erreicht werden können. Auch für die Gewässer Berlins wurde in großem Umfang von Fristverlängerungen Gebrauch gemacht.

4.2.30. B30: Pflege der Bodenfruchtbarkeit/ Humusaufbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnt die Humuspflege an Bedeutung, da der Bodenwasserhaushalt in engem Zusammenhang mit dem Humusaufbau steht. Zwar können von Experten weder für land- noch für forstwirtschaftliche Standorte eindeutige Trends angegeben werden, da klimatisch bedingte Änderungen der Humusgehalte sehr stark von nutzungsbedingten kurzfristigen Änderungen überlagert werden. Experten sehen insbesondere den Verbleib von Stroh auf landwirtschaftlich genutzten Flächen als absolut notwendig für die Erhaltung des Humusgehaltes im Boden.

Auf den typischen eiszeitlich geprägten Ackerstandorten Brandenburgs sind der Humusmehrung aufgrund der geringen Wasserspeicherfähigkeit enge Grenzen gesetzt. Die Optimierung des Humusgehaltes bzw. der Humusqualität ist auf Ackerstandorten durch eine angepasste Bodenbewirtschaftung (bodenschonende Fruchtfolgen, Bodenbearbeitung, ggf. organische Düngung) sinnvoll. Durch großflächigen Maisanbau und Bodenschadverdichtungen wird die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt.

In Waldböden führte die zunehmend humusschonendere Bewirtschaftung der Bestände und der Unter- bzw. Voranbau mit Laubholzarten zu einer Entspannung der über Jahrzehnte bestehenden Humusmangelsituation. Die Kohlenstoffvorräte in Waldböden nahmen von durchschnittlich 59,5 t/ha auf 82,4 t/ha zu.

4.2.31. B31: Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Flächenanteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Winderosionsgefährdung beträgt 13 %. Durch Winderosion stark gefährdete Böden kommen in ganz Brandenburg vor, mit Schwerpunkten in den Talsandbereichen der Oder, den leichten Sandstandorten im Süden wie auch in den Niederungsgebieten Nordwest-Brandenburgs. Wesentlich weniger (< 1%) landwirtschaftlicher Fläche ist durch Wassererosion gefährdet.

Als Erosionsschutzmaßnahme - und sofern dauerhaft durchgeführt als Maßnahme zur CO2-Bindung - dient die konservierende Bodenbearbeitung. In Brandenburg wurden 2010 bereits ca. 39 % des Ackerlandes bodenschonend mit konservierender Bodenbearbeitung, ohne Pflug oder im Direktsaatverfahren bewirtschaftet. Maisanbau hingegen begünstigt die Bodenerosion durch den großen Reihenabstand und die lange Phase ohne Bodenbedeckung.

4.2.32. B32: Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf für umweltschonende Bewirtschaftungsweisen besteht unverändert, solange entsprechende Defizite im Bereich des Umwelt- und Ressourcenschutzes nicht gedeckt sind, sei es beim Gewässerzustand, der Wasserqualität, im Erosionsschutz oder bei der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Es kommt darauf an, die geeigneten Bewirtschaftungsverfahren aufbauend auf den Erfahrungen aus den bisherigen Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökologischem Landbau weiterzuentwickeln und gezielt in den jeweils sensiblen Bereichen zum Einsatz zu bringen.

In allen Fragen der ressourcenschonenden, standort- und klimaangepassten Landbewirtschaftung bedarf es auch der Wissensgenerierung und -verbreitung. Sowohl flankierend zu den AUKM, dabei insbesondere zu neuen und/ oder speziellen Maßnahmen, als auch in räumlichen Schwerpunkten z.B. bezüglich besonderer Herausforderungen bei der Umsetzung der WRRL bestehen Bedarfe an Gewässerschutzberatung. Eine besondere Herausforderung stellt die Beratung zur Entwicklung und zum Einsatz effizienter Bewässerungssysteme dar, die zur Lösung der Zielkonflikte zwischen der gebotenen Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes einerseits und dem Wasserbedarf der landwirtschaftlichen Kulturen andererseits beitragen soll.

4.2.33. B33: Wassersparende Bewässerungssysteme

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Eine Steigerung der Wassereffizienz gewinnt in Zukunft vor dem Hintergrund der Klimawandel-bedingten Häufung von Trockenperioden an Bedeutung. In Brandenburg nehmen grundwasserferne Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche ein, auf denen zunehmend eine Bewässerung und Beregnung erforderlich wird. Angesichts des ohnehin schon angespannten Landschaftswasserhaushalts ist das Wasserdargebot vorrangig durch Rückhalt der Niederschläge in der Landschaft bzw. Verlangsamung des Abflusses zu stabilisieren, auch durch

Reaktivierung alter Stauanlagen zur zweiseitigen Wasserregulierung. Für den verbleibenden Bewässerungsbedarf müssen Bewässerungssysteme hinsichtlich der Wassereffizienz optimiert werden.

4.2.34. B34: Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Ökologische Landbau wirkt sowohl auf die Minderung des Schadstoffeintrags in Gewässer als auch auf die Minderung der Bodenerosion positiv. Brandenburg besitzt deutschlandweit den größten Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Berlin beträgt 7,2 %.

4.2.35. B35: Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bei den Modernisierungen der Stallbauten in den vergangenen 10 Jahren lag der Schwerpunkt neben der Ressourcenschonung (etwa 15 % der Vorhaben) vor allem auf Tierschutz, Tierhygiene und Rationalisierung. Hier gibt es große Einsparpotenziale, ebenso wie bei dem teilweise sehr alten Bestand der Gewächshäuser, wo Maßnahmen an Abdichtung, Heizanlage und Klimasteuerung zu großen Einsparungen beim Energieeinsatz führen können.

4.2.36. B36: Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

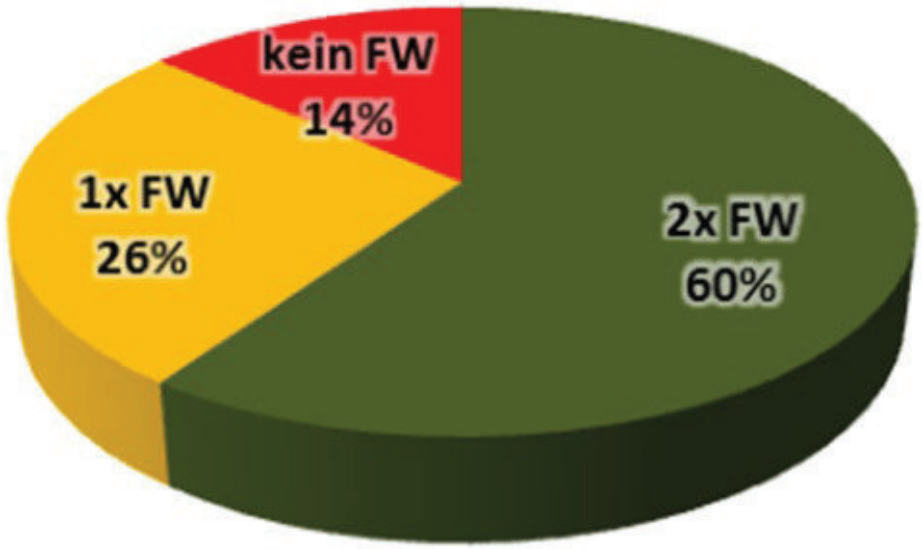
Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

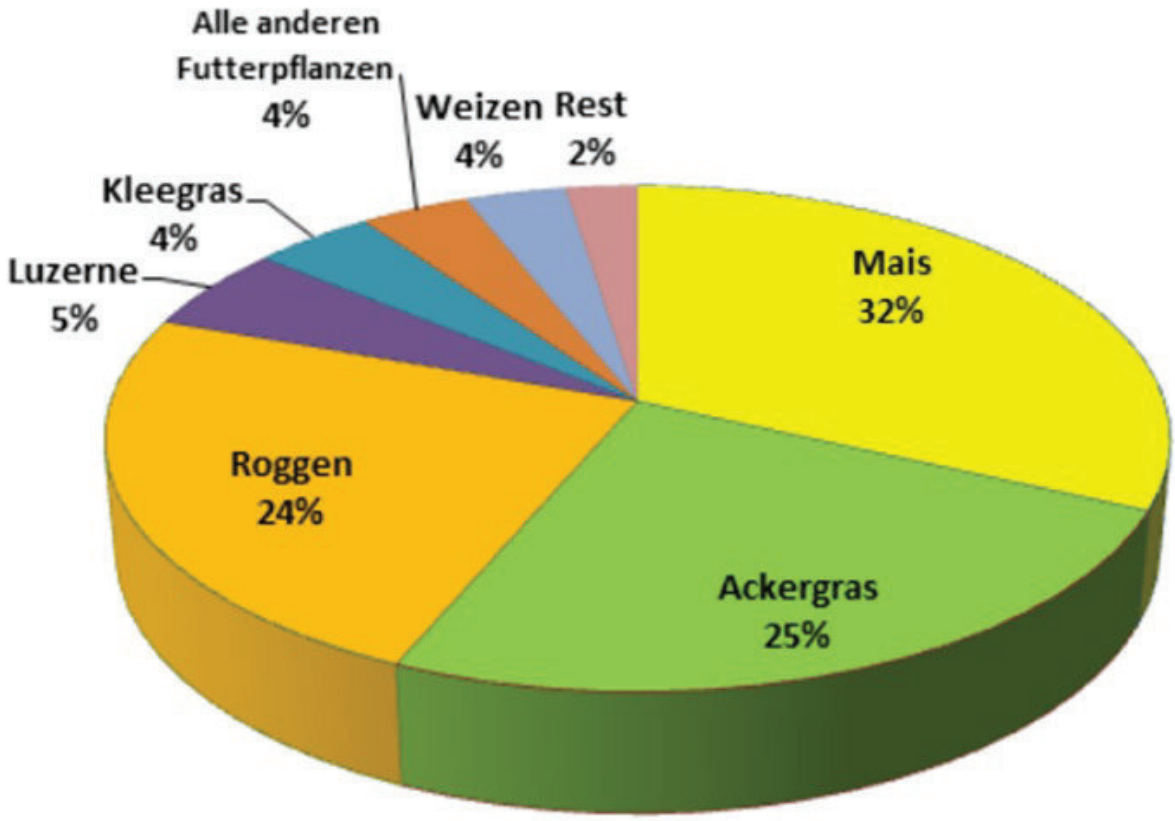
Der Anteil landwirtschaftlicher Fläche, die für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen genutzt wurde, betrug im Jahr 2007 rund 14 % (200.000 ha) und damit weniger als der Anteil an der LF in Deutschland (19 %). Laut Biomassestrategie des Landes Brandenburg könnten nachwachsende Rohstoffe (ohne Kurzumtriebsplantagen) potenziell auf 300.000 ha angebaut werden. Die Silomaisfläche für die Biogaserzeugung nimmt derzeit schätzungsweise 60.000 bis 65.000 ha ein. Kritisch ist, dass beim Maisanbau häufig auf Fruchtwechsel verzichtet wird. Dies ist verbunden mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt sowie auf das Schutzgut Boden und die Gewässer. Maisanbau

begünstigt die Bodenerosion durch den großen Reihenabstand und die lange Phase ohne Bodenbedeckung. In den Jahren 2010 bis 2012 wurden 4,5% der LF mit Mais in Selbstfolge bestellt (32% von 14%, siehe Abbildungen). Um die negativen Umweltwirkungen des Anbaus nachwachsender Rohstoffe zu mindern, ist die (Weiter-)Entwicklung und Erprobung angepasster Anbauverfahren im Rahmen des EIP und bei Investitionen zu verfolgen.



Anzahl der Fruchtwechsel (FW) in den Jahren 2010 bis 2012 in Brandenburg

Fruchtwechsel



Anteile der Kulturarten in Selbstfolge (2010 bis 2012)

(Abb. aus: Sommerfeldt, R. (2013): GIS-gestützte Analysen und statistische Auswertungen mit ArcGIS 10.1 zur Fruchtwechselhäufigkeit im Land Brandenburg auf Grundlage der Antragsdaten 2010 bis 2012 des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS), S.31, S.41)

Kulturarten

4.2.37. B37: Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald und Waldumbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald bei Sicherung anderer Waldfunktionen, Waldumbau auf besondere Waldfunktionen lenken

4.2.38. B38: THG-Emissionsminderung durch höhere Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Deutschland hat sich verpflichtet, den Ausstoß der im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase spätestens im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber dem Jahr 1990 um 21 % zu reduzieren. Mit einer Verringerung um mehr als 22 % der CO2-Äquivalente wurde das Ziel bereits 2007 erreicht, wenngleich die Landwirtschaft bisher wenig dazu beitrug. Die neuen strategischen Leitlinien der EU verlangen von der Land- und Forstwirtschaft einen größeren Beitrag zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen und zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung.

Die Treibhausgas-Emissionen aus der Landwirtschaft sind unterdurchschnittlich. Dennoch besteht Potenzial für Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasen, z.B. durch verbesserte Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie durch Minderung der THG-Freisetzung aus Mooren.

Die eingesparten Treibhausgasemissionen durch Agrarumweltmaßnahmen belaufen sich nach vorsichtigen Schätzungen auf rund 56.000 t CO2-äq im Jahr. Wirksam ist hier die Speicherung von CO2 im Boden durch Humusaufbau auf ökologisch bewirtschafteten Ackerflächen sowie die reduzierte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (verringerte Emissionen auf der Fläche sowie Einsparung von bei der Produktion entstehenden Treibhausgasen, letztere sind in der Schätzung noch nicht berücksichtigt). Die in Folge verringerten Düngemitteleinsatzes eingesparten CO2-äq-Emissionen umfassten im Wirtschaftsjahr 2008/2009 ca. 3,5 % der landesweiten Emissionen durch Düngemittelaufbringung.

Etwa 7 % der Landesfläche Brandenburgs werden von Moorböden eingenommen, davon werden ca. 80% landwirtschaftlich genutzt, wodurch in großem Umfang THG-Emissionen freigesetzt werden. Die dauerhafte Speicherung der Kohlenstoffvorräte der organischen Böden (geschätzt 188 Mio. t) bildet ein großes Potenzial für den Klimaschutz.

4.2.39. B39: Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit")

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Sozioökonomische und regionalstatistische Analysen zeigen, dass sich trotz einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung und einer stabilen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt die regionale Verteilung von Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten zu Ungunsten der peripheren bzw. strukturschwachen ländlichen Gebieten entwickelt hat. Dies betrifft sowohl sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze als auch die Einkommen/Umsätze von Selbstständigen und kleinen Gewerbeunternehmen. Aufgrund der allgemeinen ökonomischen Notwendigkeit einer stetigen Effizienzsteigerung bzw. der bevölkerungsbedingten Abnahme finanzieller Tragfähigkeiten bei ortsgebundenen Handels- und Dienstleistungsangeboten ergibt sich eine zunehmende räumliche Konzentration auf zentrale Orte. In dünn besiedelten ländlichen Gemeinden steht dadurch mittlerweile für fast die Hälfte der hier wohnenden Arbeitnehmer kein Arbeitsplatz mehr in Wohnortnähe zur Verfügung. Dies erfordert eine hohe Bereitschaft, weite Anfahrtswege zum Arbeitsplatz in Kauf zu nehmen. Besonders stark betroffen sind hiervon weibliche Beschäftigte. Die daraus resultierende Verschlechterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein den Abwanderungsdruck verstärkender Faktor. Es bedarf daher der Unterstützung von Investitionen zur Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten. Insgesamt führt die bestehende Entwicklung zu einer latent höheren Arbeitslosigkeit in den ländlichen Gebieten. Die Arbeitslosenquote liegt in den überwiegend ländlichen Gemeinden bis 50 Einwohner/km2 etwa 2 Prozentpunkte über dem Durchschnitt. Vor allem die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist in den ländlichen Gebieten höher. 58 % der Langzeitarbeitslosen leben in den ländlich peripheren Gemeinden.

4.2.40. B40: Sicherung der Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v.a. für mobile Leistungsangebote

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Im ländlichen Raum vollzieht sich aufgrund der demographischen Entwicklung ein Strukturwandel in der Grundversorgung. Vor allem in den dünn besiedelten Gemeinden haben sich kleinräumige Versorgungsstrukturen reduziert. In den überwiegend ländlichen Gemeinden mit einer geringen Bevölkerungsdichte ist bei den bestehenden tradierten Betriebs- und Vermarktungsstrukturen sowie bei den vorgegebenen Rahmenbedingungen für öffentliche Dienstleistungen vielerorts die nachfragebedingte wirtschaftliche Tragfähigkeit unterschritten und eine Zentralisierung von Produktion und Dienstleistungsangeboten scheint unumgänglich. In ca. 30 % aller Gemeinden Brandenburgs ist keine umfassende Grundversorgung innerhalb der Gemeinde in fußläufiger Entfernung mehr vorhanden bzw. stark gefährdet. Diese Situation wird nicht durch entsprechende ÖPNV-Leistungen kompensiert, im Gegenteil auch der ÖPNV zieht sich aus der Fläche zurück.

Innovative und alternative, d. h. mobile oder ambulante, nicht stationäre Grundversorgungsstrukturen, die auch in dünn besiedelten Gebieten nachhaltig tragfähig sind, wurden zwar exemplarisch entwickelt und eingeführt, sind aber in der Fläche noch nicht ausreichend vorhanden. Vielerorts fehlen multifunktionale Gemeindeeinrichtungen (Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftseinrichtungen), die die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Aufnahme temporärer aber regelmäßiger Dienstleistungsangebote erfüllen.

Die Planung und nachhaltige Nutzung solcher Gemeinschaftseinrichtungen setzt eine mikroregionale Bedarfsanalyse und entsprechende lokale Entwicklungsstrategien voraus, die unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung erarbeitet und umgesetzt werden.

4.2.41. B41: Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Verlagerung der Nahversorgung in zentrale Orte betrifft in erster Linie den Einzelhandel in Brandenburg. Etwa 15 % der ländlichen Gemeinden verfügen über keinerlei Nahversorgung im stationären Einzelhandel.

Auch bei der hausärztlichen Versorgung der Bevölkerung ist die notwendige wohnortnahe Versorgung in dünn besiedelten Gemeinden stark gefährdet. Angesichts der steigenden Zahl älterer Menschen steht die ambulante medizinische Versorgung in diesen Regionen vor zunehmenden Herausforderungen.

Ein weiterer wichtiger Bereich der Grundversorgung ist die Verfügbarkeit von gut erreichbaren Grundschulen. In den überwiegend ländlichen Gemeinden steht für über ein Viertel aller Grundschüler kein Schulplatz in fußläufiger Entfernung zur Verfügung (2010/11). In den ländlichen Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von unter 25 Einwohnern pro km2 betrifft das fast die Hälfte aller Grundschüler.

Der Bedarf an einer Verbesserung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs lässt sich nicht nur durch die Entwicklung von Konzepten und Investitionen in multifunktionale Gemeindeeinrichtungen und innovative Grundversorgungsstrukturen abdecken.

Es besteht ein hoher Bedarf der Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erhaltung tragfähiger Grundbedarfsangebote bzw. der Unterstützung von Anbietern solcher Leistungen.

4.2.42. B42: Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

In Folge des Strukturwandels der Grundversorgungsstrukturen innerhalb der ländlichen Gemeinden ist ein siedlungsstruktureller Anpassungsbedarf entstanden, der bei mangelnder Berücksichtigung auf mikroregionaler Ebene einen zusätzlichen Abwanderungsdruck erzeugen kann. Dies schwächt letztlich die Tragfähigkeit verbliebener Strukturen zusätzlich und hat negative Auswirkungen auf raumgebundene Branchen (wie z. B. Tourismus) sowie die Tragfähigkeit von öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge. Enger werdende Finanzspielräume der Kommunen erfordern eine Konsolidierung bzw. bedarfsorientierte Anpassung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge wie die Versorgung mit Energie, Wasser, Abfall- und Abwasserentsorgung, Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichem Nahverkehr sowie öffentlicher Sicherheit etc.

Der Bedarf an der Förderung einer siedlungsstrukturellen Entwicklung ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, innerörtliche infrastrukturelle Voraussetzungen für die sozioökonomische und wirtschaftliche Wiederbelebung ländlicher Gemeinden unter Berücksichtigung einer Verbesserung der Umweltleistungen zu schaffen. Die Intervention begründet sich weiterhin aus der Notwendigkeit, zu verhindern, dass eine weitere Reduzierung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Gebieten auch die Gesamtentwicklung des Landes Brandenburgs gefährden könnte.

Es besteht somit ein Bedarf an siedlungsstrukturellen Investitionen zur nachhaltigen Innentwicklung ländlicher Siedlungen / Dörfer. Dies schließt neben Investitionen in technische Infrastrukturen auch die Beseitigung von Brachflächen, Umnutzung von Leerständen sowie die ortsbildprägende und denkmalpflegerische Umgestaltung von Ortskernen ein.

4.2.43. B43: Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der ländlichen Gebiete

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Der ländliche Raum verfügt über attraktive Kulturlandschaften mit regionaltypischen Eigenarten, deren historische Entwicklung durch die Erhaltung einer Fülle von Kultur- und Naturdenkmälern im letzten Jahrzehnt erlebbar gemacht wurde. Es gibt vielfältige landschaftlich attraktive Gebiete, die nicht nur für den überregionalen Tourismus, sondern aufgrund ihrer Nähe zu Berlin und dem Berliner Umland, auch eine besondere Bedeutung als gut erreichbare Naherholungsgebiete haben. Der ländliche Raum ist Heimat für vielfältige historisch-kulturelle Werte und Traditionen, die aus gesellschaftspolitischer Sicht erhalten werden sollen und die in modernen, industriell geprägten Zentren oftmals verloren gehen. Hierzu gehören vor allem erhaltenswerte Handwerkstraditionen und regionales Brauchtum.

Die kulturelle Identität und ihre Unverwechselbarkeit werden entscheidend von der historischen Bausubstanz geprägt. Private und öffentliche Eigentümer der Kulturdenkmale haben bereits vielfältige Anstrengungen zu deren Erhaltung unternommen. Für viele Denkmale, die ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, wurden andere Nutzungen gefunden. Auf diese Weise konnten Bauwerke verschiedener Denkmalsarten erhalten werden. Die privaten und öffentlichen finanziellen Ressourcen, wertvolle Bausubstanz zu erhalten, sind allerdings begrenzt.

Neben der Grundversorgung besteht ein entwicklungspolitischer Bedarf, Kulturgüter und Strukturen der kulturellen Identität unter Berücksichtigung sich ändernder Rahmenbedingungen weiterhin zu erhalten und ihre angepasste Nutzung zu fördern. Hieraus ergibt sich auch ein Bedarf für die Weiterentwicklung von Vermarktungskonzepten und -strukturen sowie des Regionalmarketings qualitativ verbesserter Tourismusleistungen (einschließlich Naherholung).

4.2.44. B44: Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die negativen Auswirkungen der räumlichen Konzentration von Arbeitsplätzen, Erwerbsmöglichkeiten und Angeboten der Daseinsvorsorge und Grundversorgung auf die ländliche Bevölkerung können nicht allein

durch Investitionen zur räumlichen Dekonzentrierung der Leistungsangebote einschl. der Einführung mobiler Grundversorgungsstrukturen und Basisdienstleistungen abgemildert werden, sondern sind durch investive Maßnahmen in die Verkehrsinfrastruktur einschl. der Förderung von Verkehrsträgern und -mitteln komplementär zu begleiten. Es besteht ein Bedarf, auf Grundlage mikroregionaler ländlicher Entwicklungsstrategien, die Mobilität der ländlichen Bevölkerung insgesamt zu erleichtern und dabei unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf den Klimawandel, den Individualverkehr zu reduzieren.

4.2.45. B45: Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Innovative und nachhaltige Lösungen für die vielfältigen Probleme des ländlichen Raums setzen mikroregionale Analysen und Planungen voraus. Dies wurde in der Förderperiode 2007 – 2013 über die 14 gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategien (GLES) im Rahmen der LEADER – Förderung realisiert. Die GLES wurden mit Erfolg und nachhaltigen Wirkungen für die Entwicklung der ländlichen Gebiete umgesetzt. Auf die geschaffenen zivilgesellschaftlichen Beteiligungsstrukturen sowie die geschaffenen Planungs- und Umsetzungskapazitäten kann in der Förderperiode 2014 – 2020 zurückgegriffen werden. Im Hinblick auf die neuen Herausforderungen und erweiterten entwicklungsstrategischen Aufgaben im Rahmen des gemeinsamen strategischen Rahmens bedarf es nicht nur der Erhaltung sondern vor allem einer weiteren Stärkung und Verbreiterung zivilgesellschaftlicher Initiativen und regionaler Managementkapazitäten (CLLD - LEADER) zur Erweiterung der lokalen Entwicklungsstrategien im Hinblick auf integrierte multisektorale Ansätze sowie der Unterstützung gleichstellungspolitischer Initiativen und lokaler Nachhaltigkeitsinitiativen. Für den Kapazitätsaufbau bedarf es auch einer umfangreichen Information, Sensibilisierung und begleitenden Beratung über ländliche Entwicklungsstrukturen und -prozesse.

4.2.46. B46: Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT Nutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Zu den infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung dünn besiedelter ländlicher Räume gehören auch leistungsfähige Informations- und Kommunikationssysteme und deren Nutzung. Eine flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist im Hinblick auf die demographische Entwicklung in Brandenburg ein wichtiger Standortfaktor. Insgesamt liegt die Versorgung im Land Brandenburg in allen Bandbreitenbereichen unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Größere Versorgungslücken bestehen vor allem beim schnellen Internet in den ländlichen Gebieten.

Weiterhin besteht vor allen in den peripheren ländlichen Gebieten ein Bedarf an gemeinschaftlichen Nutzungskonzepten von IKT. Hierzu gehört u. a. die Internet basierte Gestaltung von Angebotsprofilen des Kleingewerbes und Tourismus, von kulturellen Angeboten und sozialen Grundversorgungseinrichtungen (z. B.: medizinische Versorgung, Bildungsangebote) aber auch die Einrichtung von Telearbeitsplätzen zur Erleichterung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in peripheren ländlichen Gebieten und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) könnte insbesondere durch kapazitätsfördernde Vorhaben die Nutzung des Internet unterstützt werden.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Fondsübergreifende Strategie des Landes Brandenburg

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums soll in Brandenburg und Berlin in Ergänzung zu anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds zur Verwirklichung der Strategie „Europa 2020“ beitragen. Er unterstützt die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums und einen räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen, wettbewerbsfähigen Agrarsektor.

Die Landesregierung Brandenburgs hat den Zusammenhang der Strategie Europa 2020, der EU-Prioritäten für den ELER, der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, der Nationalen Rahmenregelung für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der landespolitischen Festlegungen für den ELER herausgestellt, um mit Hilfe eines **fondsübergreifenden Ansatzes Synergien der EU-Fonds** zu nutzen.

Für den Einsatz der ESI-Fonds in der Programmperiode 2014 – 2020 wird der im strategischen Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands gewählte Schwerpunktsetzung gefolgt: Mit dem EFRE werden vorrangig wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen entsprechend den thematischen Zielen 1, 3, 4 der VO (EU) 1303/2013 angesprochen. Der ESF dient der Entwicklung der Humanressourcen und sozialen Aspekten, entsprechend den thematischen Zielen 8, 9 und 10 VO (EU) 1303/2013. Der ELER wird neben der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums (thematische Ziele 3 und 9) auch vorrangig für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutzpolitik in Anspruch genommen, gemäß den thematischen Zielen 4, 5 und 6 der VO (EU) 1303/2013.

Durch eine deutliche Konzentration der Fördermittel auf Schwerpunkte der Landesförderpolitik sowie einen kohärenten und fondsübergreifenden Ansatz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die EU-Fonds spürbare Impulse für die Regionalentwicklung im Land setzen können.

Es wurden für den Einsatz der EU-Fonds fondsübergreifend die **landespolitischen Prioritäten**

- Innovation,
- Bildung und Fachkräftesicherung und
- schonende und effiziente Ressourcennutzung, erneuerbare Energien

als strategische Ziele festgelegt.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innobb_strategie_brosch.pdf) werden vor allem die Investitionen in allen Bereichen der Wirtschaft auf ein engeres Zusammenwirken der Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Entwicklung von neuen Erzeugnissen und effizienter

Verfahren bis zur Marktfähigkeit und -einführung gerichtet.

Außerdem werden fondsübergreifend folgende **landesspezifische Querschnittsaufgaben** berücksichtigt:

1. Konstruktiver Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels
2. Stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen
3. Stärkung des Landes und seiner handelnden Menschen im Umgang mit den voranschreitenden Internationalisierungsprozessen

Damit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Land Brandenburg gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes vom 29. April 2014 geleistet werden, die schrittweise umgesetzt werden soll. (http://www.mugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nachhaltigkeitsstrategie_bb.pdf).

Die Maßnahmen des EPLR folgen dem Konzept der grünen Infrastruktur, um bestehende Naturgebiete enger miteinander zu verbinden, Flächenverbrauch zu mindern und die Biodiversität zu verbessern. (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0249:FIN:DE:PDF)

Regional unterschiedliche Strategien und Maßnahmen im Umgang mit dem demografischen Wandel sollen bei der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen die Vielfalt der ländlichen Räume Brandenburgs berücksichtigen. Mit Hilfe aller ESI-Fonds sollen ausgehend von Stadt-Umland-Kooperationen die Stadt-Umland-Beziehungen vertieft werden. Die internationale Integration soll wirtschaftlich, sozial und kulturell durch eine breitere interregionale und transnationale Zusammenarbeit von Unternehmen, Verbänden, Vereinen und Kommunen unterstützt werden.

Strategie für den Einsatz des ELER 2014 - 2020

Ausgehend von der in der sozioökonomischen Analyse festgestellten großen strukturellen Vielfalt und Unterschieden des ländlichen Raums in Brandenburg sind für den ELER unter Berücksichtigung der in der VO (EU) 1305/2013 festgelegten inhaltlichen Vorgaben folgende vier **Schwerpunkte für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020** gesetzt:

1. Maßnahmen der Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit einschließlich Beiträge zur Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
2. Investitionsförderung mit Agrarbezug
3. Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
4. Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, einschließlich von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung.

Die Ziele für die ländliche Entwicklung in Brandenburg und Berlin entsprechen den in den sechs ELER-Prioritäten definierten Zielen. Die Umsetzung dieser Ziele und der in den Schwerpunktbereichen angestrebten Ziele erfolgt durch 13 Maßnahmen, die auf eine oder mehrere Prioritäten und Schwerpunktbereiche gerichtet sind.

Von 18 Schwerpunktbereichen der ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013 konzentriert sich die Strategie des Landes auf 10 Schwerpunktbereiche, indem die gewählten Maßnahmen primär auf diese Schwerpunktbereiche gerichtet sind und direkte Wirkungsbeiträge erwarten lassen:

1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in

ländlichen Gebieten

1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

2a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

4a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands europäischer Landschaften

4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

6a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die übrigen Schwerpunktbereiche sind demgegenüber aus der spezifischen Lage in Brandenburg und Berlin für die Umsetzung des EPLR nicht prioritär. Ihre Ziele werden dennoch entweder durch Beiträge einzelner für den EPLR ausgewählten Maßnahmen oder durch Beiträge andere Fonds unterstützt. So sind einige Maßnahmen sekundär insbesondere auf folgende Schwerpunktbereiche gerichtet:

4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Die Maßnahmen, die der ELER-Priorität 1 zugeordnet worden sind (Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, Beratungsleistungen und Zusammenarbeit), richten sich in ihrer Umsetzung auf Schwerpunktbereiche der ELER-Prioritäten 2 - 6.

Ausgangspunkt der Strategie des ELER in Brandenburg und Berlin ist das Zielsystem des ELER mit der

Zuordnung der ELER-Prioritäten und deren Schwerpunktbereiche zu den Schwerpunktsetzungen des Landes für den ELER. Diese Zielstruktur wird in einer Abbildung veranschaulicht.

Überblick über Lehren, die aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum gezogen wurden:

Aus der Umsetzung des EPLR Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013 lassen sich folgende in der Abbildung aufgezeigte Schlussfolgerungen zusammenfassen, die im EPLR 2014 - 2020 berücksichtigt wurden:

Es werden daraus folgende Schlussfolgerungen der Bewertung der Umsetzung des EPLR 2007 bis 2013 für die kommende Förderperiode aufgegriffen:

- die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie die Maßnahme zur Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben beizubehalten und auszubauen,
- Landesziele in Bezug auf die Bereiche Biodiversität, Wasser, Klima und den Beitrag, den das ELER-Programm zur Erreichung dieser Ziele leisten soll, klarer zu benennen,
- den Bedarf an Waldumbaumaßnahmen insbesondere in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage der Ergebnisse der FFH-Managementplanung zu definieren und die Umsetzung schwerpunktmäßig in diese Gebiete zu lenken,
- den Anteil von "dark green-Maßnahmen", die mit erhöhten Anforderungen an eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung verbunden sind, sowohl hinsichtlich Flächenumfang als auch Mitteleinsatz mindestens zu halten, besser aber zu erhöhen,
- ergänzend das Beratungsangebot für Maßnahmen des Umweltschutzes und zum Klima- und Ressourcenschutz zu verstärken,
- wegen der hohen und effizienten Wirkung auf die übergreifende Priorität Wachstum und Beschäftigung die Maßnahmen zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Investitionen weiter zu fördern,
- zu prüfen, ob der inhaltliche und finanzielle Ansatz für regionale Entwicklungsstrategien (LEADER) nicht erheblich erhöht werden kann, um v. a. innovative und maßnahmenübergreifende Vorhaben vermehrt unterstützen zu können.

Die Zuweisung der Finanzmittel für die Programmaßnahmen leitet sich aus den im Ergebnis der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfen ab. Die Ex-ante Bewertung stellt fest, dass die gewählten Maßnahmen mit den veranschlagten Finanzbudgets geeignet sind, die festgesetzten Ziele zu verwirklichen.

Das EPLR der Länder Brandenburg und Berlin begegnet mit der Wahl einer Vielzahl von Maßnahmen und deren entsprechender Zuordnung von Finanzmitteln den vielfältigen Anforderungen des ELER in den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie der ländlichen Entwicklung.

Dies mündet somit in vier ausgewogen ausgestattete Programmschwerpunkte:

- Bildung, Beratung, Kompetenz, Zusammenarbeit und Innovation im ländlichen Raum
- Investitionen mit Agrarbezug
- Klimawandel, Umwelt und Naturschutz sowie
- Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Integrierte Maßnahmen zur lokalen Entwicklung über LEADER

Der Umgang mit dem demografischen Wandel, die stärkere Integration der städtischen und ländlichen

Entwicklung sowie die Internationalisierung sind übergreifende Themen.

Auf Grundlage der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik kommen die Biodiversität befördernden Regelungen ab 2015 innerhalb der ersten Säule zur Anwendung. Das Land Brandenburg wird die Jahre 2015 und 2016 nutzen, um Daten zur Anwendung des Greening zu erheben und nach entsprechender Auswertung im Hinblick auf die Wirkung Biodiversität soweit es erforderlich ist gezielte Vorhabensarten anbieten So wird erwartet, dass zahlreiche Antragsteller die Brache zur Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche in der 1. Säule nutzen werden. Die angemessene Struktur in der Agrarlandschaft soll vor allem durch die Anbaudiversifizierung in der 1. Säule und in der 2. Säule im ÖLB erreicht werden.

Brandenburg hat die Förderung im Bereich der AUKM auf Förderkulissen umgestellt, um eine zielgenauere Förderung zu etablieren. Diese Kulissen gehen über FFH- und SPA-Gebiete hinaus. Sie berücksichtigen darüber hinaus weitere schützenswerte Lebensraumtypen und Biotopverbunde sowie nährstoff-sensible Flächen im Gewässerbereich und über gefährdeten Grundwasserkörpern. Die Kulissen wurden nach naturschutzfachlichen Aspekten und aus der Sicht des Gewässer- und Klimaschutzes erarbeitet und dienen als Grundlage für das Angebot auf das Schutzziel orientierter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland führt zu einer verbesserten CO2-Speicherung im Boden. Das gilt in gleicher Weise für das Vorhaben "Moorschonende Stauhaltung". Mit beiden Maßnahmen und auch mit dem Verbot der lockernden und wendenden Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland wird dem aufgeführten klimarelevanten Aspekt, der Schaffung und Erhaltung von Grünland als CO2-Speicher Rechnung getragen.

Darüber hinaus eröffnet die Umsetzung des Greening in Brandenburg die Möglichkeit, durch gezielte Anlage von Brachflächen und Pufferstreifen auf Ackerflächen einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt aus der ersten Säule zu generieren. Auch der Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen des Greening ist eine Maßnahme die den Anbauverhältnissen in Brandenburg entgegenkommt und eine einsprechende Wirkung erwarten lassen. Auf Grund der Struktur der Agrarunternehmen, sind fast alle Unternehmen verpflichtet entsprechende Greening-Maßnahmen anzuwenden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass ein weit höherer Prozentsatz ökologischer Vorrangflächen von den Unternehmen angemeldet wird. Zur besseren Zielorientierung weiterer Maßnahmen auf dem Acker ist zunächst eine Auswertung des Greening und dessen Wirkung erforderlich. Ziel in Brandenburg ist ebenfalls, den Anteil ökologischer Produktion zu erhöhen. Die Ackermaßnahmen beschränken sich daher auf ganz bestimmte nährstoffsensible und erosionsgefährdete Flächen sowie auf Moorstandorte.

Unter den natürlichen Standortbedingungen und vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Tierbestände sind zielorientierte Maßnahmen auf Grünlandstandorten ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt in Brandenburg. Insbesondere die Beweidung mit Schafen, die extensive und späte Nutzung von Grünland bieten sich als zielorientierte Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und Klimaschutz an.

Umschichtung aus der und Abgrenzung zur 1. Säule:

In der ersten Säule erfolgt ab 2015 eine Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule in Höhe von 4,5 % des Direktzahlungsvolumens. Die Mittel in Höhe von rund 85 Mio. EUR werden für Ausgleichszahlungen für Landwirte, die durch naturbedingte Gründe benachteiligt sind, verwendet. Damit leistet Brandenburg gleichzeitig gemäß Erwägungsgrund 22 der VO (EU) 1305/2013 einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen. Dies steht auch im Einklang mit der mit Deutschland getroffenen Vereinbarung und ist in der Programmplanung berücksichtigt. Das betrifft

auch die Ziel-, Output- und Ergebnisindikatoren. Im Leistungsrahmen (Kapitel 7) beziehen sich die Indikatoren auf die gesamten öffentlichen Ausgaben bezogen auf das gesamte ELER-Volumen, abzüglich der Technischen Hilfe.

Die nationale Kofinanzierung erfolgt bei Maßnahmen, die gemäß der Nationalen Rahmenregelung verwirklicht werden, anteilig durch Bundes- und Landesmittel. Bei allen Maßnahmen, die außerhalb der Nationalen Rahmenregelung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) verwirklicht werden, erfolgt die nationale Kofinanzierung aus Bundes- und Landesmitteln. Bei Maßnahmen, die außerhalb der GAK verwirklicht werden, erfolgt die nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln. Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahmen/Teilmaßnahmen getroffen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben. Die innerstaatliche Lastenverteilung wird im Mitgliedstaat geregelt.

Die Zuordnung der identifizierten Bedarfe bei der Ableitung der Strategie und ihrer Interventionslogik auf die Schwerpunktbereiche und übergreifenden Zielen wird in den folgenden sechs Abbildungen verdeutlicht.

Die Mittelzuweisung zu den Maßnahmen ist geeignet, die quantifizierten Ziele zu erreichen. Dies wird auch durch die ex-ante-Bewertung bestätigt und im folgenden Kapitel 5.2 zur "Kombination und Begründung der Maßnahmen" sind bei jedem Schwerpunktbereich die in Kapitel 2.5 der Ex-ante-Bewertung dargestellten Bewertungen der zu erwartenden Beträge der gewählten Maßnahmen berücksichtigt.

- Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft haben sich die Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ und „Berufsbildungs- und Information“ als besonders wirksam erwiesen. Sie werden zielgerichtet weitergeführt. In Umsetzung der Maßnahme „Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien“ konnten neben erfolgversprechenden Projekten auch administrative Kapazitäten und Kompetenzen aufgebaut werden, die für die Konstituierung einer Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) in Brandenburg und Berlin genutzt werden sollen. Flurneuordnung und ländlicher Wegebau verbesserten flankierend zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung die Voraussetzungen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft insbesondere durch bessere Erschließung sowie Herstellung der Rechtssicherheit.
- Es konnten wichtige Beiträge für die Biologische Vielfalt, den Schutz traditioneller Agrarlandschaften, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden. Durch die Konzentration der Unterstützung auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 standen Biodiversitätsziele im Vordergrund. Es zeigte sich aber, dass nicht alle FFH-Lebensraumtypen mit der Förderung dauerhaft in einem günstigen Zustand erhalten werden konnten. Landesfinanzierte Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes stellten eine wichtige Ergänzung dar, um differenzierte Bewirtschaftungsauflagen umzusetzen. Das Programm leistete über die extensive Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen wichtige Beiträge zur Sicherung von Agrar- und Forstsystemen mit hohem Naturwert (HNV). Der Waldumbau soll gemessen an den Herausforderungen hinsichtlich Biodiversität, Wasserqualität und Klimawandel auf deutlich größere Fläche durchgeführt werden. Die Unterstützung des „Natürlichen Erbes“ war wichtig für die Verwirklichung der Natura 2000-Ziele. Etwa die Hälfe der Projekte (46 %) werden innerhalb von Großschutzgebieten umgesetzt.
- Die Beiträge zum Schutz der Ressource Wasser lagen vor allem in der Verminderung von Stickstoffeinträgen. Das gesteckte Ziel, die Bruttonährstoffbilanz um 1 kg N/ha zu mindern, wurde übertroffen. Die Minderung reicht aber voraussichtlich noch nicht aus, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Insbesondere einige Agrarumweltmaßnahmen, Forstmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zum Landschaftswasserhaushalt dienten der Anpassung an den Klimawandel. Es stehen auch zukünftig insbesondere Aufgaben des Landes im Fokus, die ohne den Einsatz von EU-Mitteln nicht zu bewältigen sind. Dazu gehören der Hochwasserschutz sowie die Umsetzung der EU-Richtlinien zum Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie.
- Es wurde durch eine kohärente Ausrichtung und synergetische Verbindung mit den anderen EU-Fonds im Rahmen einer gemeinsamen Förderstrategie des Landes Brandenburg die bestehenden Fördermöglichkeiten der Intergierten ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER genutzt, um der übergeordneten gemeinschaftlichen Priorität "Beschäftigung und Wachstum" zu dienen. Sowohl das BIP pro Kopf als auch das BIP pro Erwerbstätigen im ländlichen Raum konnte durch den EPLR angehoben werden. Ein Anstieg der territorialen Divergenz gegenüber dem städtischen Raum in Brandenburg wurde abgebremst. Es wird für sinnvoll erachtet, die Integrierte ländliche Entwicklung enger mit dem LEADER-Prinzip zu verknüpfen und eine weitgehenden Einbeziehung der Förderinstrumente, die für eine Umsetzung Lokaler Entwicklungsstrategien notwendig sind, zu erreichen. Voraussetzung dafür ist u. a., dass sich regionale Managementkapazitäten, Kapazitäten der LAGs und des Landesnetzwerkes entsprechend dem Aufgabenzuwachs erweitern lassen.

Schwerpunktbereiche der ELER-Priorität 1 und übergreifende Ziele im EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 und damit berücksichtigte Bedarfe

ELER-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
1 a Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten	**Klima**	**B01** Erarbeitung Klimaanpassungsstrategie für Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung gewonnener Erkenntnisse
	Umwelt, Klima	**B02** Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung der Bildung für nachhaltige Entwicklung
	Umwelt, Klima	**B07** Beratung von Privatwaldbesitzern und - zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
	Innovation	**B12** Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen
	Umwelt	**B21** Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste für extensive Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
		B45 Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken
1 b Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung	**Innovation**	**B03** Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis
	Innovation	**B09** Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechten Haltungsverfahren
	Innovation	**B12** Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Innovation, Umwelt, Klima	**B36** Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
1 c Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	**Klima**	**B01** Erarbeitung Klimaanpassungsstrategie für Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung gewonnener Erkenntnisse
		B04 Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern
	Innovation	**B03** Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis
	Innovation, Umwelt, Klima	**B05** Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebots
		B06 Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren

Priorität 1

ELER-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
2 a Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisie-rung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung	**Klima**	**B01** Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung gewonnener Erkenntnisse
	Innovation	**B03** Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis
		B04 Zielorientierte Weiterbildungsangebote für Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern
	Innovation, Umwelt, Klima	**B05** Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebots
		B06 Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung
		B08 Ausbau Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze
	Innovation	**B09** Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechten Haltungsverfahren
	Umwelt, Klima	**B10** Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Wasser, Energie)
		B11 Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-) Vermarktung
	Innovation	**B12** Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen
		B13 Rationalisierung der Viehhaltung insb. der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung
	Klima	**B14** Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft
		B15 Zugangserleichterung zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente
		B16 Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in innerer und äußerer Erschließung
	Klima	**B18** Hochwasserschutz
	Klima	**B33** Wassersparende Bewässerungssysteme
	Klima	**B35** Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen
	Innovation, Umwelt, Klima	**B36** Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Priorität 2

Schwerpunktbereich der ELER-Priorität 3 und übergreifende Ziele im EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 und damit berücksichtigte Bedarfe

ELER-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft		
Schwerpunktbereiche	**Übergreifende Ziele**	**Bedarfe**
3 b Unterstützung von Risikovorsorge und Risikomanagement in landwirtschaftlichen Betrieben	**Innovation, Umwelt, Klima**	**B05** Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebots
	Klima	**B18** Hochwasserschutz

Priorität 3

Schwerpunktbereiche der ELER-Priorität 4 und übergreifende Ziele im EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 und damit berücksichtigte Bedarfe

ELER-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
4 a Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften	Umwelt, Klima	**B07** Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
	Umwelt	**B19** Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand"
	Umwelt	**B20** Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten
	Umwelt	**B21** Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste für extensive Bewirtschaftung in Natura- 2000-Gebieten
	Umwelt	**B22** Umsetzung Biotopverbund
	Umwelt	**B23** Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen
	Umwelt	**B24** Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen und angepasster Nutzung
	Umwelt, Klima	**B25** Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder
	Klima	**B26** Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum
	Umwelt, Klima	**B27** Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans
	Umwelt	**B28** Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden, Gewässer
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	**B34** Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
	Innovation, Umwelt, Klima	**B36** Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
4 b Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Umwelt	**B28** Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden, Gewässer
	Umwelt	**B29** Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Innovation, Umwelt, Klima	**B36** Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
4 c Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	Umwelt	**B28** Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden, Gewässer
	Umwelt, Klima	**B30** Pflege Bodenfruchtbarkeit/Humusaufbau
	Umwelt	**B31** Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	**B34** Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
	Innovation, Umwelt, Klima	**B36** Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Priorität 4

Schwerpunktbereiche der ELER-Priorität 5 und übergreifende Ziele im EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 und damit berücksichtigte Bedarfe

ELER-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
5 a Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft	**Klima**	**B14** Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Klima	**B33** Wassersparende Bewässerungssysteme
5 b Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung	**Umwelt, Klima**	**B10** Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)
	Klima	**B35** Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen
5 d Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	**Umwelt, Klima**	**B10** Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	**B34** Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
	Umwelt, Klima	**B38** THG-Emissionsminderung durch verbesserte Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
5 e Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft	**Umwelt, Klima**	**B25** Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder
	Umwelt, Klima	**B32** Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	**B34** Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus

Priorität 5

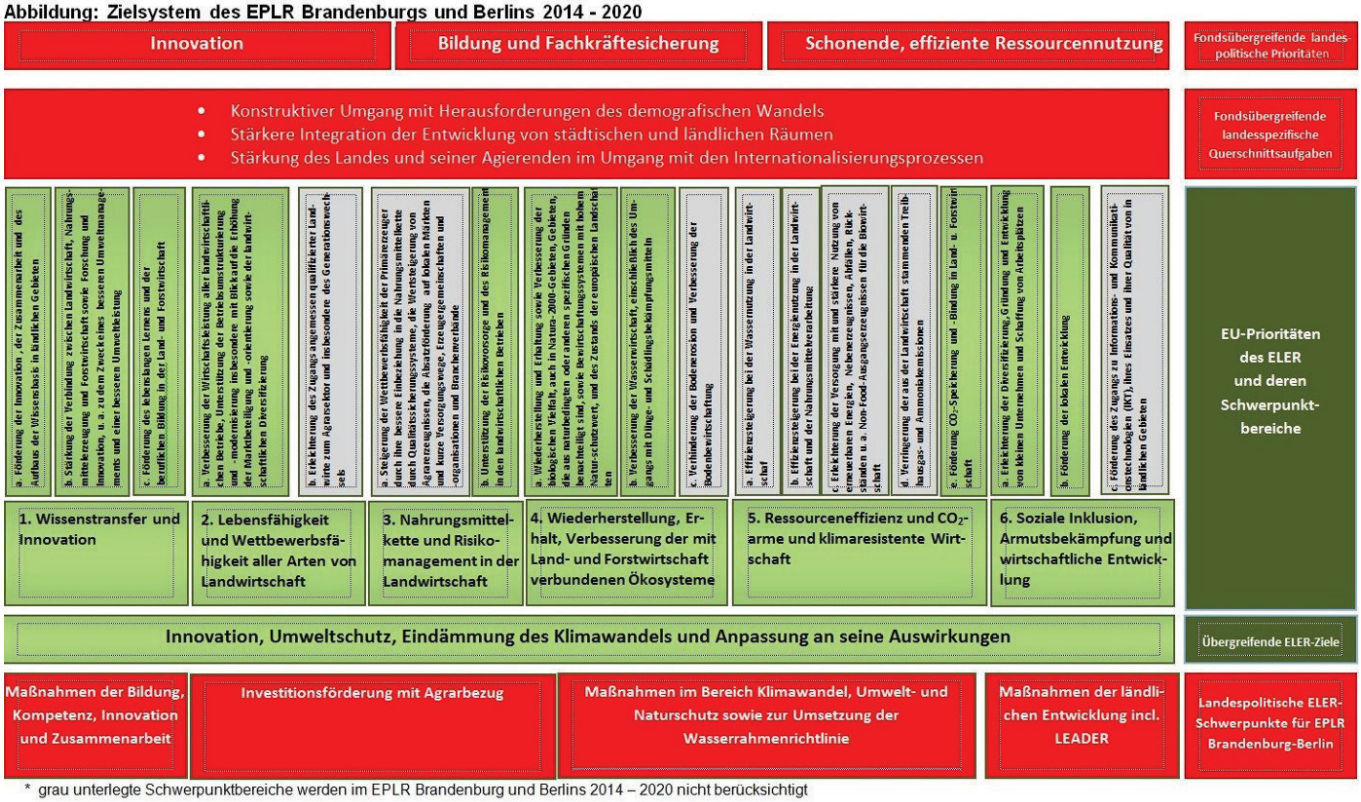
Schwerpunktbereiche der ELER-Priorität 6 und übergreifende Ziele im EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 und damit berücksichtigte Bedarfe

ELER-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
6 a Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;	**Klima**	**B39** Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung
		B41 Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs
		B46 Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT-Nutzung
6 b Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;		**B16** Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung
	Klima	**B18** Hochwasserschutz
	Umwelt	**B19** Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“
	Klima	**B39** Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung
	Innovation	**B40** Sicherung Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v. a. für mobile Leistungsangebote
		B41 Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs
	Umwelt	**B42** Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen
		B43 Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen ländlicher Gebiete
	Klima	**B44** Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete
		B45 Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken
		B46 Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT-Nutzung

Priorität 6

Abbildung: Zielsystem des EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020



* grau unterlegte Schwerpunktbereiche werden im EPLR Brandenburg und Berlins 2014 – 2020 nicht berücksichtigt

Zielstruktur

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1a werden Teilmaßnahmen von Art. 14, 15 und 35 der VO (EU) 1305/2013 berücksichtigt. Das Programm unterstützt Vorhaben der Weiterbildung und Qualifizierung (1.1), Forstberatung (2.1), Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote (16.3) und Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (16.5).Sie sind primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet und sollen die aufgezeigten

- Stärken 1.a-S-1 und 1.a-S-2,
- Schwächen 1.a-W-1, 1.a/b-W-2 und 1.b/a-W-3
- Chancen 1.a/b-O-1 sowie
- Risiken 1.a/b/c-T-1

aufgreifen und folgenden Bedarfen entsprechen

- B01 Erarbeitung Klimaanpassungsstrategie für Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung gewonnener Erkenntnisse
- B02 Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung der Bildung für nachhaltige Entwicklung
- B07 Beratung von Privatwaldbesitzern u. -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- B12 Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen
- B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren und
- B45 Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken

Weiterbildungsvorhaben sollen zur Stärkung der Wissensbasis in ländlichen Gebieten beitragen und insbesondere Beteiligungsprozesse der Akteure in der ländlichen Entwicklung unterstützen (primär gerichtet

auf 2a).

Dem Beratungsbedarf der Waldbesitzer über biologische Zusammenhänge, Risikominimierung unter dem Aspekt des Klimawandels, der Biodiversität und ihrer Aktivitäten bei der Bewirtschaftung ihrer Waldflächen soll durch die forstliche Beratung entsprochen werden (primär gerichtet auf 4a).

Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette und Tourismus bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen soll zu einer ausgewogenen Entwicklung der ländlichen Gebiete beitragen (primär gerichtet auf 6b).

Die Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung soll Potenziale gemeinsamen Handelns besser ausschöpfen (primär gerichtet auf 5e).

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in Brandenburg und Berlin bestehende gute Wissensbasis für Innovationen aufgreifend und den hohen Anteil qualifizierter Betriebsleiter und Landwirte nutzend unterstützt das Programm die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP (16.1), und die Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (16.5).

Diese Teilmaßnahmen sind primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet und sollen die in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Schwächen 1.a/b-W-2, 1.b/a-W-3, 1.b/c-W-4 und 1.c/b-W-8
- Chancen 1.b-O-2 sowie
- Risiken 1.b/c-T-2 und 1.a/b/c-T-1

aufgreifen und folgenden Bedarfen entsprechen

- B03 Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis
- B09 Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tierechte Haltungsverfahren
- B12 Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen
- B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren und

- B36 Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen.

Es sollen das Zusammenwirken land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen mit Forschungseinrichtungen unterstützt und Operationelle Gruppen im Rahmen der EIP etabliert werden. Aufbauend auf den in der Förderperiode 2007 – 2013 gesammelten Erfahrungen der Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien sollen Forschungsbedarfe der Praxis identifiziert, einer anwendungsorientierten Forschung bekannt gemacht und in Pilotprojekten Lösungsansätze entwickelt werden. (primär Schwerpunktbereich 2a).

Die Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung soll Zielkonflikte bspw. zwischen Produktivitätssteigerung und Ressourcenschonung, zwischen Nahrungsmittel- und Energieerzeugung oder Wettbewerbsfähigkeit und Artenvielfalt lösen helfen (primär Schwerpunktbereich 4a).

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt Vorhaben der Weiterbildung und Qualifizierung (1.1) und Exkursionen und Betriebsbesuche (1.3)

Diese Teilmaßnahmen sind primär auf andere Schwerpunktbereiche der Prioritäten 2 – 6 gerichtet und sollen die in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Stärken 1.c-S-3 und 1.c-S-4
- Schwächen 1.b/c-W-4, 1.c-W-5, 1.c-W-6, 1.c-W-7 und 1.c/b-W-8 sowie
- Risiken 1.b/c-T-2 und 1.a/b/c-T-1

aufgreifen und folgenden Bedarfen entsprechen:

- B04 Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern
- B05 Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes
- B06 Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung
- B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren und
- B36 Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen

und nachwachsenden Rohstoffen.

Wissensvermittlung soll somit die Bedarfe der Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft abdecken, die insbesondere in den Bereichen betriebsmittelreduzierte und klimaschonende Produktionsweisen, Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Vermarktung sowie im Bereich der Umweltbildung bestehen. Die in der Analyse festgestellte geringere Weiterbildungsbeteiligung von Landwirten kleinerer Betriebe sowie von Privatwaldbesitzern soll durch spezifische Weiterbildungsangebote überwunden werden. Die Qualifizierung soll vorzugsweise unter Nutzung der in Brandenburg und Berlin vorhandenen Bildungsinfrastruktur abgesichert und. durch die Anwendung neuer IKT-Lösungen breiter ermöglicht werden. Insbesondere die Weiterbildung von Frauen aus der Landwirtschaft wird durch wohnortnähere Weiterbildungsangebote ermöglicht.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

siehe Abbildungen.

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch die Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1.1), Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei (4.1.2) und der Flurbereinigung (4.3). Flankiert wird dies durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sowie Zusammenarbeit.

Die Unterstützung setzt an den aufgezeigten

- Stärken 2.a-S-1, 2.a-S-2, 2.a-S-3 und 2.a-S-4,
- Schwächen 2.a-W-1, 2.a-W-2, 2.a-W-3, 2.a-W-4, 2.a-W-5, 2.a-W-6, 2.a-W-7, 2.a-W-8, 2.a-W-9, 2.a-W-10 und 2.a-W-11,
- Chancen 2.a-O-1, 2.a-O-2, 2.a-O-3, 2.a-O-4 und 2.a-O-5 sowie
- Risiken 2.a-T-1, 2.a-T-2, 2.a-T-3 und 2.b-T-4

und den sich insbesondere daraus ergebenen Bedarfen an, die in nachfolgender Abbildung aufgeführt sind.

Es sollen Kapitalausstattung und Rationalisierungsinvestitionen, Arbeitsbedingungen und Diversifizierung in Landwirtschaftsbetrieben unterstützt werden. Das schließt die Weiterbildung insb. im Management (Risiko-, Absatz-, Kostenmanagement) sowie eine stärkere Hinwendung zur Qualitätsproduktion und Verbesserung des Tierwohls ein. Zur Überwindung der Schwäche 2.a-W-9 und des Risikos 2.a-T-3 wird die Förderung der artgerechten Tierhaltung auch darauf gerichtet, die Akzeptanz großer Anlagen zu verbessern.

Da die Nutzung von Einsparpotenzialen bei Vorleistungen wie Energie, Wasser, Dünge- und Pflanzenschutzmitten die Bruttowertschöpfung erhöht und gleichzeitig positiv auf den Ressourcen- und Umweltschutz wirkt, sollen dazu Investitionen vorrangig gefördert werden. Investive Vorhaben operationeller Gruppen im Rahmen der EIP sollen dies unterstützen und Pilotprojekte durchführen.

Bodenordnungsmaßnahmen unterstützen die Wirtschaftsleistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, indem sie die Rechtssicherheit des Flächeneigentums und aufstehender Anlagen, eine Flächenverfügbarkeit sowie die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen unterstützen. Dabei haben Investitionen in Flurbereinigungsverfahren Vorrang, wenn sie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen. Ausführungskosten der Flurbereinigung sollen national finanziert werden.

Darüber hinaus wirken die Maßnahmen M08 Waldumbau und M11 Ökologischer Landbau, die primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet sind, auch auf die Ziele des Schwerpunktbereichs 2a.

Interventionslogik 2a

Auf den Schwerpunktbereich 2a adressierte Bedarfe
- B08 Ausbau der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze, - B09 Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechter Haltungsverfahren, - B10 Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie), - B11 Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung - B12 Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen - B13 Rationalisierung der Viehhaltung, insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung, - B16 Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung, - B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren, - B33 Wassersparende Bewässerungssysteme - B35 Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen und - B36 Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
Flankierend wird insbesondere weiteren Bedarfen entsprochen
- B03 Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis, - B04 Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung, - B05 Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes und - B06 Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung .

Bedarfe Schwerpunktbereich 2a

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der SWOT wurde kein Bedarf abgeleitet. Im Rahmen des EPLR sind keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen. Eine Förderung von Junglandwirten erfolgt im Rahmen der 1. Säule der GAP.

Die Altersstruktur der Betriebsleiter ist in Brandenburg zwar ungünstiger als im nationalen Durchschnitt und auch die Hofnachfolgesituationen sind sowohl in Brandenburg als auch in Berlin z. T. ungeklärt. Dies liegt jedoch nicht an der mangelnden Bereitschaft Älterer, den Betrieb zu übergeben, sondern an der mangelnden Bereitschaft Jüngerer, einen unrentablen, nicht zukunftsfähigen Betrieb zu übernehmen. Diese Entscheidung soll nicht durch Anreize in Form von Junglandwirteförderung fehl geleitet werden.

Der erwartbare Strukturwandel im Generationenübergang wird in den nächsten Jahren in Brandenburg und stärker noch in Berlin dazu führen, dass Flächen in großem Umfang für wachstumswillige Betriebe zur Verfügung stehen und hier zu einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität des Gesamtsektors beitragen (Chance 2.b-O-8). Junglandwirte, die sich bereits entschieden haben, einen wachstumsfähigen Betrieb zu übernehmen, würden die Junglandwirteförderung in vollem Umfang mitnehmen. Insofern sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der SWOT wurde kein prioritärer Bedarf abgeleitet. Das Programm enthält diesen Schwerpunktbereich nicht.

Die SWOT-Analyse verweist auf die überwiegend großen Betriebe in der Primärerzeugung, die Angebote bündeln und starke Partner gegenüber der abnehmenden Hand sind, sowie auf überdurchschnittlich viele landwirtschaftliche Betriebe, die durch Verarbeitung und Vermarktung auf lokalen Märkten die Möglichkeit einer höheren Teilhabe an der Wertschöpfungskette nutzen. Ebenso gibt es in Berlin bereits eine hohe Beteiligung an Qualitätssystemen. In Brandenburg gibt es einen sehr hohen Flächenanteil, der nach biologischen bzw. ökologischen Qualitätskriterien bewirtschaftet wird. Besondere Entwicklungschancen bestehen für die Vermarktung von Produkten des ökologischen Landbaus in der nahen Metropole Berlin.

Mit den im Rahmen der Umsetzung von Artikel 17 möglichen einzelbetrieblichen Investitionen werden sowohl die Verarbeitung und Direktvermarktung als auch die Produktion von Qualitätserzeugnissen unterstützt. Die bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Lebensmittelkette wird mit Hilfe der Förderung der Zusammenarbeit von Landwirten und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen der Förderung von EIP sowie der EFRE-Förderung des Clusters Ernährungswirtschaft aufgegriffen. Die überdurchschnittlich hohe Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter und Geschäftsführer wird im Rahmen der Umsetzung des Artikel 14 in Bildungsveranstaltungen genutzt, um den Wissenstransfer zur Produktion von Qualitätserzeugnissen und bei der Gestaltung einer engeren Zusammenarbeit in Nahrungsmittelketten und bei regionaler Wertschöpfung zu unterstützen.

Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch Vorhaben des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzanlagen und Rückbau von Deichen -5.1)

Die Unterstützung setzt an der in der SWOT-Analyse aufgezeigten Schwäche 3.b-W-2 und den sich daraus ergebenen Bedarf B18 „Hochwasserschutz“ an.

Die SWOT-Analyse hob hervor, dass das Produktionspotenzial des Agrarsektors durch Naturkatastrophen gefährdet ist.

Häufiger auftretende Extremwetterereignisse mit folgenden Hochwasserereignissen gefährden zunehmend vor allem die Landwirtschaft. Mithilfe des ELER soll die potenzielle Gefährdung der Landwirtschaft und der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung verringert werden. Dies betrifft die Niederungsgebiete an Elbe, Havel und Oder und deren Nebenströme.

Hauptsächlich soll die Maßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Reduzierung des Schadenspotenzials in der Landwirtschaft in den gefährdeten Gebieten beitragen. So sind z. B. dringend notwendige Investitionen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Die Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in den Landesplanungen verankert.

Wissensvermittlung und Beratung sollen die Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft besser in die Lage versetzen, Risikomanagement anzuwenden und sich an Hochwasserrisiken anzupassen.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zum Schutz der Biodiversität in den von Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosystemen wird ein breites Maßnahmespektrum eingesetzt. Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Forstberatung (2.1)
- Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne (7.1)
- Vorhaben der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6)

- Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden (8.3)
- Waldumbau (8.5)
- Zahlungen für Agrarumwelt- und –klimaverpflichtungen (extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten, Pflege extensiver Obstbestände, Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (10.1)
- die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus (11.1, 11.2)
- Ausgleichszahlungen Natura 2000 (12.1)
- Ausgleichszulage für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)
- die Unterstützung der Zusammenarbeit für eine markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung (16.5)

Die Unterstützung setzt an den in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Stärken 4.a-S-1, 4.a-S-2, 4.a-S-3, 4.a-S-4, 4.a/b/c-S-5,

- Schwächen 4.a-W-1, 4.a-W-2, 4.a-W-3, 4.a-W-4, 4.a-W-5, 4.a-W-6, 4.a/b-W-7,

- Chancen 4.a-O-1, 4.a-O-2, 4.a-O-3 sowie
- Risiken 4.a-T-1, 4.a/c-T-2 und 4.a/b/c-T-3

und den sich insbesondere daraus ergebenen Bedarfen an, die in nachfolgender Abbildung aufgeführt sind.

Auf den Schwerpunktbereich 4a adressierte Bedarfe	
B07	Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
B19	Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“
B20	Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten
B21	Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste für extensive Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten
B22	Umsetzung Biotopverbund
B23	Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen
B24	Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen / angepasste Nutzung
B25	Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder
B26	Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum
B28	Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer
B32	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
B34	Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
B36	Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Bedarfe Schwerpunktbereich 4a

Das breite Angebot Förderangebot berücksichtigt, dass der Schutz und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in den von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosystemen von vielen Faktoren beeinflusst werden und unterschiedliche Interventionen zu diesem Ziel beitragen können. Handlungsbedarf besteht sowohl hinsichtlich der Schaffung weiterer analytischer und planerischer Grundlagen als auch hinsichtlich der Schaffung von Rahmenbedingungen und Anreizen für Bewirtschaftungsformen. Einige Maßnahmen bedingen einander und bauen aufeinander auf (Planungen und folgende Umsetzungsvorhaben). Die Maßnahmen haben sich überwiegend bereits im vergangenen Förderzeitraum bewährt. Sie richten sich an verschiedene relevante Akteursgruppen, aber vor allem an land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die die Entwicklung der Biodiversität nachhaltig beeinflussen. Extensive Ackermaßnahmen werden nur in Bezug auf nährstoffsensible Flächen, auf Moorstandorten und im Rahmen des ökologischen Landbaus angeboten.

Agrar-Umwelt- und Klimamaßnamen, Ausgleichzahlungen für Einschränkungen in der Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten und die Förderung des Natürlichen Erbes (M7.6) sind entscheidende Instrumente zur Umsetzung von Natura 2000 im Land Brandenburg und als solche auch im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) aufgeführt.

Förderspektrum 4a

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit

von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Investitionen in naturnahe Gewässerentwicklung (7.2 und 7.6) und
- Zahlungen für Agrarumwelt- und -klimaverpflichtungen (Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland (10.1)
- Ökologischer/biologischer Landbau (11.1 und 11.2)

Die Unterstützung setzt an den in der SWOT-Analyse aufgezeigten Stärke 4.a/b/c-S-5 sowie Schwächen 4.a/b-W-7 und den sich insbesondere daraus ergebenen Bedarfen B28 Minderung Stoffeinträge in Biotopen, Boden und Gewässer, B29 Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer und B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren.

Zur Verbesserung des schlechten ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper werden weitere Renaturierungsmaßnahmen unterstützt, um insbesondere an Fließgewässern Verbesserungen der Morphologie und der Durchlässigkeit zu erreichen. Der in Teilräumen auftretenden Stickstoffbelastung von Grundwasserkörpern bzw. zusätzlichen Phosphatbelastung von Oberflächengewässern wird durch die Förderung betriebsmittelreduzierender Bewirtschaftungsweisen begegnet.

Darüber hinaus wirken weitere Maßnahmen, die primär auf den Schwerpunktbereich 4a gerichtet sind, auch auf die Minderung des Schadstoffeintrags in Gewässern. So tragen zum einen weitere AUKM (Art. 28), wie beispielsweise die Grünlandextensivierungsmaßnahmen mit zur Entlastung der Gewässer und der ökologische Landbau (Art. 29) zur Verminderung von Stoffeinträgen bei. Damit vergrößert sich die Reichweite der einbezogenen LF. Der Waldumbau soll auf 15.300 ha die Filter- und Pufferfunktion der Waldböden verbessern. Die Gewässerstruktur wird durch Investitionen in das natürliche Erbe (Biotoppflege- und Artenschutzmaßnahmen, renaturierte Moore - Art. 20) verbessert. Gleichzeitig wir mit diesen Maßnahmen die grüne Infrastruktur angereichert.

Als Maßnahmen, die außerhalb von 4b programmiert sind, tragen ferner bei: Moorschonende Stauhaltung (Art. 28), Forstberatung (Art. 15), Aktionen zur Umweltsensibilisierung (Art. 20) und je nach thematischer Ausgestaltung Kooperationen (Art. 35). Fallweise leistet auch die Flurbereinigung Beiträge für Vorhaben der Gewässerentwicklung (Art. 17).

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich nicht durch primär auf dessen Ziele gerichtete Vorhaben.

Im Rahmen der Umsetzung der CC-Anforderungen ist jeder Landwirt verpflichtet winderosionsgefährdete Flächen entsprechend den Anforderungen zu bewirtschaften. Dem Erhalt der Landschaftselemente wird durch den Katalog der möglichen Landschaftselemente, die zudem im "Greening" auch als ÖVF anerkannt werden, Rechnung getragen. Neben bestehenden Landschaftselementen werden im Katalog auch andere, darüber hinaus gehende Maßnahmen aufgeführt (z. B. Baumreihen, Feldraine), die der Winderosion entgegenwirken. Auch die in der 1. Säule geforderte Fruchtartendiversifizierung, die BB im ökologischen Ackerbau in der 2. Säule unterstützt, wirkt der Winderosion entgegen. Ebenfalls entfaltet der Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen des Greening positive Wirkungen im Rahmen des Erosionsschutzes. Die Neuanlage von Landschaftselementen ist aus o. g. Gründen nicht erforderlich, da die Maßnahmen der ersten Säule (CC und Greening) als ausreichend erachtet werden.

Die Unterstützung der primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichteten Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne (7.1), Vorhaben des natürlichen Erbes (7.6), der Agrarumwelt- und –klimamaßnahmen (10.1), des ökologischen Landbaus (11.1 und 11.2) und Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 (12.1) setzt an der aufgezeigten Stärke 4.a/b/c-S-5, Schwäche 4.c-W-9 sowie am Risiko 4.c-T-4 und den sich daraus ergebenen Bedarfen an:

- B28 Minderung Stoffeinträge in Biotopen, Boden und Gewässer,
- B30 Pflege der Bodenfruchtbarkeit/Humusaufbau,
- B31 Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten
- B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren und
- B34 Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.

Zur Minderung regionaler Anfälligkeit gegenüber Bodenerosion sollen die klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland, der ökologische Landbau und Ausgleichzahlungen in Natura-2000-Gebieten einen dauerhaften Bodenschutz auf erosionsgefährdeten Ackerstandorten unterstützen und Beiträge zur Verbesserung der Bodenqualität (Humusbildung, Verringerung des Schadstoffeintrags) sowie der grünen Infrastruktur leisten.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich nicht durch primär auf dessen Ziele gerichtete Vorhaben.

Gleichwohl tragen Vorhaben von Teilmaßnahmen, die primär auf die Ziele anderer Schwerpunktbereiche gerichtet sind, zur Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft bei. Dies betrifft insbesondere Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1), Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei (4.1) und Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung (7.2 und 7.6)

Die Unterstützung dieser Teilmaßnahmen setzt dabei an der in der SWOT-Analyse aufgezeigten Schwäche 5.a-W-1, Chance 5.a/b/d/e-O-1 sowie am Risiko 5.a.T-1 und den sich daraus ergebenen Bedarfen B14 Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft, B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren und B33 Wassersparende Bewässerungssysteme an.

Insbesondere Vorhaben zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes waren bereits Gegenstand der Förderperioden 2000-2006 und 2007-2013 und sollen im Rahmen der Teilmaßnahme Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung (7.2 und 7.6) fortgeführt werden. Bereits in der Vergangenheit war durch entsprechende Procedere vor der Antragsstellung und im Rahmen der Antragsprüfung sichergestellt, dass nur solche Projekte gefördert werden, die sich im Einklang mit der EU-WRRL befinden.

Die Unterstützung soll auf eine ressourcenschonende und effiziente Wassernutzung sowie auf den längeren Verbleib von Wasser in Gebieten mit geringem Wasserhaltevermögen gerichtet werden.

Dadurch soll verhindert werden, dass anhaltende Niederschläge zu Vernässungen führen und dass bei ausbleibenden Niederschlägen der fehlende Wasservorrat in der Landschaft und hohe Verdunstung der überwiegend leichten Böden zu Trockenschäden führt. Damit wird auch den veränderten klimatischen Verhältnissen begegnet.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich nicht durch primär auf dessen Ziele gerichtete Vorhaben. Gleichwohl tragen Vorhaben von Teilmaßnahmen, die primär auf die Ziele anderer Schwerpunktbereiche gerichtet sind, zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung bei. So sind Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1.1) und Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei (4.1.1) auf das Ziel dieses Schwerpunktbereiches gerichtet. Dies wird im Auswahl- und Bewilligungsverfahren berücksichtigt. Die Unterstützung der Teilmaßnahmen setzt an den in der SWOT-Analyse aufgezeigten Chancen 5.a/b/d/e-O-1 und 5.b/d-O-2 und entspricht damit dem Bedarf Nr. 35 Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz bspw. in Tierhaltung, Milchproduktion und der Gewächshausbewirtschaftung. Damit wird auch ein Beitrag für die Abschwächung des Klimawandels geleistet.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm enthält diesen Schwerpunktbereich nicht.

Die SWOT-Analyse verweist auf die beachtliche Biogasproduktion, den hohen Anteil der Energiepflanzenerzeugung und den bereits gewachsenen Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch. Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt. Dem für diesen Schwerpunktbereich identifizierten Bedarf B36 Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen wird durch primär auf den Schwerpunktbereich 2a gerichtete Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1) entsprochen.

Erneuerbare Energien können mit Hilfe der prioritär auf den Schwerpunktbereich 6b adressierten LEADER-Förderung (Code 19.2) u. a. durch Investitionen in kleine Infrastrukturen einschließlich erneuerbare Energie-Infrastruktur für die lokale Versorgung unterstützt werden.

Im Rahmen der Unterstützung durch den EFRE erfolgt die Förderung erneuerbarer Energien durch den Ausbau von Speicherkapazitäten, die Entwicklung von intelligenten Energieübertragungssystemen, die stärkere und effizientere Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen, die Unterstützung von Investitionen in gebäudebezogene, gebäudeübergreifende und quartiersbezogene technische Anlagen, die Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft und die Verbesserung der CO2-

Bilanz im Verkehrssektor im Rahmen von Modellvorhaben energieeffizienter und klimafreundlicher Antriebe im ÖPNV.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich nicht durch primär auf dessen Ziele gerichtete Vorhaben.

Jedoch tragen Vorhaben von Teilmaßnahmen, die primär auf die Ziele anderer Schwerpunktbereiche gerichtet sind, zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen bei.

Dies betrifft vor allem Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1.1) durch moderne Stallbauten und emissionsdämmende Güllelagerung sowie die Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und durch Nutzungseinschränkungen mit späten Nutzungsterminen (10.1).

Die Unterstützung von Investitionen im Gartenbau (4.1.2) wird insbesondere auf eine bessere energetische Effizienz von Gewächshäusern gerichtet und somit die aus dem Gartenbau stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen mindern.

Die Reduzierung von THG-Emissionen wird auch durch Wirkungsbeiträge anderer Teilmaßnahmen der AUKM nach Artikel 28 unterstützt, die primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet sind. Gleichfalls leisten die im ökologischen Ackerbau geforderte Fruchtartendiversifizierung und das insgesamt extensive Verfahren im Ökologischen Landbau einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der THG-Emissionen. Primär ist der Ökologische Landbau ebenfalls auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet.

Die Unterstützung der Teilmaßnahmen setzt an der in der SWOT-Analyse aufgezeigten Stärke 5.d-S-3, und entspricht damit den Bedarfen B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren, B34 Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus und B38 THG-Emissionsminderung durch höhere Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Damit wird auch ein Beitrag für die Abschwächung des Klimawandels und gegen den Moorabbau geleistet.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch Vorhaben der Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen im Rahmen der Teilmaßnahme Moorschonende Stauhaltung (10.1) und Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (16.5)

Darüber hinaus wirken neben ihrer primär auf andere Schwerpunktbereiche ausgerichteten Bestrebungen in diesem Schwerpunktbereich auch die Maßnahmen M08 - Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder, M11 - Ökologischer Landbau und zwei Untermaßnahmen der Maßnahme M10 - Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen (Klima-, wasser- u. bodenschonende Nutzung o. Umwandlung von Ackerland und Pflege extensiver Obstbestände).

Die Unterstützung der auf den Schwerpunktbereich 5e gerichteten Teilmaßnahmen setzt an der aufgezeigten Schwäche 5.e-W-4 und Risiken 5.e-T-2 und 5.e.T-3 und den sich daraus ergebenen Bedarfen B25 Waldumbau von Nadelwald in naturnahmen Mischwald; Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder, B27 Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren /Umsetzung des Moorschutzrahmenplans, B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren und B34 Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus an.

Die CO2-Senkungsfunktion von Niedermooren soll durch deren Renaturierung unterstützt werden. Vor allem wird die Förderung auf die Verringerung der aus der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und Verbesserung der Luftqualität durch moderne Stallbauten und Güllelagerung gerichtet, wobei diese Emissionen wegen des geringen Viehbesatzes bereits relativ gering sind. Außerdem soll die Verringerung der CO2-Emissionen durch bodenschonende Nutzung und insbesondere durch Agrarumweltmaßnahmen und ökologische Anbaumethoden erreicht werden. In den Wäldern soll der Waldumbau neben der langfristig angelegten Anpassung an den Klimawandel auch die höhere CO2-Bindung unterstützen. Dem Risiko der CO2-Freisetzung infolge von Waldbränden wird durch Maßnahmen des Waldbrandschutzes entgegengewirkt.

Maßnahmen der Kohlenstoffbindung gehen mit einer positiven Auswirkung auf die biologische Vielfalt einher.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch Vorhaben der Maßnahme Diversifizierung (6.4).

Angesichts der in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Stärken 6.a-S-1, 6.a-S-2 und 6.a-S-3,
- Schwäche 6.a-W-1,
- Chancen 6.a/b-O-1, 6.a/b-O-2, 6.a/b-O-3 und 6.a/b-O-4 sowie
- Risiken 6.a/b-T-1 und 6.a-T-2,

wird den Bedarfen B39 Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit") und B41 Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs hinsichtlich der Unterstützung der Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze, der Etablierung von neuen Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum sowie der Förderung von zusätzlichen Einkommenseffekten entsprochen. Die Ausrichtung auf Einkommens- und Beschäftigungseffekte bei der investiven Förderung soll nachhaltige und ökonomisch tragfähige Produktions- und Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum schaffen. Besonders wichtig sind die Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze einschließlich im Sektor Wiederherstellung der Ökosysteme, die Ausschöpfung endogener Potenziale und die Verbesserung der lokalen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs. Infolge der Vermeidung von Pendlerverkehr und Warentransporten bestehen bessere Möglichkeiten für die Abschwächung des Klimawandels.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr.

1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch Vorhaben der Teilmaßnahme Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote (16.3) und vor allem durch die vier Teilmaßnahmen im Rahmen von LEADER (19.1 - 19.4). Aufgrund der in der SWOT-Analyse begründeten

- Stärken 6.b-S4, 6.b/a-S-6 und 6.b/a-S-7,
- Schwächen 6.b-W-2, 6.b-W-3, 6.b-W-4, 6.b-W-5,
- Chancen 6.a/b-O-1, 6.a/b-O-2, 6.a/b-O-3, 6.a/b-O-4 6.b-O-5 sowie
- Risiken 6.a/b-T-1, 6.b-T-2 und 6.b-T-3

und der daraus abgeleiteten Bedarfe (siehe Abbildung)

B39 Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit")

B40 Sicherung der Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v.a. für mobile Leistungsangebote

B41 Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs

B42 Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen

B43 Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der ländlichen Gebiete

B44 Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete

B45 Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken

B46 Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT Nutzung

Bedarfe 6b

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER erfolgt in Brandenburg auf Grundlage von „Regionalen Entwicklungsstrategien“ (RES), in denen die Lokalen Aktionsgruppen ihre Vorhaben überwiegend auf die Erfüllung der Ziele des Schwerpunktbereichs 6b ausrichten. Die Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und die im Rahmen des LEADER-Wettbewerbs eingereichten RES zeigen, dass die Entwicklungsstrategien auch Beiträge für die Ziele aller anderen Schwerpunktbereiche beinhalten.

In der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass sich LEADER als der strategische Ansatz für die ländliche Entwicklung erwiesen hat. Eine von zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Strukturen getragene, auf thematische und regionale Schwerpunkte gerichtete Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien soll das endogene Potenzial einer Region wirksam aktivieren.

Vorrangige Ziele sind die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Gebieten. Die Förderung ländlicher Entwicklungsmaßnahmen wird sich auf bestimmte Gebiete im ländlichen Raum Brandenburgs konzentrieren (LEADER-Regionen). Umgesetzt werden die Maßnahmen von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen, die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammensetzen. In integrierten und multisektoralen Strategien für lokale Entwicklung, in denen die von der Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung identifiziert sind, werden die Maßnahmen so konzipiert, dass lokalen Bedürfnissen und lokal vorhandenem Potenzial Rechnung getragen wird.

In den ländlichen Teilräumen Berlins wird die integrierte ländliche Entwicklung nicht mithilfe des ELER sondern ausschließlich im Rahmen der GAK unterstützt.

LEADER

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt diesen Schwerpunktbereich nicht.

Die in der SWOT-Analyse festgestellte Schwäche 6.c-W-6 und der daraus abgeleitete Bedarf sollen im ländlichen Raum mit Mitteln des EFRE der Förderperiode 2007 - 2013 unter Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten in Verwirklichung des Konzepts „Brandenburg-Glasfaser 2020“ bis Ende 2015 gedeckt werden. Evtl. nach 2015 verbleibende Lücken im Zugang zu

Breitbandanschlüssen sollen mit Hilfe nationaler Mittel geschlossen werden.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß der VO (EU) 1303/2013 gelten für die ESI-Fonds folgende **bereichsübergreifende Grundsätze:**

- Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen (Art. 5)
- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung (Art. 7)
- Nachhaltige Entwicklung (Art. 8)

Nachhaltige Entwicklung bezieht sich im ELER gemäß Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013 auf folgende **übergreifenden Ziele**:

- Innovation
- Umweltschutz
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Nachhaltige Entwicklung bezieht sich im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 auf das Konzept der ökologischen Nachhaltigkeit und umfasst sowohl die Ressourcenseite als auch Ökosystemleistungen: Qualität von Luft, Boden, Wasser und Lebensmitteln, biologische Vielfalt, Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen, Einfluss auf das Klima sowie Lebensqualität und Naturdenkmäler in ländlichen Gebieten.

Die Vorkehrungen zum Partnerschaftsprinzip, Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Situation werden auf der Ebene der Partnerschaftsvereinbarung (Kapitel 1.5) geregelt.

Mit der Berücksichtigung der im Folgenden erläuterten übergreifenden Ziele des ELER in der Strategie des EPLR wird dem bereichsübergreifenden Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen und ein Beitrag zur EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und zum Prioritären Aktionsrahmens für Natura 2000 geleistet. Damit soll dazu beigetragen werden, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen bis 2020 zum Stillstand zu bringen und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen wiederherzustellen.

Die spezifische Bewertung der übergreifenden Ziele erfolgt im Rahmen des Monitorings und der Evaluierung (siehe Kapitel 9 Bewertungsplan).

- **Innovation**

Auf der Grundlage der gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innobb_strategie_brosch.pdf) werden Brandenburg und Berlin zur Innovation insbesondere über die zielgerichtete Programmierung und Nutzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) beitragen.

Die EIP folgt dem „interaktiven Innovationsmodell“, das sich auf die Einrichtung von Partnerschaften konzentriert, indem sie über bottom-up-Ansätze Landwirte, Berater, Forschung, Unternehmen und andere Akteure in Operationellen Gruppen (OPG´ en) verbindet. Innovationen können technisch, technologisch, organisatorisch, methodisch oder sozial sein und auf neuen oder traditionellen Praktiken basieren.

In OPG´ en soll die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zielgerichtet auf die Bewältigung der Herausforderungen der Ziel der sechs ELER- Prioritäten gerichtet werden. In Brandenburg und Berlin besteht dabei folgender Schwerpunkt:

Unter Beachtung einer Ressourcen-, Klima und Umwelt schonenden, sowie tiergerechten Wirtschaftsweise gilt es, durch innovative Projekte die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden Lösungsansätze für technische, technologische und organisatorische Innovationen durch neue Verfahren, Methoden und Produkte gesucht.

EIP- Leitthemen sind:

1. Lösungsansätze zur Entwicklung effektiver, umweltgerechter und/ oder ökologischer Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Bodenbearbeitung.
2. Lösungsansätze zur Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren.
3. Lösungsansätze zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen durch gezielte Maßnahmen und verbesserte Bewirtschaftungsmethoden im Bereich der Forstwirtschaft.
4. Verbesserung der Wertschöpfung land- und forstwirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizierung regionaler Wertschöpfungsketten.

Innovative Aspekte gewinnen auch aus regionaler Sicht in der ländlichen Entwicklung mit Hilfe der LEADER-Methode sowohl bei der Entwicklung eigener neuer Lösungen als auch bei der Implementierung neuer, in anderen Regionen erfolgreich entwickelter und proaktizierter Lösungsansätze an Bedeutung. Dabei werden unter Nutzung der Potenziale von Stadt- Umland- Beziehungen neue Wege der Zusammenarbeit und Vernetzung lokaler Akteure beschritten.

Unterstützt werden diese Aktionen durch den Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen gemäß Art. 14 und die Forstberatung gemäß Art. 15, durch Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 17), Teilmaßnahmen der Zusammenarbeit (Art. 35), Vorhaben des Ökologischen Landbaus (Art. 29) und der Diversifizierung (Art. 19) .

- **Umweltschutz**

Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz erfordern nicht nur Investitionen in physische Vermögenswerte sondern auch in die Vermittlung von Kenntnissen über die sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltige Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum. Die Förderung des Umweltbewusstseins ist auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft sowie die Entwicklung von Unternehmensleitbildern zur Berücksichtigung von Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsaspekten gerichtet.

Wichtige Vorhaben zur Verwirklichung des PAF, die u. a. auch mit Hilfe des ELER finanziert werden, sind:

- Erstellung von Maßnahmenplänen
- Managementmaßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräumen und Arten und deren weiterer Verbesserung
- Vereinbarung mit Eigentümern und Bewirtschaftung von Landflächen, um bestimmte Vorschriften

zu erfüllen
- Ausgleichzahlungen für Verzicht auf Rechte und für Einkommenseinbußen
- Einrichtungen zur Steigerung des Besucherzuspruchs und der Wertschätzung von Natura 2000-Gebieten
- Wiederherstellung benötigter Infrastruktur für Lebensräume und Artenvorkommen
- Öffentlich nutzbare Infrastruktur Lehrpfade/Infotafeln, Beobachtungswarten
- Bereitstellung von Informationsmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit
- Schulungen und Weiterbildungen

Die im EPLR für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Mittel werden durch eine entsprechende Ausgestaltung der Förderkulissen und in der Umsetzung über Vorhabenauswahlkriterien anhand der eingehenden Anträge vorrangig für die Ziele der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie eingesetzt.

Die in der Abbildung aufgeführten Lebensraumtypen und -arten haben entsprechend des PAF strategische Schutzpriorität zur Gewährleistung des Natura 2000-Netzes im Zeitraum 2014 - 2020 in Deutschland und kommen im Land Brandenburg vor.

Da Wälder als artenreiche Biotope wichtige Umweltfunktionen erfüllen, dienen Waldbrand- und Schadensbekämpfung bei Schädlingsbefall und die Wiederherstellung der Wälder nach Schadeinflüssen dem Umweltschutz. Dies steht in enger Kohärenz zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Waldumbau). Die Beratung der Waldbesitzer wird neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf die biologische Vielfalt und den Wasser- und Bodenschutz gerichtet.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und ökologischer Landbau bilden einen Schwerpunkt der Sicherung der biologischen Vielfalt. Insbesondere die Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung soll Anstrengungen für Umweltschutz auf größeren Flächen bündeln.

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 17) sollen deren umweltbezogene Leistungsfähigkeit verbessern. Vorhaben im Rahmen der Teilmaßnahme Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung (Art. 20) leisten Beiträge zur Verbesserung der Strukturgüte im Gewässer sowie zu Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes.

Ausgleichszahlungen Natura-2000 (Art. 30)und Managementpläne in Natura-2000-Gebieten sowie Projekte zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Art. 20) sind wichtige Umsetzungsinstrumente für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. Ebenso leistet der Hochwasserschutz (Art. 18) einen Betrag bei der Erhaltung und Erweiterung von Überschwemmungsgebieten und für eine an die Hochwassergefährdung angepasste Flächennutzung. Ausgleichzahlungen für benachteiligte Gebiete (Art. 31) leisten Beiträge zur flächendeckende Landbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Die Beiträge der Maßnahmen Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14), Forstberatung (Art. 15 und von Vorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ dienen auch der Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen**

Ein breites Spektrum an EPLR-Maßnahmen greift die in Kapitel 5.1 aufgezeigten Bedarfe hinsichtlich des übergreifenden Ziels Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen auf. Dazu zählen insbesondere

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14) Beratungen der Waldbesitzer (Art. 15) z. B. über die Vermittlung von Kenntnissen über den Übergang zur kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft, Energieeinsparung und über emissionsmindernde Produktionsverfahren
- .Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 17) und in die Infrastruktur (LEADER) durch ressourcensparende und emissions- und mobilitätsmindernde Vorhaben bei. Vorhandene Bausubstanz soll ressourcensparend für die Etablierung und Entwicklung kleiner Unternehmen sowie neuer Angebote bei Dienstleistungen und im Tourismus weiter genutzt bzw. umgenutzt werden. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze und die Konzentration von Dienstleistungsangeboten wirken dem ökonomischen Abwanderungsdruck entgegen und vermindern verkehrsbedingte Belastungen der Umwelt und die Verringerung des CO2-Ausstoßes durch Reduzierung des Individualverkehrs.
- Vorhaben der Regulierung des Landschaftswasserhaushalts sowie naturnahen Gewässerentwicklung (Art.20).
- Die Verbesserung des Hochwasserschutzes (Art. 18) durch eine Anpassung an Auswirkungen des Klimawandels und eine Verringerung seiner negativen Folgen durch Extremwetterereignisse.
- Projekte für das natürliche Erbes (Art. 20) tragen dazu bei, den Klimawandel einzudämmen oder helfen Tier- und Pflanzenarten sich auf seine Auswirklungen einzustellen.
- Die Vermeidung von Waldbränden sowie der Erhalt der Wälder (Art. 22, 24 und 25) dienen der CO2-Bindung und somit der Eindämmung des Klimawandels
- Agrarumwelt- und –klimamaßnahmen (Art. 28) und ökologischen Landbau (Art. 29) bspw. durch die Eindämmung von Emissionen infolge der Bindung von Kohlenstoff im Humus, extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland sowie Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- Zahlungen Natura 2000 durch Sicherung eines genetischen Potenzials, das zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen kann.
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung und das Aufgreifen klimarelevanter Themen im Rahmen des Forschungstransfer der Operationellen Gruppen (Art. 35), zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen.

Gemäß Vorbemerkung 22 der VO (EU) 1305/2013 sind mindestens 30% des ELER-Gesamtbeitrages zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie für Umweltbelange zu verwenden. Diese Ausgaben werden im Land Brandenburg durch folgende Maßnahmen mit 42 % (412 Mio. EUR) erbracht:

- Art. 21 Investitionen im Forstbereich,
- Art. 28 Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen,
- Art. 29 Ökologischer Landbau,
- Art. 30 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und
- Art. 31 Ausgleichszahlungen.

Lebens-räume	Schwerpunkt bei FFH-Lebensraumtypen:	Schwerpunkte bei den FFH-Arten	Schwerpunkte bei den Arten der Vogelschutzrichtlinie
Fließgewässer und Auen	Alle Fließgewässerlebensraumtypen, typische Grünlandlebensraumtypen der Auen (6410, 6440, 6510), Hartholzauwälder (91F0, 91E0)	Gefäßpflanzen, *Fischotter, Kammmolch, Fischarten (insbesondere Maifisch, Schlammpeitzger, Bitterling, Lachs, Bachneunauge, Flussneunauge, Steinbeißer), Amphibien (Gelb- und Rotbauchunke, Kreuz- und Knoblauchkröte), Libellen (Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer) Weichtiere (Flussmuschel, Bachmuschel), Edelkrebs.*	Wiesenbrüter, Vogelarten *(Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig) sowie Flussuferläufer, Rohrweihe, Rotschenkel, Schwarzmilan, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Weißstorch*
Grünland, Heiden und Binnendünen	2310, 2020, 2330, 4010, 4030, 5130, 6120, 6210, 64,10, 6440, 6510, 6520, 1340, 6230, 6430.	Gefäßpflanzen (insbesondere *Kriechender Scheiberich, Anika, Sumpf-Gladiole, Sommer-Schraubenstendel*), Reptilien (*Zauneidechse*), und Schmetterlingsarten (insbesondere *Skabiosen-Scheckenfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Haarstrangwurzeleule, Großer und Blauschillernder Feuerfalter).*	*Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig, Bekassine, Brachpieper, Braunkehlchen, Heidelerche, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Singschwan, Steinschmätzer, Uferschnepfe, Weißstorch, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergschwan.*
Moore, Sümpfe und Quellen	7120, 7140, 7150, 7220, 7230	Gefäßpflanzen (insbesondere *Sumpf-Engelwurz, Sumpf-Glanzkraut),* Libellen *(Sibirische Winterlibelle, Östliche und Große Moosjungfer).*	Wiesenbrütende Vogelarten *(Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig, Bekassine, Kornweihe).*
Wälder	9110, 9120, 9130, 9160, 9170, 9190, 91F0, 91G0, 91T0, 9140, 9150, 9410.	Gefäßpflanzen (insbesondere *Frauenschuh, Tannen-Bärlapp, Zypressen- und Zeillers Flachbärlapp, Sprossender und Keulen-Bärlapp)*, Moose (Grünes Besenmoos), Säugetiere wie *Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf* und viele Fledermausarten (insbesondere *Mops- und Bechstein-Fledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Braunes und Graues Langohr, Große und Kleine Hufeisennase)*, Insekten *(Heldbock, Hirschkäfer, Eremit, Gestreifter Bergwald-Bohrkäfer, Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer, Gelbringfalter, Eschen-Scheckenfalter, Wald-Wiesenvögelchen).*	Waldvögel (insbesondere *Auer- und Haselhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Sperlings-, Habichts- und Rauhfußkautz, Mittel-, Dreizehen- und Weißrückenspecht, Halsband- und Zwergschnäpper, Birkhuhn, Grauspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Ziegenmelker.*

Abbildung: Lebensraumtypen und –arten mit strategischer Schutzpriorität

Prioritärer Aktionsrahmen - Schwerpunkte Brandenburgs

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	4,37%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	160,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	13.800,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	16,01%	151.186.869,00	M01, M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3B	Vor Hochwasser geschützte Fläche (ha)	17.386,00	73.842.000,00	M05
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	17,82%	603.122.000,00	M07, M10, M11, M12, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	8,68%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	8,61%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	1,33%	80.900.000,00	M02, M08
4B (forestry)				
4C (forestry)				
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0,03%	8.041.667,00	M10, M16
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	34,00	5.095.849,00	M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale	54,25%	371.375.000,00	M16, M19

	Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)			
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)			
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	350,00		

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Folgende Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten werden umgesetzt und sowohl personell als auch organisatorisch abgesichert:

- individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen wird durch Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährleistet,
- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der regulatorischen Anforderungen via Internet und als Drucksachen durch das MIL und ergänzend durch die zuständigen Fachbereiche in Form von Richtlinien, Merkblättern, Anleitungen etc
- Identifikation von Best-Practice-Projekten und Veröffentlichung in Form von Drucksachen, via Internet oder über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen,
- ELER-Jahrestagungen, Informationsveranstaltungen und Workshops durch die VB ELER und ggf. die jeweils zuständigen Fachbereiche , die die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen zum Gegenstand haben (insbesondere zu Programmbeginn),

Für die Beratungs- und Informationsangebote stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen, sowie beauftragte Dritte zur Verfügung. Dafür wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter finanziell abzusichern, z. B. für Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc.

Beratungs- und Informationsangebot im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) in Brandenburg und Berlin

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg wird über die Einführung und Umsetzung der EIP einen programmspezifischen Beitrag zum Querschnittsziel „Innovation“ leisten.

Im Rahmen der Umsetzung im Programmgebiet wird über ein Vergabeverfahren ein Innovations-Dienstleister installiert, welcher neben Netzwerkaufgaben insbesondere die Interessenten sowie (potentielle) Begünstigte bei der Umsetzung ihrer EIP- Vorhaben begleiten soll. Dies umfasst insbesondere die Beratung und Begleitung bei der Findung, Entwicklung und Beantragung von EIP- Vorhaben aber auch die Unterstützung während der Umsetzung und beim Transfer der Ergebnisse. Das Land Brandenburg setzt für den Innovations- Dienstleiser Mittel der Technischen Hilfe ein.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Keine

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ist führend auf diesem Gebiet. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität' ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann	3B	M05
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflich-tung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässer-schutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der	P4	M10, M11, M08, M12

		Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisie-rung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die Umsetzung der GLÖZ Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die Direkt-ZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt.		
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsbroschüren genau beschrieben Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Mit dem Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutzschachkundeverordnung, der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel und der Pflanzenschutzgeräteverordnung werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.	P4	M12, M10, M08, M11
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind im Programm aufgeführt.	P4	M12, M08, M10, M11
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder	yes	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft.	5D, 5B, 5A, 5E	M10, M16, M04

bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.		Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.		
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes	Nach § 40 des BgbWG wird vom Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt erhoben. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das BbgAbwAG geregelt.	5D, 5A, 5E, 5B	M10, M04, M16
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG). Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.	5E, 5D, 5A, 5B	M16, M04, M10
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.		
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung" umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Ein Bestandteil ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem das allge-meine Diskriminierungsverbot festgelegt ist. Das Land Brandenburg hat eine Integrationsbeauftragte berufen, eine Landesstelle für Chancengleichheit eingerichtet und im Jahr 2014 ein neues Landesintegrationskonzept verabschiedet. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichbehandlung bei der Programmerstellung und -durchführung sowohl von den an der Vorbereitung und Verwaltung Beteiligten als auch von den Fördermittelempfängern, z.B. durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden, umgesetzt. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichbehandlungsgrundsätze ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen	1C, 6A, 6B, 1B, 1A	M07, M01, M19

		des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)		
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsge-setz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für die gleichstel-lungspolitischen Belange berufen. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt bei der Programmerstellung (siehe u.a. sozioökonomische und SWOT- sowie Bedarfsanalyse des EPLR), der Durchführung und im Monitoring- und Evaluierungssystem sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden. Dadurch findet das Gender Mainstreaming-Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)	6A, 1A, 1C, 1B, 6B	M07, M19, M01
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger	6A, 1C, 1A, 6B, 1B	M19, M07, M01

		Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg) sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die Landesregierungen einen wichtigen Impuls für die inklusive Gesellschaft. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Behindertengleichstellung umgesetzt bei der Programmerstellung und der sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch entsprechende Auflagen in den Anträgen. (z.B. Barrierefreiheit als Auswahl-/Förderkriterium bei den entsprechend relevanten Maßnahmen) Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Inklusion ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.		
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Part-nerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbe-scheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.	6B, 6A, 2A	M04, M16, M19, M06, M07, M08, M02, M01
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente	yes	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der	P4, 5A, 6A, 1B, 1C, 6B, 5D, 3B, 5B, 5E, 1A, 2A, 5C	M16, M08, M11, M12,

Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.		Konditionalität sind in dargestellt in Kapitel 13 und 15.1 des EPLR: Auf Programmebene werden unter Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, bestehen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazitäten, die Rückforderungen durchzusetzen. Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.		M19, M02, M04, M05, M13, M07, M06, M10, M01
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-) Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern (Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.	P4, 6A, 1B, 1A, 2A, 5C, 5B, 3B, 1C, 5A, 6B, 5D, 5E	M01, M08, M05, M10, M11, M13, M04, M16, M12, M06, M19, M02, M07
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Syste-me sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitge-rechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten	P4, 6B, 5B, 5E, 3B, 1A, 5C, 6A, 5D, 5A, 1B, 1C, 2A	M08, M10, M05, M19, M12, M11, M02, M06, M07, M04, M13, M01, M16

		und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.		

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Gemeinsames Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) - Teil 1 Nach Art. 13 I b der EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden die hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt.	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ist führend auf diesem Gebiet. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität' ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte

				Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link:	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ist führend auf diesem Gebiet. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität' ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des

			http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Gemeinsames Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) - Teil 1 Nach Art. 13 I b der EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden die hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt.	Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan

			beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Gemeinsames Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) - Teil 1 Nach Art. 13 I b der EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden die hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt.	Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 201 1enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ist führend auf diesem Gebiet. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität' ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL. diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-inter-net.de/direktzahlverpflv) geregelt. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Art. 1 der VO vom 3.01.2014 (Banz.2014 AT 06.01.2014 V1) geändert worden ist. Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.	Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässer-schutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und

				Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die Umsetzung der GLÖZ Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die Direkt-ZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt.
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen Düngeverordnung sowie den landesrechtlichen Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger umgesetzt. Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt. Im Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen „Pflanzenschutzgesetz“ vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das am 14.2.2012 in Kraft getreten ist, werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. In der „Düngemittelverordnung“ vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist, werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln geregelt.	Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforde-rungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsbroschüren genau beschrieben Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Mit dem Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutzschachkundeverordnung, der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel und der Pflanzenschutzgeräteverordnung werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	• Das WHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz). – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 und das • Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) legen Anforderung an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. • Das Bundesnaturschutzgesetz BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG). – BGBl I, 51, 2009: 2542–2579 enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a.

			Grünlandumbruchsverbot • Das Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) konkretisiert diese Regelungen • Die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) regelt die Bedingungen für das Aufbringen von Klärschlämmen auf landwirtschaftliche Flächen	auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind im Programm aufgeführt.
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in EnWG und MesszV vorausgesetzt.
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in

				EnWG und MesszV vorausgesetzt.
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in EnWG und MesszV vorausgesetzt.
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in EnWG und MesszV vorausgesetzt.
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ergänzend: Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20.07. 2011 (BGBl. I S. 1429) Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, ergänzt durch das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz- BbgAbwAG), vom 08. Februar 1996, (GVBl.I/96, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des	Nach § 40 des BgbWG wird vom Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt erho-ben. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grund-wasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das BbgAbwAG geregelt.

Programme gefördert werden, festgelegt ist.	Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.		Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])	
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.	Yes	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/eeimport/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf 05.02.2014	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG). Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Yes	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/eeimport/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf 05.02.2014	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG). Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente (u.a. GRW, GAK, ELER) Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förderprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unter-stützt werden.
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und	Yes	Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente (u.a. GRW, GAK, ELER) Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förderprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

	zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;		http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur	
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente (u.a. GRW, GAK, ELER) Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förderprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS),(http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung einbezogen. Landesebene: Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.187975.de Integrationsbeauftragte des Landes Berlin: Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration, Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin - Mitte Landesstelle für Chancengleichheit – Brandenburg, im Büro der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186248.de Landesintegrationsbeirat und Landesintegrationskonzept 2014 des Landes Brandenburg: http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.187463.de Antidiskriminierungsstelle: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Ein Bestandteil ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem das allge-meine Diskriminierungsverbot festgelegt ist. Das Land Brandenburg hat eine Integrationsbeauftragte berufen, eine Landesstelle für Chancengleichheit eingerichtet und im Jahr 2014 ein neues Landesintegrationskonzept verabschiedet. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichbehandlung bei der Programmerstellung und -durchführung sowohl von den an der Vorbereitung und Verwaltung Beteiligten als auch von den Fördermittelempfängern, z.B. durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden, umgesetzt. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichbehandlungsgrundsätze ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung.

			Brandenburg und Berlin sind der Koalition gegen Diskriminierung im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle beigetreten.	Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS),(http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung einbezogen. Landesebene: Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.187975.de Integrationsbeauftragte des Landes Berlin: Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration, Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin - Mitte Landesstelle für Chancengleichheit – Brandenburg, im Büro der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186248.de Landesintegrationsbeirat und Landesintegrationskonzept 2014 des Landes Brandenburg: http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.187463.de Antidiskriminierungsstelle: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html Brandenburg und Berlin sind der Koalition gegen Diskriminierung im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle beigetreten.	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsgesetz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für die gleichstel-lungspolitischen Belange berufen. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt bei der Programmerstellung (siehe u.a. sozioökonomische und SWOT- sowie Bedarfsanalyse des EPLR), der Durchführung und im Monitoring- und Evaluierungssystem sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden. Dadurch findet das Gender Mainstreaming-Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds,

				zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch Partnerschaftsvereinbarung S. 144, 145. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 403 http://www.efre.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321767.de sowie Analyse zur sozioökonomischen Lage in Brandenburg und Berlin: Handlungsempfehlungen zum Einsatz des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020, September 2012, S. 135 Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gleichstellungspolitisches_rahmenprogramm.pdf Gleichstellungsinitiative für Brandenburg: http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.260717.de Gleichstellungsbeauftragte des Landes Brandenburg http://www.gleichstellung.brandenburg.de/ Berliner Landesgleichstellungsgesetz: (http://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/lgg/) Gleichstellungsbeauftragte des Landes Berlin	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung" umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsgesetz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für die gleichstel-lungspolitischen Belange berufen. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt bei der Programmerstellung (siehe u.a. sozioökonomische und

			http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/verwaltung/gleichstellungsbeauftragte.html	SWOT- sowie Bedarfsanalyse des EPLR), der Durchführung und im Monitoring- und Evaluierungssystem sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden. Dadurch findet das Gender Mainstreaming-Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch Partnerschaftsvereinbarung S. 144, 145. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 403 http://www.efre.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321767.de sowie Analyse zur sozioökonomischen Lage in Brandenburg und Berlin: Handlungsempfehlungen zum Einsatz des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020, September 2012, S. 135 Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsgesetz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die

			http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gleichstellungspolitisches_rahmenprogramm.pdf Gleichstellungsinitiative für Brandenburg: http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.260717.de Gleichstellungsbeauftragte des Landes Brandenburg http://www.gleichstellung.brandenburg.de/ Berliner Landesgleichstellungsgesetz: (http://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/lgg/) Gleichstellungsbeauftragte des Landes Berlin http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/verwaltung/gleichstellungsbeauftragte.html	gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für die gleichstel-lungspolitischen Belange berufen. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt bei der Programmerstellung (siehe u.a. sozioökonomische und SWOT- sowie Bedarfsanalyse des EPLR), der Durchführung und im Monitoring- und Evaluierungssystem sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden. Dadurch findet das Gender Mainstreaming-Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur

Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.		Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) (http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu den Grundsätzen der Inklusion einbezogen. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 404 Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 11.2.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 05]) Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186954.de Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung im Land Berlin: http://www.berlin.de/lb/behi/ Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020: http://www.berlin.de/lb/behi/veroeffentlichungen/	Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg) sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die Landesregierungen einen wichtigen Impuls für die inklusive Gesellschaft. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Behindertengleichstellung umgesetzt bei der Programmerstellung und der sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch entsprechende Auflagen in den Anträgen. (z.B. Barrierefreiheit als Auswahl-/Förderkriterium bei den entsprechend relevanten Maßnahmen) Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Inklusion ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszuge-stalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die

				Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) (http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu den Grundsätzen der Inklusion einbezogen. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 404 Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 11.2.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 05]) Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186954.de Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung im Land Berlin: http://www.berlin.de/lb/behi/ Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020: http://www.berlin.de/lb/behi/veroeffentlichungen/	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg) sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die Landesregierungen einen wichtigen Impuls für die inklusive Gesellschaft. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Behindertengleichstellung umgesetzt bei der Programmerstellung und der sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch entsprechende Auflagen in den Anträgen. (z.B. Barrierefreiheit als Auswahl-/Förderkriterium bei den entsprechend relevanten Maßnahmen) Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Inklusion ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszuge-stalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele

				der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) (http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu den Grundsätzen der Inklusion einbezogen. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 404 Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 11.2.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 05]) Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186954.de Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung im Land Berlin: http://www.berlin.de/lb/behi/ Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020: http://www.berlin.de/lb/behi/veroeffentlichungen/	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg) sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die Landesregierungen einen wichtigen Impuls für die inklusive Gesellschaft. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Behindertengleichstellung umgesetzt bei der Programmerstellung und der sowohl auf der Ebene der Verwaltung

				als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch entsprechende Auflagen in den Anträgen. (z.B. Barrierefreiheit als Auswahl-/Förderkriterium bei den entsprechend relevanten Maßnahmen) Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Inklusion ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszuge-stalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbescheide aufgenommen.

			europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. siehe auch für Brandenburg: http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de Landeshaushaltsordnung Brandenburg - LHO (insb. § 55 sowie § 23 i.V. mit § 44) www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. siehe auch für Brandenburg: http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de Landeshaushaltsordnung Brandenburg - LHO (insb. § 55 sowie § 23 i.V. mit § 44) www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird.	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung

	Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.		Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. siehe auch für Brandenburg: http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de Landeshaushaltsordnung Brandenburg - LHO (insb. § 55 sowie § 23 i.V. mit § 44) www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. siehe auch für Brandenburg:	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen

			http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de Landeshaushaltsordnung Brandenburg - LHO (insb. § 55 sowie § 23 i.V. mit § 44) www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3 Die Vergabe staatlicher Beihilfen ist in folgenden Quellen geregelt: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB): http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/achte-novellegwb, property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdfWettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität sind in dargestellt in Kapitel 13 und 15.1 des EPLR: Auf Programmebene werden unter Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, bestehen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazitäten, die Rückforderungen durchzusetzen. Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Über http://www.lakoev.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.263269.de oder http://www.euroakad.eu/ sind zahlreiche Seminare verfügbar.	Das Fortbildungsprogramm der Landesakademie für die öffentliche Verwaltung in Brandenburg (LAKOEV) sieht regelmäßige Fortbildungen zum Thema Haushalts- und Zuwendungsrecht/ Vergabe von EU-Mitteln vor. Dies sind Seminare zur Bewilligung und Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln. Das Angebot richtet sich vorrangig an Bedienstete, die mit der Bewilligung und Prüfung von Zuwendungen, auch aus ELER-Mitteln betraut sind. Spezielle Seminare zum Beihilferecht werden kostenpflichtig von der Europäischen Akademie für Steuern, Wirtschaft und Recht in Berlin angeboten.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität sind in dargestellt in Kapitel 13 und 15.1 des EPLR:

	Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.		weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen.	Auf Programmebene werden unter Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, bestehen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazitäten, die Rückforderungen durchzusetzen. Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. • Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-) Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern (Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.

	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. • Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-) Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern (Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. • Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-)

			Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern (Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Syste-me sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitge-rechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.

	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitge-rechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 –

			Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden

				Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de)	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und

			Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	903,00		903,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	151.186.869,00		151.186.869,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	73.842.000,00		73.842.000,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)			

Risikomanagements in der Landwirtschaft		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)			
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	684.022.000,00		684.022.000,00
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	237.471,00		237.471,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	8.041.667,00		8.041.667,00
		Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	800,00		800,00

		Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)			
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	376.470.849,00		376.470.849,00
		Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)			
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.353.945,00		1.353.945,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 903,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 903,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 151.186.869,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 151.186.869,00

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 73.842.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 73.842.000,00

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 684.022.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 684.022.000,00

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 237.471,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 237.471,00

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 8.041.667,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 8.041.667,00

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 800,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 800,00

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 376.470.849,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 376.470.849,00

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.353.945,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 1.353.945,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
	X				
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	vor Hochwasser geschützte Fläche (ha)	17.386,00		17.386,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Landwirtschaftliche Flächen, die Unterstützung für in anderen, aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten erhalten	801.500,00		801.500,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten	X	Anzahl der initiierten Vorhaben der Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren	30,00		30,00

Wirtschaft					

7.2.1. No priority selected

7.2.1.1. Applicable: Ja

7.2.1.2. Ziel 2023 (a):

7.2.1.3. Anpassung Aufstockungen (b):

7.2.1.4. Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.2.1. vor Hochwasser geschützte Fläche (ha)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 17.386,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 17.386,00

7.2.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.2.3.1. Landwirtschaftliche Flächen, die Unterstützung für in anderen, aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten erhalten

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 801.500,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 801.500,00

7.2.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.4.1. Anzahl der initiierten Vorhaben der Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 30,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 30,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	7.201.520,86
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	3.461.222,77
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	28.084.924,64
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	395.298,68
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	18.805.642,71
Insgesamt	**57.948.609,66**

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- **Festlegungen von Fördergebietskulissen**

Die Festlegung von Gebietskulissen dient dem ziel- und wirkungsorientierten Einsatz der ELER-Mittel. In Abhängigkeit von den Zielen der einzelnen Maßnahmen kommen unterschiedliche Gebietskulissen zur Anwendung.

Im Rahmen des ELER können Vorhaben gefördert werden, wenn diese in der nachfolgend definierten Fördergebietskulisse für den ländlichen Raum und in den Gebietskulissen der anerkannten LEADER-Regionen umgesetzt werden.

Definition Gebietskulisse ländlicher Raum:

1. Weiterer Metropolenraum

Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern

2. Berliner Umland

Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten. Der Fördergebietskulisse zugeordnet werden, unter Bezug auf klar abgegrenzte raumordnerische Strukturräume, zusammenhängende ländlich geprägte Orte/Gemeinden, die sich außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsflächenbestandes des Kernraums von Potsdam und der Berlin benachbarten Gemeinden oder außerhalb der entlang der Radialen des Schienenverkehrs gelegenen Siedlungsgebiete befinden und darüber hinaus eine Einwohnerdichte von unter 150 Einwohnern pro km² aufweisen.

Ausnahmeregelung zu 1. und 2.

Außerhalb der zuvor definierten Fördergebietskulisse für den ländlichen Raum können Vorhaben dann aus dem ELER gefördert werden, wenn diese eine positive und überwiegende Auswirkung auf den ländlichen Raum haben. Dies ist der Fall, wenn eine erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und/oder Daseinsvorsorge im ländlichen Raum besteht.

Weitere spezifische Gebietskulissen sind in den Beschreibungen der (Teil-) Maßnahmen geregelt.

- **Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen durch fondsübergreifende Zusammenarbeit**

Die „Stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen durch fondsübergreifende Zusammenarbeit“ ist für Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 ein gesetztes landespolitisches Ziel.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Brandenburg beschlossen, dem Aspekt der „Integrierten

Entwicklung von städtischen und ländlichen Regionen“ im Rahmen der EU-Förderung der Förderperiode 2014 - 2020 eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies wird auch durch die in Kapitel 5.1 genannten fondsübergreifenden, landesspezifischen Querschnittsaufgaben, die beim Fördermitteleinsatz in allen drei EU-Fonds gelten, verdeutlicht. Die Landesregierung geht davon aus, dass eine bestmögliche infrastrukturelle, ökonomische, ökologische und soziale Basis in allen Landesteilen nur dann zu erreichen und zu sichern ist, wenn eine komplementäre und fondsübergreifende Zusammenarbeit erfolgt. Ressourcen müssen gebündelt und konzentriert werden.

Auch das nachhaltige Wachstum soll auf europäischer Ebene künftig noch stärker unter Einbeziehung der Städte und des jeweiligen Umlandes gefördert und räumlich ausgewogen gestaltet werden. Deshalb ist auch hier eine EU-fondsübergreifende Zusammenarbeit und bessere Verzahnung der bestehenden fondsspezifischen Fördermöglichkeiten unabdingbar. Sie soll insbesondere der Festigung des wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Zusammenhalts dienen. Die endogenen Entwicklungsmöglichkeiten müssen dafür synergetisch und arbeitsteilig geplant und genutzt werden.

Es werden Projekte zur Verbesserung der funktionalen Zusammenhänge zwischen städtischen und ländlichen Gebieten identifiziert. Mit Bezug auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Städte und des Umlands soll deren Entwicklung gefördert und in Kooperationen ausgewogen gestaltet werden. Über den integrierenden, EU-fondsübergreifenden Förderansatz sollen die Städte als wirtschaftliche Motoren und funktionale Anker gestärkt und auch das Umland als Arbeits-, Lebens- und Naturraum weiter entwickelt werden. Durch diesen Prozess sollen Kostenersparnisse, mehr Effizienz und Akzeptanz durch Bürger und Beteiligte vor Ort erreicht werden.

Im Fokus steht die Suche nach innovativen, umsetzbaren Projekten für eine tragfähige Daseinsvorsorge sowie einer bedarfsgerechten nachhaltigen Mobilität und dem effizienten Umgang mit Ressourcen. Allen Bevölkerungsgruppen soll unabhängig von ihrem Wohnort die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und an der gesundheitlichen Versorgung ermöglicht werden. Ein stabiles Wirtschaftswachstum in den Städten und dem Umland soll begünstigt werden. Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die übergreifenden Ziele zu berücksichtigen.

Ein wesentliches Instrument, die hierzu erforderlichen Projekte und Kooperationen anzuregen und zu verstärken, wird der „Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW)“ sein. Der SUW soll dazu beitragen, eine Strategie zu entwickeln und entsprechend der Herausforderungen Projekte und Vorhaben umzusetzen. Mit Bezug auf die unterschiedlichen Potenziale und Herausforderungen der Städte, Regionen und ländlichen Räume soll deren gemeinsame Entwicklung aus dem EFRE, dem ESF und dem ELER gefördert werden. Grundlagen sind gemeinsame Programm-strategien der Partner sowie deren Einbindung in räumliche Handlungskonzepte (z.B. INSEK, RES). Die in einer Strategie zusammengefassten Projekte sollen die Städte und das Umland in ihrer Funktionsentwicklung unterstützen und als Leuchtturmprojekte die besonderen Potenziale weiter entwickeln. Sie sollen kooperativ und partnerschaftlich mit relevanten Akteuren in den jeweiligen Städten inklusive deren Quartieren und dem Umland der Städte entwickelt und abgestimmt werden.

- **Stadt- Umland- Wettbewerb**

Mit der neuen Förderperiode 2014-2020 verstärkt die Europäische Union ihre Bemühungen, die integrierte Entwicklung von Regionen, Städten und ländlichen Räumen zu fördern, um eine nachhaltige Entwicklung und Wachstum zu ermöglichen. Dabei sollen Synergieeffekte durch einen übergreifenden Einsatz der EU-Fonds genutzt werden.

Das Land Brandenburg begegnet dieser Forderung mit einem Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW). Brandenburg lobt diesbezüglich einen Wettbewerb für zukunftsfähige Stadt-Umland-Kooperationen aus, die über eine übergreifende Zusammenarbeit der drei EU-Fonds (EFRE, ESF und ELER) im Land Brandenburg strategisch umgesetzt werden. Mit Hilfe eines fondsübergreifenden Förderansatzes sollen die Städte als wirtschaftliche Motoren und funktionale Anker gestärkt und der ländliche Raum als Arbeits-, Lebens- und Naturraum weiter entwickelt werden. Die Sicherung einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge im Land Brandenburg steht vor großen Herausforderungen. Durch den Bevölkerungsrückgang und die gleichzeitige Alterung der Bevölkerung, den wirtschaftlichen Strukturwandel, Klimaveränderungen, die zunehmende Gefährdung der Ökosysteme und die Auswirkungen der Globalisierung werden neue Ideen zur Tragfähigkeit und Finanzierbarkeit der künftigen Infrastrukturausstattung sowie Lösungen, die den zunehmenden Umwelt- und Klimabelastungen entgegenwirken, benötigt. Insbesondere durch diesen integrativen Ansatz kann die Daseinsvorsorge bei Berücksichtigung der gestiegenen gesellschaftlichen und individuellen Ansprüche und Erwartungen an die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit langfristig gesichert werden. Hierbei kommt der Kooperation von Akteuren aus städtischen und ländlichen Räumen eine große Bedeutung zu.

Im Rahmen des ELER können Vorhaben gefördert werden, wenn diese in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse für den ländlichen Raum und in den Gebietskulissen der anerkannten LEADER-Regionen umgesetzt werden. Zudem muss ein entsprechendes Votum der jeweiligen LEADER-Region vorliegen.

Außerhalb der im EPLR definierten Fördergebietskulisse für den ländlichen Raum können Vorhaben dann aus dem ELER gefördert werden, wenn diese eine positive und überwiegende Auswirkung auf den ländlichen Raum haben. Dies ist der Fall, wenn eine erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und/oder Daseinsvorsorge im ländlichen Raum besteht..

- **Einsatz alternativer Finanzinstrumente**

Im Bereich der investiven Förderung ist beabsichtigt, alternative Finanzinstrumente über revolvierende Fonds zum Einsatz zu bringen. In der derzeitigen Markt- und Zinslage kann eine ex-ante-Evaluierung alternativer Finanzinstrumente gemäß Art. 37, Abs. 2 VO (EU) 1303/2013 keine Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen nachweisen. Die inhaltliche Ausgestaltung alternativer Finanzinstrumente sowie deren Ex-ante-Evaluierung werden im Verlauf der Förderperiode als Einführungsoption offen gehalten.

- **Bedingungen für die Förderfähigkeit:**

Die im Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und im Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1305/2013 festgelegten Regeln werden eingehalten.

Für einen Beitrag aus den ESI-Fonds kommen nur Ausgaben in Betracht, die von einem Begünstigten getätigt und zwischen dem Tag der Einreichung der Programme bei der Kommission und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.

Vorhaben werden unabhängig davon, ob der Begünstigte alle damit verbundenen Zahlungen getätigt hat, nicht für eine Unterstützung aus den ESI-Fonds ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Begünstigte der Verwaltungsbehörde den Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des Programms übermittelt hat.

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen

Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahme/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten getroffen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben. Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger mindestens den Eigenanteil an den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die zuschussfähigen Ausgaben.

Unbare Eigenleistungen können im Rahmen des Eigenanteils privater Zuwendungsempfänger als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden.
- Der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten.
- Im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

Bei öffentlichen Antragstellern ist die Förderung von unbaren Eigenleistungen ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer ist gemäß Artikel 69 Abs. 3 c VO (EU) 1303/2013 für dem Fall förderfähig, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Grundsätzlich sind projektbezogene investive Kosten sowie Personal- und Sachkosten förderfähig. Nähere Bestimmungen werden innerhalb der einzelnen (Teil-)Maßnahmen geregelt.

Im Grundsatz gilt:

Als förderfähige Gemeinkosten gelten Kosten, die einem Vorhaben nicht direkt zugeordnet werden können.

Als förderfähige Personalkosten gelten Kosten, die unmittelbar einem Vorhaben zugeordnet werden können.

- **Förderung einer öffentlichen Auftragsvergabe**

a) Im Rahmen der Auftragsvergabe wird allen ausgewählten Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt, die Ausführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit finanzieller Unterstützung aus dem ELER vorhabenbezogen in Anspruch zu nehmen.

b) Diese Regelung gilt ebenfalls für Behörden im Land Brandenburg, die mit der Administration des ELER betraut sind und Beratungsleistungen zu speziellen Fragen des Vergaberechts zur Sicherstellung eines EU-konformen Vorhabens beanspruchen und dafür Technische Hilfe Mittel in Anspruch nehmen.

- **Art der Unterstützung**

Für den ELER wird als Art der Unterstützung die Form von Zuschüssen gemäß Artikel 66, Absatz 1 VO (EU) 1303/2013 gewährt. Die Zuschüsse gemäß Artikel 66 umfassen ebenso die Zuwendungen gemäß Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg

- **Regelungen für interregionale Kooperation**

Grundsätzlich ist das EPLR für die grenzübergreifende, interregionale und transnationale Kooperation entsprechend den Regelungen in Art. 70 VO (EU) 1303/2013 offen. Im Rahmen der Förderung aus den ESI-Fonds gilt, dass die EU-Mittel im Programmgebiet einzusetzen sind. Die Förderung ist nur möglich, wenn das geplante Vorhaben einen direkten Beitrag zu einem der Ziele des EPLR leistet. Da die interregionale Zusammenarbeit auch über das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ unterstützt werden kann, ist bei jedem Projekt im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit Art. 65, Absatz 11 VO (EU) 1303/2013 zu beachten.

Sollten derartige Projekte in Umsetzung des landespolitischen Querschnittsziels der Internationalisierung unterstützt werden, sind funktionale Räume oder andere Funktionsbeziehungen als Entwicklungsgrundlage zu benennen und mit der Förderung des EPLR nachzuvollziehen. Beispiele könnten die Kooperation in Metropol- oder Verflechtungsräumen oder anderen funktionalen Räumen oder Kooperationen bezüglich bestimmter Innovationsthemen oder -cluster in verschiedenen europäischen Regionen sein. Für die Umsetzung länderübergreifender Projekte ist eine Abstimmung zwischen den beteiligten Ländern erforderlich.

Die Förderung investiver Projekte erfolgt im Sinne eines effizienten und handhabbaren Verwaltungsverfahrens grundsätzlich nach dem EPLR und denjenigen Regeln, die am Ort der Investition gelten. Bei nichtinvestiven Projekten, bei denen ein grenzüberschreitender Nutzen erzielt wird, wie z. B. bei Cluster- oder Forschungs- und Wirtschaftskooperationen, entscheidet grundsätzlich der Ort des Projekts. Falls kein eindeutiger Ort definiert werden kann oder eine Veranstaltungsreihe geplant ist, die wegen des Raumzusammenhangs die Grenzen überschreiten soll, ist der juristische Sitz des Zuwendungsempfängers entscheidend. In Ausnahmefällen können Projekte anteilig auf die jeweiligen Länder verteilt werden. Hierzu muss der Projektträger vor Maßnahmebeginn nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien nachweisen, wie die Aufgaben und Anteile aufgeteilt werden sollen.

Denkbar sind in diesem Zusammenhang zur Erreichung der Ziele des EPLR z. B. gemeinsame Projekte im Rahmen von LEADER, im Rahmen von Aktionen im Rahmen der Oderpartnerschaft und der Ostseestrategie.

- **Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 VO (EU) 1305/2013)**

Nach Art. 28 Abs. 3 und Artikel 29 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013 betreffen die Zahlungen für AUKM und die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

1. die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 VO (EU) 1306/2013,
2. die relevanten Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1c Ziffern ii und iii VO (EU) 1307/2013,
3. die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmittel und
4. die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts und spezifische landesrechtliche Vorgaben.

Eine einheitliche Anwendung der Grundanforderungen ist sichergestellt. Die zu kontrollierenden Grundanforderungen, der entsprechende Kontrollbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Der Kontrollbericht wird in der Zentralen

InVeKoS-Datenbank (ZID) zentral programmiert. Die Sanktionierung geschieht auf der Rechtsgrundlage des Art. 35 der delegierten VO (EU) 640/2014.

Die im Folgenden sowie bei den Vorhabenarten aufgeführten Baseline- Elemente stellen die kalkulatorische Grundlage für die Förderung von AUKM sowie für die Förderung des ökologischen Landbaus dar und zeigen, dass und in welchen Punkten die Förderverpflichtungen über diese Baseline hinausgehen.

Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen AUKM nach Art. 28 oder die Maßnahme Ökolandbau nach Art. 29 VO (EU) 1305/2013 angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Titel V VO (EU) 1306/2013 von Bedeutung, soweit sie mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen.

Von den unter i. bis iv. fallenden Bestimmungen werden im Folgenden alle einschlägigen Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013 aufgeführt, die bei den Vorhabenarten der Maßnahmen M10 und M11 relevant sind, um darzulegen, dass die Förderverpflichtungen dieser Vorhabenarten über die genannten einschlägigen Verpflichtungen hinausgehen.

- **Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)**

Es wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

Die für Brandenburg relevanten Baseline-Elemente sind nachstehend aufgeführt:

Bereich 1: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Art. 93 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Wasser

Regelungsbereich: GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

Kurzbezeichnung: Lagerbehälter

Nr. CC 16

Erläuterung: Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor.

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte

Nr. CC 17

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 1 DüV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die

Gehalte an Gesamt-N, Phosphat und Ammonium-N

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt

  worden oder

- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln

Nr. CC 18

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Nr. CC 19

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.

Nr. CC 20

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)

Nr. CC 21

Erläuterung: Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:

- auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, auf bestellten Ackerflächen
- bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
- bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Kurzbezeichnung: Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Nr. CC 22

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.

Kurzbezeichnung: Bodenuntersuchungen

Nr. CC 23

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 3 DüV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.

Kurzbezeichnung: Sperrfristen

Nr. CC 24

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.)

Kurzbezeichnung: Einschränkungen der Herbstausbringung

Nr. CC 25

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 6 DüV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3)

Kurzbezeichnung: Nährstoffvergleiche

Nr. CC 26

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 1 u. 2 DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der DüV).

Kurzbezeichnung: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.

Nr. CC 26a

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist seit dem 01.01.2010 verboten. Geräte, die bis zum 14.01.2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31.12.2015 benutzt werden.

Anlage 4 der DüV:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.

Regelungsbereich: GLÖZ 1 – Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Kurzbezeichnung: Pufferzonen

Nr. CC 10c

Erläuterung: Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 3 Abs. 6 und 7, jeweils i. V. m. Abs. 8 DüV zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an N beziehen (§ 5b DirektZahlVerpflV).

Regelungsbereich: GLÖZ 2 – Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von

Wasser zur Bewässerung

Kurzbezeichnung: Bewässerung

Nr. CC 10b

Erläuterung: Gem. § 5a DirektZahlVerpflV ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen.

Regelungsbereich: GLÖZ 3 – Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

Kurzbezeichnung: Grundwasser

Nr. CC 10d

Erläuterung: Gem. § 5c DirektZahlVerpflV sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, PSM, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 5 der DirektZahlVerpflV im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.

Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand

Regelungsbereich: GLÖZ 4 – Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung

Nr. CC 1a

Erläuterung: Nach § 2 Abs.1 DirektZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen

grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden.

Regelungsbereich: GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

Nr. CC 1

Erläuterung: Nach § 2 Abs.1 DirektZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.

Regelungsbereich: GLÖZ 6 – Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschl. des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Kurzbezeichnung: Erhaltung der organischen Substanz

Nr. CC 3

Erläuterung: Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der DirektZahlVerpflV der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen:

- Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mind. 3 Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mind. 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.

Nr. CC 7

Erläuterung: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Hauptgegenstand: Biodiversität

Regelungsbereich: GAB 2 – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie

Kurzbezeichnung: Vogelschutz

Nr. CC 12

Erläuterung: Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen

Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Regelungsbereich: GAB 3 – Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie

Kurzbezeichnung: Schutz von Flora und Fauna

Nr. CC 13

Erläuterung: Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Regelungsbereich: GLÖZ 7 – Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschl. ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschl. eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Kurzbezeichnung: Landschaftselemente

Nr. CC 11

Erläuterung: Nach § 8 der AZ-VO ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Feldraine ab einer Breite von 2m, Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden

Nr. CC 2

Erläuterung: Verbot der Beseitigung von Terrassen

Nr. CC 11a

Erläuterung: Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Bereich 2: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Art. 93 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: PSM

Regelungsbereich: GAB 10 – VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von PSM

Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener PSM

Nr. CC 27

Erläuterung: Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

Nr. CC 28

Erläuterung: Sachkundenachweis gem. PflSchSachkV - Nachweis z. B. durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.

Nr. CC 29

Erläuterung: Nutzung geprüfter Geräte gem. § 3 PflSchGerätV: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Nr. CC 30

Erläuterung: Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

Nr. CC 31

Erläuterung: Die Pflanzenschutz-AnwendungsVO enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

Nr. CC 31a

Erläuterung: Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

Kurzbezeichnung: Bienenschutz

Nr. CC 32

Erläuterung: Nach § 2 Abs. 1-4 BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2

BienSchV).

3. Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und

Rechtsvorschriften (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

Es wird auf die Ausführungen der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

Rechtsgrundlage: DüV

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV.:

Nr. Z 1

- Ermittlung der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben.

Nr. Z 2

- Jährliche Erstellung (bis 31.03.) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.

Nr. Z 3

- Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln

Nr. Z 4

- Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Nr. Z 5

- Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.

Nr. Z 6

- Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).

Rechtsgrundlage: PflSchG und PflSchGerätV

Nr. Z 7

- Sachkundenachweis gem. § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.

Nr. Z 8

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

- **Abgrenzung zur 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik - Greening**

Bei AUKM-Verpflichtungen, die durch den ELER unterstützt werden und die gleichzeitig als Greening-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angerechnet werden dürfen, wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. In strikter Abgrenzung zur Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der GAP werden in Brandenburg und Berlin keine zum Greening gleichwertigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mithilfe des ELER unterstützt. Die Berechnung zweier verschiedener Prämien für AUK-Maßnahmen, die die Greening-Vorgaben teilweise ersetzen, ist nicht notwendig, da die Maßnahmen für das Greening nicht Bestandteil der AUKM sind. Hinsichtlich des ökologischen Landbaus wird darauf hingewiesen, dass M11 entsprechend der Nationalen Rahmenregelung umgesetzt wird. Bei der Prämienberechnung ist dort die Doppelförderung durch entsprechende Reduktion ausgeschlossen worden

- **Flächenabweichungen sowie Umwandlung und Anpassung von Verpflichtungen (Art. 28 und Art. 29 ELER VO)**

Verringert sich in einem Verpflichtungsjahr die bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche wird die Bewilligungsbehörde unverzüglich von der Kenntniserlangung informiert. Sind die Gründe für die Verringerung belegt und beträgt diese nicht mehr als 15% der Gesamtverpflichtung führt diese Abweichung nicht zu einer Sanktion der Verpflichtung. Es gelten die Bestimmungen des Artikel 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Umwandlung und Anpassung von Verpflichtungen sind möglich. Es gelten die Bestimmungen des Artikel 14 der VO (EU) Nr. 807/2014

- **Art 15 VO 807/2014 - Situationen, in denen keine Rückzahlung gefordert wird**

  Die Vorgaben des Artikel 15 der Verordnung (EU) 807/2014 werden im Verwaltungsverfahren berücksichtigt, insbesondere ist eine Erweiterung der Verpflichtungsfläche nur in den gleichen Programmen möglich bzw. bei einer höheren Verpflichtung. Hierzu ist folgendes geregelt:

  Vergrößerung der Verpflichtungsfläche

Will der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin den Umfang der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen erweitern, sei es durch Einbeziehung weiterer innerbetrieblicher und/oder zulässige Nutzung bislang nicht zum Betrieb gehörender Flächen, so ist

gemäß Art. 15 Absatz 2 der delegierten VO 807/2015 die Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche

Flächen gemäß Absatz 1 nur unter folgenden Bedingungen möglich:

a) sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung;

b) sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt;

Das ist der Fall, wenn die Erweiterung der Fläche 20% der ursprünglichen Fläche nicht überschreitet. Über diese Grenze hinaus, sind neue 5-jährige Verpflichtungen abzuschließen.

Ist dies nicht der Fall, kann der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzen, dabei ist die gesamte Fläche einzubeziehen: Die neue Verpflichtung muss gleich oder höherwertiger in Bezug auf die ursprüngliche Verpflichtung sein. Eine Anrechnung des in der bisherigen Verpflichtung erfüllten Zeitraumes auf die neue Verpflichtung findet nicht statt (Artikel 15 Absatz 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).



Ländlicher Raum

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Artikel 14 VO (EU) 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gebietskulisse:

- 1.1 (Bildung und Qualifizierung) und
- 1.3 (Exkursionen und Betriebsbesuche):

Gebiet des Landes Brandenburg

Die sektorale Weiterbildungsförderung hat sich in der Förderperiode 2007 - 2013 als außerordentlich wirksam erwiesen. Die Weiterbildungsbeteiligung ist überdurchschnittlich. Die Weiterbildungsangebote entsprechen dem sektoralen Bedarf. Es sind neue Bildungsinhalte entwickelt und neue Anbieter aktiv geworden. Neben der Unterstützung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe haben Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen den größten Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität geleistet.

Insgesamt empfiehlt die laufende Bewertung der Umsetzung des EPLR 2007 - 2013 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen beizubehalten und auszubauen. In der Halbzeitbewertung wurde empfohlen, insbesondere die Weiterbildungschancen von Frauen und jungen Menschen aus der Landwirtschaft zu verbessern.

Beide Teilmaßnahmen tragen den Bedarfen

- B02 Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- B04 Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern,
- B05 Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes und

- B06 Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung

Rechnung.

Bildungs- und Qualifizierungsbedarfe wurden insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Vermarktung, betriebsmittelreduzierte und klimaschonende Produktionsweisen sowie im Bereich der Umweltbildung identifiziert. Es wurde ausdrücklich empfohlen, die sehr gute Beteiligung der hochqualifizierten Betriebsleiter/Geschäftsführer durch hochqualifizierte Bildungs- und Qualifizierungsangebote zu erhalten und zu fördern. Defizite bestehen zurzeit in der Beteiligung von Betriebsleitern insbesondere kleinerer Betriebe sowie von vielen Privatwaldbesitzern. Dem soll durch angepasste Angebote und gezielte Ansprache (Einladung) begegnet werden.

Neben sektoraler (produktions-) technischer und wirtschaftlicher Bildung und Qualifizierung spielt zunehmend auch die Vermittlung von Erkenntnissen über die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie über ressourcen- und klimaschonende Wirtschaftsweisen eine Rolle.

Mit der Maßnahme wird die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (Schulungen, Workshops,

Exkursionen und Betriebsbesuchen) unterstützt. Insbesondere die Förderung von Exkursionen und Betriebsbesuchen wird für geeignet gehalten, die Qualifizierungsaffinität von bisher nicht teilnehmenden Personen der Zielgruppe zu verbessern.

Die Maßnahme leistet durch die Verbesserung der Qualifikation indirekt einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in landwirtschaftlichen Betrieben, die aufgrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum in den nächsten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Qualifizierung von Multiplikatoren ist angesichts der wachsenden Anforderungen an die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen vor allem mit Blick auf die Prioritäten der neuen Förderperiode - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz sowie Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen - von wachsender Bedeutung.

Die Maßnahme entspricht den fondsübergreifenden landespolitischen Prioritäten „Bildung und Fachkräftesicherung“ und „Schonende, effiziente Ressourcennutzung, Erneuerbare Energien“ und dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit“. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Umsetzung der Landesstrategien „Landesaktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vom Mai 2009, des vom MLUL gemeinsam mit anderen Ressorts der Landesregierung erarbeiteten „Maßnahmeprogramms Biologische Vielfalt“ und der Eckpunkte der Landesregierung zur Nachhaltigkeitsstrategie vom 8. November 2011 geleistet.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

In Verwirklichung der im Rahmen der drei Schwerpunktbereiche der ELER-Priorität 1 angestrebten Ziele dient die Unterstützung von Maßnahmen der Bildung und des Erwerbs von Qualifikationen sowie von Exkursionen und Betriebsbesuchen primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2.

Wegen des Querschnittscharakters der Maßnahme, werden durch die Wissensvermittlung auch Beiträge zur Umsetzung der EU-Prioritäten 2 - 5 geleistet:

Die Förderung verbessert über die Vermittlung wettbewerbs- sowie umweltschutz- und klimarelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten die berufliche Qualifizierung der in Land- und Forstwirtschaft und in der Bodenbewirtschaftung Tätigen. Sie trägt über die Verbesserung des Produktionspotenzials, der Produktqualität, die sparsamere Verwendung von Vorleistungen und Ressourcen und eine Verminderung von Arbeitszeit in erheblichem Umfang zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und damit des Einkommenspotenzials bei.

Das erworbene Wissen und die Informationen sollen es den Teilnehmern ermöglichen, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der ländlichen Gebiete zu fördern und dabei insbesondere Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und Umweltverträglichkeit land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen zu verbessern sowie zur Klimaanpassung beizutragen.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation:

Voraussetzung für die Einführung innovativer Verfahren und Technologien ist ein entsprechend qualifizierter Personalbestand sowohl auf Führungs- als auch auf Mitarbeiterebene, der in der Lage ist, neue Ideen umzusetzen und neue Techniken anzuwenden, die von außen hereingetragen werden sowie im

Idealfall selber innovativ zu werden bspw. auf Verfahrensabläufe einzuwirken.

- Umweltschutz:

Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz werden durch gesamtgesellschaftliche Ansprüche zunehmend wichtige Wettbewerbsfaktoren der Landwirtschaft, die sich durch entsprechende Nachfrage unmittelbar auf die Marktleistung der Landwirtschaft auswirken. Qualitätsanforderungen an Prozesse und Produkte der Landwirtschaft sowie die Einhaltung umweltgesetzlicher Vorgaben erfordern nicht nur Investitionen in das physische sondern auch in das Humankapital. Die Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und mit weiteren Akteuren im ländlichen Raum tragen erheblich zur erforderlichen Humankapitalbildung bei.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Das berufliche Weiterbildungsangebot soll über die Vermittlung von Kenntnissen über Energieeinsparung und über emissionsmindernde Produktionsverfahren sowohl im Pflanzenbau als auch in der Tierhaltung zur Eindämmung des Klimawandels beitragen. Darüber hinaus erfordern die Auswirkungen des Klimawandels Anpassungen seitens der Landwirtschaft. In Brandenburg und Berlin sind es bei den überwiegend sandigen Böden insbesondere (klimawandelbedingte) Dürreperioden, die Anpassungen erfordern. Ein durch berufliche Qualifizierung entwickelter Personalbestand ist schneller und effizienter in der Lage Arbeitsprozesse zu verändern.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 1.1 Bildung und Qualifizierung

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung von Maßnahmen der Bildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Bildungsvorhaben, in Form von

- Schulungen, Seminare, Workshops mit mindestens 6 Teilnehmern
- Informationsveranstaltungen mit mindestens 15 Teilnehmern

für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen und weitere Bodenbewirtschafter sowie für Multiplikatoren einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Schulungsmaterial.

Die inhaltliche Ausrichtung der unterstützten Vorhaben muss sich an den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 orientieren. Die Förderung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Inhalte von Vorhaben können sein:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (z.B. Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Fachkräftesicherung)
- Tierschutz
- Ressourcenschonung (z.B. Energieeffizienz, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, naturverträgliche und gewässerschonende Anbauverfahren, biodiversitätsfördernde Landnutzung)
- Klimaanpassung (Klimaanpassungsstrategie des Landes BB ist noch nicht verabschiedet))
- Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Zielgruppe: In Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, weitere Bodenbewirtschafter und Multiplikatoren

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
- Nationale Vergabevorschriften

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Anbieter von Bildungsmaßnahmen (Dienstleister)

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Bei der Erhebung des Festbetrages wurden folgende Arten von Kosten berücksichtigt: Gehälter, Gemeinkosten, sowie die Kosten für externe Dozenten, für Seminarräume und Lernmaterialen für die Teilnehmer

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bestätigung der Eignung des Bildungsanbieters sowie der Bildungsmaßnahme (Inhalt und Umfang) durch den Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum.
- Schulungen, Seminare, Workshops mit einer Mindestdauer von 4 Unterrichtsstunden
- Informationsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 8 Unterrichtsstunden = 6 Zeitstunden

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Festbeträge/standardisierte Einheitskosten in Höhe von

95,20 Euro/Unterrichtsstunde (netto) für Schulungen, Seminare und Workshops

sowie

1.904 Euro/Tag (netto) für Informationsveranstaltungen

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.1.4.1

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.1.4.2

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.1.4.3

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die Durchführung von Schulungen, Seminaren und Workshops sowie Informationsveranstaltungen werden vereinfachte Kostenoptionen in Form von Pauschalen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Artikel 67(1)(b) der VO 1303/2013 eingeführt.

Der Festbetrag basiert auf statistischer Analyse historischer Daten – FP 2007–2013 gemäß Artikel 67(5)(a)(i) VO 1303/2013, aufgrund derer ein Durchschnittswert errechnet wurde, bei dem Unter- und Überförderung ausgewogen sind. Es werden 85 % des errechneten Durchschnittswerts als Endbetrag angerechnet, denn 15 % sollen durch die Teilnehmer aufgebracht werden. Die Auswertung der Einnahmen der letzten FP zeigen, dass dies angemessen und möglich ist. Außerdem wurden zum Vergleich noch Durchschnittskosten im Öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg für eine Unterrichtsstunde und exemplarisch von einem Bildungsanbieter vorgelegten Berechnungen hinzugezogen. Dadurch wurde sichergestellt, dass die festgelegten standardisierten Einheitskosten angemessen und wirtschaftlich sind. Die angewandte Einheit für Schulungen, Seminare und Workshops ist €/Unterrichtsstunde. Für Informationsveranstaltungen wird eine Einheit €/ Tag berechnet und angewendet, da wegen der erhöhten Anforderung an inhaltliche Vorbereitung, Organisation, Teilnehmerakquise und Qualität die Einheit €/Unterrichtsstunde nicht ausreichend ist.

Die ausführlichen Dokumente zur Kalkulation sind dem EPLR als Anlage beigefügt.

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Siehe 8.2.1.6

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 8.2.1.6



8.2.1.3.2. 1.3 Exkursionen und Betriebsbesuche

Teilmaßnahme:

- 1.3 – Unterstützung für kurzzeitigen Austausch des land- und forstwirtschaftlichen Managements sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung von Exkursionen und Betriebsbesuchen

Voneinander lernen: Vorbereitung und die Durchführung von Exkursionen / Betriebsbesuchen zu einem bestimmten Themengebiet für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, weitere Bodenbewirtschafter sowie für Multiplikatoren sowie die damit zusammenhängende Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial.

Die inhaltliche Ausrichtung der unterstützten Vorhaben muss sich an den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 orientieren. Die Förderung umfasst keine Maßnahmen, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder höheren Bereichen bzw. die Bestandteil etablierter Programme bspw. Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG), URANIA oder des Deutschen Bauernverbandes (DBV) sind.

Die Exkursionen / Betriebsbesuche berücksichtigen neben ökonomischen Zielen auch Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Unternehmensführung und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum (z.B. Biodiversität, Klima- und Ressourcenschutz, Klimawandel, Klimaanpassung, nachhaltige Landnutzung).

Zielgruppe: In Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, weitere Bodenbewirtschafter sowie Multiplikatoren

Die Mindestteilnehmerzahl der geförderten Exkursionen liegt in der Regel bei sechs Personen, bei Betriebsbesuchen bei vier Personen.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
- Nationale Vergabevorschriften

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Anbieter von Exkursionen und Betriebsbesuchen (Dienstleister, Bildungsanbieter)

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für die Organisation (Vorbereitung und Nachbereitung) und Durchführung von Exkursionen (Projektbezogene Personal-, Sach- und Gemeinkosten)
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten der Teilnehmer für Reisen, Unterkunft, Tagegeld (Auslagen der Teilnehmer können durch den Anbieter erstattet werden.)

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bestätigung der Eignung des Anbieters von Exkursionen und Betriebsbesuchen sowie des angebotenen Inhalts durch den Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

85 % der zuschussfähigen Ausgaben

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO

1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.1.4.1

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.1.4.2

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.1.4.3

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Siehe 8.2.1.6

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 8.2.1.6.

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die (Bildungs-) Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

In Bezug auf die (Mindest-) Anzahl der Teilnehmer wurde das Risiko für die Realisierung des Vorhabens gesehen. Darüber hinaus könnten erhöhte Kosten für die Vorbereitung der Vorhaben entstehen und die Inhalte der Vorhaben könnten nicht mit den Zielstellungen des EPLR übereinstimmen.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

- Anpassung der Mindestteilnehmerzahl
- Sicherstellung der Zielstellung des EPLR durch fachlich-inhaltliche Bewertung eines Fachbeirates

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Kapitel 8.2.1.3.1.10. und 8.2.1.3.2.10

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Bildungsanbieter müssen nachweisen, dass sie über die Kompetenz zur Durchführung beruflicher Bildung und Qualifizierung im Agrarbereich verfügen (Fachbeirat s.u.).

Die Kompetenz des Bildungsanbieters sowie des eigenen pädagogischen Personals muss bei Antragstellung nachgewiesen werden.

Die Prüfung der Kompetenz erfolgt auch unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt des Vorhabens auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e.V.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Darüber wird antragsbezogen vom Fachbeirat entschieden. Grundsätzlich sind alle Themen, die den Zielen des ELER entsprechen, möglich. Mindestdauer 4 Uh fachlicher Inhalt.

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

1. Die Kompetenz der Bildungsanbieter und Qualität ihrer Bildungsangebote werden auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e. V. geprüft. Ihm gehören Vertreter von Bildungsanbietern und berufsständischer Verbände sowie Vertreter von MLUL, LELF und LUGV an. Bildungsanbieter, die über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügen oder als Träger nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt sind, werden ohne erneute Bewertung anerkannt.
2. Die Umsetzung vom M01 ist im Rahmen einer Förderrichtlinie mit entsprechendem Antragsverfahren vorgesehen. Eine Öffentliche Ausschreibung auf dem Wege eines Vergabeverfahrens findet nicht statt. Den Beschaffungsgrundsätzen, insbesondere dem Transparenz- und Wettbewerbsgedanken wird insofern hinreichend Rechnung getragen, als dass eine rechtzeitige Veröffentlichung und eine Gleichbehandlung aller potentiellen Begünstigten sowie Antragsteller über Antragsfristen und publizierte Auswahlkriterien erfolgt. Die Umsetzung vom M01 erfolgt insofern gewissermaßen „bottom- up“, d.h. die jeweiligen Adressaten der Förderung ermitteln, welcher Bedarf derzeit besteht, akquirieren entsprechende Teilnehmer der Vorhaben und beantragen folgend die Maßnahme selbst.
3. Eine thematisches Gleichgewicht bei der Auswahl der Vorhaben wird angestrebt.
4. Die Themen Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit sind von besonderer Bedeutung und werden im Rahmen der Projektauswahl berücksichtigt.
5. Es ist nicht beabsichtigt, von der Möglichkeit des Art. 6 VO (EU) 808/2014 i. V. m. Art. 14 VO (EU) 1305/2013 Gebrauch zu machen.



8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 15 VO (EU) 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gebietskulisse:

- 2.1 (Forstberatung): Gebiet des Landes Brandenburg

In Brandenburg wurde seit 1991 eine forstwirtschaftliche Offizialberatung (hierunter ist eine Beratung im öffentlichen Interesse bzw. im staatlichen Auftrag durch nachgelagerte Behörden des MLUL zu verstehen) aufgebaut. Die forstwirtschaftliche Offizialberatung wird durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg durchgeführt und richtet sich an forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen. Die forstwirtschaftliche Offizialberatung erfolgt auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Gegenstand der Beratung sind insbesondere Information, Schulung und Anleitung der Waldbesitzer über forstfachliche und waldgesetzliche Fragen der Waldbewirtschaftung, der forstlichen Förderung sowie zu forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Ein Beratungsschwerpunkt der Waldbesitzer in der Förderperiode 2014 - 2020 soll die Beratung zu Klima- und Umweltschutz förderlichen Bewirtschaftungsmethoden und der entsprechenden Baumartenwahl und Umsetzung von Bedarf B07 Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung sein. Informationen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels in den betreffenden Regionen und über die Treibhausgasemissionen infolge der betreffenden Waldbewirtschaftungsmethoden sowie über den Beitrag der Forstwirtschaft zur Eindämmung des Klimawandels sollen Inhalt der zu fördernden Beratung sein. Dieser Beratungsschwerpunkt ist gesetzlich nicht vorgesehen und durch die forstliche Offizialberatung in der Tiefe und angestrebtem Umfang nicht leistbar. Eine leistungsfähige forstliche Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die brandenburgische Forstwirtschaft bei der Bewältigung von Veränderungsprozessen. Der Einsatz eines Beraterkreises, zusätzlich zur bestehenden Offizialberatung, ist erforderlich, um die Ziele der EU-Forststrategie und der Schlüsselaktionen des EU-Forstaktionsplans sowie des Waldprogramms 2011 des Landes Brandenburg zu erreichen. Die Beihilfe zielt auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die alle Waldbesitzer in Brandenburg erreicht und in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Damit soll ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot ermöglicht und weiterentwickelt werden.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die in Verwirklichung der Förderung der im Rahmen der ELER-Priorität 1 angestrebte Unterstützung der Beratung von Waldbesitzern sind primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 gerichtet.

Die Förderung ist auf die ökonomisch und ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im Wald und den Klimaschutz gerichtet, um das Wissensdefizit der ca. 100.000

Privatwaldbesitzer schneller überwinden zu können. Die Beratung zielt in Umsetzung der EU-Forststrategie und der Schlüsselaktionen des EU-Forstaktionsplans sowie des Waldprogramms 2011 des Landes Brandenburg insbesondere auf spezifische Anforderungen an die Führung des jeweiligen Forstbetriebes, die Standards für den guten forstwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, auf die nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe und die Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Damit die Beratung von Waldbesitzern auch künftig den ökonomischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird und einen effektiveren Beitrag zur Erreichung der Ziele und Prioritäten der Gemeinsamen Agrarpolitik leisten kann, soll sie inhaltlich deutlich ausgeweitet werden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- *Gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung:* 4b

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation:

Neben bewährten Erkenntnissen und Erfahrungen der Praxis der Waldbewirtschaftung sollen mit Hilfe der Beratung der Waldbesitzer neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in die forstwirtschaftliche Praxis übertragen werden.

- Umweltschutz:

Die Beratung der Waldbesitzer deckt die Aspekte der ökologischen Leistung von Waldbetrieben ab und ist somit auf die biologische Vielfalt, den Wasser- und Bodenschutz gerichtet. Waldbesitzer sollen insbesondere beraten werden, wie sie umwelt- und klimafreundlichen Dienstleistungen zur Erhaltung der Wälder umsetzen können, indem sie die Biodiversität steigern, hochwertige Waldökosysteme erhalten, ihr Potenzial zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen verbessern und den Beitrag ihrer Wälder beim Schutz vor Bodenerosion, bei der Erhaltung der Wasserressourcen sowie beim Schutz vor Naturkatastrophen stärken können.

Dies steht in enger Kohärenz zur Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Waldumbau), zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen und Waldumweltmaßnahmen.

Dabei berücksichtigt sie die relevanten Verpflichtungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), der der Richtlinie 2009/147/EG (Erhaltung von wildlebenden Vogelarten) und der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Die Beratungen berücksichtigen neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere die Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen und klimaangepassten bzw. -resistenten Wirtschaft. Diesen Anforderungen soll bei der Beratung der Waldbesitzer insbesondere durch umfangreicheren Waldumbau unter Beachtung der Potenziale der höheren CO2-Bindung

betriebsspezifisch entsprochen werden.

Die Maßnahme entspricht somit der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität Bildung und Fachkräftesicherung sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes zur Unterstützung von Maßnahmen der Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. 2.1 Forstberatung

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und mindestens eines der in Art. 15 Absatz 5 VO (EU) 1305/2013 aufgeführten Elemente betreffen.

Unterstützt werden Leistungen von Beratungsdiensten, die Waldbesitzer bei der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz beraten. Insbesondere gehören dazu Beratungsleistungen zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten sowie zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität, zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik für die Erhöhung der Stabilität und der Risikominimierung unter dem Aspekt des Klimawandels, zu Management, Produktionstechnik, Produktqualität und Nachhaltigkeit der Produktion, zur Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten für die Stärkung der eigenständigen Arbeit der Forstbetriebe sowie zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Bündelung von Holzpotenzialen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Diese Beratungsleistungen deckt die Offizialberatung Brandenburgs nicht ab.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

standardisierte Einheitskosten

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der VO 1303/2013 für standardisierte Einheitskosten

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

EU-Forststrategie vom September 2013 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0659:FIN:en:PDF

EU-Forstaktionsplan http://ec.europa.eu/agriculture/fore/action_plan/com_de.pdf

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html#BJNR010370975BJNG000100319

Waldprogramm 2011 des Landes Brandenburg http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Waldprogramm2011.pdf

RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

Nationale Vergabevorschriften

Vergabevorschriften des Landes Brandenburg

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Beratungsanbieter

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Leistung, für die Beraterstunde incl. der anfallenden Overheadkosten (Logistik, Vorarbeiten, Fahrtaufwendung, usw.)

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bestätigung der Eignung des Anbieters von Beratungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL).

Die anerkannten Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich

der Beratungsbereiche verfügen.

Die Flächen des zu beratenden Waldbesitzers müssen im Land Brandenburg liegen.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Maßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 82 Euro/h
- max. 1.500 EUR je Beratungsfall

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.2.4.1

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.2.4.2

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.2.4.3

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.2.5

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Siehe 8.2.2.6

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Diese Maßnahme war kein Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Auf der Grundlage der Neuimplementierung von 2.1 sind fehlende Erfahrungswerte im Hinblick auf die Inanspruchnahme festzuhalten. Ebenso muss sich die Nachweisführung der durchgeführten Beratung in der Verwaltungspraxis etablieren.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

- Fachlich-inhaltliche (Nach-)Steuerung erfolgt im Laufe der Förderperiode 2014-2020
- Bekanntgabe von Terminen, Inhalten sowie Teilnehmern an die Bewilligungsbehörde im Vorfeld der Beratung

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Im Land Brandenburg gibt es einen Pool von anerkannten/akkreditierten Beratern, die speziell für den Forstbereich als Berater tätig sind. Zur Ermittlung des zu fördernden Stundenpreises fand eine Befragung der Berater statt, welche Stundensätze (netto) für eine Beratung als angemessen angesehen werden. Der daraus ermittelte Durchschnittswert bildet den standardisierte Einheitskosten für die Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Maßnahme M 02.

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung angemessene Ressourcen regelmäßig geschulter Beratungsfachkräfte und Erfahrung und Zuverlässigkeit in Bezug auf den Bereich der Beratung.
Bezeichnung der Elemente, die die Beratung deckt:

Die Beratungsleistung wird in Form der direkten einzelbetrieblichen Beratung gegenüber dem Waldbesitzer bzw. beim forstwirtschaftlichen Zusammenschluss erbracht.

Die forstlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Waldbesitzer durch. Aufbauend auf der Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt. Inhalte der Beratung sind insbesondere folgende Themenbereiche:

- Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten
- Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Wasserschutz

- Erhöhung der Stabilität der Wälder
- Wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebs ein-schließlich Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit
- Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeptionen, insbesondere zur Holzbündelung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Die Betriebe können aus einer Liste förderfähiger Beratungsleistungen, die in der entsprechenden Richtlinie festgelegt wird, individuelle Beratungspakete auswählen.

Die Beratungen werden nur durch in der Richtlinie anerkannte Beratungsanbieter durchgeführt. Dabei müssen die Beratungsanbieter die in der Richtlinie festgelegten Qualitätskriterien wie angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungs-bereiche erfüllen.

Die Liste der anerkannten Beratungsanbieter wird veröffentlicht, so dass der Waldbesitzer sich informieren und auswählen kann, welcher Beratungsanbieter die Beratungen durchführen soll.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 17 VO (EU) 1305/2013

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gebietskulisse:

- 4.1.1 (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe) und
- 4.1.2 (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei):

  Gebiete der Länder Brandenburgs und Berlins.

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe:

Die mit der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen vorgesehene Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen in Brandenburg und Berlin setzt eine Steigerung der Arbeitsproduktivität voraus. Wesentliche Faktoren dabei sind gemäß der Beschreibung von Bedarf B08 eine Erhöhung der unterdurchschnittlichen Kapitalausstattung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze, die Senkung hoher Arbeitsintensitäten in der Tierhaltung, die Erhöhung der Produktqualität sowie die Senkung der Kosten für Vorleistungen gemäß Bedarf B10.

Mit der gemäß Bedarf B 09 (Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechter Haltungsverfahren) vorgesehenen deutlich höheren finanziellen Unterstützung für besonders tiergerechte Haltungsverfahren, welche über die rechtlich vorgeschriebenen Bedingungen hinausgehen, soll der gewachsenen Sensibilisierung der Gesellschaft in Bezug auf moderne Tierhaltungsverfahren Rechnung getragen werden. Es wird davon ausgegangen, dass mehr als die Hälfte der Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in artgerechte Tierhaltung eingesetzt werden.

Weiterhin wird den Bedarfen B 13 Rationalisierung der Viehhaltung, insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennen-haltung und B 35 Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen Rechnung getragen.

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei:

Die Region Berlin Brandenburg ist geprägt von zahlreichen Seen und Fließgewässern, gleichzeitig gilt sie

im deutschlandweiten Vergleich als niederschlagsarm. Regelmäßig treten in der Vegetationsperiode Frühjahrstrockenheiten auf. Damit steht die Landwirtschaft in Brandenburg vor besonderen Herausforderungen, die sich im Bedarf B14 „Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebots aus der Landschaft“ bündeln.

Die SWOT-Analyse belegt die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (sandige Böden mit geringer Wasserhaltefähigkeit in Zusammenhang mit geringen Niederschlägen) hohe Verletzlichkeit der Brandenburger und Berliner Land- und Forstwirtschaft gegenüber klimawandelbedingt zunehmenden Witterungsschwankungen und Extremwetterereignissen wie Starkniederschläge mit folgenden Hochwassern aber auch Dürreperioden. Entsprechend zielt die Unterstützung auf eine bedarfsgerechte Wasserversorgung in der Vegetationsperiode zur Stabilisierung der Produktion unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit der Ressource Wasser. Mit der Förderung von Investitionen in Bewässerungsanlagen sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, ihre Produktion zu stabilisieren. Zusätzlich zur nationalen Rahmenregelung sollen der Erwerb von Maschinen und Anlagen und Möglichkeiten für kleinere Investitionen im Bewässerungsbereich vorgehalten werden.

Unterstützt werden sollen auch kleinere Gartenbaubetriebe und die damit verbundenen kleinen Investitionen. Hier trifft der im Bedarf B08 aufgegriffene Mangel an Eigenkapital besonders zu.

Mit der Senkung des Mindestinvestitionsvolumens soll sowohl im Gartenbau als auch im Bereich der Imker im Rahmen des Landesprogramms eine Anpassung der Förderung an die Produktionsstrukturen erfolgen.

Weiterhin wird dem Bedarf B 11 Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-) Vermarktung Rechnung getragen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen:

- Die Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Verarbeitung und Direktvermarktung (Anhang I- Produkte) dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen verbessert und den steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen besser entsprochen. Durch modernisierte Produktions-, Verarbeitungs- und Direktvermarktungsprozesse werden die Wertschöpfung vertieft, das Betriebseinkommen gesteigert und die Arbeitsproduktivität erhöht.
- Die Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei dient der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und insbesondere Erhöhung der Marktbeteiligung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern: 5a, b und d.

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation

Die Erhöhung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Effizienz der Direktvermarktung und Verarbeitung (Anhang I) landwirtschaftliche Erzeugnisse schließt die Einführung neuer Produktionsverfahren mithilfe von Investitionen ein. Besonders ist hier auf die Verzahnung zur Maßnahme 16.1 (Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen

der EIP) hinzuweisen. Der praktische Beitrag landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen des interaktiven Innovations- Modells ist essentiell für den Erfolg von EIP. Vorhaben im Rahmen mit innovativem Charakter werden im Rahmen der EIP im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Art. 35 VO (EU) 1305/2013 realisiert. Dabei werden über sogenannte Operationelle Gruppen innovative Projekte umgesetzt. Diese innovativen Projekte enthalten im Wesentlichen auch Investitionen.

- Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen

Investitionen im Agrarsektor müssen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen. So soll bspw. durch ressourcensparende Produktionsverfahren ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet werden und bei Bewässerungsinvestitionen neben einer sicheren Bestandsführung die Anpassung an ungewöhnliche Temperatur- und Niederschlagsverläufe unterstützt werden.

Die Maßnahme entspricht den fondsübergreifenden landespolitischen Prioritäten „Innovation“ und „Schonende, effiziente Ressourcennutzung sowie den beiden ELER-Schwerpunkten des Landes „Investitionsförderung mit Agrarbezug“ und „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. 4.1.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland: Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Verarbeitung und Direktvermarktung von unter Anhang I des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung in landwirtschaftlichen Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-,

Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes gefördert werden.

Werden den Antragstellern und Antragstellerinnen durch Unionsrecht, Bundes- oder Landesrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann gemäß Artikel 17 (6) VO (EU) 1305/2013 die Förderung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch werden.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zuschüsse

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ des Agrarinvestitionsförderprogramms im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Unbare Eigenleistungen wie die Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien sind nicht förderfähig.

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfung der Prosperität erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsstelle.

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen als Antragsteller/Antragstellerin sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Neu gegründete Unternehmen werden behandelt wie Existenzgründer. Diese werden im Rahmen des erstmaligen Aufbaus eines landwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Gründung maximal zwei Jahre, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, zurückliegt, gefördert. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o.g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme. Zusätzliche positive Beiträge zur Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an seine Folgen und/oder zur Verbesserung der Umwelt werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums

angewendet.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Darin eingeschlossen sind gesonderte Förderhöhen bei Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation bzw. im Rahmen der EIP durchgeführt werden.

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.
2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; und Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.
4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, wird ein Zuschuss von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt.
5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt.
6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
7. Die unter 3. genannten Fördersätze dürfen nicht überschritten werden.
8. Bei Junglandwirten wird zusätzlich ein Zuschuss von 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt.
9. Betreuergebühren werden in einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, von 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Mindestbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Erkenntnisse aus Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes wurden bei der Verfahrensgestaltung berücksichtigt. Dabei wurden auch die Korrekturmaßnahmen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“ beachtet.

Bei Kombination von 4.1 und 16.1 ist die beiderseitige Abhängigkeit im Zusammenhang mit der Bewilligung und Realisierung des Vorhaben/ der Vorhaben zu berücksichtigen.

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Ausgestaltung des Verfahrensablaufes werden in Dienstanweisung(en) an die Bewilligungsbehörde geregelt bzw. finden in entsprechenden Förderrichtlinien Eingang
- ggf. notwendige Anpassung(en) im Verfahrensablauf werden im Laufe der Förderperiode berücksichtigt.

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Unterstützung des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten mit geringeren Arbeitsintensitäten und höherer Arbeitsproduktivität und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe
- Nutzung des Interessenpotenzials für innovative qualitative Investitionen
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation
- Unterstützung von Investitionen in verbesserte Tierhaltungsbedingungen

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg nachhaltig zu sichern.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.3.2. 4.1.2 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Um die wirtschaftliche Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie ihre Umweltleistung und ihren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung nachhaltig zu verbessern, sollen materielle Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt werden.

Die Region Berlin Brandenburg ist geprägt von zahlreichen Seen und Fließgewässern, gleichzeitig gilt sie im deutschlandweiten Vergleich als niederschlagsarm. Regelmäßig treten in der Vegetationsperiode Frühjahrstrockenheiten auf. Hinzu kommen die überwiegend sandigen Böden, die nur geringfügig Wasser speichern können. Die SWOT-Analyse belegt eindringlich die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (sandige Böden mit geringer Wasserhaltefähigkeit in Zusammenhang mit geringen Niederschlägen) hohe Verletzlichkeit der Brandenburger und Berliner Land- und Forstwirtschaft gegenüber klimawandelbedingt zunehmenden Witterungsschwankungen und Extremwetterereignissen wie Starkniederschläge mit folgenden Hochwassern aber auch Dürreperioden. Entsprechend zielt die Unterstützung auf eine bedarfsgerechte Wasserversorgung in der Vegetationsperiode zur Stabilisierung der Produktion unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit der Ressource Wasser.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik mit einem Einsparungspotential von mindestens 25 Prozent gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikels 46 VO (EU) 1305/2013 zu beachten. Besonders in Gebieten, in denen der Zustand der Grund- oder Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen niedriger als gut eingestuft ist, muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf der Ebene der Investition oder des Betriebes um mindestens die Hälfte (50%) des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparungspotenzials gesenkt wird. Bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, wird von der zuständigen Wasserbehörde geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie auch eine entsprechende Umweltanalyse).

Im Rahmen der Beteiligung der Partner bei der Erstellung des EPLR wurde auf die kleinteilige Struktur im Gartenbau und die damit verbundenen kleinen Investitionen und den Mangel an Eigenkapital hingewiesen. Mit der Senkung des Mindestinvestitionsvolumens soll sowohl im Gartenbau wie auch im Bereich der Imker im Rahmen des Landesprogramms eine Anpassung der Förderung an die Produktionsstrukturen erfolgen.

Werden den Antragstellern und Antragstellerinnen durch Unionsrecht, Bundes- oder Landesrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann gemäß Artikel 17 (6) VO (EU) 1305/2013 die Förderung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch werden.

Die Teilmaßnahme dient prioritär:

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit dem Schwerpunkt der Verbesserung der Wirtschaftsleistung der Betriebe insbesondere Erhöhung der Marktbeteiligung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.

Die Investitionen müssen,

1. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen.
2. im Bereich Bewässerung durch Schaffung der bauliche und technische Voraussetzungen zur Verbesserung der Gesamtleistung in landwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:
   - Erzielung gesicherter Erträge und Verbesserung der Qualität der pflanzlichen Erzeugung oder
   - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
   - Ressourcenschonung durch effiziente Bewässerungs-bzw. Beregnungsverfahren.
3. in den Bereichen Gartenbau und Imkerei die Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

unterstützen.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und

2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße

erreicht oder überschritten wird oder

3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden:

• Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

• Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

Im Bereich Gartenbau und Imkerei werden Unternehmen unabhängig von der bewertungsrechtlichen und ertragssteuerrechtlichen Einordnung als landwirtschaftlicher Betrieb gefördert.

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nachfolgend aufgeführte Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Erwerb von neuen Maschinen und Anlagen zum Zwecke der Bewässerung sowie Beregnung, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
3. Erwerb von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft
4. Erwerb von neuen Spezialmaschinen für die Außenwirtschaft
5. Investitionen zur Lagerung, Kühlung, Trocknung, Aufbereitung und Vermarktung
6. Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Baugenehmigungen von baulichen Investitionen mit einem Höchstsatz von insgesamt 12 Prozent der unter 1), 2), 3), 4) und 5) genannten förderfähigen Ausgaben.
7. Die Förderung der erstmaligen Anlage von Spargel ist auf maximal 10 ha je Unternehmen begrenzt.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- Erwerb unbeweglichen Vermögens,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Kauf von Lebendinventar (Tiere und einjährige Pflanzen inkl. deren Anpflanzung),
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen,

- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen,
- Erwerb von nichtinventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im investiven Bereich,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und Sonderkulturen, wenn sie die besonderen in Anlage 1 der Richtlinie genannten Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- unbare Eigenleistungen und Umsatzsteuern,
- Ersatzinvestitionen,
- behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Kfw-Programme u.a. begünstigt werden können,
- Investitionen, die ausschließlich der Anpassung an Normen der Union, des Bundes oder des Landes dienen,
- sind Projekte, die im Rahmen der Projektauswahl gemäß Ziffer III.1.2 die Mindestpunktzahl nicht erreichen.
- sind Ausgaben, welche für Neuimker auf der Grundlage der VO (EU) 1308/2013 bereits gefördert wurden.
- Erweiterung von im Unternehmen vorhandenen Anbauflächen für Spargel ist ausgeschlossen

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich (einschließlich Gartenbau) zur ordnungs-gemäßen Führung des Betriebes nachzuweisen, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen, aus der sich aus der sich das Ergebnis der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt, vorzulegen.
- bei Investitionen über 30.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen ein formgebundenes Investitionskonzept einzureichen, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführende Maßnahme nachweist; bei Investitionen bis 30.000 Euro den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ebenfalls in geeigneter Form zu erbringen.
- hat seine Prosperität bestätigen zu lassen.

Die Prüfung der Prosperität erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsstelle.

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen als Antragsteller/Antragstellerin sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität

heranzuziehen. Neu gegründete Unternehmen werden behandelt wie Existenzgründer. Diese werden im Rahmen des erstmaligen Aufbaus eines landwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Gründung maximal zwei Jahre, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, zurückliegt, gefördert. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o.g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme. Zusätzliche positive Beiträge zur Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an seine Folgen und/oder zur Verbesserung der Umwelt werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Es kann ein Zuschuss von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
2. Es kann ein Zuschuss von 45 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt werden für Unternehmen des Gartenbaus
3. Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 1,0 Millionen EUR.
4. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5.000 EUR

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Erkenntnisse aus Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes wurden bei der Verfahrensgestaltung berücksichtigt. Dabei wurden auch die Korrekturmaßnahmen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“ beachtet.

Bei Kombination von 4.1 und 16.1 ist die beiderseitige Abhängigkeit im Zusammenhang mit der Bewilligung und Realisierung des Vorhaben/ der Vorhaben zu berücksichtigen.

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

- Ausgestaltung des Verfahrensablaufes werden in Dienstanweisung(en) an die Bewilligungsbehörde geregelt bzw. finden in entsprechenden Förderrichtlinien Eingang
- ggf. notwendige Anpassung(en) im Verfahrensablauf werden im Laufe der Förderperiode berücksichtigt

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Unterstützung des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten mit geringeren Arbeitsintensitäten und höherer Arbeitsproduktivität und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe
- Nutzung des Interessenpotenzials für innovative qualitative Investitionen
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg nachhaltig zu sichern.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

keine

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

Festlegung kollektiver Investitionen

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

Festlegung integrierter Projekte

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Siehe Ausführungen in der jeweiligen Teilmaßnahme

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Keine.

8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 18, Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2, 4 und 5 der VO (EU) 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gebietskulisse: Durch Hochwasser geschützte landwirtschaftliche Fläche in Brandenburg

Die Vorsorge und der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Produktionspotenzials sowie der im ländlichen Raum wohnenden Menschen vor Hochwasser gewinnt in Anbetracht der Zunahme der Extremwetterereignisse mit schädigenden Hochwasserfolgen besondere Bedeutung (gemäß Bedarf B08 Hochwasserschutz). . Binnenhochwasser stellt nach wie vor eine ernsthafte potentielle Gefährdung für die Landwirtschaftsbetriebe, die in den Niederungsbereichen von Flussgebiete Elbe und Oder und deren Nebenflüssen wirtschaften, dar. Allein innerhalb der letzten Förderperiode ereigneten sich 3 außerordentliche Hochwasserextremereignisse in Deutschland, 2010, 2011, 2013, von denen Brandenburg maßgeblich betroffen war. Das Hochwasserjahr 2010 an den Flüssen Oder, Elbe, Neiße, Schwarze Elster, Spree, Havel und Stepenitz wird als das ereignisreichste Hochwasserjahr seit den Aufzeichnungen im Jahr 1854 beurteilt. Das Ereignis 2013 an den Elbabschnitten in Brandenburg wird als ein außerordentlich extremes Hochwasser mit Wiederkehrintervallen von 200 bis 500 Jahren beschrieben. Die Schäden des 2013er Hochwasser an landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher Nutzfläche und ländlicher Infrastruktur beliefen sich auf 43,7 Mill. EUR, wenig im Vergleich zu den betroffenen Nachbarländern und den Schäden an landwirtschaftlichen Produktionspotenzial, die zu erwarten gewesen wären, wenn der Hochwasserschutz weniger stringent vorangebracht worden wäre.

Hochwasserschutz wird im Sinne eines erweiterten Hochwasserrisikomanagements umgesetzt und kann die besondere Betroffenheit der Landwirtschaft in den hochwassergefährdeten Gebieten in Brandenburg gegenüber Extremwetterereignissen mindern, die Eigenvorsorge der Betriebe stärken und Anpassungsstrategien der Unternehmer entwickeln helfen. Nicht ausschließlich technische Hochwasserschutzmaßnahmen stehen im Focus, zunehmend werden Retentionspotenziale eruiert, die durch investive Maßnahmen im Sinne eines vorsorgenden Hochwasserschutzes realisiert werden sollen. Insbesondere Deichrückverlegungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Retentionsvermögens der Flüsse tragen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bei, entsprechen dem erklärten Programmziel und damit wiederum primär dem fondsübergreifenden thematischen Ziel 5 innerhalb des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) der EU hinsichtlich Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements als Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Europa 2020“. Mögliche indirekte Verknüpfungen lassen sich zum Teilziel 1 „Stärkung von

Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“ und zum Teilziel 6 „Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz“ herstellen.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen Investitionen in Hochwasserrisikomanagmentmaßnahmen zur Schadensvermeidung und -vorsorge sowie zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen. Im Sinne eines umfassenden Risikomanagements sind die erforderlichen Planwerke einschließlich der teileinzugsbezogenen Maßnahmenplanung Grundlage, entsprechende investive Maßnahmen mit Agrarbezug ableiten zu können. Im Einzelnen kann u. a. folgendes aufgegriffen werden:

Vorsorge vor nachteiligen Hochwasserfolgen:

- Aufbau eines landwirtschaftlichen Gefahrenabwehrmanagements Hochwasser, insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Retentionsräume

Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen:

- Planung, Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, -rückhalteräumen und Stauanlagen
- Beseitigung, Rückverlegung, Rückbau nicht mehr benötigter Hochwasserschutzeinrichtungen zur Reaktivierung geeigneter ehemaliger Überschwemmungsflächen
- Maßnahmenprogramme zur hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche, Erhaltung und Verbesserung des Wasserspeicherpotenzials der Böden und der Ökosysteme

Diese Maßnahmen können von Hochwasserauswirkungen potenziell betroffene landwirtschaftliche Betriebe und deren Produktionsbasis sichern helfen, verlässliche Produktionsbedingungen schaffen und die Betriebe im Umgang und der Anwendung von Hochwasservorsorge und -vermeidungsinstrumenten stärken und stabilisieren. Demnach dienen die Maßnahmen sekundär ebenso den ELER-Prioritäten 1, 2, 4 und 6 und den entsprechenden Schwerpunktbereichen. U.a. können folgende indirekte Ergebnisse, zusätzlich zum Hochwasserschutz, benannt werden: Verbesserte Kenntnisse über eine erfolgreiche Anpassung an Hochwasserrisiken (1a), Stabilisierung der Ertragssituation (2a), Stabilisierung Landschaftswasserhaushalt (4b), Verbesserung des Wasserspeicherpotenzials der Böden (4b), Verminderung von Bodenerosion (4c).

Hochwasserschutz als Generationenaufgabe, dient vorrangig der Daseinsvorsorge und der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Hochwasserrisikomanagement, einschließlich der investiven Hochwasserschutzmaßnahmen, sichert u.a. verlässliche Einkommens- und Wirtschaftsmöglichkeiten für die Einwohner in ländlichen Räumen und für landwirtschaftliche Betriebe.

Beitrag zum Schwerpunktbereich: Die Maßnahme dient primär dem Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 3.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation

Im Sinne von Vermeidung und Vorsorge vor nachteiligen Hochwasserfolgen sollen mit innovativen landwirtschaftsbezogenen Gefahrenabwehrmanagement und Weiterbildung Eigenvorsorge und Anpassungsstrategien der Betriebe unterstützt werden.

- Umweltschutz

Da neben den technischen Hochwasserschutzmaßnahmen die Erhaltung und Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, eine an die Hochwassergefährdung angepasste Flächennutzung und weitere landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen an Bedeutung gewinnen, können stärker Aspekte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt eine Anpassung an die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere indem vorbeugende Aktionen zur Verringerung negativer Folgen der durch den Klimawandel häufiger auftretenden Extremwetterereignissen umgesetzt werden.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. 5.1 Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0001

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M05.0001 Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Unterstützt werden investive Maßnahmen zur Vermeidung und Vorsorge vor nachteiligen Hochwasserfolgen, insbesondere die Umsetzung von Hochwasserschutzplanungen, zur Wiederherstellung, zum Neubau und zur Erweiterung von Anlagen des Hochwasserschutzes, Schutzpflanzungen und sonstiger landschaftsverträglicher Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und Bodenerosion. Die laut EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken 2007/60/EG bis 2015 zu erstellenden Hochwasserrisikomanagementpläne stellen ein Konzept für die Verknüpfung von Hochwasserschutzmaßnahmen dar und stärken so das Risikomanagement bei allen Beteiligten, so auch den landwirtschaftlichen Betrieben.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M05.0001 Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan ab 2014: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich1-B.pdf?__blob=publicationFile

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz - WHG), http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46539.de

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Öffentliche Begünstigte: 100% der förderfähigen Kosten

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M05.0001 Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Planungen, Gutachten Genehmigungsunterlagen und technische Planungen

- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen
- Neubau, Ersatzneubau und Erweiterung von wasserbaulichen Anlagen und Gewässern zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich der Verbesserung des Abflussvermögens

Hinweis: Sind bei einer Anlage einzelne Teile so stark beschädigt, dass ihr Ausfall die gesamte Anlage funktionsunfähig macht, so kommt der Neubau dieses Anlagenteils dem Ersatzneubau der Anlage gleich.

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M05.0001 Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird gesichert, dass bei Umsetzung der Vorhaben der Bezug zum Agrarsektor hergestellt wird und das landwirtschaftliche Produktionspotenzial geschützt wird.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der (Teil-)Maßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M05.0001 Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.4.4.1

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.4.4.2

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.4.4.3

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Erkenntnisse aus Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes wurden bei der Verfahrensgestaltung berücksichtigt. Dabei wurden auch die Korrekturmaßnahmen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“ beachtet.

Ein Risiko wird bei der Durchführung bei der öffentlichen Auftragsvergabe gesehen.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Erstellung eines Vergabeleitfadens für die Antragsteller
- Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Vergabeberatung für Antragsteller und Bewilligungsbehörde

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Der ELER unterstützt Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die von Hochwasserrisikomanagementplänen erfasst werden, einen Agrarbezug aufweisen und Fläche im ländlichen Raum schützen.

8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 19 VO (EU) 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gebietskulisse:

- 6.4 (Diversifizierung): Gebiete der Länder Brandenburgs und Berlins.

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Mit der Maßnahme wird den Bedarfen 11, 39, 41 und 46 Rechnung getragen und durch die Schaffung zusätzlicher nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet. Die Verbesserung der Wertschöpfung zielt auf die Sicherung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum.

Im Mittelpunkt der Förderung steht die Unterstützung der Unternehmen im land- und forstwirtschaftsnahen, außerlandwirtschaftlichen Bereich, der Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, dem Landtourismus sowie im Dienstleistungsbereich und Handwerk.

In der SWOT-Analyse wurde darauf hingewiesen, dass die wachsende Nachfrage aus Berlin nach regionalen Produkten und Dienstleistungsangeboten in der Region Berlin/Brandenburg nicht gedeckt werden kann. Durch Diversifizierung kann der Aufbau von Wertschöpfungsketten gefördert werden

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Unterstützung von Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 6.

Die Stärkung des ländlichen Raums als Wirtschaftsstandort soll durch die Etablierung nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten in Landwirtschafts-betrieben unterstützt werden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- 6b

Durch Schaffung und Erhalt von wohnortnahen Arbeitsplätzen soll der ökonomisch bedingte Abwanderungsdruck gemindert werden.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation

Innovative Aspekte gewinnen in der Regionalentwicklung an Bedeutung, indem in der Region neue Produktionsverfahren und Angebote an Erzeugnissen und Dienstleistungen unterstützt werden.

- Umweltschutz

Die Vertiefung regionaler Wirtschaftskreisläufe soll Transporte reduzieren und damit die Umwelt entlasten.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Vorhandene Bausubstanz wird ressourcensparend für die Etablierung und Entwicklung zusätzlicher nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten weiter genutzt bzw. einer Umnutzung zugeführt. Durch die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze wird mobilitätsbedingter Individualverkehr vermieden.

Die Maßnahme entspricht den beiden landespolitischen ELER-Schwerpunkten „Investitionsförderung mit Agrarbezug“ und „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung incl. LEADER“.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. 6.4 Diversifizierung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Unterstützung von Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Der Begünstigte hat seine Prosperität durch die jeweils zuständigen Behörden prüfen zu lassen.

Dies wird folgendermaßen realisiert:

Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsstelle.

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen als Antragsteller/Antragstellerin sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Neu gegründete Unternehmen werden behandelt wie Existenzgründer. Diese werden im Rahmen des erstmaligen Aufbaus eines landwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Gründung maximal zwei Jahre, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, zurückliegt, gefördert. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o.g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Maßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Für Kurzumtriebsplantagen beträgt das Mindestvolumen 7.500 Euro.

2. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt. Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage jedoch maximal 1.200 Euro/ha.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.4.1

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.4.2

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.4.3

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.5

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.6

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.6

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.6

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.6

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.6

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.5.6

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Ausgestaltung des Verfahrensablaufes werden in Dienstanweisung(en) an die Bewilligungsbehörde geregelt bzw. finden in entsprechenden Förderrichtlinien Eingang
- ggf. notwendige Anpassung(en) im Verfahrensablauf werden im Laufe der Förderperiode berücksichtigt

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik

Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Gemäß Maßnahme M06.0001 “Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Der Begünstigte hat seine Prosperität durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Dies wird folgendermaßen realisiert:

Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsstelle.

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen als Antragsteller/Antragstellerin sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität

heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o.g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent.

8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Artikel 20 VO (EU) 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gebietskulissen

- M 7.1 Managementplänen sowie Pflege- und Entwicklungspläne

  Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert in Brandenburg

- M 7.2 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung:

  Gebietskulisse: Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzzielen im ländlichen Raum Brandenburgs

  Für Vorhaben außerhalb der NRR: ländlicher Raum Brandenburgs

- M 7.6 Natürliches Erbe:
  - Vorhaben zur Umweltsensibilisierung

    Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs

    - Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins:

      Gebietskulisse Brandenburg und Berlin: Der Nutzen des Vorhabens muss überwiegend in den ländlichen Gebieten liegen.

    - Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

      Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins

    - Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften

      Gebietskulisse: ländlicher Raum Brandenburgs

    - Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000 – Arten und - Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000:

Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins

Generell gilt für M 7.2 und M 7.6 als Gebietskulisse der ländliche Raum Brandenburgs und Berlins. Die Übereinstimmung mit lokalen Entwicklungsstrategien muss beachtet werden.

Im Rahmen der Maßnahme werden gemäß den identifizierten Bedarfen

- B19 „Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in günstigem Zustand“,
- B22 „Umsetzung Biotopverbund“,
- B23 „Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen“,
- B27 „Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren /Umsetzung des Moorschutzrahmenplans“ und
- B29 „Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer“

investive und nichtinvestive Vorhaben zur Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt unterstützt.

Der in der SWOT-Analyse beschriebene hohe Anteil von Natura 2000-Flächen (dazu gehört auch der FFH Lebensraumtyp Wald) mit wertvollen Lebensräumen und Arteninventar, der auf Teilflächen ungünstige Erhaltungszustand und die innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten insbesondere landwirtschaftsabhängigen Lebensräume und ihr Arteninventar, die durch intensive Nutzung oder aber durch Nutzungsaufgabe auf Ungunst- und Extremstandorten stark gefährdet sind, erfordern stärkere Anstrengungen des Umwelt- und Gewässerschutzes. Mit Managementplanungen, Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung und den Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes soll dem entsprochen werden.

Um die Zusammenhänge zwischen den großen Waldflächen und naturnahen Gebieten zu sichern oder wiederherzustellen, sind Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundes erforderlich. Insbesondere tragen großflächige, landschaftsbildprägende Vorhaben, wie z.B. Erhaltung und Wiederherstellung von Offenlandschaften, Gewässer- und Moorrenaturierungen dazu bei. Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwertes für Natura 2000-Arten und -Gebiete dienen der Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000, der Erhöhung der Lebensqualität und der touristischen Attraktivität des Gebietes.

Gemäß Bedarf B02 „Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung und Entwicklung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ sind Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins dem hohen Anteil des Programmgebiets mit wertvollen Lebensräumen und Arteninventaren sowie den spezifischen Standortbedingungen des ländlichen Raumes geschuldet. Sie sollen das Wissen und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge und Prozesse herstellen und vertiefen, um entsprechendes Handeln zu beeinflussen.

Naturräumliche Gegebenheiten mit geringen, bzw. konzentriert auftretenden Niederschlägen, geringer Speicherkapazität der Böden, hoher Verdunstung und fehlenden Pufferbereichen in Gewässern und Landschaft wirken sich ungünstig auf die landwirtschaftliche Produktivität und auf die Vitalität der Landschaft aus. Veränderte klimatische Verhältnisse führen dazu, dass Niederschläge immer häufiger zeitlich konzentriert auftreten. Auf Perioden großer Trockenheit folgen Perioden, in denen Wasserüberschuss nicht mehr schadlos abgeführt werden kann. Dürre, Überflutungen und weitläufige Vernässungen sind die Folge und führen zu Ertragseinbußen vor allem in der Landwirtschaft. Maßnahmen zum Ersatzneubau oder Umbau von Stauanlagen und Schöpfwerken, Gewässerrenaturierungen,

Pflanzmaßnahmen und die Reaktivierung von Kleingewässern und Altarmen sollen fortgesetzt werden, um wasserwirtschaftliche Probleme wirksam zu überwinden und das Wasserrückhaltevermögen in der Landschaft und die Grundwasserneubildung zu verbessern sowie die Förderung der natürlichen Bodenfunktion und die Stärkung von Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes zu unterstützen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens notwendig, um mit dem Fokus auf ein einzugsgebietsbezogenes Wassermanagement sowohl trockeneren als auch sehr niederschlagsreichen Perioden besser begegnen zu können und damit zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch anhaltende Trockenheit und durch Vernässungen nach extremen Niederschlägen beizutragen. Mit abflussverbessernden Maßnahmen, Maßnahmen des Wasserrückhalts und mit der Nutzung von Wehren und Schöpfwerken für ein optimiertes Wassermanagement kann das Risiko von Überflutungen und Vernässungen verhindert oder reduziert werden.

Anpassungen und Umgestaltungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sind langwierige Prozesse die eine Vielzahl an Einzelprojekten, aber auch viele Komplexmaßnahmen in wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten erfordern. Bisher ist es bereits in vielen Gebieten gelungen, komplexe wasserwirtschaftliche Probleme durch Anpassungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes zu bewältigen. Dies muss fortgesetzt werden. Es gibt weiterhin Gebiete, für die Lösungen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes noch ausstehen. Hinzu kommen die Herausforderungen künftig zu erwartender klimatischen Veränderungen. Dadurch wird der Anpassungsbedarf der Landnutzung, der Raumplanung und der Gewässerbewirtschaftung noch deutlicher spürbar werden. Durch die Verminderung des schnellen Abflusses aus der Landschaft können Niedrigwasserabflüsse gestützt werden, was zu einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne der WRRL beiträgt.

Maßnahmen zum Ersatzneubau oder Umbau von Stauanlagen und Schöpfwerken sollen durchgeführt werden, um wasserwirtschaftliche Probleme wirksam zu überwinden und das Wasserrückhaltevermögen in der Landschaft und die Grundwasserneubildung zu verbessern sowie die Förderung natürlicher Bodenfunktion und die Stärkung von Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes zu unterstützen. Dabei wird der Fokus auf Maßnahmen für ein einzugsgebietsbezogenes Wassermanagement gerichtet, um sowohl trockeneren als auch in sehr niederschlagsreichen Perioden besser begegnen zu können. Mit der Schaffung von Rückhaltebereichen durch den Anschluss von Altgewässern oder Senken und der Nutzung von Wehren und Schöpfwerken für ein optimiertes Wassermanagement können auch Gefahren durch Überflutung und Vernässungen verhindert oder reduziert werden.

Nach wie vor soll die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Ziel der Maßnahmenplanung sein. Hier werden die Projekte künftig noch stärker auf die einzugsgebietsbezogene Betrachtung ausgerichtet werden, um ihnen damit eine noch größere Wirksamkeit für die Gewässer und den Wasserhaushalt zu verleihen.

<u>Beitrag zum Schwerpunktbereich:</u>

- Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne:

  Die Ausarbeitung von Managementplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiete von besonderem Naturwert sowie Pflege- und Entwicklungsplänen dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4

- Natürliches Erbe:

Studien und Investitionen in das natürliche Erbe von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten von hohem Naturwert sowie Aktionen zur Förderung des Umweltbewusstseins dienen primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4.

- Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung:

  Die naturnahe Gewässerentwicklung und Vorhaben zur Verbesserung des Gewässerzustands zur Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch nichtproduktive Investitionen dienen primär dem Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 4 der Verbesserung der Wasserwirtschaft.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Unterstützung der Ausarbeitung von Managementplänen: 4b, 4c
- Studien und Investitionen in das natürliche Erbe: 4 b, 4c, 6b
- Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung: 4a, 4c, 5a

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Umweltschutz

Managementpläne, Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung und Projekte des natürlichen Erbes sind wichtige Umsetzungsinstrumente für das europäische, ökologische, kohärente Schutzgebietsnetz Natura 2000, welches wiederum die Erhaltung der Biodiversität in Europa sichern soll. Biodiversitätsschutz bzw. Natur- und Gewässerschutz leisten per se Maßgebliches für den Umweltschutz, so dass sie direkt dieses übergreifende Ziel verwirklichen.

Wie die Ergebnisse der Förderperiode 2007 – 2013 zeigen, leistet die naturnahe Gewässerentwicklung neben der Verbesserung der Gewässerstrukturgüte in und im Umfeld der Gewässer Beiträge zur Biodiversität und zur besseren Ausbreitung von Wanderfischen (z. B. Lachs).

Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins der ländlichen Bevölkerung sowie bei Akteuren bilden die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung von Projekten und Planungen für Umwelt- und Klimaschutz.

- Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen

Zahlreiche Vorhaben, die in Managementplänen begründet und über entsprechende Projekte des natürlichen Erbes umgesetzt werden sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins tragen auch dazu bei, den Klimawandel einzudämmen, wie z. B. Moorschutzmaßnahmen, oder helfen Tier- und Pflanzenarten sich auf seine Auswirkungen einzustellen, wie z. B. die Anlagen von Landschaftsstrukturelementen. Anpassungen und Umgestaltungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und zur naturnahen Gewässerentwicklung sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens und der Steuerungspotentiale des Wassermanagements tragen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bei.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen

und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. 7.1 Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Erstellen von Natura 2000-Managementplänen außerhalb der Nationalen Naturlandschaften und für besondere Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie
2. Erstellen von Pflege- und Entwicklungsplänen in Nationalen Naturlandschaften einschließlich Natura 2000 Managementplanung

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2007 (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Zu 1.) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu 2.) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 32 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz bzw. § 16 Abs. 1 Nationalparkgesetz Unteres Odertal

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Projektbezogen: Honorarkosten, Sachkosten inklusive Ausgaben für Gutachten, Gemeinkosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten, Schulungskosten, Personalkosten

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben im Schutzgebietssystem Natura 2000 und in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert in Brandenburg

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der (Teil-)Maßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Ein Schwellenwert wird wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht festgelegt.

Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.6.5

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Siehe 8.2.6.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 8.2.6.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Siehe 8.2.6.6

8.2.6.3.2. 7.2 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0008

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

außerhalb der NRR:

- Vorhaben zur Verbesserung des Abflussvermögens der Gewässer zur Vermeidung und Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse
- Verbesserung des Steuerungspotentials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken, Schleusen und sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des Landes Brandenburg
- Verbesserung des Wasserrückhaltes durch die Schaffung von Pufferräumen und Speichern für Niederschlagswasser, Maßnahmen zur Anhebung der Gewässersohle, den Bau- und Umbau von Sohlschwellen und Sohlgleiten

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

außerhalb der NRR: Zuschüsse

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

außerhalb der NRR: Wasserhaushaltsgesetz, Brandenburgisches Wassergesetz

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung, darüber hinaus Körperschaften des privaten Rechts, z.B. Naturschutzverbände/-vereine, Landesanglerverband

Außerhalb der NRR: Land Brandenburg, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltspflichtige an Gewässern

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- förderfähige Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter
- Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung und zum Gewässerausbau nach Maßgabe der WRRL durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen und weitere Vorhaben zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes von Grund- und Oberflächenwasser wie z.B. solche zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer
- Investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- allgemeine Kosten im Zusammenhang mit investiven Kosten für die Umsetzung des Vorhabens
- Kosten für Architektur- und Ingenieurleistungen aller HOAI-Leistungsphasen
- Kosten für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben; in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen kann dieser Grenzwert für Umweltschutzvorhaben darüber hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung nach Maßgabe fachlicher Prioritäten zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie für

Gewässerentwicklungskorridore, die Wiederanbindung von Auen, Altarmanschlüsse und Pufferzonen gegenüber Stoffeinträgen in Gewässern, für die keine anderweitige Option zur Flächensicherung in Betracht kommt.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Vorhaben auf der Grundlage/im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA).

Vorprüfung und Votum durch Regionale Arbeitsgruppen im WWA.

Im Zuge der Antragstellung muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks und/oder des Eigentümers zu der geplanten Maßnahme vorgelegt werden.

Der Nachweis einer behördlichen Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung oder Genehmigung ist bei Antragstellung zu erbringen

<u>außerhalb der NRR gilt:</u>

Die Investitionen werden ausschließlich in und an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen in Landeszuständigkeit getätigt. Die Vorhaben dürfen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie Bewirtschaftungspläne und den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebiete Elbe und Oder nicht entgegenstehen.

- Im Zuge der Antragstellung muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes zum geplanten Vorhaben, oder der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers vorliegen. Dies gilt nicht für die technische und naturschutzfachliche Planung der Vorhaben.
- Das Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassung bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung ist nachzuweisen

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der (Teil-)Maßnahme. Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen

vorgesehen. Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt. Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M07.0008 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

außerhalb der NRR: 100% der förderfähigen Kosten

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.2.6.4.1

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.2.6.4.2

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.2.6.4.3

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.2.6.5

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben, der naturnahen Gewässerentwicklung (einschließlich. der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes/ Wassermanagements), die auf die Umsetzung der EG- WRRL ausgerichtet sind und darüber hinaus Synergieeffekte hinsichtlich der Anpassung an Klimaveränderungen einschließlich des Hochwasserschutzschutzes sowie mit dem Klimaschutz (Moorschutz) aufweisen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist von einer komplexen Betrachtung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge im Kontext mit den Bewirtschaftungsplänen nach EG-WRRL sowie den Hochwasserrisikomanagementplänen nach EU-HWRM- RL abhängig. Diese Maßnahmen verfügen daher über eine hohen integrativen Anspruch, so dass u.a die Berücksichtigung angrenzender Nutzungsinteressen und Flächenerwerb kostenwirksam einzubeziehen ist. Der Schwellenwert beträgt 8.000.000 Euro für förderfähige Kosten je Vorhaben.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.2.6.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.2.6.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.2.6.6

8.2.6.3.3. 7.6 Natürliches Erbes

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen in Brandenburg
2. Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins (nicht-investive Vorhaben) in Brandenburg und Berlin und Vorhaben, Projekte, Veranstaltungen und Materialien zur Umweltbewusstseinsbildung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, von Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Bereich oder von lokalen Akteuren
3. Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (investive Vorhaben) im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins

Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dazugehörige Informationsvorhaben und Vorarbeiten, z.B.

- Vorhaben zum Erhalt oder der Wiederherstellung von Mooren, insbesondere Vorhaben zur Sanierung des Wassereinzugsgebietes sowie des Wasserrückhalts und der Gehölzentnahme,
- Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit und Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik sowie Herstellung der Verbindung von Gewässer und Aue und des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie Sanierung von Söllen und deren Pufferzonen. Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung des Lebensraumes Wasser,
- biotopeinrichtende Vorhaben für ökologisch wertvolle Offenlandbiotope,
- Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen unter Verwendung alter Sorten (siehe http://www.vern.de/alte-obstsorten) sowie Hecken und sonstigen Flurgehölzen unter Verwendung einheimischen standortgerechten, nach Möglichkeit gebietsheimischen Pflanzguts.

Vorhaben des Artenschutzes in Brandenburg inklusive Vorarbeiten, mit Ausnahme von Präventionsvorhaben für Wolf und Biber, z.B.:

- Anlage, Wiederherstellung und Sicherung von Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten sowie Rück-/Umbau habitatfremder Elemente,
- Beseitigung von Migrationshindernissen,
- Vorhaben zum Schutz von wandernden Tierarten,
- Investitionen zur Schaffung von Akzeptanz für geschützte Tierarten,

- Vorhaben zur Förderung von geschützten Pflanzenarten,

- Erhaltung von Altbäumen.

Ankauf von Flächen zur Vorbereitung der Umsetzung eines Vorhabens

4. Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften (investive Vorhaben) in Brandenburg
5. Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000 – Arten und - Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 (investive Vorhaben) in Brandenburg

Ankauf von Flächen sind gemäß gem. Art. 69 Absatz 3 b VO (EU) 1303/2014 förderfähig, wenn sie zur Vorbereitung der Umsetzung eines Vorhabens, welches Bestandteil des Moorschutzprogrammes oder der Gewässerrenaturierung ist und für die ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Das Vorhaben muss in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sein.

Altbäume sind nur innerhalb von Natura 2000-Gebieten und innerhalb von ausgewählten Waldlebensraumtypen (förderfähig. Die Waldlebensraumtypen sind im Internet unter dem Link. http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de beschrieben. Förderfähig sind nur die Baumarten, die in der Beschreibung des entsprechenden Lebensraumtyps (LRT) benannt sind.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

Festbetragsfinanzierung für Vorhaben zur Erhaltung von Altbäumen

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln)

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2007 (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Zu 1.) Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

Zu 2.), 4.) und 5.) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts

Zu 3.) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen,

Für den Ankauf von Flächen: Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Ausgaben für projektbezogene Honorarkosten, Sachkosten, Gemeinkosten, Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten, Schulungskosten, Personalausgaben. Studien, Gutachten, Beratung/Begleitung, Planungsleistungen, Ausstattungskosten, Kosten für den Grunderwerb, Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten, Investive Kosten

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Informationsvorhaben und Vorarbeiten müssen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sein.

Die geförderten Vorhaben müssen im ländlichen Raum liegen.

Eine Bestätigung durch die Naturschutzbehörde muss vorliegen.

Förderung von Altbäumen: Baumarten sind förderfähig, wenn sie einen Lebensraumtyp (LRT)-abhängigen Durchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe) von > 35 cm, > 50 cm, >75 cm, >100 cm lt. Tabelle aufweisen.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der (Teil-)Maßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen. Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Ein Schwellenwert wird - bis auf Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins - wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht

festgelegt.

Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Öffentliche Begünstigte: 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben
- Andere Begünstigte: 75% der förderfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen für Besucherinformationszentren und der Freizeitinfrastruktur, 85% bei barrierefreier Ausgestaltung des Vorhabens, 100% bei Maßnahmen des Arten- sowie Biotopschutzes und zur Verbesserung des Landschaftsbildes, 100% wenn der thematische Schwerpunkt des Vorhabens zur Akzeptanzsteigerung für den Wolf beiträgt
- Förderung von Altbäumen lt. Tabelle siehe beigefügt Abbildung

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der VO 1303/2013 für standardisierte Einheitskosten in Form von Festbeträgen für die Förderung von Altbäumen

Durchmesser [cm] in 1,30m Höhe	Lebensraumtypen	Förderbetrag [EUR]
> 35 > 50	91G0, 91U0, 91T0, 9410	30,00 60,00
> 50 > 75	91E0, 9110, 9160*, 9170*, 9180, 9190, 91D0	60,00 120,00
> 75 > 100	9130, 9150, 9160 (Eiche), 9170 (Eiche), 91F0	120,00 150,00

* Alle Lebensraumtypen-Baumarten außer Eiche

Lebensraumtypen

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.6.5

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000 – Arten und – Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 (investive Vorhaben) beträgt der Schwellenwert 3.000.000 Euro für förderfähige Kosten je Vorhaben.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Siehe 8.2.6.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 8.2.6.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Siehe 8.2.6.6

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich. Ein Risiko wird bei der Durchführung bei der öffentlichen Auftragsvergabe gesehen.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Erstellung eines Vergabeleitfadens für die Antragsteller
- Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Vergabeberatung für Antragsteller und Bewilligungsbehörde

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung be4stätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Definitionen innerhalb der Teilmaßnahmen 7.2 (Kapitel 8.2.6.3.2.11.) und 7.6. (Kapitel 8.2.6.3.3.11.)

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Nicht relevant

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

nicht relevant

8.2.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Art. 21 i.V.m. Art. 24 und 25 VO (EU) 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gebietskulisse:

- 8.3 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und
- 8.5. Waldumbau:

Gebiete der Länder Brandenburgs und Berlins

Zur Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen und zur Erhöhung der Stabilität und Multifunktionalität der Wälder ist es angesichts eines hohen Monokulturanteils an Kiefernbeständen in Brandenburg weiterhin erforderlich, Waldbesitzer bei der Entwicklung standortgerechter (standortheimischer), naturnaher Wälder zu unterstützen.

Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft und des ökologischen Werts der Waldökosysteme sind in Brandenburg und Berlin gerichtet auf die Entwicklung stabiler, standortangepasster (standortheimischer) Wälder und Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, Herstellung einer standortgemäßen (standortheimischen), klimaangepassten Baumartenmischung und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden. In Umsetzung der EU-Forststrategie und des EU-Forstaktionsplans sowie des Waldprogramms 2011 des Landes Brandenburg sollen die Verringerung des Ausbreitungsrisikos von Waldbränden und Schadinsekten sowie die Verbesserung der Bekämpfungsmöglichkeiten den Bestand von Wäldern sichern. Insofern soll zur Stärkung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, der Wasserqualität und zum Klimaschutz beigetragen werden. Nach Waldbränden und Naturkatastrophen soll die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt unterstützt werden.

Die langfristige Waldbaustrategie sieht eine erhebliche Erweiterung des Anteils gemischter Bestände vor. Nicht standortgerechte (standortheimische) Kiefernwälder sollen langfristig in stabile Mischwälder umgebaut werden. Unter den verbleibenden Oberstand von ca. 60 % Kiefern werden Laubhölzer gepflanzt. Wenn der Oberstand nach ca. 30 bis 50 Jahren geerntet wird (er ist im Übergang für die Beschattung erforderlich), entsteht ein stabiler Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen. Durch die Einbeziehung von ca. 30% der zurzeit vorhandenen Kiefernfläche in Waldumbaumaßnahmen wird somit vorrangig beabsichtigt, eine Erhöhung der Biodiversität und einen höheren Widerstand gegenüber Waldbränden zu erzielen, die Funktionen für den Landschaftswasserhaushalt sowie die biologische Elastizität gegenüber Schaderregern zu verbessern,. Die Grundwasserneubildungsrate ist unter Laub- und Mischwaldbeständen deutlich höher. Bei den Brandenburger Standorten, die zum Großteil aus armen Sanden bestehen, ist die

Grundwasserneubildungsrade von großer Bedeutung.[W.Riek, J. Müller,2007: Modellierung von Wasserhaushaltskennwerten unter dem Aspekt der wasserwirtschaftlichen Leistungen der Wälder und Auswirkungen von Klimaveränderungen, in Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXII Die Kiefer im nordostdeutschen Tiefland – Ökologie und Bewirtschaftung, S. 238 -244]. Auf den trockenen, nährstoffarmen Standorten in Berlin und Brandenburg kommt der Eiche dabei eine besondere Bedeutung zu, denn

- gemischte Wälder sind stabiler und vitaler als Kiefernreinbestände und minimieren das Betriebsrisiko,
- die Nährstoffausstattung, die Wasserspeicherfähigkeit der Böden sowie die Grundwasserneubildung werden durch den Waldumbau erhöht,
- Mischbestände wirken positiv auf die Biodiversität und begrenzen die Ausbreitung von Schadinsekten bzw. stärken deren Gegenspieler.

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der Europäischen Union fast flächendeckend in Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko eingestuft. Dieses Gefährdungspotenzial sowie daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im "Plan zum Schutz der Wälder gegen Brandgefahren - Land Brandenburg" beschrieben. Darin sind das Gefährdungspotenzial, die Bestandsaufnahme der aktuellen Vorbeugungs- und Überwachungsmaßnahmen, sowie verfügbare Brandbekämpfungsmittel und die Analyse des Brandgeschehens, die Ziele des Waldbrandschutzes sowie notwendige Maßnahmen dargestellt. Die definierten Maßnahmeschwerpunkte (Verbesserung der Löschwasserversorgung, Wegebau, waldbautechnische Maßnahme) sind durch die Waldbesitzer umzusetzen. Die Vorhaben sind im Detail in Plänen beschrieben, die von Forstbehörden mit den Behörden des Brand- und Katastrophenschutzes und den Naturschutzbehörden erarbeitet werden. Wegen der geringen Kapitalausstattung privater Waldbesitzer besteht ein hoher Bedarf der Unterstützung bezüglich vorbeugender Maßnahmen des Waldbrandschutzes. Es wird daher erwartet, dass durch einen wirksamen vorbeugenden Waldbrandschutz die wichtigen Waldfunktionen in Bezug auf Naturschutz, Wirtschafts- und Erholungswert (Multifunktionalität) erhalten werden.

Die Maßnahme trägt insbesondere den Bedarfen B 25 (Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder) und B 26 (Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum) Rechnung.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen sowie die Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft und des ökologischen Werts der Waldökosysteme in den Ländern sind primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 gerichtet und dienen somit vor allem der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen: *2a, 4b, 4c, 5e*

Insbesondere der Waldumbau dient auch der Minderung der Wassererosion auf hügeligen Flächen und der Bodenerosion auf sandigen Flächen, da bewaldete Flächen auf den überwiegend sandigen Böden und ein höherer Laubbaumanteil mittels Waldumbau das Wasserhaltevermögen in der Landschaft erhöhen, den sandigen Boden dauerhaft bedecken und die Kohlenstoffspeicherung sichern.

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation:

Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Serviceleistungen. Die Waldbrandüberwachung erfolgt für den Wald aller Eigentumsarten über das kameragestützte Früherkennungssystem „Fire watch“, dessen Erneuerung und Verbesserung unterstützt werden soll.

- Umweltschutz,

Die Maßnahme trägt bei zur Erhaltung und Verbesserung stabiler Waldökosysteme, zum Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten und leistet einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Ziele der Biodiversitätsstrategie.

Da die Wälder als artenreiche Biotope wichtige Umweltfunktionen wie die Erhaltung der Biodiversität und den Schutz von Wasser und Boden erfüllen, dienen optimale Voraussetzungen für Waldbrand- und Schadensbekämpfung bei Schädlingsbefall und die Wiederherstellung der Wälder nach Schadeinflüssen dem Umweltschutz. Mit der Maßnahme soll ein Beitrag für die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Klimaschutzpolitik und damit zur Umsetzung der Forststrategie der Europäischen Union geleistet werden. Durch die Sicherung und Entwicklung von Waldlebensraumtypen mit hohem naturschutzfachlichem Wert soll der ökologische Wert der Wälder erhöht werden.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Vermeidung von Waldbränden und Waldschäden sowie der Erhalt der Wälder Brandenburgs und Berlins dienen der CO2-Bindung und somit der Eindämmung des Klimawandels. Stabile Waldökosysteme sind eine wesentliche Voraussetzung, um angemessen auf den Klimawandel regieren zu können. Da die Stabilität und Multifunktionalität der Wälder infolge des hohen Anteils von Kiefernwäldern nur unzureichend gegeben ist, soll die Erhöhung des Anteils standortgerechter (standortheimischer) naturnaher Wälder durch die Einhaltung von Verpflichtungen verbessert werden, die aufgrund von Umweltzielen eingegangen wurden, um Ökosystemleistungen zur Eindämmung des Klimawandels zu erbringen. Die Erhaltung von Wäldern leistet einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und seinen Auswirkungen durch die langfristige CO2-Bindung vor Ort in den Waldbeständen und in den Holzprodukten.

Die Maßnahme entspricht daher dem Ziel des ELER „Wiederherstellung, Erhalt und und Verbesserung der mit der Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ und dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der WRRL“.

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. 8.3 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden

Teilmaßnahme:

- 8.3 – Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse
- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Neben der bundesweit höchsten Waldbrandgefährdung Brandenburgs und Berlins weisen die Waldflächen Brandenburgs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit rund 400.000 ha den höchsten Anteil an Kampfmittelverdachtsflächen auf. Die Relikte der militärischen Vergangenheit erhöhen das Waldbrandrisiko, da zum einen die Selbstentzündung alter Munition eine häufige Brandursache darstellt und zum anderen nichtgeräumte Munitionsverdachtsflächen von den Feuerwehren nicht befahren werden dürfen.

- Keine Unterstützung für Tätigkeiten und Gebiete, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten
- Einhaltung der Festlegungen entsprechend dem Plan zum Schutz der Wälder vor Waldbrandgefahren (Waldschutzplan, siehe Betriebsanweisung Nr. 28/2012 des Landesbetrieb Forst BB)
- Keine Unterstützung für Einkommensverluste
- Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen, die eine Katastrophe verursachen können
- Identifizierung von Waldflächen für mittlere bis hohe Waldbrandgefahr klassifiziert nach dem Waldschutzplan
- Definition der Betriebsgröße ab der Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertigem Instrument vorliegen müssen

Die Unterstützung wird auf den vorbeugenden Waldbrandschutz, die Schaffung von optimalen Bedingungen für eine Schadensbekämpfung sowie den Wiederaufbau forstlichen Potenzials nach Schäden konzentriert:

- Einrichtung und Unterhaltung einer schützenden Infrastruktur einschließlich Instandsetzung forstwirtschaftlicher Wege
- Örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren einschließlich Anlage und Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen und Investitionen für Waldbrandschutzriegelsysteme.
- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen.
- Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

- Vorbeugung bei Befall durch Schadinsekten und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
- aviotechnische Bekämpfung von großflächigen Insektenkalamitäten.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EU-Forststrategie (KOM(2005) 84 endgültig)
- EU-Forstaktionsplan (KOM(2006) 302 endgültig)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- Brandenburger Waldprogramm 2011 - Gemeinsames Handeln zum Schutz und Nutzen ländlicher Naturräume
- Strategie Stadtlandschaft Berlin

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg und Berlin
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gemäß Art. 45 und 61 VO (EU) 1305/2013

Die Förderung deckt die Kosten für:

- Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen und Planungen;
- Investitionen für Waldbrandschutzriegelsysteme und forstwirtschaftlicher Wege (Instandsetzung);
- Investitionen in den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden;
- Investitionen zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbrandschäden und Forstschädlingen;
- aviotechnische Bekämpfung von großflächigen Insektenkalamitäten.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Beachtung der Vorgaben im Waldschutzplan.

Für Betriebe, die eine Größe von 50 ha überschreiten, hängt die Beihilfe von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem vorzulegenden Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Landbewirtschaftung ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldbrandrisiko muss hoch oder sehr hoch sein (gemäß Waldschutzplan).

Die zuständigen Naturschutzbehörden sind projektbezogen zu beteiligen. Ihre Maßgaben sind bei der Bewilligung zu beachten.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3

8.2.7.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.7.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Da es in Deutschland eine Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) als flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung gibt und Brandenburg zusätzlich eine landesweite Waldinventur (LWI) mit einem Aufnahmeraster von 2 x 2 km durchgeführt hat, wird es als ausreichend angesehen, dass Betriebe ab 50 ha Forstbetriebsfläche die relevanten Informationen aus einem Waldmanagementplan der Förderbehörde vorlegen müssen. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich (siehe NNR S. 122)

Begründung:

Brandenburg verfügt über 1,1 Mio. Hektar Wald, davon sind ca. 471.000 Hektar Landes-, Bundes- und Kommunalwald sowie Sondervermögen des Bundes und des Landes. Forstbetriebe des Privatwaldes < 50 Hektar verfügen über 272.000 Hektar Wald. Forstbetriebe > 50 Hektar sind im Privatwald auf 357.000 Hektar vertreten, dies entspricht 57 % des Privatwaldes Brandenburgs.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Gleichwertige Instrumente zu einem Waldbewirtschaftungsplan sind

- ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk,
- ein Betriebsgutachten oder
- ein Zertifizierungsnachweis.

Mindestanforderungen an Waldbewirtschaftungsplan bzw. eines gleichwertigen Instruments:

- Erfassung und Darstellung des Waldzustandes (Inventur mit Daten nicht älter als 10 Jahre (Gültigkeitsstichtag),
- mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitshiebssatz vorhanden).

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

entfällt

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

entfällt

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

entfällt

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

entfällt

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Das Monitoringverfahren des Landeskompetenzzentrums Forst Eberswalde (LFE) ist das Instrument zur Überwachung des Auftretens von Schaderregern und Schäden. Im Rahmen dieses wissenschaftlichen Verfahrens wird in regelmäßigen Abständen ein Situationsbericht zum Auftreten von Schaderregern und Schäden in Wäldern des Landes Brandenburg und Berlin geliefert. Neben der Analyse und Auswertung von

Schäden durch Schaderreger wird zeitgleich eine Waldbrandbilanz geliefert. In Auswertung der Schadereignisse sollen ggf. Investitionen zur Verbesserung der Überwachung des Auftretens von Waldschäden durch Waldbrand oder Schädlinge getätigt werden.

Gemäß Art 24 (3) VO (EU) 1305/2013 muss der Schaden zu einer Zerstörung von mindestens 20 % des jeweiligen forstwirtschaftlichen Potenzials geführt haben, um für eine Förderung zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials in Frage zu kommen. Die zugrundeliegende Berechnung hängt von der Art des Schadens ab und kann auf der Grundlage der Fläche und/oder dem Wert des geschädigten Waldbestandes erfolgen.

Verzeichnis der potenziellen Schaderreger, die flächige Bestandsverluste verursachen können:

Nadelfressende Insekten:

- Kiefernspinner
- Kiefernspanner
- Nonne
- Forleule
- Kiefernbuschhornblattwespen

Blattfressende Insekten

- Eichenprozessionsspinner
- Frostspanner
- Schwammspinner
- Eichenfraßgesellschaft

Holz- und rindenbrütende Insekten

- Buchdrucker
- Blaue Kiefernprachtkäfer
- Lärchenborkenkäfer

  (Förderung nur bei Nachweis einer sauberen Waldwirtschaft/Beachtung der phytosanitären Situation)

- Maikäfer

Neuartige Komplexerkrankungen oder pilzliche Schaderreger (bspw. Eschentriebsterben)

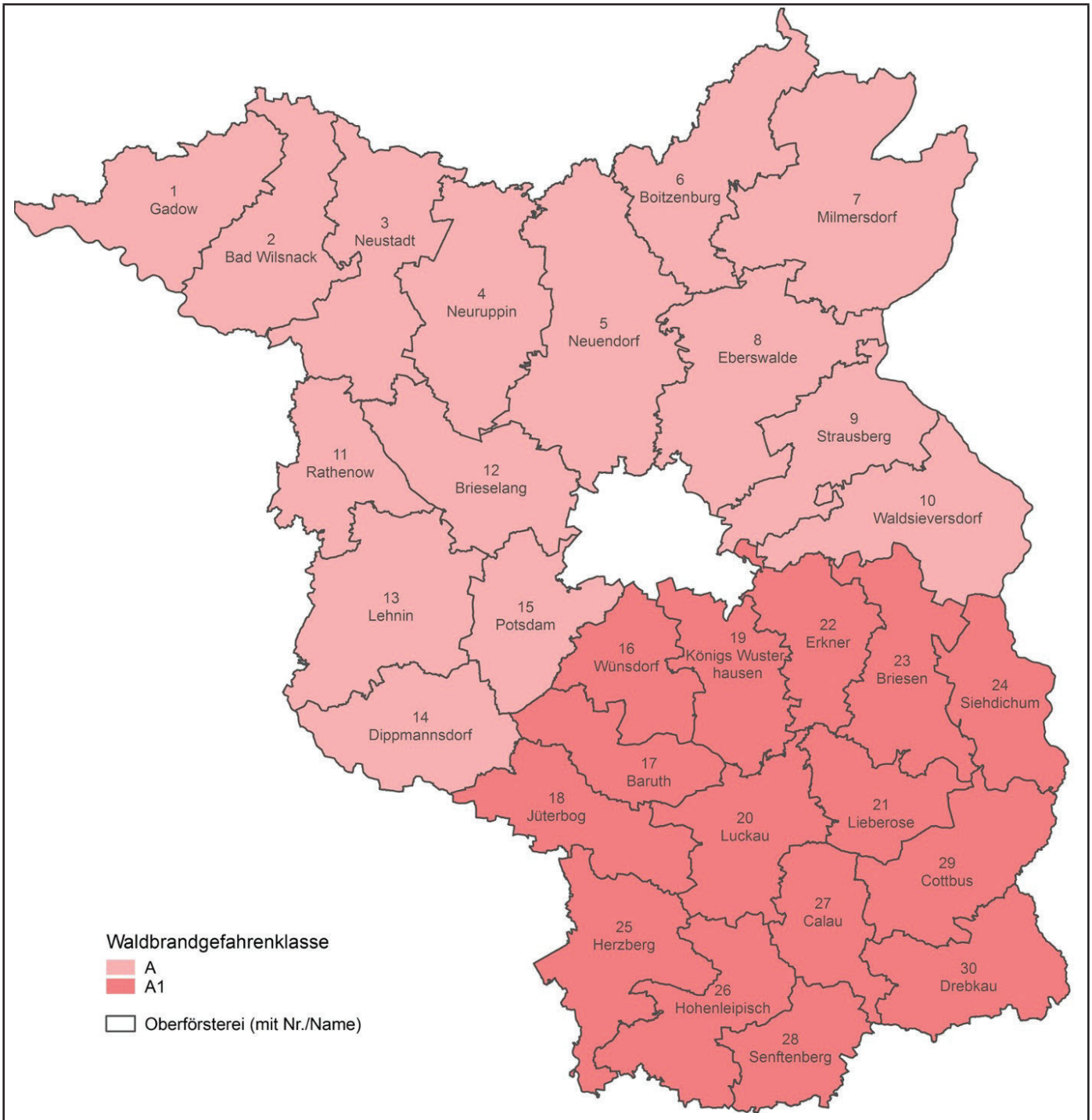
Quarantäneschädlinge

- Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr gemäß einschlägigem Waldschutzplan

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und A1) eingestuft (siehe kartenmäßige Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt.

Siehe Karte Ausweisung der Waldbrandgefahrenklassen Brandenburgs



Ausweisung der Waldbrandgefahrenklassen Brandenburgs

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und A1) eingestuft (siehe kartenmäßige

Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

entfällt

8.2.7.3.2. 8.5 Waldumbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0002

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M08.0002 „Waldumbau“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Investitionen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen in Brandenburg und Berlin bei

- Vorhaben naturnaher Waldwirtschaft zur Umwandlung von nicht standortgerechten Wäldern in standortgerechte (standortheimische) Wälder und
- Vorhaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten sowie von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Gemessen an den Herausforderungen zur Erhaltung der Biodiversität, Wasserqualität und des Klimawandels wurde die Maßnahme bislang auf zu geringer Fläche umgesetzt. Gewisse Grenzen im Privatwald setzen dabei ökonomische und standörtliche (standortheimische) Rahmenbedingungen sowie das Bestandsalter der brandenburgischen Kiefernkulturen. Insbesondere Klimaziele lassen sich nur erfolgversprechend erreichen, wenn sich auf den Waldumbauflächen Laubmischwälder etablieren lassen.

Der Betriebszieltypenerlass[1] dient als Grundlage, die Förderung auf diejenigen Standorte zu lenken, auf denen ein Waldumbau wirklich Erfolg versprechend erscheint. Eine ausschließliche Fokussierung dieser Maßnahme auf bestimmte Förderkulissen (z. B. Natura 2000-Gebiete) würde die für den Waldumbau in Frage kommenden Flächen unnötig einschränken. Die Projektauswahlkriterien lassen deshalb auch übrige Gebiete ohne Schutzstatus zu. Aus diesem Grunde sollen die Waldflächen im Eigentum der Länder Brandenburg und Berlin ebenfalls in die Förderkulisse aufgenommen werden. Die Standorteignung als entscheidendes Steuerungskriterium wird beibehalten.

[1] MLUL, Bestandszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg, Potsdam, den 08. Juni 2006, in der jeweils geltenden Fassung

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

standardisierte Einheitskosten

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der VO 1303/2013 für standardisierte Einheitskosten

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- EU-Forststrategie (KOM(2005) 84 endgültig)
- EU-Forstaktionsplan (KOM(2006) 302 endgültig)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- Brandenburger Waldprogramm 2011 - Gemeinsames Handeln zum Schutz und Nutzen ländlicher Naturräume

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund, als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg und Berlin sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M08.0002 „Waldumbau“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum-

und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre erfolgt. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Maßnahme M08.0002 „Waldumbau“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Übersicht zu den Fördersätzen ist in der Landesrichtlinie für die Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Eine Änderung/Anpassung der Fördersätze ist nur unter Anwendung der im Kapitel 8.2.7.3.2.10.

beschriebenen Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung zulässig.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.1

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.2

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.3

8.2.7.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ermittlung der Höhe der Festbeträge erfolgt rechnerisch im Vergleich mit dem Marktwert der jeweiligen Leistung. Der Marktwert wird einerseits erhoben aus Ausschreibungsergebnissen gem. § 55 LHO öffentlicher Auftraggeber, die Bestandteil des Zuwendungsverfahrens sind. Um die Datenbasis zu erweitern, werden die Ausschreibungen des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) hinzugezogen. Die Marktwertermittlung erhält durch die Berücksichtigung aller Angebote einen besseren Marktzugang. Die Rechnungen und Ausschreibungsergebnisse beinhalten die Aufgliederung in Teilleistungen, die abgrenzbare, vergleichbare Arbeitsschritte darstellen die den Einzelmaßnahmen entsprechen.

In der Bewilligungsstelle werden diese Marktwerte auf diese Einzelmaßnahmen tabellarisch erfasst. Aus den Rechnungen und Ausschreibungsergebnissen werden die Nettokosten der tatsächlichen Einzelbeträge

für die entsprechenden Einzelmaßnahmen erfasst und den Einzelmaßnahmen für den Bereich Waldumbau zugeordnet. Dabei werden die Nettokosten nicht in absoluter Höhe erfasst, sondern immer auf eine bestimmte Maßeinheit umgerechnet. Die Maßeinheiten sind z.B: EUR/ha, EUR/m, EUR/Tausend Stück, EUR/fm,EUR/Stück.

Für alle ermittelten Daten wird zum Jahresende der Durchschnitt gebildet und dieser Wert mit Faktor 0,85 multipliziert. Die Höhe des Festbetrags soll einen hinreichenden Eigenanteil, hier angenommen 15% an der Gesamtfinanzierung nach sich ziehen. Eine Anpassung des Festbetrages für das Folgejahr erfolgt erst dann, wenn die Abweichung größer als 5% ist. Marktpreiserhöhungen in der Zukunft können damit moderat abgepuffert werden.

8.2.7.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Da es in Deutschland eine Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) als flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung gibt und Brandenburg zusätzlich eine landesweite Waldinventur (LWI) mit einem Aufnahmeraster von 2 x 2 km durchgeführt hat, wird es als ausreichend angesehen, dass Betriebe ab 50 ha Forstbetriebsfläche die relevanten Informationen aus einem Waldmanagementplan der Förderbehörde vorlegen müssen. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich (siehe NNR S. 122)

Begründung:

Brandenburg verfügt über 1,1 Mio. Hektar Wald, davon sind ca.471.000 Hektar Landes-, Bundes- und Kommunalwald sowie Sondervermögen des Bundes und des Landes. Forstbetriebe des Privatwaldes < 50 Hektar verfügen über 272.000 Hektar Wald. Forstbetriebe > 50 Hektar sind im Privatwald auf 357.000 Hektar vertreten, dies entspricht 57 % des Privatwaldes Brandenburgs.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gleichwertige Instrumente zu einem Waldbewirtschaftungsplan sind

- *ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk,*
- *ein Betriebsgutachten oder*
- *ein Zertifizierungsnachweis.*

Mindestanforderungen an Waldbewirtschaftungsplan bzw. eines gleichwertigen Instruments:

- *Erfassung und Darstellung des Waldzustandes (Inventur mit Daten nicht älter als 10 Jahre (Gültigkeitsstichtag),*
- *mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitshiebssatz vorhanden).*

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.7.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

8.2.7.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Siehe Ausführungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

8.2.7.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine

8.2.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Artikel 28 VO (EU) 1305/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Allgemeine Einordnung der AUKM

Die Umsetzung des Greening in Deutschland, eröffnet in Brandenburg die Möglichkeit, durch gezielte Anlage von Brachflächen und Pufferstreifen auf Ackerflächen einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt aus der ersten Säule zu generieren. Auch der Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen des Greening ist eine Maßnahme, die den Anbauverhältnissen in Brandenburg entgegenkommt und eine einsprechende Wirkung erwarten lässt. Auf Grund der Struktur der Agrarunternehmen sind fast alle Unternehmen verpflichtet, entsprechende Greening-Maßnahmen anzuwenden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass ein weit höherer Anteil ökologischer Vorrangflächen von den Unternehmen angemeldet wird. Zur besseren Zielorientierung weiterer Maßnahmen auf dem Acker ist zunächst eine Auswertung des Greening und dessen Wirkung erforderlich. Ziel in Brandenburg ist ebenfalls, den Anteil ökologischer Produktion zu erhöhen. Die Ackermaßnahmen beschränken sich daher auf ganz spezifische nährstoffsensible und erosionsgefährdete Flächen sowie auf Moorstandorte.

Im Rahmen der Umsetzung des Greening werden zusätzliche Brachen durch die Unternehmen angelegt werden. Zur Steigerung der biologischen Vielfalt soll ergänzend der Ökologische Landbau eine zentrale Stellung in der Förderung erhalten. Auf Grund der geringen Standortqualitäten des Landes Brandenburg muss insbesondere auf Grünlandstandorten das Potential zur Erhöhung biologischen Vielfalt genutzt werden. In Brandenburg werden schon jetzt nach Maßgabe der Cross Compliance-Regelungen ca. 30.000 ha nicht mehr für die Produktion genutzt. Eine Förderung weiterer extensiver Ackerbewirtschaftungen würde ggf. diese Flächen in eine Nutzung überführen und die positiven Effekte der Brache verringern.

Unter den natürlichen Standortbedingungen und vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Tierbestände sind zielorientierte Maßnahmen auf Grünlandstandorten ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt in Brandenburg. Insbesondere die Beweidung mit Schafen, die extensive und späte Nutzung von Grünland bieten sich als zielorientierte Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und Klimaschutz an.

<u>Gebietskulisse:</u>

- Die Teilmaßnahmen werden überwiegend in Feldblock basierten Kulissen mit spezifischen Natur-, Gewässer –, Erosions- und Klimaschutzzielen (Moor) angeboten.
- Ohne eine Kulissenbindung werden die Teilmaßnahmen „Unterstützung für Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“, „Förderung extensiver Obstbestände“ sowie „Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten“ im gesamten Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin angeboten.

Gemäß den Bedarfen

- B20 „Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotope/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst/Extremstandorten,
- B23 „Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen“,
- B27 „Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren“,
- B28 „Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer“,
- B29 „Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer“,
- B31 „Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten und
- B32 „Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren

werden vor allem nachhaltige und standortangepasste Verfahren zur Landbewirtschaftung gefördert, die in besonderer Weise zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beitragen und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sichern, sowie den Risiken des Klimawandels Rechnung tragen.

In der laufenden Evaluierung der Umsetzung des EPLR 2007 - 2013 und in der sozioökonomischen Analyse konnte festgestellt werden, dass die bisherige Förderung im Agrarumweltbereich positive Ergebnisse aufweist. Hervorzuheben sind:

- 40 % der EPLR-Ausgaben hatten eine positive Wirkung auf die Biologische Vielfalt.
- Über die extensive Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen wurde wichtige Beiträge zur Sicherung von Agrar- und Forstsystemen mit hohem Naturwert (HNV) geleistet.
- Durch die Verminderung von Stickstoffeinträgen konnten die Wasserressourcen wirkungsvoll geschützt werden. Für Brandenburg liegen Untersuchungen zum Nährstoffsaldo für die Jahre 2003 bis 2012 vor. Im zehnjährigen Durchschnitt errechnet sich für die ackerbauliche Bodennutzung ein mittlerer Nährstoffsaldo von 18 kg N je Hektar. Eine erhebliche Belastung mit Pestiziden ist nicht bekannt.

Die laufende Bewertung der Umsetzung des EPLR 2007 - 2013 empfiehlt:

- Landesziele in Bezug auf die Bereiche Biodiversität, Wasser und Klima durch die Maßnahmen im Agrarumwelt-und Klimabereich klarer zu benennen,
- Fördermöglichkeiten für Offenlandbiotope außerhalb der LF optional für bestimmte Maßnahmen vorzusehen und
- Beratungsangebote für bestimmte zielorientierte Maßnahmen zu verstärken.

Deshalb wird sich die Förderung konsequent auf die Schutzziele orientieren. Das wird vor allem durch die Ausrichtung einzelner Programme (Teilmaßnahmen) auf bestimmte **Kulissen** erreicht. Diese Kulissen gehen über FFH- und SPA-Gebiete hinaus. Sie berücksichtigen darüber hinaus weitere schützenswerte Lebensraumtypen und Biotopverbunde sowie nährstoffsensible Flächen im Gewässerbereich und über gefährdeten Grundwasserkörpern. Die Kulissen wurden nach naturschutzfachlichen Aspekten und aus der Sicht des Gewässer- und Klimaschutzes erarbeitet und dienen als Grundlage für das Angebot auf das Schutzziel orientierter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Die Kulissen sind an Feldblöcke gebunden. Dabei werden die Feldblöcke mit allen enthaltenen Flächen gefördert, die eine Mindestbetroffenheit (z.B. 1500 m² Mindestfläche in der Gewässerrandkulisse) hinsichtlich eines bestimmten Ziels aufweisen. Die Feldblockbetroffenheit ist von der Sensibilität bzw. der

Bedeutung des jeweiligen Schutzgegenstandes abhängig. Auf dieser Basis ist für jede Kulisse eine naturschutzfachlich begründete oder aus Sicht des Gewässer- oder Bodenschutzes erforderliche Mindestbetroffenheit in Hinblick auf den Feldblock festgelegt. Den Landwirten werden Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen angeboten, welche die jeweiligen Schutzziele in den festgelegten Kulissen unterstützen.

Im Ackerbereich wird die Maßnahme M 10.1.3 zur klima-, wasser- und bodenschonenden Nutzung von Ackerland als Grünland in der Gewässerrand- und Erosionskulisse und die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland nur in speziell ausgewiesenen Moorkulissen angeboten. Weitere an Kulissen gebundene Maßnahmen werden für das Grünland im Komplex der extensiven Grünlandbewirtschaftung (M10.1.1) durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und weitere Nutzungsbeschränkungen durch spätere Nutzungstermine angeboten. Dabei können gemäß den Erfordernissen bis zu zwei zusätzliche Anforderungen, wie Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidungsauflagen oder Nutzungspläne festgelegt werden. Damit ist ein sehr differenziertes und flexibles Vorgehen bei der Bewirtschaftung von sensiblen Flächen aus der Sicht des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und auf erosionsgefährdeten Flächen gegeben.

Mit diesem Vorgehen wird der Priorität 4, der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Ökosysteme und auch den Landesprioritäten in besonderer Weise entsprochen. Dies erfolgt vor allem durch die Verringerung der Gewässerbelastung, durch die Erhaltung und den Verbund von Offenlandschaften, sowie durch die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung der Erosion. Damit soll weiterhin erreicht werden, dass auch die FFH-Lebensraumtypen, die sich in Gänze innerhalb der Kulissen befinden, dauerhaft in einem günstigen Zustand erhalten werden können.

Die positiven Effekte der Maßnahmen M10.1.2 zur Pflege von Heiden und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten sind auch weiterhin verankert. Dabei ist die Ausdehnung der Förderung auf andere beweidbare, nicht landwirtschaftliche und demzufolge nicht beihilfefähige Flächen möglich, wenn diese besonders schützenswert oder für die Erhaltung der Ökosysteme von Bedeutung sind und diese Flächen im Feldblockkataster digitalisiert sind. Die Pflege auf diesen Flächen erfolgt bevorzugt durch Schafe.

Die Maßnahme M10.1.4 zur Pflege von extensiven Obstbeständen und der darunter liegenden Fläche und die Maßnahmen M10.1.5 und 10.1.6 zum Erhalt pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen werden außerhalb von Kulissen angeboten. Diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt.

Die Maßnahme M 10.1.7 Moorschonende Stauhaltung als besonders extensive Grünlandbewirtschaftung dient den Zielen des Klimaschutzes und der Erhöhung der Biodiversität. Die Maßnahme zielt insbesondere darauf ab, Moorstandorte unter Dauergrünland durch hohe Stauhaltung vor dem Austrocknen zu bewahren. Damit bleibt die Torfschicht als Klima relevanter Kohlenstoffspeicher besser erhalten und die sich ausbildende Flora und Fauna leisten einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt. Die Förderkulisse wird abgeleitet aus der Moorbodenkarte und einer regelbaren Wasserhaltung (zweiseitiges wasserregulierendes System (Zu- und Abfluss)). Diuese Maßnahme wird als Pilotprojekt angeboten.

<u>Anwendung von Revisionsklauseln beim Übergang in die neue Förderperiode und während der Vertragslaufszeit</u>

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, wird gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten

Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen

Beitrag zu Schwerpunktbereichen:

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden Leistungen landwirtschaftlicher Unternehmen in Brandenburg und Berlin, die in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen, gefördert. Diese müssen über Mindestanforderungen (Baseline) gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) 1306/2013 und anderen einschlägigen Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der VO (EU) 1307/2013, die zutreffenden Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtenden Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen.

Die Teilmaßnahme unterstützen im Einzelnen die ELER-Prioritäten 4 und 5 primär in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung sowie durch Nutzungseinschränkungen mit späten Nutzungsterminen (10.1.1;): **4a**
- Pflege vom Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten (10.1.2;): **4a**
- Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland (10.1.3;): **4b**
- Pflege extensiver Obstbestände (10.1.4): **4a**
- Erhaltung Pflanzengenetischer Ressourcen (10.1.5): **4a**
- Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (10.1.6): **4a**
- Moorschonende Stauhaltung (10.1.7):**5e**

Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind. Dazu gehören die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft beeinflussten Ökosysteme und die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrarsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.

Alle Teilmaßnahmen, die der Maßnahme M10 „Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, erfüllen mindestens die Anforderungen dieser Rahmenregelung. Der in der Nationalen Rahmenregelung vorgesehene Fördersatz wird bei keiner dieser Maßnahmen um mehr als 30 % über- oder unterschritten.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und durch Nutzungseinschränkung mit späten Nutzungsterminen: 5d
- Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland 4a

- Moorschonende Stauhaltung:4a und 4b

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation

Die zielorientierte Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erfordert innovative Strukturen, die unterschiedliche Akteure im ländlichen Raum einbeziehen und somit die erfolgreiche Anwendung der Maßnahmen unterstützen. Aus diesem Grund wird dieMaßnahme M 16.5.1 Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung zur Begleitung der Agrarumweltmaßnahmen genutzt. Damit kann den Antragstellern die erforderliche Beratung zu neuen Erkenntnissen bei der Anwendung der Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen zuteil werden.

- Umweltschutz

Durch die Gewährung der Zahlungen für umweltgerechte Produktionsverfahren wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gewährleistet, die eine wichtige Grundlage für einen nachhaltige auf die Belange des Naturschutzes, des Wasserhaushalts und der Artenvielfalt abzielende Wirtschaftsweise ist. Die Unterstützung umweltgerechter Produktionsverfahren ist vor allem auf die Verbesserung des Umweltzustands (Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Artenvielfalt) gerichtet. Die Verringerung der Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen verringern bspw. erheblich die Belastungen des Grundwassers mit Nitrat. Auch in Überschwemmungsgebieten ist angesichts des hohen Nährstoffaustrages im abfließenden Wasser eine Grünlandnutzung dem Ackerbau vorzuziehen. Die M 10.1.1 extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen kann erheblich zur Erhaltung und Bereicherung der Artenvielfalt beitragen. Durch die Kombinierbarkeit bestimmter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit den Maßnahmen M 11 Ökologischer/biologischer Landbau und M12 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 können positive Umwelteffekte weiter unterstützt werden. (Kombinationstabelle im Anhang)

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch die Eindämmung klimarelevanter Emissionen bspw. infolge der Bindung von Kohlenstoff im Rahmen der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland sowie durch den Verzicht oder die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet. Ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels ist auch von den Teilmaßnahmen M10.1.3 Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland und M10.7 Moorschonende Stauhaltung auf Moorkulissen zu erwarten. Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland führt zu einer verbesserten CO2-Speicherung im Boden. Das gilt in gleicher Weise für das Vorhaben "Moorschonende Stauhaltung". Mit beiden Maßnahmen und auch mit dem Verbot der lockernden und wendenden Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland wird dem aufgeführten klimarelevanten Aspekt, der Schaffung und Erhaltung von Grünland als CO2-Speicher Rechnung getragen.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.

Maßnahme M 10 / Kombination von Vorhaben auf derselben Fläche mit Fördersatz (€)

EU-Maßnahmecode		M 10.1.1 ohne mineralische N-Düngung	M 10.1.1 Verzicht auf jegliche Düngung	M 10.1.1 Beweidung mit Schafen	M 10.1.1 Beweidung mit Schafen und Verzicht auf jegliche Düngung	M 10.1.1 Nutzung nach dem 15.6.	M 10.1.1 Nutzung nach dem 1.7.	M 10.1.1 Nutzung nach dem 15.7.	M 10.1.1 Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	M 10.1.1 mit M 12.1 Nutzung nach dem 15.6.	M 10.1.1 mit M 12.1 Nutzung nach dem 1.7.	M 10.1.1 mit M 12.1 Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	M 10.1.1 mit M 12.1 Nutzung nach dem 15.8.	M 10.1.2 Beweidung von Heiden mit Schafen	M 10.1.2 Beweidung von Heiden mit Rindern	M 10.1.2 Beweidung von Trockenrasen und Grünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Schafen	M 10.1.2 Beweidung von Trockenrasen und Grünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Rindern	M 10.1.2 Pflege von sensiblen Grünlandflächen	M 10.1.7 Moorschonende Stauhaltung	M 10.1.3 Nutzung von Acker als Grünland	M 10.1.3 Umwandlung von Acker in Grünland	M 10.1.4 Pflege extensiver Obstbestände	M 10.1.5 ein- bis zweijährige Kulturen	M 10.1.5 Dauerkulturen	M 10.1.6 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen	M 11.1 und M 11.2 Ackerland	M 11.1 und M 11.2 Grünland	M 11.1 und M 11.2 Gemüse- und Zierpflanzenbau	M 11.1 und M 11.2 Dauerkulturen (Kern- und Steinobst)	M 11.1 und M 11.2 Dauerkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)
M 10.1.1 Extensive Grünland-bewirtschaftung	ohne mineralische N-Düngung	140	190 l	220 l	225 l	-	190 l	196 l	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Verzicht auf jegliche Düngung	190 l	50	-	-	200 l	221 l	230 l	205 l	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260 l	-	-	-
	Beweidung mit Schafen	220 l	-	80	-	230 l	251 l	260 l	235 l	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Beweidung mit Schafen und Verzicht auf jegliche Düngung	225 l	-	-	85	235 l	256 l	265 l	240 l	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 15.6.	-	200 l	230 l	235 l	114	164 l	170 l	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 1.7.	190 l	221 l	251 l	256 l	164 l	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260 l	-	-	-
	Nutzung nach dem 15.7.	196 l	230 l	260 l	265 l	170 l	-	56	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	266 l	-	-	-
	Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	-	205 l	235 l	240 l	-	-	-	115	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.1 Späte Grünlandnutzung in Kombination mit M 12.1 Natura 2000	Nutzung nach dem 15.6.	-	-	-	-	-	-	-	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 1.7.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	-	-		-	-	-	-	-	-	-	96	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 15.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.2 Pflege von Heiden, Trockenrasen und sensiblen Grünlandflächen	Beweidung von Heiden mit Schafen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	294	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲234 l	-	-	-
	Beweidung von Heiden mit Rindern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	142	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210 l	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen und Grünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Schafen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	244	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲244 l	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen und Grünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Rindern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210 l	-	-	-
	Pflege von sensiblen Grünland-flächen durch Mahd / keine Beweidung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105	-	-	-	-	-	-	-	-	▲ 210 l	-	-	-
M 10.1.7 Moorschonende Stauhaltung		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	387	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.3 Nutzung oder Umwandlung von Acker in Grünland	Nutzung von Acker als Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	270	-	-	-	-	-	▲270 l	-	-	-	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1300	-	-	-	-	▲1300 l	-	-	-	-
M 10.1.4 Pflege extensiver Obstbestände		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,5	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.5 Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	ein- bis zweijährige Kulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	196	-	-	405 l	-	611 l	-	-
	Dauerkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	500		-	-	-	1.250 l	1.165 l
M 10.1.6 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen																														
M 11.1 Einführung ökologischer Landbau und M 11.2 Beibehaltung ökologischer Landbau	Ackerland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲270 l	▲1300 l	-	405 l	-		209	-	-	-	-
	Grünland	-	260 l	-	-	-	260 l	266 l	-	-	-	-	-	▲234 l	▲210 l	▲244 l	▲210 l	▲210 l	-	-	-	-	-	-		-	210	-	-	-
	Gemüse- und Zierpflanzenbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	611 l	-		-	-	415	-	-
	Dauerkulturen (Kern- und Steinobst)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.250 l		-	-	-	750	-
	Dauerkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.165 l		-	-	-	-	665

Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus beiden Fördersätzen wird gezahlt)

Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (ein abgesenkter Fördersatz wird gezahlt)

– Kombination auf derselben Fläche ist nicht zulässig

▲ Einhaltung beider Verpflichtungen und Beantragung des höheren Fördersatzes

* Diese Kombitabelle ist ebenso dem EPLR als Anlage beigefügt

M 10 Kombinationstabelle

Maßnahme M 10 + M 12 und M 11 + M12 / Kombination von Vorhaben auf derselben Fläche mit Fördersatz (€)

EU-Maßnahmecode		M 10.1.1 Späte Grünlandnutzung				M 11.1 Einführung ökologischer Landbau und M 11.2 Beibehaltung ökologischer Landbau				
		Nutzung nach dem 15.6.	Nutzung nach dem 1.7.	Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.8.	Ackerland	Grünland	Gemüse- und Zierpflanzenbau	Dauerkulturen (Kern- und Steinobst)	Dauerkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)
M 12.1 Ausgleichszahlungen Natura 2000	a) Extensive Grünlandnutzung (Grundförderung)	185 €	225 €	236 €	340 €	-	▲210€	-	-	-
	b) ohne Mineraldünger (zusätzlich zu a)	226 €	266 €	277 €	381 €	-	▲210€	-	-	-
	c) ohne Gülle (zusätzlich zu a)	215 €	255 €	266 €	370 €	-	▲210€	-	-	-
	d) ohne Dünger (zusätzlich zu a)	237 €	277 €	288 €	392 €	-	▲210€	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.6.	-	-	-	-	-	▲210€	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 01.7.	-	-	-	-	-	295 €	-	-	-
	erste Nutzung bis zum 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	-	-	-	-	-	306 €	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.8.	-	-	-	-	-	▲210€	-	-	-
	hohe Wasserhaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzungseinschränkung auf Acker	-	-	-	-	▲209€	-	-	-	-

	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus drei Fördersätzen wird gezahlt)	–	Kombination auf derselben Fläche ist nicht zulässig
	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus zwei Fördersätzen wird gezahlt)	▲	Einhaltung beider Verpflichtungen und Beantragung des höheren Fördersatzes

* Diese Kombitabelle ist ebenso dem EPLR als Anlage beigefügt

Maßnahmen M 10 + M 12 und M 11 + M12 Kombinationstabelle

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. 10.1.1 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

1. Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

Zusätzlich zum Fördergegenstand können weitere Anforderungen beantragt werden.

a. Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig
b. Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
c. Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

2. Gefördert wird die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen infolge von Nutzungsbeschränkungen durch den Verzicht auf Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Nachsäen, die Ausbringung mineralischer und organischer Düngemittel, sowie auf die Nutzung durch Beweidung oder Mahd auf den betreffenden Grünlandflächen ab 01. April für mindestens 2,5 Monate. Die erste Nutzung durch Beweidung oder Mahd erfolgt

a. nach dem 15. Juni (Grundförderung 1) - Aufbauend auf diesem Fördergegenstand kann der erste Nutzungstermin um weitere Wochen verschoben werden, wenn es der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dient. Festgelegt werden folgende gebietsspezifische Termine:
b. nach dem 01. Juli oder
c. nach dem 15. Juli
d. Nutzungsbeschränkung vom 15. Juni bis zum 31. August (Grundförderung 2)

Die Förderung nach a kann nur mit b oder c kombiniert werden. Die Förderung nach d) ist eine eigenständige Grundförderung und kann innerhalb dieser Maßnahme nicht kombiniert werden.

Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

3. Ausgleich für Nutzungstermine in Natura 2000-Gebieten: Nutzung

a. nach dem 15. Juni
b. nach dem 1. Juli
c. vor dem 15. Juni und nach dem 31. August
d. nach dem 15. August.

Diese Termine werden zur Kombination mit Maßnahmen aus der Richtlinie Natura 2000 nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 eingesetzt. Sonstige Auflagen (Stickstoffverzicht) werden über die Richtlinie Natura 2000 ausgeglichen.

Es wird die spezielle umwelt- und artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit Vorgaben zur Nutzungsintensität und verschiedenen Nutzungsterminen gefördert. Gleichfalls wird außerhalb der Nationalen Rahmenregelung verschiedene Nutzungstermine angeboten, die den Ausgleich von Einkommensverlusten durch gesetzliche Nutzungseinschränkungen im Rahmen Natura 2000 ergänzen.

Durch die extensive Bewirtschaftung wird die Gefahr von Stoffeinträgen in Gewässer deutlich reduziert. Die Flächen bilden so einen Puffer gegen diffuse Einträge und tragen so zur Verbesserung von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern bei. Weiteres Ziel ist der Erhalt spezifischer, schutzbedürftiger Arten durch eine an die speziellen Ansprüche der Arten angepasste Bewirtschaftungsweise. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen unter günstigen Standortbedingungen intensiv genutzt werden und unter ungünstigeren Standortverhältnissen droht eine Nutzungsaufgabe. Beides ist mit dem Verlust der Artenvielfalt verbunden.

Die einzelnen Förderungen können nur in spezifischen Gebietskulissen angewendet werden. Die jeweilige angepasste Förderung kann nachstehender **Tabelle** entnommen werden.

Diese Vorhaben dienen der Sicherung der Biologischen Vielfalt sowie dem Gewässer- und Klimaschutz und sind den Schwerpunktbereichen 4a) und 4b) zugeordnet.

Verpflichtungen und sonstige Bestimmungen:

Grünlandextensivierung

- Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung (kein Pflügen, Grubbern oder Scheiben)
- Verzicht auf das Ausbringen von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.
- Auf den Flächen der Teilmaßnahmen 1. (Verzicht auf mineralische Düngung) und 1b. (ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) ist eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.
- Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes.
- Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
    - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - Beregnung,
    - Meliorationen.

- Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung hinsichtlich der Flächennutzung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.
- Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht die Grünlandnarbe durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten.
- Bei der Nutzung des Dauergrünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche des Betriebes nachzuweisen.
- Eine Kombination mit anderen Maßnahmen ist gemäß Kombinationstabelle zulässig.
- Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann ggf. ein Nutzungsplan vereinbart werden, dessen Einhaltung durch die für Naturschutz zuständige Stelle zu bestätigen ist.
- Die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen oder das Ausbringen von Biogasgülle ist erlaubt, soweit die Zufuhr organischer Düngemittel einschließlich Weidegang 100 kg N / ha nicht übersteigt.

Späte Nutzung

- Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung (kein Pflügen, Grubbern oder Scheiben)
- Nutzungsbeschränkung für mindestens 2,5 Monate
- Einhaltung zusätzlicher Anforderungen durch gebietsspezifische spätere Nutzungstermine

- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis 15. Oktober durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes.
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
    - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - Beregnung,
    - Meliorationen.

Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung hinsichtlich der Flächennutzung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

- Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann die für Naturschutz zuständige Stelle den Nutzungstermin um bis zu 4 Wochen nach vorn oder hinten verschieben. Diese Abweichungen sind durch die für Naturschutz zuständige Stelle der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht die Grünlandnarbe durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten.
- Gekennzeichnete Brutplätze werden bei der Nutzung ausgespart.
- Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann ggf. ein Nutzungsplan vorgegeben werden, dessen Einhaltung durch die für Naturschutz zuständige Stelle zu bestätigen ist.
- Eine Kombination mit einzelnen Maßnahmen der Grünlandextensivierung ist gemäß Kombinationstabelle zulässig. Dann ist der geforderte Tierbesatz der Maßnahme Grünlandextensivierung einzuhalten.
- Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind in der Regel bis zum 30.03. zulässig.
- Mindestflächengröße 0,3 ha

Grünlandkulissen	spezifische Förderung
Nährstoffsensible Flächen	Grundförderung, Düngeverzicht
Gewässerrandflächen	Düngeverzicht (einschl. Grundforderung)
FFH-Lebensraumtypen und Biotopschutz	Grundförderung, Düngeverzicht, alle Nutzungstermine
Wiesenbrüter	Grundförderung, Düngeverzicht, 1.7., 15.7.
Großtrappe	Grundförderung, Düngeverzicht, alle Nutzungstermine
Amphibienschutz und Naturschutzbrachen	Düngeverzicht (einschl. Grundforderung), 1.07.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Düngeverzicht (einschl. Grundforderung), vor 15.06 und nach 31. August
Schreiadler	Grundförderung, Düngeverzicht
Rotmilan	Grundförderung, Düngeverzicht
Windelschnecken	Grundförderung, Düngeverzicht, alle Nutzungstermine
Nationalpark Unteres Odertal	Nutzungstermin 1.7.
Ergänzungsflächen NSG und Bewirtschaftungserlasse	Grundförderung, Düngeverzicht, alle Nutzungstermine
KULAP-Flächen Berlin	Grundförderung, Düngeverzicht, alle Nutzungstermine
Moorflächen	Düngeverzicht

Grünlandkulissen

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG

- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Betriebsinhaber entsprechend des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der Nationalen

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Flächenbezogene [jährliche] Zahlung als Teilausgleich zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die Dauergrünlandfläche befindet sich in der festgelegten Kulisse und ist als förderfähig ausgewiesen (vergl. Beschreibung der Art des Vorhabens).

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die in der NRR vorgesehenen Beträge werden wie folgt im zulässigen Rahmen unterschritten

Zu 1.) Grundförderung 140 Euro je ha und Jahr und zusätzlich

a. 50 Euro je ha und Jahr für Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig oder
b. 80 Euro je ha und Jahr für ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen oder
c. 85 Euro je ha und Jahr für Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Zu 2.)

a.114 Euro je Hektar und Jahr für die Förderung (Grundförderung 1)

und zusätzlich

b. 50 Euro je Hektar und Jahr nach dem 01. Juli oder

c. 56 Euro je Hektar und Jahr nach dem 15. Juli

d. 115 Euro je Hektar und Jahr Nutzungsbeschränkung vom 15. Juni bis zum 31. August (Grundförderung 2)

Zu 3.)

Ausgleich für Nutzungstermine in Natura 2000-Gebieten: Nutzung

a. nach dem 15. Juni	45 Euro je Hektar
b. nach dem 01. Juli	85 Euro je Hektar
c. vor dem 15. Juni und nach dem 31. August	96 Euro je Hektar
d. nach dem 15. August.	200 Euro je Hektar

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Agrarumweltmaßnahmen waren Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko betrifft die Abgrenzungsproblematik der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Maßnahmen der 1. Säule werden nicht im Rahmen der AUKM angeboten, insofern ist eine Vermischung und das damit behaftete Risiko ausgeschlossen.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.1.9.4.1. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen 10.0005

8.2.8.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungskontrollen (**VWK**) und/oder Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**) geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Die Dauergrünlandfläche befindet sich in der festgelegten Kulisse und ist als förderfähig ausgewiesen (vergl. Beschreibung der Art des Vorhabens): **VWK und VOK**
- Auf den beantragten Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist erlaubt: **VOK**
- Mindestschlaggröße 0,3 ha): **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

Grünlandextensivierung

- Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung (kein Pflügen, Grubbern oder Scheiben): **VOK**
- Verzicht auf das Ausbringen von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.
- Auf den Flächen der Maßnahmen 1. (Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung) und 1.b (ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) (siehe EPLR Abschnitt 8.2.8.3.1.1.) ist eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen: **VOK**
- Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes: **VOK**
- Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - Beregnung,
  - Meliorationen
- Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung hinsichtlich der Flächennutzung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde: **VOK**
- Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht die Grünlandnarbe durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten: **VOK**
- Bei der Nutzung des Dauergrünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche des Betriebes nachzuweisen: **VWK und VOK**
- Eine Kombination mit anderen Maßnahmen ist gemäß Kombinationstabelle zulässig: **VWK**
- Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann ggf. ein Nutzungsplan vereinbart werden, dessen Einhaltung durch die für Naturschutz zuständige Stelle zu bestätigen ist: : **VWK**
- Die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen oder das Ausbringen von Biogasgülle ist erlaubt, soweit die Zufuhr organischer Düngemittel einschließlich Weidegang 100 kg N / ha nicht übersteigt: **VOK**

Grünlandextensivierung Teil 1

Späte Nutzung

- Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung (kein Pflügen, Grubbern oder Scheiben) : **VOK**
- Nutzungsbeschränkung für mindestens 2,5 Monate: **VOK**
- Einhaltung zusätzlicher Anforderungen durch gebietsspezifische spätere Nutzungstermine: **VOK**

a) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis 15. Oktober durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes: **VOK**

b) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung hinsichtlich der Flächennutzung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde: **VOK**

c) Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann die für Naturschutz zuständige Stelle den Nutzungstermin um bis zu 4 Wochen nach vorn oder hinten verschieben. Diese Abweichungen sind durch die für Naturschutz zuständige Stelle der Bewilligungsbehörde mitzuteilen: **VOK**

d) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht die Grünlandnarbe durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten: **VOK**

e) Gekennzeichnete Brutplätze werden bei der Nutzung ausgespart: **VOK**

f) Eine Kombination mit einzelnen Maßnahmen der Grünlandextensivierung ist gemäß Kombinationstabelle zulässig. Dann ist der geforderte Tierbesatz der Maßnahme Grünlandextensivierung einzuhalten: **VWK und VOK**

g) Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind in der Regel bis zum 30.03. zulässig: **VOK**

Günlandextensivierung Teil 2

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nationale Rahmenregelung wird angewendet

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung

Methode

Deckungsbeitragsvergleich (lohnkostenfrei) der Bewirtschaftungsmethoden

Einflussgrößen

Düngungsintensität, Viehbesatz, Arbeitszeitbedarf

Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine

Methode

Mehrkosten für Futterzukauf als Verlustausgleich, Minderkosten Bewirtschaftung

Einflussgrößen

Bewirtschaftungsintensität, Nutzungstermin/-zeitraum

Kombinationen von Maßnahmen mit Düngeverzicht bzw. Düngeverbot

Methode

Mehrkosten für Futterzukauf als Verlustausgleich, Minderkosten Bewirtschaftung

Einflussgrößen

Bewirtschaftungsintensität, Nutzungstermin/-zeitraum

Begründung und Berechnung siehe Anlage

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.8.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.1.10.1.1. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen 10.0005

8.2.8.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 10d, CC 17, CC 18, CC 22 bis CC27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ---> Z1, Z4, Z7, Z8

Mindesttätigkeiten

Extensives DGL

- Bei der Nutzung des Dauergrünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche des Betriebes nachzuweisen.
- Mindestviehbesatz 0,3 RGV

Späte Nutzung

- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland oder die sonstigen Flächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis 15. Oktober durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes.

8.2.8.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde in den ausgewiesenen Gebieten konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb dieses AUKM-Vorhabens erfolgt aus Gründen des Gewässer-, Klima und Artenschutzes eine extensive Bodennutzung. Diese geht über die einschlägigen Grundanforderungen hinaus. Die Einschränkung in Bezug auf die Stickstoffdüngung und Anwendung von Pflanzenschutzmittel gehen ebenfalls über die Grundanforderung

hinaus.

8.2.8.3.2. 10.1.2 Pflege von Heiden- und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Heiden und Trockenrasen zählen zu den gefährdeten Lebensraumtypen in Deutschland. In Brandenburg gibt es noch verhältnismäßig viele dieser einzigartigen Biotope. Ziel der Förderung ist es, durch eine entsprechende dem Lebensraum angepasste Bewirtschaftung der Gefahr der Verbuschung bzw. der Nutzungsaufgabe entgegen zu wirken. Daher wird mit dieser Maßnahme die Beweidung oder reine Mahd gefördert. Da diese Bewirtschaftung nicht kostendeckend erfolgen kann ist ein entsprechender Teilausgleich erforderlich.

Diese Vorhaben dienen der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Verpflichtungen und sonstige Bestimmungen

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von beweidbaren Heiden durch

- die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen
- die Beweidung mit Rindern und/oder Equiden.

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von Trockenrasen und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch

- die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen oder
- die Beweidung mit Rindern und / oder Equiden.

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von anderen sensiblen Grünlandflächen durch

- reine Mahd.

(Beim Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken handelt es sich um Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.)

- Bei einer kurzfristigen intensiven Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt , damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden (vgl. Abschn. 8.2.5.3.21.10 Baseline- Elemente).
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nutzt die Flächen mindestens einmal im Jahr bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes nach einem abgestimmten Nutzungsplan, dessen Einhaltung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu bestätigen ist.

- Bei einer kurzfristigen intensiven Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt, damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden - vgl. Kapitel .8.1. Abschnitt Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente
- Mindestflächengröße 0,3 ha

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag ja Hektar und Jahr

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG
- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Betriebsinhaber entsprechend des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlung als Teilausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin sind nur solche, für die der Pflegebedarf durch die zuständige Naturschutzbehörde im ersten Verpflichtungsjahr bestätigt wurde.

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

a. 294 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Heiden durch Schafe und/ oder Ziegen
b. 142 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Heiden durch Rinder und/oder Equiden
c. 244 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Trockenrasen und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch Schafe und/oder Ziegen
d. 92 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Trockenrasen und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch Rinder und/oder Equiden
e. 105 Euro je Hektar und Jahr für die Bewirtschaftung durch reine Mahd

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Agrarumweltmaßnahmen waren Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko betrifft die Abgrenzungsproblematik der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Maßnahmen der 1. Säule werden nicht im Rahmen der AUKM angeboten, insofern ist eine Vermischung

und das damit behaftete Risiko ausgeschlossen.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.2.9.4.1. Pflege von Heiden und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten

8.2.8.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungskontrollen (**VWK**) und/oder Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**) geprüft:

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin sind nur solche, für die der Pflegebedarf durch die zuständige Naturschutzbehörde im ersten Verpflichtungsjahr bestätigt wurde: **VWK und VOK**
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von beweidbaren Heiden durch

- die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen
- die Beweidung mit Rindern und/oder Equiden.

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von Trockenrasen und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch

- die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen oder
- die Beweidung mit Rindern und / oder Equiden.

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von anderen sensiblen Grünlandflächen durch

- reine Mahd.

(Beim Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken handelt es sich um Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.)

- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nutzt die Flächen mindestens einmal im Jahr bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes nach einem abgestimmten Nutzungsplan, dessen Einhaltung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu bestätigen ist.: **VWK und VOK**

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Anwendung von Düngemitteln (CC 18, CC 24)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (Z 7, Z8)

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Bewirtschaftung der Pflegeflächen mit Schafen

Methode

Kostenvergleich Schafbeweidung auf der Pflegefläche, Mindestpflege (Trockenrasen)

Einflussgrößen

Schafhaltung, Weidemethode, Herdengröße u.a.

Bewirtschaftung der Pflegeflächen mit Rindern

Methode

Kosten der Rinderbeweidung auf der Pflegefläche, Mindestpflege (Trockenrasen)

Einflussgrößen

Mutterkuhhaltung, Besatzdichte

Bewirtschaftung der Pflegeflächen ohne Beweidung

Methode

Kostenvergleich Weide gegenüber Heuernte auf der Pflegefläche

Einflussgrößen

Ertrag, Tierbesatz

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020.

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.8.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.2.10.1.1. Pflege von Heiden und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten

8.2.8.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 18, CC 24

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC18, CC 24

Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind unzulässig.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln -->

Z 4, Z 7 und Z 8

BbgNatSchAG und BNatSchG

Mindesttätigkeiten

Nutzung der Flächen mindestens einmal im Jahr bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes nach einem abgestimmten Nutzungsplan.

8.2.8.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne die Förderung würden die Flächen verbuschen oder aufgelassen werden und die Effekte im Rahmen der Biodiversität wären nicht mehr erzielbar.

8.2.8.3.3. 10.1.3 Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.8.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung bzw. Umwandlung von Ackerlandes als/ in Grünland, soweit diese Verfahren dem Schutz von Klima, Wasser und Boden dienen.

Es wird die Nutzung Ackerland als Grünland bzw. die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zum Wasser- und Erosionsschutz bzw. Moorschutz gefördert.

Bei der Nutzung von Ackerland als Grünland sind Aufgrund der ganzjährigen Bodendeckung die geförderten Flächen vor Bodenerosion geschützt, so dass ein Stoffeintrag durch Bodenabtrag vermindert wird. Durch die extensive Bewirtschaftung wird die Gefahr von Stoffeinträgen in Gewässer deutlich reduziert. Die Flächen bilden so einen Puffer gegen diffuse Einträge und tragen so zur Verbesserung von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern bei.

Die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland und dessen extensive Nutzung im Verpflichtungszeitraum dient dem Schutz von Mooren. Durch die Nutzungsänderung mit einer extensiven Nutzung des Dauergrünlandes wird dem bewirtschaftungsbedingten Moorabbau entgegengewirkt.

Die Maßnahme wird nur in entsprechenden Kulissen angeboten. Dabei gelten für die Nutzung von Ackerland als Grünland die ausgewiesene Kulisse der Gewässerrandflächen und der AUKM-Wassererosionskulisse und für die Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland die Moorkulisse auf Ackerland.

In der Maßnahme Nutzung von Ackerland als Grünland werden (ab 2016) nur Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern bzw. wassererosionsgefährdeten Standorten gefördert.

Eine Kombination dieses Vorhaben ist mit anderen Vorhaben nach der ELER-VO ist nicht möglich.

Verpflichtungen und sonstige Bestimmungen:

Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland und Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

- Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland
- Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland
- Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind auf der betreffenden Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen.
- Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung.
- Nutzung der entstandenen Grünlandfläche im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis

zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes.

- Begünstigter nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
    - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - Beregnung,
    - Meliorationen.

Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z.B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen.

- Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist nur zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.
- Ackerflächen, die gemäß a) gefördert werden, behalten den Grünlandbestand für die Dauer der Verpflichtung bei und zählen zur Ackerfläche.
- Ackerflächen, die gemäß b) gefördert werden, sind mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes Dauergrünland.
- Auf den beantragten Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist erlaubt.
- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Grünlandflächen, die gemäß Art. 42-45 der VO (EU) 639/2014 rückumgewandelt werden müssen

8.2.8.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.8.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG
- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.8.3.3.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

8.2.8.3.3.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.8.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Ackerfläche befindet sich in der festgelegten Kulisse und ist als förderfähig ausgewiesen.

8.2.8.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

8.2.8.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland: 270 Euro je Hektar und Jahr
- Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland: 1.300 Euro je Hektar und

Jahr

8.2.8.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Agrarumweltmaßnahme ist neu. Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko betrifft die Abgrenzungsproblematik der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

8.2.8.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Maßnahmen der 1. Säule werden nicht im Rahmen der AUKM angeboten, insofern ist eine Vermischung und das damit behaftete Risiko ausgeschlossen.

8.2.8.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.3.9.4.1. Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

8.2.8.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungskontrollen (**VWK**) u./o. Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**) geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Die Ackerfläche befindet sich in der festgelegten Kulisse und ist als förderfähig ausgewiesen. Dabei gelten für die Nutzung von Ackerland als Grünland die ausgewiesene Kulisse der Gewässerrandflächen und der AUKM-Wassererosionskulisse und für die Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland die Moorkulisse auf Ackerland: **VWK und VOK**
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland: **VOK**
- Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in ext. Dauergrünland: **VWK und VOK**
- Zur Erreichung des Zuwendungszwecks sind auf der betreffenden Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen: **VOK**
- Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung: **VOK**
- Auf den beantragten Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist erlaubt: VOK
- Nutzung der entstandenen Grünlandfläche im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes: **VOK**
- Begünstigter nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
    - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - Beregnung,
    - Meliorationen.

Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z.B. für Bekämpfung von Giftpflanzen: **VOK**

- Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen: **VOK**
- Ackerflächen, die gemäß a) gefördert werden, behalten den Grünlandbestand für die Dauer der Verpflichtung bei und zählen zur Ackerfläche: **VWK und VOK**
- Ackerflächen, die gemäß b) gefördert werden, sind mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes Dauergrünland: **VWK und VOK**

8.2.8.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Es gelten der im Hauptgegenstand „Wasser“ unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich der „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10).

Anwendung von Düngemitteln (CC 18, CC 19, CC 20, CC 21, Z 4, Z 5, Z 6)

Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (CC 22, Sperrfristen CC 24, Einschränkung Herbstdüngung CC 25)

Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z 8).

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

a. Nutzung als Grünland

Methode

Deckungsbeitragsvergleich, Differenzen der Arbeitserledigungskosten

Einflussgrößen

Kulturarten, Flächenlage, -zuschnitt

b. Umwandlung in Grünland

Methode

Deckungsbeitragsvergleich

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für die Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.8.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.3.10.1.1. Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

8.2.8.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 10d, CC 17, CC18, CC 22 bis CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 4, Z 7, Z 8

Mindesttätigkeiten

Nutzung der entstandenen Grünlandfläche im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis zum

15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes.

8.2.8.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde in den ausgewiesenen Gebieten konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb dieses AUKM-Vorhabens erfolgt aus Gründen eines weitergehnden Gewässer-, Erosion- und Moorschutzes eine Änderung in der Bodennutzung. Diese geht über die einschlägigen Grundanforderungen hinaus. Die Einschränkung in Bezug auf die Stickstoffdüngung und Anwendung von Pflanzenschutzmittel gehen ebenfalls über die Grundanforderung hinaus.

8.2.8.3.4. 10.1.4 Pflege extensiver Obstbestände

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.8.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der biologischen Vielfalt stehen. Die Nutzung hochstämmiger Obstgehölze v. a. auf Streuobstwiesen stellt eine traditionelle Nutzungsweise dar, die unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht rentabel ist. Streuobstwiesen besitzen eine hohe Bedeutung für die Biologische Vielfalt, da sie Lebensräume für zahlreiche Arten bieten.

Ziel der Förderung ist die Obstbestände und deren extensive Bewirtschaftung zu erhalten. Die Förderung ist daran gebunden, dass ein Erhaltungsschnitt im Rahmen der Maßnahme durchgeführt wird und eine regelmäßige Bewirtschaftung und Pflege der Flächen erfolgt.

Eine Kombinatrion mit anderen Vorhaben nach der ELER-VO ist nicht möglich.

Diese Vorhaben dienen der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Verpflichtungen und sonstige Bestimmungen

- einen Erhaltungsschnitt im 1. oder 2. Verpflichtungsjahr und
- eine regelmäßige, jährliche Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen durch mindestens einmalige Mahd oder Beweidung bis spätestens zum 15. Juni.
- Für die Personen, die Schnittmaßnahmen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation vorzulegen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an einem Schnittkurs, Baumwart).
- Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.
- Sollte eine Nachpflanzung vorgenommen werden, dürfen nur Bäume nachgepflanzt werden, die eine Mindeststammhöhe von 1,40 m erwarten lassen (Hochstämme).
- Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
    - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - Beregnung,
    - Meliorationen.

Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z.B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen.

- Mindestflächengröße 0,3 ha
- Mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig

- Der Obstbaumbestand darf (bezogen auf die Parzelle, ha) 40 Bäume je ha nicht unter- und 100 Bäume je ha nicht überschreiten.

8.2.8.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Baum

8.2.8.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG
- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.8.3.4.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.4.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlung als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.8.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderflächen müssen in Brandenburg oder Berlin liegen.

8.2.8.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

6,50 Euro je gepflegten Baum

8.2.8.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Agrarumweltmaßnahmen waren Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko betrifft die Abgrenzungsproblematik der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

8.2.8.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Maßnahmen der 1. Säule werden nicht im Rahmen der AUKM angeboten, insofern ist eine Vermischung und das damit behaftete Risiko ausgeschlossen.

8.2.8.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.4.9.4.1. Pflege extensiver Obstbestände

8.2.8.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungskontrollen (**VWK**) und/oder Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**)geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Der Obstbaumbestand darf (bezogen auf die Parzelle, ha) 40 Bäume je ha nicht unter- und 100 Bäume je ha nicht überschreiten: **VOK**
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- einen Erhaltungsschnitt im 1. oder 2. Verpflichtungsjahr: **VOK**
- eine regelmäßige, jährliche Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen durch mindestens einmalige Mahd oder Beweidung bis spätestens zum 15. Juni: **VOK**

- Für die Personen, die Schnittmaßnahmen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation vorzulegen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an einem Schnittkurs, Baumwart): **VOK ggf. VWK**
- Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig: VOK
- Sollte eine Nachpflanzung vorgenommen werden, ist für eine gute Entwicklung der Jungbäume zu sorgen. Dabei dürfen nur Bäume nachgepflanzt werden, die eine Mindeststammhöhe von 1,40 m erwarten lassen (Hochstämme): **VOK**
- Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
    - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - Beregnung,

- Meliorationen.

Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z.B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen: **VOK**

8.2.8.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Es gilt der im Hauptgegenstand „Wasser“ unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/ EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich der „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10)

Anwendung von Düngemitteln (CC 18, CC 19, CC 20, CC21, Z 4, Z 5, Z6), Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (CC 22, Sperrfristen (CC 24, Einschränkung Herbstüngung (CC 25), Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z8)

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode

Kostenvergleich

Einflussgrößen

Arbeitszeitbedarf

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.8.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.4.10.1.1. Pflege extensiver Obstbestände

8.2.8.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 10c, CC 12, CC13, CC 22, CC16 bis CC 26a, CC27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC 11d, CC27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 6

Mindesttätigkeiten

- einen Erhaltungsschnitt im 1. oder 2. Verpflichtungsjahr und
- eine regelmäßige, jährliche Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen durch mindestens einmalige Mahd oder Beweidung bis spätestens zum 15. Juni.

8.2.8.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne die Förderung würden Streuobstwiesen gerodet oder aufgelassen werden und die Effekte im Rahmen der Biodiversität wären nicht mehr erzielbar.

8.2.8.3.5. 10.1.5 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.8.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen in Form eines Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Durch den Anbau und Erhalt dieser gefährdeten Nutzpflanzen wird ein Beitrag zur Bewahrung der genetischen Vielfalt geleistet und die Agrobiodiversität verbessert. Diese Vorhaben dienen der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Verpflichtungen und sonstige Bestimmungen

- Nachweisführung über die Herkunft der Sorten
- Die Pflege und Erhaltung von Dauerkulturen sind in Form eines Pflanzplanes mit genauer Sortenbezeichnung zu dokumentieren. Zur Auffindung der Sorten in der Anlage ist eine Beschilderung vorzunehmen.
- Der Anbau von gefährdeten Nutzpflanzen erfolgt grundsätzlich auf Acker- oder Dauerkulturflächen.
- Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche bzw. die Anzahl Sorten in Sortenerhaltung gegenüber der bewilligten Anzahl, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach der Kenntniserlangung zu informieren. Sind die Gründe für die Verringerung belegt und beträgt diese nicht mehr als 15% der Gesamtverpflichtung führt diese Abweichung nicht zu einer Sanktion der Verpflichtung.
- Mindestflächengröße 0,3 ha
- Schlagdokumentation

8.2.8.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag ja Hektar und Jahr

8.2.8.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG
- AgrarZahlVerpflV

- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.8.3.5.4. Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Betriebsinhaber entsprechend des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.5.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen.

8.2.8.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nutzpflanzen sind im Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt
- Flächen in Brandenburg und/oder Berlin

8.2.8.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

a. bei ein- bis zweijährigen Kulturen: 196 Euro je Hektar
b. zusätzlich für a) 296 Euro Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar/Sorte. Eine Kappung der Zuwendung (des Zuschlags) erfolgt jährlich bei 400 Euro je Betrieb
c. bei Dauerkulturen: 500 Euro für den Anbau ja Hektar

Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb begrenzt.

8.2.8.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Agrarumweltmaßnahmen waren Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko betrifft die Abgrenzungsproblematik der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

8.2.8.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Maßnahmen der 1. Säule werden nicht im Rahmen der AUKM angeboten, insofern ist eine Vermischung und das damit behaftete Risiko ausgeschlossen.

8.2.8.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.5.9.4.1. Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

8.2.8.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungskontrollen (**VWK**) und/oder Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**) geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Die zum Anbau vorgesehenen Nutzpflanzen sind im zentralen Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt (http://pgrdeu.genres.de/infoFiles/Rote-Liste-Nutzpflanzen.pdf) : **VWK und VOK**
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: **VWK und VOK**
- Flächen in Brandenburg und/oder Berlin: **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Der Anbau der ein- und zweijährigen Kulturen auf der dafür beantragten Fläche unterliegt einer Besichtigungspflicht durch das Referat 43 des LELF, Saatenanerkennung. Die Beurteilung der Feldbestände wird in Anlehnung an die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gehandhabt. Gleichzeitig ist die Nachweisführung über die Herkunft der Sorten vorzulegen und durch das Referat 43 des LELF, Saatenanerkennung zu bestätigen: **VWK und VOK**
- Die Pflege und Erhaltung von Dauerkulturen sind in Form eines Pflanzplanes mit genauer Sortenbezeichnung zu dokumentieren. Zur Auffindung der Sorten in der Anlage ist eine Beschilderung vorzunehmen: **VOK**
- Der Anbau von gefährdeten Nutzpflanzen erfolgt grundsätzlich auf Acker- oder Dauerkulturflächen: **VWK und VOK**
- Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche bzw. die Anzahl Sorten in Sortenerhaltung gegenüber der bewilligten Anzahl, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach der Kenntniserlangung zu informieren: **VWK und VOK**
- Schlagdokumentation: **VOK**

8.2.8.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Es gilt der im Hauptgegenstand „Wasser“ der unter allgemeine Hinweise genannte Regelungsbereich „Richtlinie 91/676/ EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie (GAB 1) sowie der unter Hauptgegenstand „Wasser“ genannte Regelungsbereich der „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (GAB 10)

Anwendung von Düngemitteln (CC 18, CC 19, CC 20, CC21, Z 4, Z 5, Z6), Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (CC 22, Sperrfristen (CC 24, Einschränkung Herbstüngung (CC 25), Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (CC 27, CC 30, CC 31, Z 7, Z8)

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Die Auflistung der pflanzengenetischen Ressourcen ist in der Anlage zum EPLR **„Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland 2014, BLE, Version 15.10.2014“ enthalten**

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode

Deckungsbeitragsvergleich (lohnkostenfrei) der Anbauverfahren, Vergleich weiterer Spezialkosten

Einflussgrößen

Pflanzensorte, Schlaggröße, Anbauumfang, Arbeitszeitbedarf

Kalkulation und Berechnung siehe Anlage

Dauerkulturen

Für die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bei Dauerkulturen kommt der in den Empfehlungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), Teil Markt- und Standortangepasste Landwirtbewirtschaftung (MSL) vorgeschlagene unterste Wert zur Anwendung.

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.8.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.5.10.1.1. Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

8.2.8.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 10c, CC 12, CC13, CC 22, CC16 bis CC 26a, CC27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC 11d, CC27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 6

Mindesttätigkeiten

entfällt

8.2.8.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne Förderung würde kaum ein Anbau von alten Sorten stattfinden. Die Sorten würden ggf. verloren gehen.

8.2.8.3.6. 10.1.6 Tiergenetische Ressourcen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0007

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.8.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Die zu fördernden Tiere müssen einer Rasse angehören, die im Land Brandenburg förderfähig ist. (Analoge Anwendung für das Land Berlin).

8.2.8.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Festbetragsfinanzierung, Betrag je GVE

8.2.8.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.8.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Betriebsinhaber entsprechend des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

GVE-bezogene [jährliche] Zahlung als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.8.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Zuwendungsfähige Flächen sind grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den Ländern Brandenburg und Berlin, vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Teilmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Gefördert werden nur die Rassen, die durch die für Tierzucht zuständigen Landesbehörde in Brandenburg

und Berlin auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden. Für Brandenburg sind das Tiere der Rassen Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Skudde, Merinofleischschaf und Rheinisch Deutsches Kaltblut. Diese von der zuständigen Behörde für Brandenburg festgelegten Rassen sind auch in Berlin förderfähig.

8.2.8.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Die Beträge werden wie folgt im zulässigen Rahmen unter- bzw. überschritten:

a. 230 Euro je Großvieheinheit bei Rindern (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind)
b. 166 Euro je Großvieheinheit bei Schafen (Skudde, Merinofleischschaf)
c. 260 Euro je Großvieheinheit bei Schweinen (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein)
d. 140 Euro je Großvieheinheit bei Pferden (Rheinisch Deutsches Kaltblut)
e. zusätzlich 100 Euro je Großvieheinheit für die Bereitstellung von Embryonen oder Sperma von Tieren für das Zuchtprogramm.

8.2.8.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Agrarumweltmaßnahmen waren Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren

ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.8.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.6.9.4.1. Tiergenetische Ressourcen

8.2.8.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungskontrollen (**VWK**) u./o.r Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**) geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständigen Landesbehörde in Brandenburg und Berlin auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung

tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden. Für Brandenburg sind das Tiere der Rassen Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Skudde, Merinofleischschaf und Rheinisch Deutsches Kaltblut. Die für Brandenburg festgelegten Rassen sind auch in Berlin förderfähig: **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Die für die Förderung beantragten Tiere müssen in einem Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt wird, eingetragen sein und durch diese jährlich bestätigt werden (mit der Aufnahme ins Zuchtbuch erfolgt die Anerkennung zur Förderung): VWK und VOK
- Die Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm ist durch die zuständige, tierzuchtrechtlich anerkannte, Zuchtorganisation jährlich zu bestätigen. Bei der Zucht und Haltung sind die Vorgaben der Fachgremien im entsprechenden Fachprogramm zu beachten: VWK und VOK
- Die angemessene Haltung von Vatertieren zur Aufrechterhaltung der Population ist verpflichtend: VOK
- Das Bestandsregister mit Zu- und Abgang der Tiere ist ordnungsgemäß zu führen, und auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Es kann ein Verwertungsnachweis gefordert werden: VWK und VOK
- Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der beantragten Tiere (GV) dauerhaft, so ist dies innerhalb eines Monats der Bewilligungsbehörde zu melden: VOK
- Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin erklärt sich auf Anfrage bereit, Tiere für die Samen- und Embryonengewinnung zum Aufbau der Mindestgenreserve „Deutsche Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ zur Verfügung zu stellen: VOK

Verplichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit

8.2.8.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Liste der förderfähigen vom Aussterben bedrohten lokalen Nutztierrassen in Brandenburg (Förderung von Züchtung und Haltung gemäß Richtlinie)

1. Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
2. Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein
3. Skudden
4. Merinofleischschaf
5. Rheinisches Deutsches Kaltblut

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Methode

Deckungsbeitragsvergleich

Einflussgrößen

Tierrasse

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.8.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.6.10.1.1. Tiergenetische Ressourcen

8.2.8.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

GAB 6 bis 9, GAB 11 bis 13

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

entfällt

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

entfällt

Mindesttätigkeiten

entfällt

8.2.8.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne Förderung würden die Rassen nicht weiter existieren.

8.2.8.3.7. 10.1.7 Moorschonende Stauhaltung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.8.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme „Moorschonende Stauhaltung“ als besonders extensive Grünlandbewirtschaftung dient den Zielen des Klimaschutzes und der Erhöhung der Biodiversität. Die Maßnahme zielt insbesondere darauf ab, Moorstandorte unter Dauergrünland durch hohe Stauhaltung vor dem Austrocknen zu bewahren. Damit bleibt die Torfschicht als Klima relevanter Kohlenstoffspeicher besser erhalten und die sich ausbildende Flora und Fauna leisten einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt. Die Förderkulisse wird abgeleitet aus der Moorbodenkarte und verfügt über ein wasserregulierbares System. Dabei werden Kulissenflächen identifiziert, bei denen der Wasserstand ganzjährig bei 10 cm unter Flur gehalten werden kann und so 1 x jährlich bewirtschaftet werden können.

Die einmalige Bewirtschaftung ist erforderlich, um für die Flächen die Prämienfähigkeit der ersten Säule zu erhalten.

Diese Vorhaben dienen der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Sie dienen ebenfalls dem Klima und Bodenschutz und sind dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Verpflichtungen und sonstige Bestimmungen

- Kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Feste Markierung der Stauhöhe am Bauwerk (z.B. durch Bolzen, Stift, Schiene)
- Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde über die förderrelevanten Stauhöhen (im Nutzungsplan schriftlich fetgelegt)

Im Nutzungsplan wird z. B. die für die beantragte Fläche förderrelevante Stauhöhe und die Art der Markierung am Bauwerk festgelegt sowie das schriftliche Einverständnis aller potenziell betroffenen Flächennachbarn schriftlich dokumentiert. An die Vorgaben, die im Nutzungsplan festgelegt sind, hat sich der Antragsteller zu halten. Das Landesamt für Umwelt und ein technischer Dienstleister erstellen den Nutzungsplan in gemeinsamer Abstimmung mit den Antragstellern.

- Abstimmung mit benachbarten Flächeninhabern (Dokumentation des Einvernehmens im Nutzungsplan)
- Nutzung der Moorflächen einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes (Ausnahme bei hohen Niederschlägen auf Antrag möglich)
- Mindestflächengröße 0,3 ha

8.2.8.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag ja Hektar und Jahr

8.2.8.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG
- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

8.2.8.3.7.4. Begünstigte

- Landwirte

- andere Landbewirtschafter

Betriebsinhaber entsprechend des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.7.5. Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlung als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.8.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin sind nur solche, die in der entsprechenden Gebietskulisse Moor ausgewiesen sind und über ein wasserreguliertes System verfügen.

8.2.8.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien ist gemäß Art 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Moorschonende Stauhaltung (D4): 387 EUR je ha

8.2.8.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko betrifft die Abgrenzungsproblematik der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

8.2.8.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Maßnahmen der 1. Säule werden nicht im Rahmen der AUKM angeboten, insofern ist eine Vermischung und das damit behaftete Risiko ausgeschlossen.

8.2.8.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.7.9.4.1. Moorschonende Stauhaltung

8.2.8.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungskontrollen (**VWK**) und/oder Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**) geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin sind nur solche, die in der entsprechenden Gebietskulisse Moor ausgewiesen sind und über ein wasserregulierbares System verfügen.: **VWK**
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln: **VOK**
- Feste Markierung der Stauhöhe am Bauwerk (z.B. durch Bolzen, Stift, Schiene) über den gesamten Verpflichtungszeitraum: **VOK**
- Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde über die förderrelevanten Stauhöhen (im Nutzungsplan schriftlich festgelegt)
- Abstimmung mit benachbarten Flächeninhabern (Dokumentation des Einvernehmens im Nutzungsplan)
- Nutzung dert Moorflächen einmal jährlich bis 15. Oktober durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes (Ausnahme bei hohen Niederschlägen auf Antrag möglich): **VOK**

Im Nutzungsplan wird z. B. die für die beantragte Fläche förderrelevante Stauhöhe und die Art der Markierung am Bauwerk festgelegt sowie das schriftliche Einverständnis aller potenziell betroffenen Flächennachbarn schriftlich dokumentiert. An die Vorgaben, die im Nutzungsplan festgelegt sind, hat sich der Antragsteller zu halten. Das Landesamt für Umwelt und ein technischer Dienstleister erstellen den Nutzungsplan in gemeinsamer Abstimmung mit den Antragstellern.

8.2.8.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt 2 „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Anwendung von Düngemitteln (CC 18, CC 24)

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode Leistungs-Kostenvergleich Einflussgrößen Nutzungsart, Bewirtschaftungskosten Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020 Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.8.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.7.10.1.1. Moorschonende Stauhaltung

8.2.8.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 18, CC 24

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC18, CC 24

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

entfällt

Mindesttätigkeiten

Jährliche Nutzung des Aufwuchses (Ausnahme bei hohen Niederschlägen auf Antrag möglich)

8.2.8.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne die Förderung würde die Flächen intensiv genutzt werden und die Effekte im Rahmen der Biodiversität und Klimachschutz wären nicht erzielbar.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Ein Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Begünstigte die Verpflichtungen nach diesen Teilmaßnahmen und nach den im Rahmen dieser Teilmaßnahmen von den zuständigen Behörden erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss. Bei den dargestellten Teilmaßnahmen darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

8.2.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 VO (EU) 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gebietskulisse: Gesamtes Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin

Der ökologische Landbau wird im Land Brandenburg auf über 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche praktiziert. Er leistet einen erheblichen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Ökosysteme. Im Besonderen werden, wie von der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse ausgewiesen, durch ökologische Anbauverfahren die Gewässerbelastung deutlich verringert und auch die stofflichen Einträge in den Boden vermindert. Über die Förderung des Ökologischen Landbaus wird insbesondere auf Ackerflächen ein wesentlicher Beitrag zur Minderung der Bodenerosion und zur grünen Infrastruktur geleistet. Durch verminderte Stickstoffeinträge konnten die Wasserressourcen wirkungsvoll geschützt werden. Für Brandenburg liegen Untersuchungen zum Nährstoffsaldo für die Jahre 2003 bis 2012 vor. Im zehnjährigen Durchschnitt errechnet sich für die ackerbauliche Bodennutzung ein mittlerer Nährstoffsaldo von 18 kg N je Hektar.

Im Rahmen des ökologischen Landbaus werden 60% des Ackerlandes ökologisch bewirtschaftet. Darüber hinaus wird über die Förderung des Ökologischen Landbaus insbesondere auf Ackerflächen ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von diffusen Nährstoff- und Pestizideinträge zum Bodenschutz geleistet.

Aber auch die Lebensraumqualität im Offenland sowie deren Erhalt und Verbund konnte verbessert werden. Das ÖLB-Grünland zeigte sich zur Halbzeitbewertung 2010 mit 31% Anteil kennartenreicher Flächen (HNV) deutlich artenreicher als z.B. das Grünland in der betrieblichen extensiven Grünlandnutzung (21% Anteil HNV). Auf ÖLB-Ackerland wurden 27% HNV Flächen festgestellt, die u.a. hochgradig schutzwürdige Ackerbegleitflora aufweisen. Auch für die faunistische Vielfalt liegen viele Belege vor, die z.B. hinsichtlich der Dichte von Feldhasen und Feldlerchen die Lebensraumeignung unterstreichen. Damit leistete der ökologische Landbau einen wichtigen Beitrag dafür, zur Biologischen Vielfalt und z.T. auch in Kombination mit Auflagen zur späten Nutzung zur extensiven Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen Die Mindestschlaggröße muss 0,3 ha betragen. Um diese positive Entwicklung fortzusetzen, werden die Beibehaltung und die Einführung ökologischer Anbauverfahren ohne Vorgabe von speziellen Kulissen im ganzen Land Brandenburg und Berlin gefördert. Dabei werden die Einführung und die Beibehaltung mit dem gleichen Fördersatz ausgeglichen. Dieses Vorgehen soll einen bedachten Umstieg in den Ökolandbau befördern. Durch die Marktnähe im Großraum Berlin wird davon ausgegangen, dass die Einführung ökologischer Anbauverfahren nicht gesondert honoriert werden muss. Zum Aufbau langfristig tragfähiger

Vermarktungsstrukturen, geht es nicht nur um den Anteil der Fläche, sondern die entsprechende marktorientierte Produktion. Hier sieht Brandenburg insbesondere Potentiale in Bezug auf Frischprodukte, die auf den bereits umgestellten Flächen erzeugt werden könnten. Gleichzeitig kann der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert und die Fehlerquote gesenkt werden.

Der schon sehr hohe Anteil von Flächen mit ökologischem Anbau in Bezug auf LF zeigt, dass die Verbindung zwischen Spezialprogrammen im Umwelt, Natur- und Klimaschutz auch auf der Basis ökologischer Anbauverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Diesen Weg gilt es fortzusetzen. Daher hat sich Brandenburg entschlossen, in die Förderung des ökologischen Landbaus zusätzliche Elemente, wie z.B. eine Fruchtartendiversifizierung zu integrieren. Damit werden auch im ökologischen Landbau Aspekte in Bezug auf die Biodiversität berücksichtigt. Dies geht über die Anforderungen EU-Ökoverordnung hinaus.

Von besonderer Qualität ist die Etablierung ökologischer Anbauverfahren in den regionalen Naturparken, Biosphärenreservaten und im Nationalpark, da so gute Verbindungen zwischen Landnutzung und Naturschutz hergestellt werden kann.

Durch die nachgewiesenen positiven Effekte der ökologischen Anbauverfahren auf den Schutz von Natur und Umwelt erfüllen Landwirte, die diese Verfahren anwenden, die Grundvoraussetzung für verschiedene weitere Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen. Gehen die geforderten Einschränkungen in diesen Maßnahmen über die in der Förderung der ökologischen Anbauverfahren hinaus, ist es den Landwirten möglich, bei ganzbetrieblicher Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise an den höherwertigen Maßnahmen teilzunehmen. Die betreffenden Maßnahmen sind in Kombinationstabellen aufgeführt. Auf diese Weise können zusätzliche Aufwendungen oder Einschränkungen, wie z.B. bei der Einhaltung später Nutzungstermine zum Schutz der Wiesenbrüter auch für Landwirte im ökologischen Landbau ausgeglichen werden.

Darüber hinaus bleibt durch den Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der extensiven umweltschonenden Produktionsverfahren die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe erhalten, Beschäftigung kann gesichert und wirtschaftliche Diversifizierung im ländlichen Raum unterstützt werden.

<u>Anwendung von Revisionsklauseln beim Übergang in die neue Förderperiode und während der Vertragslaufzeit</u>

Um sicherzustellen, dass im ökologischen Landbau bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, wird gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Verpflichtung im Rahmen des ökologischen Landbaus angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen:

Der ökologische Landbau dient hauptsächlich dem Schwerpunktbereich a, b und c der ELER-Priorität 4. Die Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus trägt somit zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Brandenburg und Berlin bei.

Die an dem Leitbild weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe ausgerichteten ökologischen Anbauverfahren tragen zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz bei. Damit werden Programme zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik gerecht.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen: 2a, 5d

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

Der ökologische Landbau soll vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung gewährleisten und damit zur Entwicklung des ländlichen Raums in Brandenburg und der ländlichen Teilräume Berlins beitragen.

- Umweltschutz

Durch ökologische Anbauverfahren wird neben der deutlich höheren Artenvielfalt der Zustand vieler Umweltschutzgüter verbessert, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft. Die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung zielt bspw. infolge des Verzichts auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Anwendung abwechslungsreicherer Fruchtfolgen, des Einsatzes organischer Dünger und der Anreicherung organischer Substanz im Boden auf die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, die Verringerung des Nährstoffeintrags in das Grundwasser und die Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt. Der ökologische Landbau ist somit per se eine wichtige Maßnahme des aktiven Umweltschutzes. Durch Kombination mit Agrar-Umwelt und Klimamaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 gemäß der Kombinationstabelle kann diese Wirkung noch verstärkt werden.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit Hilfe der Maßnahme soll zur Verringerung der klimarelevanten Emissionen beigetragen werden. In Brandenburg und Berlin erzeugte ökologische Produkte werden überwiegend für den regionalen Markt erzeugt und es werden somit lange Transportwege zum Verbraucher vermieden. Die Erhöhung der Biodiversität trägt zur Anpassung an den Klimawandel bei. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz und Unterstützung einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft durch die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren fördert die Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“. Damit wird den landespolitischen ELER-Schwerpunkten „Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ sowie „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ entsprochen.

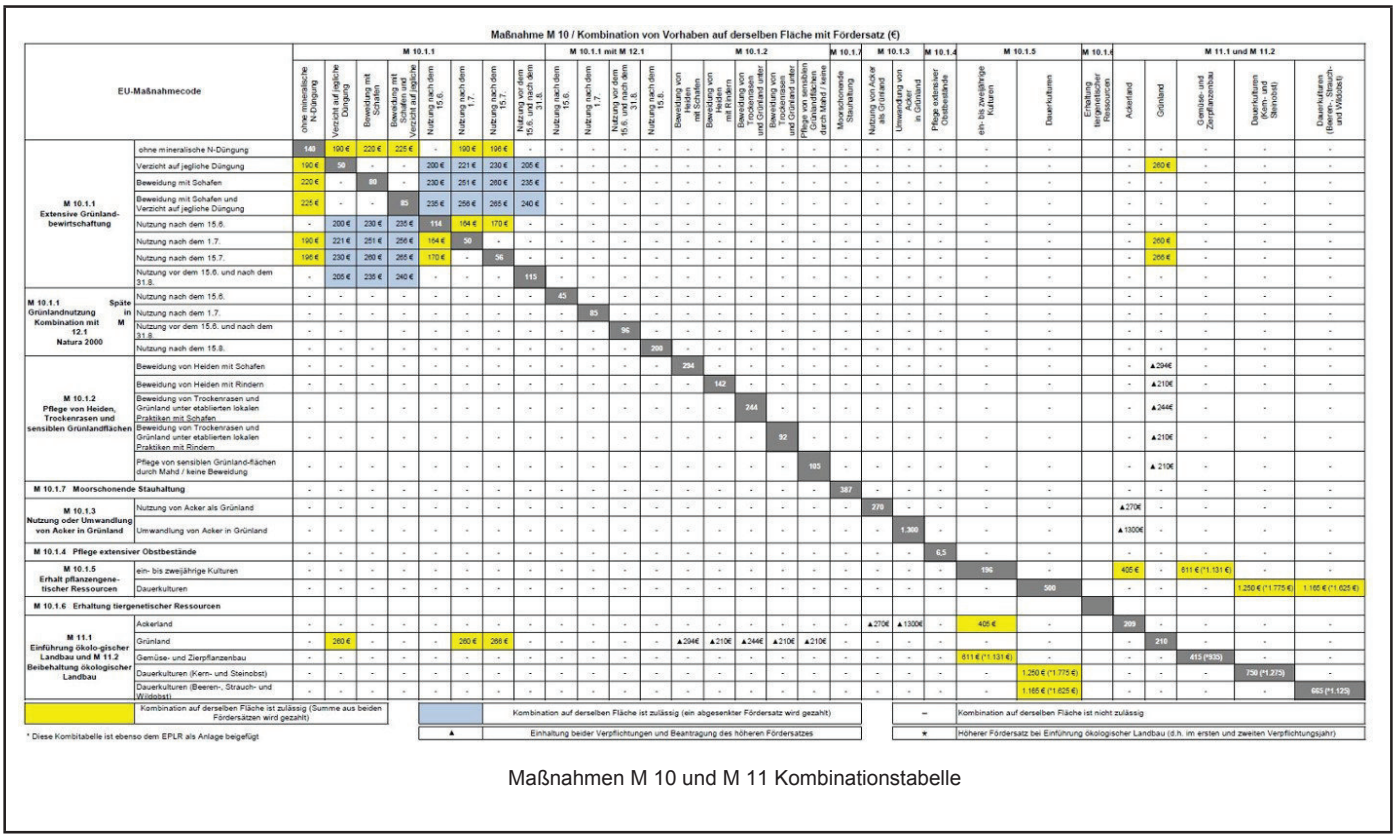
Maßnahme M 10 + M 12 und M 11 + M12 / Kombination von Vorhaben auf derselben Fläche mit Fördersatz (€)

EU-Maßnahmecode		M 10.1.1 Späte Grünlandnutzung				M 11.1 Einführung ökologischer Landbau und M 11.2 Beibehaltung ökologischer Landbau				
		Nutzung nach dem 15.6.	Nutzung nach dem 1.7.	Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.8.	Ackerland	Grünland	Gemüse- und Zierpflanzenbau	Dauerkulturen (Kern- und Steinobst)	Dauerkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)
M 12.1 Ausgleichszahlungen Natura 2000	a) Extensive Grünlandnutzung (Grundförderung)	185 €	225 €	236 €	340 €	-	▲210€	-	-	-
	b) ohne Mineraldünger (zusätzlich zu a)	226 €	266 €	277 €	381 €	-	▲210€	-	-	-
	c) ohne Gülle (zusätzlich zu a)	215 €	255 €	266 €	370 €	-	▲210€	-	-	-
	d) ohne Dünger (zusätzlich zu a)	237 €	277 €	288 €	392 €	-	▲210€	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.6.	-	-	-	-	-	▲210€	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 01.7.	-	-	-	-	-	295 €	-	-	-
	erste Nutzung bis zum 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	-	-	-	-	-	306 €	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.8.	-	-	-	-	-	▲210€	-	-	-
	hohe Wasserhaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzungseinschränkung auf Acker	-	-	-	-	▲209€	-	-	-	-

	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus drei Fördersätzen wird gezahlt)	–	Kombination auf derselben Fläche ist nicht zulässig
	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus zwei Fördersätzen wird gezahlt)	▲	Einhaltung beider Verpflichtungen und Beantragung des höheren Fördersatzes

* Diese Kombitabelle ist ebenso dem EPLR als Anlage beigefügt

Maßnahmen M 10 + M 12 und M 11 + M12 Kombinationstabelle



Maßnahmen M 10 und M 11 Kombinationstabelle

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. 11.1 Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M11.0001 Einführung ökologischer Landbau der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festbetragsfinanzierung, Betrag ja Hektar und Jahr

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG
- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung

der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Flächenbezogene [jährliche] Zahlung als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

- Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin
- Vorlage der vorgegebenen Bescheinigung zur Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes sowie während der Laufzeit der Verpflichtung.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Die in der NRR vorgesehenen Beträge werden in keinem Fall überschritten, teilweise jedoch im zulässigen

Rahmen unterschritten. Grund für die teilweise Unterschreitung ist die geringe Ertragsfähigkeit Brandenburger Böden.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Einführung der Maßnahme:

a. 209 Euro je Hektar Ackerland und
b. 210 Euro je Hektar Grünland.

Bei folgenden Maßnahmen beträgt die jährliche Förderung in den ersten zwei Jahren des Verpflichtungszeitraums:

c. 935 Euro je Hektar Gemüse- und Zierpflanzenbau (incl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen)
d. 1.275 Euro je Hektar Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen
e. 1.125 Euro je Hektar für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen

Ab dem dritten Verpflichtungsjahr wird die Höhe der Förderung gemäß Buchstaben c., d. und e. auf die in Ziffer 8.2.9.3.2.8. (Teilmaßnahme Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau) genannten Beträge abgesenkt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die jährliche Zuwendung um 50 Euro je ha. Dieser Kontrollkostenzuschuss wird jedoch maximal bis zu einer Höhe von 600 Euro je Unternehmen/Jahr gewährt.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.1

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.2

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.3

8.2.9.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.5

8.2.9.3.2. 11.2 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M11.0002 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festbetragsfinanzierung, Betrag ja Hektar und Jahr

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- AgrarZahlVerpflG
- AgrarZahlVerpflV
- DüV
- PflSchG
- PflSchSachkV
- PflSchGerätV
- PflSchAnwV
- BienSchV

http://www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M11.0002 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M11.0002 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Flächenbezogene [jährliche] Zahlung als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M11.0002 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Förderfähige Flächen in Brandenburg und Berlin
- Vorlage der vorgegebenen Bescheinigung zur Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes sowie während der Laufzeit der Verpflichtung.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M11.0002 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau der Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der NRR vorgesehenen Beträge werden wie folgt im zulässigen Rahmen Unter- bzw. überschritten. Grund für die Unterschreitung ist zum einen die geringe Ertragsfähigkeit Brandenburger Böden und im Rahmen der Dauerkulturen die Splittung zwischen Kern- und Steinobst auf der einen und Beeren- und Wildobst auf der anderen Seite.

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt:

a. 209 Euro je Hektar Ackerland:
b. 210 Euro je Hektar Grünland:
c. 415 Euro je Hektar Gemüse- und Zierpflanzenbau (incl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen)
d. 750 Euro je Hektar Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen
e. 665 Euro je Hektar für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die jährliche Zuwendung um 50 Euro je ha. Dieser Kontrollkostenzuschuss wird jedoch maximal bis zu einer Höhe von 600 Euro je Unternehmen/Jahr gewährt.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.1

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.2

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.3

8.2.9.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.5

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und wird als gegeben eingeschätzt (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge).

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 Abschnitt „Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente“.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zuwendungshöhe für Verfahren des Ökologischen Landbaues entsprechen alle den Empfehlungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), Teil Markt- und Standortangepasste Landwirtbewirtschaftung (MSL).

Für Ackerland, Grünland, Gemüse und Dauerkulturen (Kern- und Steinobst sowie Beeren- und Strauchobst) kommen Fördersätze zur Anwendung, die den vorgeschlagenen Fördersätzen für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren entsprechen oder darunter liegen.

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.9.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ein Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Begünstigte die Verpflichtungen nach diesen Teilmaßnahmen und nach den im Rahmen dieser Teilmaßnahmen von den zuständigen Behörden erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss. Bei den dargestellten Teilmaßnahmen darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

weitere Verpflichtungen - Siehe Abbildungen

Anlage Verpflichtungen Teil 1

Die einzelnen Förderkriterien und Verpflichtungen jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Förderkriterien und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Die ununterbrochene Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes hat der Zuwendungsempfänger /die Zuwendungsempfängerin durch Vorlage der nach Maßgabe des Landes Brandenburg und Berlin vorgegebenen Bescheinigung über den Vollzug der Kontrolle vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes sowie während der Laufzeit der Verpflichtung nachzuweisen. Die Laufzeit der vorzulegenden Bescheinigungen muss ohne Unterbrechung aneinander anschließen. Eine Unterbrechung führt zum Verlust der Förderung: **VWK und VOK**
- Mindestschlaggröße 0,3 ha: **VWK und VOK**

Verpflichtungen und ihre Kontrollierbarkeit/Überprüfbarkeit:

- Die jährlich erfolgte Beerntung der beantragten Flächen ist in der Schlagdokumentation nachzuweisen: **VOK**
- Auf Ackerflächen sind jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen, wenn die Ackerfläche mehr als 10 und kleiner gleich 30 ha umfasst. Ist die Ackerfläche des Betriebes größer als 30 ha, sind jährlich mindestens 4 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen. Auf mindestens 10% der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Leguminosengemenge angebaut werden: **VWK und VOK**

  Nach Beendigung des Anbaus von Leguminosen und/oder Leguminosengemengen im Antragsjahr (bei Luzerne nach 3-5 jährigem Anbau) muss eine abtragende Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden: **VWK und VOK**
- Bei der Nutzung des Grünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,5 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes nachzuweisen: **VWK und VOK**.
- Bei der Bewirtschaftung geschlossener Obstbestände (Ertragsanlagen) ist folgendes zu beachten:
  - Entsprechend den Erfordernissen ist in jedem, aber zumindest in jedem 2. Jahr eine Schnittmaßnahme an den Gehölzen vorzunehmen.
  - Die Beseitigung von Gehölzen in Dauerkulturen ist während des Verpflichtungszeitraums nur zulässig, wenn eine Nachpflanzung erfolgt. Gleiches gilt bei abgestorbenen Gehölzen.
  - Die Pflege der Flächen unter den Bäumen/Sträuchern hat jährlich mindestens einmal bis zum 15. Juni zu erfolgen: **VOK**

M11_Ökolandbau_Verflichtungen_Teil1

Anlage Verpflichtungen Teil 2

- Auch im Fall der Pensionstierhaltung sind die Tiere nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu halten: **VOK**
- Sind drei Hauptfrüchte gefordert, darf die größte Hauptfrucht 60% der Ackerfläche und die Summe der beiden größten Hauptfrüchte 90% nicht überschreiten. Sind 4 Hauptfrüchte vorgeschrieben darf die größte Hauptfrucht 60% der Ackerfläche nicht überschreiten und die zwei größten Hauptfrüchte dürfen zusammen nicht mehr als 80% ausmachen. Die Summe aus drei Hauptfrüchten darf 90% nicht überschreiten: **VWK und VOK**
- Werden im Rahmen der Anbaudiversifizierung bodenverbessernde Kulturen als Gründüngungsmaßnahme angebaut, darf der Anteil 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten: **VWK und VOK**
- Bei der Aussaat von Leguminosengemengen muss der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei kleinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge betragen. Die Anteile müssen anhand von Saatgutbelegen und/oder innerbetrieblicher Aufzeichnungen nachgewiesen werden: **VOK**
- Werden auf mehr als 75 % der Ackerfläche Arten der Hauptkultur „Gras oder andere Grünfutterpflanzen" angebaut, muss für diese Flächen zusammen mit dem Dauergrünland ein jährlicher Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachgewiesen werden. Diese Flächen unterliegen dann nicht der Anbaudiversifizierung. Übersteigt die restliche Ackerfläche 10 ha, müssen für die verbleibenden Flächen die Anforderungen für die Fruchtartendiversifizierung eingehalten werden: **VWK und VOK**
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes: **VOK**
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Dauergrünlandflächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
  - Beregnung,
  - Meliorationen: **VOK**
- Für die Personen, die den Pflegeschnitt in Dauerkulturen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation (z.B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung am Schnittkurs, Baumwart) zu erbringen: **VOK**
- Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar: **VWK und VOK**

M11_Ökolandbau_Verpflichtungen_Teil 2

8.2.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Artikel 30 der VO (EU) 1305/2013

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und/oder Naturschutzgebiet des Landes gemäß Art. 30 Abs. 6 VO (EU) 1305/2013

In der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse[1] wird darauf verwiesen, dass die vielfältige Landschaft des Programmgebiets ihren Ausdruck in einer Vielzahl unterschiedlicher Biotopen und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten und einen hohen Anteil geschützter Flächen findet. Die Natura-2000-Flächen umfassen 28 % der Landwirtschaftsflächen Brandenburgs. Auch in Berlin umfasst der Anteil der Natura-2000-Flächen immerhin 7,15 %, wobei sie überwiegend Waldflächen umfassen. Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft sind in ihrem Bestand nicht gesichert und insbesondere im landwirtschaftlich geprägten Offenland etwa die Hälfte der Gras- und Staudenflurenbiotope, darunter Heiden und Trockenrasen, Feuchtwiesen und Grünlandbrachen sowie zahlreiche Ackerbiotope, gefährdet bis extrem gefährdet. Deshalb wird mit der Maßnahme den Bedarfen

- B20 „Pflege bzw. angepassten Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten,
- B21 „Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverlusten für extensive Bewirtsachaftung in Natura-2000-Gebieten und
- B23 Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen

entsprochen.

Für die Teilmaßnahmen gelten folgendeVerpflichtungen:

A 1

a. Verboten ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln und der Grünlandumbruch. Die Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd mit Beräumung des Mähgutes zu nutzen.
b. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldünger.
c. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle.
d. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art

A 2

a. Nutzung nicht vor dem 16. Juni im Jahr
b. Nutzung nicht vor dem 01. Juli im Jahr
c. erste Nutzung bis 15. Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31. August im Jahr

d. Nutzung nicht vor dem 16. August im Jahr

A 3

a. oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.April
b. oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.Mai
c. oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.Juni

B 1

a. Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
b. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle, die Maßnahme ist nur in Unternehmen mit Gülleanfall förderfähig
c. zusätzlich zu a) Verzicht auf Herbizide und Insektizide

Diese Ausgleichszahlungen sind unter Berücksichtigung der landespolitischen ELER-Schwerpunktsetzung „Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der WRRL“ vor allem auf die Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt in Natura 2000-Gebieten und darüber hinaus auf die Erhöhung der Wasserqualität und des Bodenschutzes gerichtet, indem sie gesetzliche Einschränkungen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft finanziell ausgleichen. Die Maßnahme trägt zur Akzeptanzsteigerung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 bei den Landwirten bei und gleicht finanzielle Wettbewerbsnachteile aus. Innerhalb von Schutzgebieten sollen insbesondere landwirtschaftsabhängige Lebensräume erhalten und verbessert werden.

Die Anforderungen für die Ausgleichszahlungen in Natura 2000 Gebieten sind als ordnungsrechtliche Einschränkungen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft in den jeweiligen Naturschutzgebiets VO bzw. im Nationalparkgesetz verbindlich festgelegt.

Die Einschränkungen können nicht der Art einer Rechtsvorschrift zugeordnet werden, sondern sind abhängig vom Schutzgut, dem Erhaltungszustand und den lokale bzw. regionalen Gegebenheiten

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten, die den Begünstigten durch die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG entstehen, dienen primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften).

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer: 4b,
- Bodenschutz: 4c

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Umweltschutz

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist aktiver Umweltschutz und dient der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Natura-2000-Gebieten wird ein genetisches Potenzial gesichert, das zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen kann.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.

Umsetzung der spezifischen Ziele zum PAF

Ebenso trägt der Einsatz der Ausgleichzahlungen in NATURA 2000- Gebieten nach Artikel 30 der ELER-VO zur Umsetzung der spezifischen Ziele des PAF bei. Die Maßnahme M12 dient ausdrücklich der naturschutzorientierten Bewirtschaftung von Flächen mit hohem Naturwert im Schutzgebietssystem Natura 2000 im Sinne der gebietsspezifischen Schutzziele. Der PAF sieht für Brandenburg ausdrücklich Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Rechte und für Einkommenseinbußen und Herstellung einer Akzeptanzsituation (Nr. 16 im PAF) vor, wie sie über die Maßnahme M12 umgesetzt werden. Angesprochen sind die Lebensraumtypen, für die Brandenburg nach den Vorgaben des PAF und den Ergebnissen der FFH-Berichterstattung 2013 eine besondere Verantwortung hat. Einen besonders hohen Anteil der 2013 bundesweit gemeldeten LRT-Flächen weist Brandenburg bei subkontinentalen basenreichen Sandrasen (6120), offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (2330), Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen (2310) und Steppenrasen (6240) auf, die im Wesentlichen von der Maßnahme M10-D3 adressiert werden. Auch Binnenlandsalzstellen. (1340) und Brenndolden-Auenwiesen (6640) sind in Brandenburg prominent vertreten. Ihre Bewirtschaftung wird über die Maßnahme M12 in Verbindung mit der Maßnahme M10 unterstützt. "

[1] Analyse zur sozioökonomischen Lage in Brandenburg und Berlin, Handlungsempfehlungen zum Einsatz des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020, Oktober 2012, S. 49 ff.

Maßnahme M 12 / Kombination von Vorhaben auf derselben Fläche mit Fördersatz (€)

EU-Maßnahmecode		M 12.1 Ausgleichszahlungen Natura 2000													
		a) Extensive Grünlandnutzung (Grundförderung)	b) ohne Mineraldünger (zusätzlich zu a)	c) ohne Gülle (zusätzlich zu a)	d) ohne Dünger (zusätzlich zu a)	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.6.	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 01.7.	erste Nutzung bis zum 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.8.	hohe Wasserhaltung mit Blänkenbildung bis zum 30.4.	hohe Wasserhaltung mit Blänkenbildung bis zum 30.5.	hohe Wasserhaltung mit Blänkenbildung bis zum 30.6.	x) Nutzungseinschränkung auf Acker (Grundförderung)	y) ohne Gülle (zusätzlich zu x)	z) ohne Herbizide und Insektizide (zusätzlich zu x)
M 12.1 Ausgleichszahlungen Natura 2000	a) Extensive Grünlandnutzung (Grundförderung)	140 €	181 €	170 €	192 €	185 €	200 €	200 €	200 €	192 €	200 €	200 €	-	-	-
	b) ohne Mineraldünger (zusätzlich zu a)	181 €	41 €	-	-	200 €	200 €	200 €	200 €	-	-	-	-	-	-
	c) ohne Gülle (zusätzlich zu a)	170 €	-	30 €	-	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	-	-	-
	d) ohne Dünger (zusätzlich zu a)	192 €	-	-	52 €	200 €	200 €	200 €	200 €	-	-	-	-	-	-
	späte und eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.6.	185 €	200 €	200 €	200 €	45 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	späte und eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 01.7.	200 €	200 €	200 €	200 €	-	85 €	-	-	-	-	-	-	-	-
	erste Nutzung bis zum 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	200 €	200 €	200 €	200 €	-	-	96 €	-	-	-	-	-	-	-
	späte und eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.8.	200 €	200 €	200 €	200 €	-	-	-	200 €	-	-	-	-	-	-
	hohe Wasserhaltung mit Blänkenbildung bis zum 30.4.	192 €	-	200 €	-	-	-	-	-	52 €	-	-	-	-	-
	hohe Wasserhaltung mit Blänkenbildung bis zum 30.5.	200 €	-	200 €	-	-	-	-	-	-	132 €	-	-	-	-
	hohe Wasserhaltung mit Blänkenbildung bis zum 30.6.	200 €	-	200 €	-	-	-	-	-	-	-	200 €	-	-	-
	x) Nutzungseinschränkung auf Acker (Grundförderung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77 €	107 €	168 €
	y) ohne Gülle (zusätzlich zu x)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	107 €	30 €	198 €
	z) ohne Herbizide und Insektizide (zusätzlich zu x)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	168 €	198 €	91 €

	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus zwei Fördersätzen wird gezahlt)	–	Kombination auf derselben Fläche ist nicht zulässig
	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Höchstbetrag von 200 € je Hektar gilt)		Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus drei Fördersätzen wird gezahlt)

* Diese Kombitabelle ist ebenso dem EPLR als Anlage beigefügt

Maßnahme M 12 Kombinationstabelle

Maßnahme M 10 + M 12 und M 11 + M12 / Kombination von Vorhaben auf derselben Fläche mit Fördersatz (€)

EU-Maßnahmecode		M 10.1.1 Späte Grünlandnutzung				M 11.1 Einführung ökologischer Landbau und M 11.2 Beibehaltung ökologischer Landbau				
		Nutzung nach dem 15.6.	Nutzung nach dem 1.7.	Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.8.	Ackerland	Grünland	Gemüse- und Zierpflanzenbau	Dauerkulturen (Kern- und Steinobst)	Dauerkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)
M 12.1 Ausgleichszahlungen Natura 2000	a) Extensive Grünlandnutzung (Grundförderung)	185 €	225 €	236 €	340 €	-	▲210€	-	-	-
	b) ohne Mineraldünger (zusätzlich zu a)	226 €	266 €	277 €	381 €	-	▲210€	-	-	-
	c) ohne Gülle (zusätzlich zu a)	215 €	255 €	266 €	370 €	-	▲210€	-	-	-
	d) ohne Dünger (zusätzlich zu a)	237 €	277 €	288 €	392 €	-	▲210€	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.6.	-	-	-	-	-	▲210€	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 01.7.	-	-	-	-	-	295 €	-	-	-
	erste Nutzung bis zum 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	-	-	-	-	-	306 €	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.8.	-	-	-	-	-	▲210€	-	-	-
	hohe Wasserhaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzungseinschränkung auf Acker	-	-	-	-	▲209€	-	-	-	-

	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus drei Fördersätzen wird gezahlt)	–	Kombination auf derselben Fläche ist nicht zulässig
	Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus zwei Fördersätzen wird gezahlt)	▲	Einhaltung beider Verpflichtungen und Beantragung des höheren Fördersatzes

* Diese Kombitabelle ist ebenso dem EPLR als Anlage beigefügt

Maßnahmen M 10 + M 12 und M 11 + M12 Kombinationstabelle

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. 12.1 Ausgleichszahlungen Natura 2000

Teilmaßnahme:

- 12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ausgleichszahlungen je ha LF in Natura-2000-Gebieten

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten der Landwirte aufgrund von Einschränkungen durch Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG auf dem Grün- und Ackerland:

A*) Nutzungseinschränkungen Grünland*

1. Extensive Grünlandnutzung (Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandbestände, Vermeidung von Verbuschung und Nutzungsaufgabe)
2. Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei geregelten Nutzungsterminen (Regelung der Nutzungstermine bei der Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt und Schutz der Artenvielfalt)
3. Hohe Wasserhaltung (Rückhalt von Wasser zur Erhaltung von Mooren und Sicherung von Habitaten, der an nassen Lebensbedingungen gebundenen Tier- und Pflanzenarten)

B) Nutzungseinschränkungen Ackerland

1. Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau (extensive Bewirtschaftung zur Verbesserung der Lebensbedingungen von typischen Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes in FFH- und Vogelschutzgebieten)

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2007, Art. 8

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie – VRL)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 20 – 33

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) § 8

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) § 20 ff.
http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnNatSchG%2Fcont%2FBlnNatSchG.htm

Schutzgebietsverordnungen und Nationalparkgesetz

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten

Bei allen Vorhaben der Maßnahme M 12 (Art. 30) wird ein voller Ausgleich der kalkulierten Einkommensverluste gezahlt

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die landwirtschaftliche Fläche muss in einem Natura 2000 Gebiet und/oder Naturschutzgebiet des Landes gemäß Art. 30 Abs. 6 VO (EU) 1305/2013 liegen

Begünstigte muss Betriebsinhaber im Sinne des Art.4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 sein.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

A 1:

a) 140 EUR/ha (kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmittel)

b) 41 EUR/ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Mineraldünger

c) 30 EUR/ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Gülle,

d) 52 EUR/ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Düngern aller Art

A 2:

a) 45 EUR/ha, wenn Nutzung nicht vor dem 16.Juni im Jahr

b) 85 EUR/ha, wenn Nutzung nicht vor dem 01.Juli im Jahr

c) 96 EUR/ha, wenn erste Nutzung bis 15.Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31.August im Jahr

d) 200 EUR/ha, wenn Nutzung nicht vor dem 16.August im Jahr

A 3:

a) 52 EURO/ha, wenn oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.April

b) 132 EUR/ha, wie a), nur bis zum 30.Mai

c) 200 EUR/ha, wie a), nur bis zum 30.Juni

B 1:

a) 77 EUR/ha, bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel

b) 30 EUR/ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Gülle

c) 91 EUR/ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.10.4.1

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.10.4.2

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.10.4.3

8.2.10.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU)

Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Siehe 8.2.10.5

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Siehe 8.2.10.5

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

Siehe 8.2.10.5

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Siehe 8.2.10.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Siehe 8.2.10.5

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Siehe 8.2.10.5

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Siehe 8.2.10.5

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

Keine

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

8.2.10.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU)

Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Die Einschränkungen liegen über den Anforderungen, die sich aus dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen ergeben. Die in Deutschland festgelegte Mindestanforderung, dass die Flächen einmal pro Jahr zu beweiden oder zu mähen sind, wird gewährleistet. Die landwirtschaftliche Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 1c der VO (EU) 1307/2013 wird ausgeübt. Die Einschränkungen beziehen sich auf die Intensität der landwirtschaftlichen Produktion, nicht aber auf deren Einstellung.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

In der landwirtschaftlichen Praxis werden chemisch-synthetische Stickstoffdünger, Mineraldünger, Gülle und Dünger aller Art sowie Pflanzenschutzmittel regelmäßig eingesetzt. Die Mahd oder Beweidung von Grünlandflächen erfolgt in der Regel ab Ende April des Jahres, die späten Nutzungstermine nach dem 16.6.; 1.7.; 16.8.; und nicht zwischen dem 15.6. und dem 31.8. sind deutliche Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Praxis. Die hohe Wasserhaltung über Staueinrichtungen mit den Stufen bis 30.4.; 30.5. und 30.6. eines Jahres, einen oberflächennahen oder gleichen Grundwasserstand mit Blänkenbildung auf dem Grünland zu halten, entspricht nicht der üblichen landwirtschaftlichen Praxis, da sie die Erträge, wie auch alle vorgenannten Anforderungen mindern und zu einer extensiven Landwirtschaft führen.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

nicht relevant

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Die ausgewiesenen Bereiche sind FFH und Vogelschutz-Gebiete, die nach nationalem Recht als Naturschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen sind und in denen Einschränkungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlichen Flächen sowie späte Nutzungstermine und hohe Wasserstände auf Grünlandflächen festgelegt sind.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für

die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Die Beihilfehöhen für den Ausgleich von Einschränkungen der Landwirtschaft in NATURA-2000 Gebieten beruhen auf einer Kalkulation des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg. Die Kalkulation beruht auf durchschnittlichen betrieblichen und standörtlichen Verhältnissen im Land Brandenburg.

Methode:

- Deckungsbeitragsvergleich (lohnkostenfrei) der Bewirtschaftungsmethoden

Einflussgrößen (Grünlandnutzung):

- Energieertrag ohne Nutzungseinschränkungen (MJ NEL/ha) oder Kosten der mechanischen Pflege,
- Energieertrag unter Nutzungseinschränkungen,
- Kosten der Ersatzfutterbeschaffung,
- einsparbare Kosten (Düngung, Pflanzenschutz),
- Zusatzkosten bei Umstellung des Produktionsverfahrens.

Einflussgrößen (Ackernutzung):

- Deckungsbeitrag einer Referenzfruchtfolge,
- Deckungsbeitrag einer angepassten Fruchtfolge (unter Berücksichtigung von Fruchtartenverhältnis, Erträgen, Qualitäten, Einsparungen bei Betriebsmittel- und Arbeitserledigungskosten, zusätzlichen Verfahrenskosten).

Begründung und Kalkulation siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Die ausgewiesenen Bereiche sind FFH und Vogelschutz-Gebiete, die nach nationalem Recht als Naturschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen sind und in denen Einschränkungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlichen Flächen sowie späte Nutzungstermine und hohe Wasserstände auf Grünlandflächen festgelegt sind.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Mit dieser Maßnahme und dem damit verbundenen Spektrum soll auch dem von Deutschland erstellten prioritären Aktionsrahmen Natura 2000 (PAF) entsprochen werden.

8.2.10.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Zahlungen gleichen Einschränkungen, die über die gesetzlichen und EU-rechtlich einzuhaltenden Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen, aus (Cross-Compliance).

Die Kombination mit Maßnahmen nach Art. 28 der VO (EU) 1305/2013 ist möglich, wobei gleiche Fördergegenstände auf derselben Fläche ausgeschlossen sind. Das wird im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch kontrolliert. Die Kombinationstabellen sind im Kapitel 8.2.10.2 enthalten sowie dem EPLR als Anlage beigefügt.

8.2.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 31 VO (EU) 1305/2013

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gebietskulisse:

M13.2.1 Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete: Benachteiligte Gebiete in Brandenburg und Berlin

M13.2.2 Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Spreewald) : Gebietskulisse Spreewald

In der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse wird auf die für den Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche zutreffenden geringen Ertragspotenziale der Brandenburger und Berliner Böden hingewiesen. Als Bedarf wird auf die Verhinderung von Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten verwiesen.

Zahlungen für aus mit naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete zielen darauf ab, Landwirte insgesamt oder teilweise für Nachteile zu entschädigen, durch die in ihrem Tätigkeitsbereich die landwirtschaftliche Produktion aufgrund natürlicher Nachteile gefährdet ist. Diese Entschädigung soll Landwirten erlauben, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen fortzuführen, die Landschaft zu erhalten, sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen in den betroffenen Gebieten zu erhalten und zu fördern, um Flächenstilllegungen und dem Verlust der Artenvielfalt vorzubeugen.

Die Förderung erfolgt in den benachteiligten Gebieten Brandenburgs und Berlins, die gem. RL 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission Nr. 97/172/EG vom 10. Februar 1997, abgegrenzt wurden.

Förderkulisse ab 2018

Die Länder Brandenburg und Berlin führen ab 01.01.2018 die gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 abgegrenzte Kulisse der „anderen Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind“, ein. Diese Gebiete sollen ab 2018 für Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Betracht kommen. Das Gebiet Spreewald ist

Teil der neu abgegrenzten benachteiligten Gebietskulisse.

Für die 1. Stufe der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kamen die biophysikalischen Kriterien „Begrenzte Wasserführung im Boden“ und „Unvorteilhafte Bodentextur“ zur Anwendung. Die daran anschließende Feinabgrenzung (2. Stufe) erfolgte mit den Kriterien „Ertragsmesszahl“ und „Standardoutput“. Die Abgrenzung der Gebiete sowohl in der 1. Stufe als auch in der 2. Stufe bezieht sich auf die administrative Einheit der Gemarkung. Die Umsetzung im InVeKoS-System erfolgt auf Grundlage der Referenzparzelle Feldblock (Förderkulisse).

Im Ergebnis umfasst die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete in den Ländern Brandenburg und Berlin eine Fläche von 1.094.395 ha. Das sind ca. 80,3 % der landwirtschaftlichen Fläche der Länder. (siehe Abbildungen)

https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.223513.de

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Zahlungen für aus naturbedingten benachteiligte Gebiete sind vor allem gerichtet auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4.

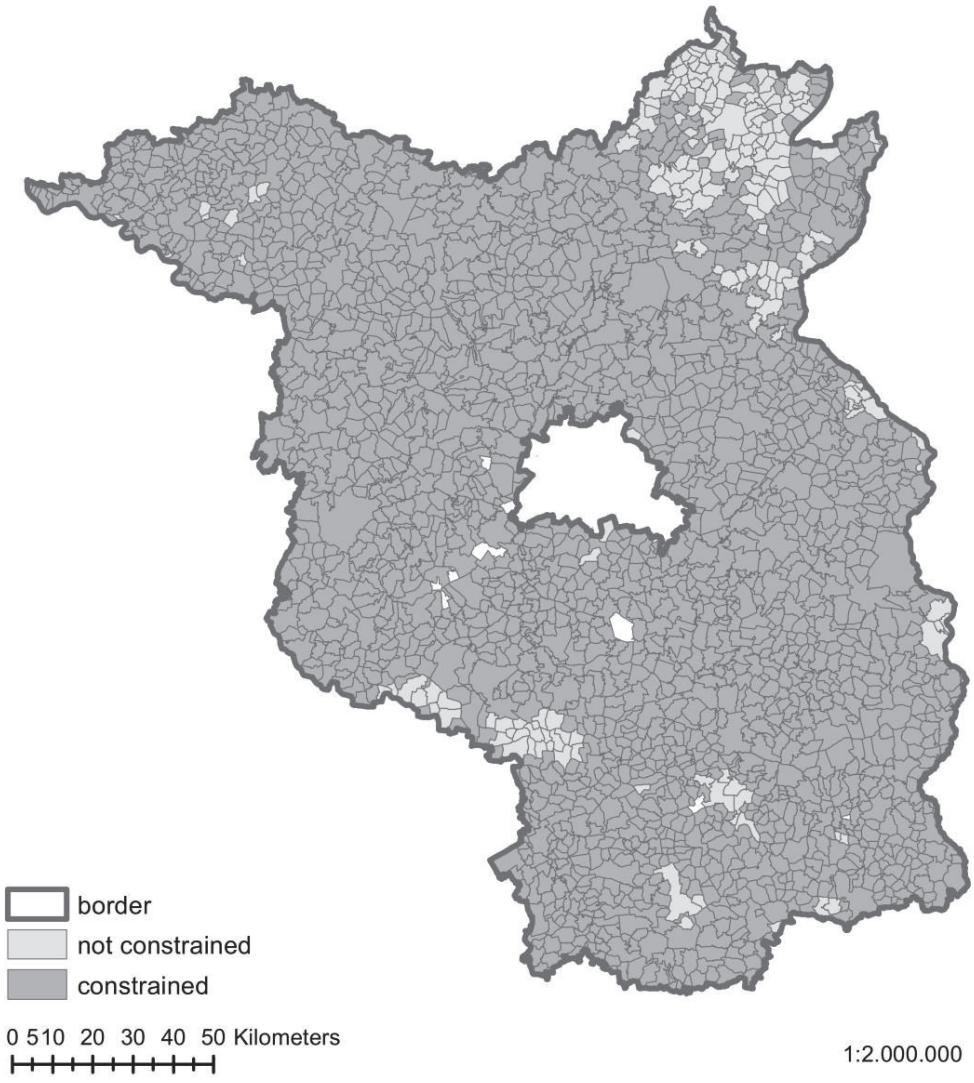
Die Förderung ist gerichtet auf den Fortbestand einer dauerhaften Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen sowie von nachhaltigen, standortgerechten Bewirtschaftungsformen und somit auf die Sicherung und Stabilisierung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe, die in den benachteiligten Gebieten der Länder Brandenburg und Berlin eine möglichst flächendeckende, standortangepasste und nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung sicherstellen.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

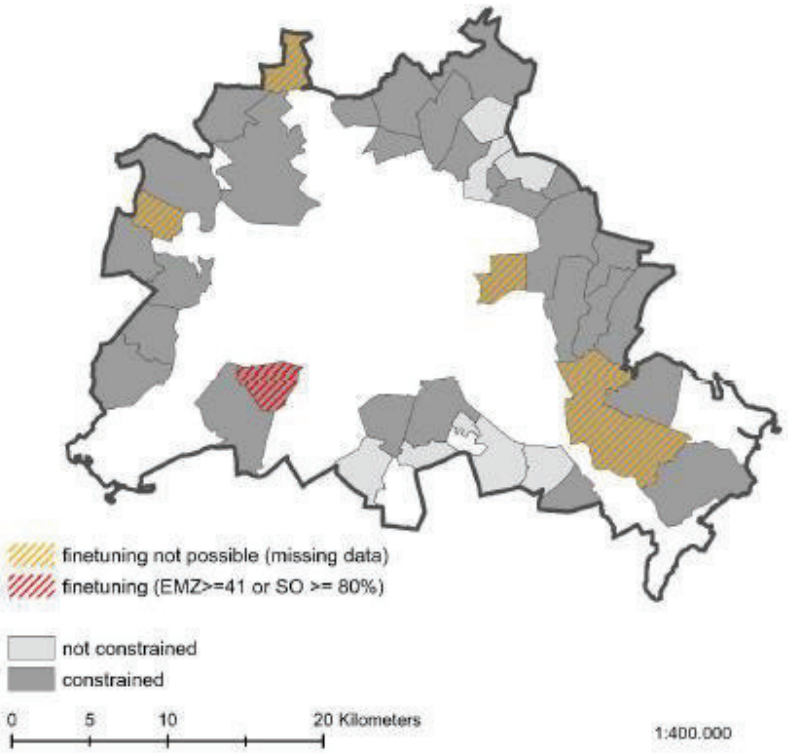
- Umweltschutz

Eine flächendeckende Landbewirtschaftung und der Erhalt der biologischen Vielfalt dienen der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.



benachteiligte Gebiete Brandenburgs



benachteiligte Gebiete Berlin

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. 13.2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M13.0002 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete gemäß der

Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Mindestschlaggröße 0,3 ha

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Betrag je Hektar und Jahr

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M13.0002 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M13.0002 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Flächenbezogene Zahlungen als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste

gem. VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M13.0002 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M13.0002 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

25 Euro je Hektar förderfähige landwirtschaftliche Nutzfläche als Ausgleich für einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gem. VO (EU) Nr. 1305/2013.

Begünstigte, die infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung 1305/2013 nicht mehr förderfähig sind erhalten Übergangszahlungen in den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von 25 Euro je Hektar förderfähige landwirtschaftliche Nutzfläche (Phasing out).

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.11.4.1

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.11.4.2

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.11.4.3

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.11.5

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.11.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.11.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien,

einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.11.6

8.2.11.3.2. 13.2.2 Ausgleichszulage für das aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiet Spreewald

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ausgleichszahlungen je ha LF in anderen Gebieten mit naturbedingten Nachteilen.

Für bestehende naturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung von Flächen, die aufgrund der geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit sowie zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Kleinstflächen, hoher Grundwasserstand, schlechte Erreichbarkeit) entstehen und gleichzeitig zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und auch der touristischen Eignung beitragen, soll ein Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten Landbewirtschaftung und der Erwerbstätigkeit gewährt werden.

Als Landesmaßnahme werden über einen Grundförderbetrag die spezifischen Bewirtschaftungserschwernisse im Spreewald gegenüber anderen Gebieten in Brandenburg ausgeglichen.

Ab 2018 wird das Gebiet Spreewald über die Teilmaßnahme 13.2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete finanziert.

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Betrag je Hektar und Jahr

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen

Kosten gem. VO (EU) 1305/2013

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur Flächen in dem aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet Spreewald, die in der Gebietskulisse Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Spreewald aufgeführt sind

Darüber hinaus werden die gebietsspezifischen Erschwernisse ausgeglichen, um einer Aufgabe der Nutzung entgegenzuwirken.

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2103 nicht vorgeschrieben

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ab 2018 wird das Gebiet Spreewald mit 25 €/ ha LF über die Teilmaßnahme 13.2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete finanziert.

Die Zuwendung betrug in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jährlich bei

- Mähnutzung oder Mähweide mit Technikeinsatz bei möglichen Landtransport: 75 €/ha,
- Mähnutzung mit Technikeinsatz , wenn die Flächen nur über den Wasserweg erreichbar sind: 180 €/ha,
- Durchführung einer Standweide: 50 €/ha.

Begünstigte, die infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung 1305/2013 nicht mehr förderfähig sind, erhalten Übergangszahlungen in den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von 80 % der oben beschriebenen jeweiligen Fördersätze (Phasing out).

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.11.4.1

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.11.4.2

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.11.4.3

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Ab 2018 wird mit 25 €/ ha LF das Gebiet Spreewald ausschließlich über die Teilmaßnahme 13.2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete finanziert. (siehe Abschnitt 8.2.11.5)

Die Ausgleichszulage für das Gebiet Spreewald wurde nach der vorgegebenen Methode vom Landesamt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) des Landes Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung der Erschwernisse im Gebiet Spreewald kalkuliert. Der mittlere Fördersatz ergibt sich aus 75 € für die Mähnutzung mit Technik und Landtransport (b1), 180 € für Mähnutzung mit Technikeinsatz und Wassertransport (b2) und 50 € für die Nutzung als Standweide (b3).

Methode:

- Kostenvergleich, Differenzen der Arbeitserledigungskosten

Einflussgrößen:

- Erträge,
- Arbeitsaufwand, Lohnkosten,
- variable Maschinenkosten,
- Mehraufwand beim Einsatz spezieller Ernte- oder Transporttechniken.

Die Zuwendungshöhe ergibt sich aus der Differenz der variablen Maschinenkosten und des Arbeitslohnes zwischen Schlägen normaler Größe/Zuwegung und den spezifisch zu bewirtschaftenden Schlägen im Spreewald (LELF, 2014).

Begründung und Kalkulation: siehe Anlage zur Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014-2020.

Die Zertifizierung der Berechnung durch eine unabhängige Stelle gemäß Art. 62(2) der VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt.

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Siehe 8.2.11.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Siehe 8.2.11.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Siehe 8.2.11.6

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen:

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird ab dem Jahr 2015 einheitlich für Acker- und Grünland gewährt und beträgt 25 Euro/ha (Mindestbetrag). Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist eine Kalkulation gem. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Diese basiert auf einem Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen auf der Ebene von Landkreisen. Im Ergebnis dieser Kalkulation wurde für Ackerland eine Einkommensdifferenz in Höhe von 403 Euro und für Grünland in Höhe von 85 Euro berechnet. Da das Beihilfeniveau bereits in der abgelaufenen Förderperiode niedrig war (25 Euro/ha Ackerland; 50 Euro/ha Grünland), wird ein Teilausgleich dieser Differenzen in Höhe des Mindestbetrages als ausreichend erachtet, um den Maßnahmenzielen gerecht zu werden. Brandenburg und Berlin wenden die Degression nicht an, da der Mindestbetrag gem. Artikel 31 Absatz 4 der VO (EU) 1305/2013 im Umfang von 25 Euro/ha LF gezahlt wird.

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Brandenburg und Berlin wenden die Degression nicht an, da der Mindestbetrag gem. Artikel 31 Absatz 4 der VO (EU) 1305/2013 im Umfang von 25 Euro/ha LF gezahlt wird.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe nächster Abschnitt

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Länder Brandenburg und Berlin führen ab 01.01.2018 die gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 abgegrenzte Kulisse der „anderen Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind“, ein. Diese Gebiete sollen für Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Betracht kommen.

Die Neuabgrenzung erfolgte in 2 Stufen:

- 1. Stufe: Identifizierung von Gebieten mit natürlichen Einschränkungen basierend auf biophysikalischen Kriterien

- 2. Stufe: Feinabgrenzung der Ergebnisse der 1. Stufe

Für die 1. Stufe der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kamen die biophysikalischen Kriterien „Begrenzte Wasserführung im Boden“ und „Unvorteilhafte Bodentextur (Sand, lehmiger Sand und organischer Boden)“ zur Anwendung. Diese beiden Kriterien gemäß Anhang III ELER-VO bilden die standörtlichen Nachteile in den Ländern Brandenburg und Berlin gut ab.

Die Stufe 1 wurde für die Länder Brandenburg und Berlin nach denselben Kriterien und demselben Verfahren durchgeführt.

Durch die strukturellen Unterschiede zwischen den Ländern wurde die 2. Stufe – Feinabgrenzung – separat durchgeführt. Für Brandenburg wurden die Ertragsmesszahl (EMZ) und für Berlin der Standard-Output als Kriterien für die Feinabstimmung verwendet. In den Fällen, in denen eine EMZ für Brandenburger Gemarkungen nicht verfügbar war, wurde ebenfalls der Standardoutput verwendet.

Feinabstimmung in Brandenburg

Die landwirtschaftliche Fläche Brandenburgs weist im Vergleich zu anderen Bundesländern eine deutlich schlechtere Bodenqualität auf. Dies zeigt sich in dem für leichte Böden typischen hohen Anbauanteil von Roggen. Andere Kulturen wie Winterweizen, Winterraps und Zuckerrüben werden hauptsächlich auf Böden

von besserer Qualität angebaut.

Die Feinabstimmung für das Land Brandenburg erfolgte auf der Grundlage der Ertragsmesszahl (EMZ) in Verbindung mit dem Anbauanteil der vornehmlich auf besseren Böden angebauten Ackerkulturen Winterweizen, Winterraps und Zuckerrüben. Als Grenze für die Überwindung der bodenphysikalischen Benachteiligung soll der EMZ-Wert gelten, bei dem 80% des kumulierten Anteils der Fläche der drei o. g. Kulturarten an der Ackerfläche des Landes erreicht werden. Dies ist bei EMZ 41 der Fall.

Von insgesamt 2.121 Gemarkungen in Brandenburg gelten 160 Gemarkungen mit einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche von 118.919 ha nicht mehr als benachteiligt. Für 29 Gemarkungen in Brandenburg liegen derzeit keine Daten zur Bodenschätzung vor, so dass die Berechnung mittels einer Ertragsmesszahl nicht möglich war. Die Feinabstimmung für diese Gemarkungen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von 3.117,9 ha erfolgte mit dem Standard-Output-Indikator (siehe Ansatz für Berlin). Für 6 Gemarkungen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 3,8 ha lagen weder für die Berechnung der Ertragsmesszahl noch für den Standardoutput Daten vor. Sie gelten nicht als benachteiligte Gebiete.

Feinabstimmung für Berlin

Gemarkungen, die 80% oder mehr des nationalen Durchschnitts des Standardoutputs erreicht haben, wurden nicht als benachteiligte Gebiete betrachtet. Die Schwelle des nationalen Durchschnitts beträgt 2.213,60 EUR/ha.

Infolgedessen gelten in Berlin von insgesamt 96 Gemarkungen 1 Gemarkung mit einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche von 19 ha nicht als benachteiligt. Für 4 Gemarkungen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 24 ha sind Standardoutputdaten nicht verfügbar. Dementsprechend wurden sie nicht als nicht benachteiligt eingestuft.

Im Ergebnis umfasst die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete in den Ländern Brandenburg und Berlin eine Fläche von 1.094.395 ha. Das sind ca. 80,3 % der landwirtschaftlichen Fläche der Länder.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 VO (EU) 1305/2013

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gebietskulisse:

- 16.1 (Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP)

Gebiete des Landes Brandenburgs

- 16.3 (Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote),
- 16.5.1 (Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung) und
- 16.5.2 (Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung):

  Gebiet des Landes Brandenburg.

Die angebotenen Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit dienen der Unterstützung des Wissenstransfers zur besseren Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen, die den EU-Prioritäten in besonderer Weise gerecht werden.

Ein Transfer kann dabei in zweierlei Hinsicht realisiert werden. Einerseits wird die Zusammenarbeit von Akteuren unterstützt, die auf einen Austausch von Erfahrungen und Wissen abzielen. Andererseits zielt jedoch genau dieser Prozess, insbesondere bei der Umsetzung von EIP darauf ab, Projekte zu generieren, die innovativen Charakter haben und somit Lösungsansätze für die EIP- Leitthemen (siehe 8.2.12.3.1.1.) entwickeln.

Die Gesamtmaßnahme dient insbesondere der Entgegnung der Bedarfe

- B01 Erarbeitung Klimaanpassungsstrategie für Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung gewonnener Erkenntnisse ,
- B03 Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis,
- B11 Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung,
- B12 Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen
- B17 Kooperationen zwischen Akteuren in der Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette,
- B32 Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren,
- B33 Wassersparende Bewässerungssysteme und
- B36 Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen

und nachwachsenden Rohstoffen.

Eine neue Stufe der Förderung im Rahmen der Zusammenarbeit stellt die Teilmaßnahme zur „Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP“ dar. Operationelle Gruppen werden hierbei eine Schlüsselrolle einnehmen. Es werden die Operationellen Gruppen (OG) sowie ggf. Einzelpersonen gefördert, die ein eingereichtes Vorhaben mit anderen Partnern und Landwirtschaftsbetrieben organisieren und koordinieren. Diese Gruppen haben die Aufgabe, innovative Projekte zu begleiten, zu bearbeiten, die Ergebnisse überzuleiten und im Rahmen der Netzwerke zu publizieren. Das Projekt, dessen Umsetzung durch die OG beabsichtigt ist, muss sich aus einem aktuellen Bedarf der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und/oder forstwirtschaftlichen Praxis herleiten lassen und den EU- und Landesprioritäten gerecht werden.

Außerdem ist deutlich geworden, dass die Förderung weiterer Formen der Zusammenarbeit mit einem breiteren Spektrum Begünstigter, die kleinere und größere Wirtschaftsbeteiligte mit einschließt, dazu beitragen kann, die Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, indem den Wirtschaftsbeteiligten in ländlichen Gebieten dabei geholfen wird, wirtschaftliche, ökologische und sonstige Nachteile der Fragmentierung zu überwinden. Die Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau unterhalten aufgrund ihrer geringen Größe keine eigenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten. Durch die Zusammenarbeit im Rahmen der Vorhaben erhalten sie Zugang zu Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sowohl von sektorspezifischen Forschungseinrichtungen als auch von innovativen Herstellern und Ausrüstern.

Die „Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote“ soll die Umsetzung von Konzepten der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit stärken und auch regionale Wirtschaftskreisläufe sowie Ressourcen im Landtourismus erschließen.

In der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass der Tourismus im ländlichen Raum neben Handwerk, kleingewerblichem produzierenden Gewerbe, haushaltnahen Dienstleistungen und Landwirtschaft ein wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Faktor ist. In Brandenburg wachsen die Tourismusbranche und die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Gewerbe- und Dienstleistungsbereiche stetig und haben sich in den ländlichen Gebieten zu einem bedeutenden Wirtschaftssektor entwickelt. Auch künftig sollen neben Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus die Vermarktung dieser Angebote gefördert werden, um natürliche und kulturelle Potenziale ländlicher Gebiete in Wert zu setzen. In den zur Internationalen Grünen Woche 2013 veröffentlichten Handlungsempfehlungen zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum wird auf die Stärkung von Netzwerken beim Aufbau von Wertschöpfungsketten in der kleinteiligen Anbieterstruktur diese Tourismussegmentes hingewiesen. In der Landestourismuskonzeption werden bei der Inwertsetzung regionaler Produkte sowohl im Tagestourismus durch Direktvermarktung und landwirtschaftlich/kulinarisch orientierte Veranstaltungen als auch in der kulinarischen Profilierung der Gastronomie Entwicklungspotenziale aufgezeigt. Mit der Verbesserung der Zusammenarbeit der Primärerzeuger, über die in Brandenburg kleinstrukturierte Ernährungsbranche bis zur ländlichen Gastronomie soll dieses Potenzial erschlossen werden.

Mit der „Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung“ und damit verbundenen Förderung von Netzwerken, Kooperationen sowie von gemeinsamen Konzepten und Realisierungsansätzen in Bezug auf Umweltvorhaben und -verfahren sollen größere und nachhaltigere Umwelt- und Klimavorteile erreicht werden, als durch einzelne Wirtschaftsbeteiligte erzielt werden können, die losgelöst von anderen Akteuren

handeln.

Durch die „Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ soll die Durchführung und der Effekt von Agrarumweltmaßnahmen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen einhergeht, verbessert werden. In gleicher Weise sollen klimaschonende Produktionsweisen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie Vorhaben zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit und der Gesundheit in der Nutztierhaltung unterstützt werden.

Voraussetzung der Zusammenarbeit ist die Konzepterstellung nach festen Vorgaben, die zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes einmalig gefördert werden kann. Die Konzepterstellung basiert auf praxisnahen Analysen und Studien sowie auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Konzepte sollten neben der Beschreibung der Ziele und Notwendigkeiten, sowie der Strategie zur Umsetzung auch konkret abrechenbare Zielkriterien und deren Überprüfbarkeit enthalten. Die Konzepte können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken und sollten die Umsetzung aufzeigen und Indikatoren für die Zielerreichung beinhalten.

Die Erarbeitung und Umsetzung von überbetrieblichen Konzepten zur Zielerreichung bauen auf die Zusammenarbeit und Vernetzung von Betrieben und anderer Akteure auf. Gefördert wird - unabhängig von den weiteren Akteuren - der Landwirt. Des Weiteren wird die Geschäftsbesorgung für die Vernetzung der Akteure und die Erarbeitung von Kriterien zur Kontrolle der Zielerreichung gefördert. Die Abrechnung und Kontrolle ist über den Zusammenschluss zu regeln.

Eine gesamtheitliche Förderung aller Akteure eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungsaufwand einzusparen. Voraussetzung sind die Gewinnung von Akteuren, die die Ziele unterstützen, sowie die Organisation der Zusammenarbeit der Akteure nach festen Regeln. Neben den beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen können andere relevante Akteure mitwirken (z. B. Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes, Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände, Anbauverbände des ökologischen Landbaus, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände, Umweltverbände, Gebietskörperschaften oder andere Träger öffentlicher Belange).

Des Weiteren sollen Lösungen für besondere landesspezifische Probleme unter Mitwirkung von landwirtschaftlichen Unternehmen erarbeitet und beispielgebend demonstriert werden (z. B. Pilotprojekte zur Verbesserung der Biodiversität durch Agrarumweltmaßnahmen, zur Tiergesundheit oder zur besonders tiergerechten Haltung).

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

In Verwirklichung der im Rahmen der ELER-Priorität 1 angestrebten Förderung sollen die

- Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote primär auf den Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 6,

- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung primär auf den Schwerpunktbereich e der

ELER-Priorität 5,
- Unterstützung der Zusammenarbeit für eine markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4,

gerichtet sein.

Die Gesamtmaßnahme leistet ferner einen Beitrag zur Umsetzung aller anderen im EPLR programmierten Schwerpunktbereiche der Prioritäten 2 - 6, um den Anforderungen einer wissensbasierten Wirtschaft und Landnutzung besser zu entsprechen und kohärente Umwelt- und Klimavorteile zu erreichen.

Vorhaben zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Akteuren aus der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und anderen Akteuren sollen zum Klimaschutz, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Ressourcenschonung, Energieeffizienz sowie zur Nachhaltigkeit der Produktionsverfahren und Dienstleistungen beitragen. Dies wird bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Mit der Maßnahme wird weiterhin den landespolitischen Schwerpunkten der ELER-Förderung in den Bereichen „Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit“ und „Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ entsprochen, indem Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei ressourcen- und klimaschonender nachhaltiger Landbewirtschaftung sowie tiergerechter Nutztierhaltung durch die Umsetzung neuester Erkenntnisse oder neuer technischer Verfahren sowie durch gezieltes Management unterstützt werden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Unterstützung der Zusammenarbeit der Vermarktung landtouristischer Angebote: 2a
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung: 4a - c, 5a, b, d
- Unterstützung der Zusammenarbeit für eine markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung: 4b

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation

Durch eine engere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis werden neue Forschungsergebnisse schneller im Agrarsektor und im ländlichen Raum angewendet und Rückschlüsse aus der Erprobung sowie neuer Bedarf an Problemlösungen auch aus der Praxis in die wissenschaftliche Betrachtung transferiert.

- Umweltschutz

Insbesondere die Teilmaßnahmen „Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ und „Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung“ bspw. auf größeren Flächen unterstützen ausdrücklich dieses übergreifende Ziel. Die Beiträge von Vorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ dienen auch der Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt.“

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Maßnahme ist auf die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und sparsameren Einsatz der Ressourcen gerichtet und unterstützt die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.

Insbesondere die Beiträge von Vorhaben im Rahmen der EIP dienen auch der Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen. Zielgerichtet sollen Forschungsergebnisse zur Landnutzung im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Klimaschutz in Entwicklungs- oder Anpassungsstrategien integriert werden. Rückkopplungen aus der Praxis an die Forschung und Wissenschaft ermöglichen die stärkere Berücksichtigung regionalspezifischer Auswirkungen.

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. 16.1 Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt wird die Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, die durch eine effektive Zusammenarbeit praxisrelevante Probleme und den diesbezüglichen Forschungsbedarf analysiert, anwendungsorientierte Lösungen findet und Wege der Umsetzung der Ergebnisse aufzeigt. Eine OG ist ein Zusammenschluss unterschiedlicher Akteure wie Praktiker, Wissenschaft und Forschung, Berater, gesellschaftliche Interessengruppen und Unternehmen der Agrarwirtschaft. Durch diesen Zusammenschluss verschiedener Akteure soll der Austausch befördert und problem- und anwendungsorientierte Lösungen sowie eine bessere Vernetzung geschaffen werden.

Die Festlegung der Anzahl der Akteure für einen Zusammenschluss zu einer OG obliegt den jeweiligen Mitgliedern entsprechend den verfolgten inhaltliche Themen- und Zwecksetzungen. Es müssen jedoch mindestens zwei Akteure vorrangig mit landwirtschaftlichem Bezug sein.

Die OG widmen sich insbesondere den in Brandenburg bedeutsamen EIP-Leitthemen und entwickeln Lösungsansätze zur

- Entwicklung effektiver, umweltgerechter und/oder ökologi-scher Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Boden-bearbeitung,
- Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren,
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen durch gezielte Maßnahmen und verbesserte Bewirtschaftungsmethoden im Bereich der Forstwirtschaft und
- Verbesserung der Wertschöpfung land- und forst-wirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizierung regionaler

Wertschöpfungsketten.

Mit diesen EIP-Leitthemen wird das besondere Interesse der Länder Brandenburg und Berlin zum Ausdruck gebracht. Dies ist keine abschließende Liste. Demzufolge sind grundsätzlich auch Vorhaben möglich, die außerhalb der oben genannten EIP-Leitthemen liegen.

Die Laufzeit der OG und des Innovationsprojektes beträgt mindestens 2 und höchstens 5 Jahre.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen für staatliche Beihilfen

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

rechtsfähige Operationelle Gruppe (OG)

Mitglieder der OG können natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die OG kann auch durch ein Mitglied der OG vertreten werden, das als Zuwendungsempfänger durch die OG bestimmt wurde.

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

a. Die tatsächlich entstandenen Ausgaben für Personal, die für die Organisation und Koordination der OG und bei der Durchführung des EIP- Projektes anfallen und nachgewiesen werden.
b. Sachkostenausgaben, die aufgrund der Einrichtung und Organisation der OG sowie bei der Durchführung des EIP- Projektes entstehen und für die Umsetzung des Projektplans erforderlich sind, soweit sie folgende Ausgabenarten umfassen:
    - Gründungskosten der OG,
    - Kosten für die Tätigkeit der OG, einschließlich der Leistungen der in der EIP agierenden Wissenschaftler (jedoch nie alleinstehend; es muss stets ein Zusammenhang zu dem EIP-Projekt hergestellt sein),
    - Reiseausgaben.
c. Ausgaben für allgemeine Geschäftskosten der OG, insbesondere Büromaterial, Post- und Telefonausgaben und Büromiete ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben
    - Aufwandsentschädigung für Projektbeteiligte soweit es keine Personalkosten sind, die die Organisation und Koordination der OG betreffen,

- Schutzrechtskosten,
- Schulungs- und Fortbildungskosten (jedoch nicht alleinstehend; es muss stets ein EIP-Zusammenhang hergestellt sein),
- Wissenstransfer- und Disseminationskosten,
- Beratungsleistungen.

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der innovative Charakter des geplanten Projektes ist definiert und durch den EIP-Beirat bestätigt.

Die Umsetzung des innovativen Projektes erfolgt im Rahmen der EIP über die OG. Die OG muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine OG muss aus mehreren Partnern bestehen, darunter mindestens ein Praxispartner.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die OG mindestens eine Kooperationsvereinbarung vorlegen, die die Absicht zum gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss erkennen lässt und dessen Form beschreibt. Die Form des gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlusses sind dem Antragsteller freigestellt (z.B. Verein oder GmbH).
- Die OG muss über einen Arbeitsplan verfügen.
- Die OG hat die Erklärung zur Veröffentlichung der Projektergebnisse und Teilnahme am EIP Netzwerk mit Antragstellung rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.
- Die OG muss ihren Sitz in Brandenburg oder Berlin haben, dabei können auch Partner einer programmübergreifenden operationellen Gruppe als EIP-Projekt gefördert werden. Dabei muss mindestens ein Praxispartner seinen Sitz im Land Brandenburg oder Berlin haben.

Erfolgt die Vertretung der OG durch ein Mitgleider der OG müssen die eingereichten Vorhaben folgende Bedingungen erfüllen:

1. Ein Kooperationsvorhaben mit mindestens zwei getrennten Partnern (natürliche/juristische Personen) und mit Sitz in Brandenburg oder Berlin

2. eine Formalisierung des Partnerschaftsrahmens durch einen Partnerschaftsvertrag (Kooperationsvertrag) - ein Vertragsdokument zur inhaltlichen Festlegung der Bedingungen der Partnerschaft (Verpflichtungen, Beiträge und Übernahme der von jedem Partner entstandenen spezifischen Kosten), mit Festlegung der Governance-Regeln betreffend den Lead-Partner, und zur Verteilung der Tätigkeiten und Zuständigkeiten zwischen den Partnern

3. keine Erweiterung von bestehenden Vorhaben, sondern ausschließlich neue Vorhaben

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt im einstufigen Verfahren. Sofern das EIP-Budget nach der ersten Antragsrunde noch nicht ausgeschöpft ist, wird eine weitere Antragsrunde erfolgen. Dies kann solange realisiert werden, bis das EIP- Budget erschöpft ist.

Anträge sind zu einem bestimmten Stichtag (noch nicht festgelegt) bei der BWB einzureichen. Die fachlich-

inhaltliche Bewertung erfolgt durch den EIP-Beirat anhand eines Punktsystems durch EIP-spezifische, eindeutige und objektive Auswahlkriterien. Zusätzliche positive Beiträge zur Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an seine Folgen und/oder zur Verbesserung der Umwelt bei Maßnahmen, ohne Primärwirkung auf Klima-/Umweltziele, werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

Bei den Auswahlkriterien werden Bereiche wie die Zusammensetzung der OG/ die Praxisorientierung der Projektvorschläge/ eine offene Organisation der OG usw., wie in Sektion 3.1 und 9.2 der EIP- Leitlinien erwähnt, besonders berücksichtigt.

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für die Einrichtung und Tätigkeit der operationellen Gruppen sowie zur Umsetzung der innovativen Projekte, die sich nicht ausschließlich auf Vorhaben mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages beziehen, werden 50 % der zuschussfähigen Ausgaben gefördert.

Für investive Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes erforderlich sind und nicht über die Maßnahme M 4.1 unterstützt werden, werden 50 % der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Die Vorgaben für staatliche Beihilfen werden berücksichtigt.

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Diese Maßnahme war kein Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Auf der Grundlage der Neuimplementierung von 16.1 sind fehlende Erfahrungswerte im Hinblick auf die Inanspruchnahme und Umsetzungspraxis festzuhalten. Es handelt sich hierbei um einen sich weiter entwickelnden Prozess aller beteiligten Akteure. Ebenso muss sich die Gesamtmaßnahme in der

Verwaltungspraxis etablieren.

Bei Kombination von 4.1 und 16.1 ist die beiderseitige Abhängigkeit im Zusammenhang mit der Bewilligung und Realisierung des Vorhaben/ der Vorhaben zu berücksichtigen.

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

- Ausgestaltung des Verfahrensablaufes werden in Dienstanweisung(en) an die Bewilligungsbehörde geregelt bzw. finden in entsprechenden Förderrichtlinien Eingang
- ggf. notwendige Anpassung(en) im Verfahrensablauf werden im Laufe der Förderperiode berücksichtigt

fachlich-inhaltliche (Nach-)Steuerung erfolgt im Laufe der Förderperiode 2014-2020

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.12.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.12.5

8.2.12.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe 8.2.12.6



8.2.12.3.2. 16.3 Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote

Teilmaßnahme:

- 16.3 – (andere) Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zusammenarbeit zwischen den Akteuren bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe und der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und /oder Vermarktung des Tourismus

Förderung des ländlichen Tourismus (insbesondere Verbesserung der Vermarktung von Tourismusangeboten und -dienstleistungen und regionaler Spezialitäten, Vernetzung und Kooperation) durch Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette und zwischen anderen Akteuren im ländlichen Raum, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern. Im Mittelpunkt stehen die Bündelung und Vernetzung von Erzeugern und touristischen Anbietern und die Zusammenarbeit zwischen kleinen landtouristischen Wirtschaftsteilnehmern bei der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zur Vermarktung ihrer Angebote. Dabei ist auf regionale Besonderheiten und Traditionen, Potenziale der Naturraumausstattung des Landes Brandenburg und seine insbesondere für den Tagestourismus bedeutsamen Nähe zu Berlin zurückzugreifen.

Es soll mit horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit der Akteure in der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette des Landtourismus zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete beigetragen werden, indem bei der Inwertsetzung regionaler Produkte und touristischer Angebote durch Direktvermarktung, landwirtschaftlich/kulinarisch orientierte Veranstaltungen und durch eine kulinarische Profilierung des Landes Brandenburg und seiner Regionen die Entwicklungspotenziale im Tourismus und in der Gastronomie stärker ausgeschöpft werden. Mit der Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure der Versorgungskette vom Primärerzeuger über die in Brandenburg insbesondere kleinstrukturierte Ernährungsbranche bis zur ländlichen Gastronomie sollen diese Potenziale erschlossen werden.

Es sollen Vorhaben der Vermarktung von landtouristischen Dienstleistungen unterstützt werden, welche in Verbindung mit den erlebbaren Potentialen des ländlichen Raumes u.a. den ländlichen Traditionen, der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft oder dem Jagdwesen stehen und eine landesweite Bedeutung für die Entwicklung des Angebotes „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben.

Der maximale Zeitraum für die Förderung eines Projektes wird auf drei Jahre begrenzt.

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen für staatliche Beihilfen

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

Gemäß Art. 35 (1) a:

Überregional tätige Vereine/Verbände als Branchenverband

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Kleinstunternehmen im Rahmen von Aktionen der Zusammenarbeit der überregional tätigen Vereine/Verbände.

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gemäß Art. 61 in Verbindung mit Art. 35 (5c) Verordnung (EU) 1305/2013

Projektbezogene Personal- und Verwaltungskosten für die Organisation der Zusammenarbeit und Kosten der Öffentlichkeitsarbeit zur Zusammenarbeit der Kleinstunternehmen wie Veröffentlichungen, Messen und Veranstaltungen zur Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Grundlage der Vermarktungsmaßnahme ist ein Konzept der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren der Land-, der Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus, welches mit der Antragstellung vorzulegen ist. Es sind auch Maßnahmen förderfähig, bei denen der überregional tätige Verein (Branchenverband) als alleiniger Begünstigter eines Vorhabens zur Umsetzung eines Konzeptes der Zusammenarbeit mehrerer Kleinstunternehmen zur Vermarktung landtouristischer Angebote tätig wird.

Gegenstand der Maßnahme ist die Umsetzung neuer Projekte der Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen.

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme. Zusätzliche positive Beiträge zur Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an seine Folgen und/oder zur Verbesserung der Umwelt werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt.

Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Überregional tätige Vereine/Verbände: 75 % der zuschussfähigen Ausgaben

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Kleinstunternehmen, im Rahmen von Aktionen der Zusammenarbeit der überregional tätigen Vereine/Verbände: 45 % der zuschussfähigen Ausgaben

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Erkenntnisse aus Prüfungen wurden bei der Verfahrensgestaltung berücksichtigt.

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

keine.

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung

hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.12.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.12.5

8.2.12.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe 8.2.12.6

8.2.12.3.3. 16.5.1 Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.12.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte und laufende ökologische Verfahren

Förderung der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe mit anderen Akteuren zur Steigerung der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren durch Initiierung, Organisation und Umsetzung gemeinsamer Entwicklungsprozesse (gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4A.)

- Konzepterstellung zur markt- und standort-angepassten Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen mit
  - einer Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
  - einer Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,
  - einer Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013 soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung relevant sind,
  - der Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standort-angepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren,
  - einem Arbeits- und Zeitplan und
  - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

- Konzepmanagement zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (markt- und standortangepasstes Landbewirtschaftungs-Management). Markt- und standortangepasstes Landbewirtschaftungs-Management zur

  - Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
  - Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
  - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
  - Umsetzung des Arbeitsplans.

Konzepte beziehen sich auf die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren.

8.2.12.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.12.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4A

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich4-A.pdf?__blob=publicationFile Fundstellen der Baseline-Anforderungen,

Regelungen für staatliche Beihilfen

8.2.12.3.3.4. Begünstigte

- Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4, Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die Betriebe selbst bewirtschaften,
- Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- die anerkannten Naturschutzverbände,
- die Umweltverbände,
- die Gebietskörperschaften,
- andere Träger öffentlicher Belange.

8.2.12.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Kosten der Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten

Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

Managementkosten zur Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten, Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale, Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen und zur Umsetzung des Arbeitsplans

8.2.12.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zusammenarbeit mindestens zweier Partner, wobei mindestens ein Partner Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 4(1)(a) VO 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit sein muss.

8.2.12.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme. Zusätzliche positive Beiträge zur Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an seine Folgen und/oder zur Verbesserung der Umwelt werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.12.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

<u>Konzepterstellung:</u>

80 % der zuschussfähigen Ausgaben

Mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz 100 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Von besonderer Bedeutung sind z.B. Konzepte, die nachweislich einen Beitrag leisten, der über die

programmierten MSL-Maßnahmen hinausgeht. Beispielsweise sind dies:

- Im Bereich Umwelt: Es müssen messbare Effekte im Konzept enthalten sein, z.B. im Rahmen Ökolandbau Anbau und Einsatz von regionalen Eiweißfuttermitteln. Ablösung von Importen als Beitrag zur ressourcenschonenden Bewirtschaftung.
- Im Bereich Natur: messbare Verbesserung von Natura 2000 Gebieten.
- Im Bereich Klima: nachweisliche Verringerung des CO2-Ausstoßes , Begleitung der Maßnahme moorschonende Stauhaltung, da so die Akzeptanz für diese Spezialförderung erhöht wird.
- Im Bereich Tierschutz: z.B. haltungsbedingte Verringerung des Medikamenteneinsatzes.

Die besondere Bedeutung kann nur durch im Konzept verankerte und messbare Indikatoren nachgewiesen werden.

Der Zuschuss je Konzept kann einmalig 50.000 EUR betragen.

Konzeptmanagement :

Für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren 80 % der zuschussfähigen Kosten

Mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz 100 % der zuschussfähigen Kosten.

Der Zuschuss kann jährlich 50.000 EUR betragen

8.2.12.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Diese Maßnahme war kein Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Auf der Grundlage der Neuimplementierung von 16.5.1 sind fehlende Erfahrungswerte im Hinblick auf die Inanspruchnahme und Umsetzungspraxis festzuhalten.

8.2.12.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

- ggf. notwendige Anpassung(en) im Verfahrensablauf werden im Laufe der Förderperiode berücksichtigt

fachlich-inhaltliche (Nach-)Steuerung erfolgt im Laufe der Förderperiode 2014-2020

8.2.12.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.12.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.12.5

8.2.12.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe 8.2.12.6

8.2.12.3.4. 16.5.2 Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.12.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung von Kooperationen und Vernetzungen zwischen Akteuren aus Wissenschaft, Umwelt und Landnutzungspraxis zum gemeinsamen Handeln für den Umwelt- und Ressourcenschutz sowie für die Eindämmung des Klimawandels bzw. die Anpassung an den Klimawandel

Unterstützt werden sollen:

Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen und Vernetzung zwischen Landnutzungs-, Umwelt-, Bildungs- und/oder Wissenschaftsakteuren, einschließlich Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, u. a. die Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen sowie Maßnahmen, die der Erarbeitung praxisorientierter Studien und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung nachhaltiger Landnutzungsmethoden und Pilotvorhaben für eine nachhaltige klimaresistente Landnutzung dienen.

Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Einführung und Anwendung von betrieblichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen sowie zur Einführung komplexer Betriebsdokumentationssysteme zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.

Individuell angepasste, betriebstypenspezifische und gruppenbezogene Wissenstransfer- und Informationsangebote für eine betriebliche Implementierung umweltverträglicher Verfahren durch Kooperationen zwischen Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Umweltverbänden/-vereinen, Fachberatern bzw. Fachbehörden.

8.2.12.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.12.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen für staatliche Beihilfen

8.2.12.3.4.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

- Insbesondere: Landnutzer, Landbewirtschafter und überbetriebliche Zusammenschlüsse, wissenschaftliche Einrichtungen, Fach-, Umwelt-, Interessenverbände und –vereine, Bildungsträger, Tourismusanbieter im ländlichen Raum

8.2.12.3.4.5. Förderfähige Kosten

Sachkosten, Gemeinkosten, Ausgaben für Personal und investive Ausgaben.

8.2.12.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage einer auf das Projekt bezogenen Kooperationsvereinbarung zwischen mindestens zwei Kooperationspartnern und über den Mindestzeitraum der Projektdurchführung. Es ist nachzuweisen, dass mindestens einer der Kooperationspartner im Bereich der Landnutzung tätig ist.

Der Anteil der Investitionen an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten darf 10 % nicht überschreiten.

8.2.12.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt durch eindeutige und objektive Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenheiten der Teilmaßnahme. Zusätzliche positive Beiträge zur Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an seine Folgen und/oder zur Verbesserung der Umwelt werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden, die Bewertung der Vorhaben erfolgt jedoch stichtagsbezogen. Für jeden Stichtag wird vorab ein verfügbares Budget festgelegt. Pro Kalenderjahr sind mehrere Antragsfristen vorgesehen.

Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Kriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Anträge unterhalb einer mehrwertorientierten Mindestschwelle (Punktwert) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt.

Die Bedienung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der Mittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet.

8.2.12.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der zuschussfähigen Ausgaben

Für Investitionen der Vorhabenarten gemäß Artikel 17 der VO (EU) 1305/2013 werden die Höchstfördersätze eingehalten.

Die Vorgaben für staatliche Beihilfen werden berücksichtigt.

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.12.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Diese Maßnahme war kein Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Auf der Grundlage der Neuimplementierung von 16.5.2 sind fehlende Erfahrungswerte im Hinblick auf die Inanspruchnahme und Umsetzungspraxis festzuhalten.

8.2.12.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

- ggf. notwendige Anpassung(en) im Verfahrensablauf werden im Laufe der Förderperiode berücksichtigt
- fachlich-inhaltliche (Nach-)Steuerung erfolgt im Laufe der Förderperiode 2014-2020

8.2.12.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.12.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.12.5

8.2.12.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe 8.2.12.6

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.12.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant.

8.2.12.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, Pilotprojekte, Wissens- und Technologietransfer

Ergebnisse und Resultate müssen über das EIP Netzwerk veröffentlicht werden.

Innovationsinhalte haben einen relativen Charakter und können regional unterschiedliche Strukturen und Handlungsansätze beinhalten. Es besteht nur eine Ex-post Bewertbarkeit im Hinblick auf die Identifizierung einer Innovation.

Ein detaillierter Projektplan einschließlich Benennung der erwarteten Ergebnisse ist Grundvoraussetzung für die Einordnung in eine grundsätzliche Förderfähigkeit des Pilotprojektes.

Wird ein Geschäftsplan oder ein gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedsstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung des Projekts verwenden.

Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette und Tourismus kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen: Im Rahmen von Konzepten der Zusammenarbeit zur Vernetzung und Vermarktung landtouristischer Angebote werden Zuwendungen für die Durchführung von Projekten gewährt. Die Projekte müssen eine besondere Bedeutung für die gesamte Weiterentwicklung des Angebotes „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben.

Überregional tätige Vereine und Verbände müssen die Maßnahme allen im Land Brandenburg infrage kommenden natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellen.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Verwaltungskosten der Vereine und Verbände für das Projektmanagement und Kosten der Öffentlichkeitsarbeit. Zu den Kosten der Öffentlichkeitsarbeit gehören Veröffentlichungen wie Kataloge und Webseiten mit neutral dargebotenen Informationen über landtouristische Angebote. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen entstehen.

Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von 2 Jahren nicht unterschreiten, kann aber auf 5 Jahre verlängert werden.

Zuschüsse sind nur für Konzepte oder Maßnahmen zu gewähren, die nicht über andere EU-Fonds bereits Zuschüsse bekommen. Dabei kann das Konzept unabhängig von der Gestaltung der Zusammenarbeit betrachtet werden.

Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben oder Projekte sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Pilotprojekte: Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im

Rahmen der Umsetzung von EIP beinhalten.

Netzwerke: Definition ist nicht erforderlich, da Cluster im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020

nicht unterstützt werden.

Cluster: Definition ist nicht erforderlich, da Cluster im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020

nicht unterstützt werden.

Lokale Märkte: Definition ist nicht erforderlich, da Cluster im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020

nicht unterstützt werden.

8.2.12.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Bei allen Vorhaben auf M16 werden die Vorgaben des Art. 65 VO (EU) 1303/2013 eingehalten und dabei nur solche Projekte unterstützt, die neuartig sind.

8.2.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.13.1. Rechtsgrundlage

Artikel 32 - 35 VO (EU) 1303/2013

Artikel 42 - 44 VO (EU) 1305/2013

8.2.13.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gebietskulisse

Im Rahmen von LEADER können nach M19.1 bis M19.4 Vorhaben gefördert werden, wenn diese in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse für den ländlichen Raum und in den Gebietskulissen der anerkannten LEADER-Regionen umgesetzt werden.

Definition Gebietskulisse ländlicher Raum:

1. Weiterer Metropolenraum:

   Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern

2. Berliner Umland:

   Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten. Der Fördergebietskulisse zugeordnet werden, unter Bezug auf klar abgegrenzte raumordnerische Strukturräume, zusammenhängende ländlich geprägte Orte/Gemeinden, die sich außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsflächenbestandes des Kernraums von Potsdam und der Berlin benachbarten Gemeinden oder außerhalb der entlang der Radialen des Schienenverkehrs gelegenen Siedlungsgebiete befinden und darüber hinaus eine Einwohnerdichte von unter 150 Einwohnern pro km² aufweisen.

Ausnahmeregelung zu 1. und 2.

Außerhalb der im EPLR definierten Fördergebietskulisse für den ländlichen Raum können Vorhaben dann aus dem ELER gefördert werden, wenn diese eine positive und überwiegende Auswirkung auf den ländlichen Raum haben. Dies ist der Fall, wenn eine erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und/oder Daseinsvorsorge im ländlichen Raum besteht.

Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) im Bereich LEADER aus dem ELER unterstützt. Rechtsgrundlage bilden die Art. 32 ff. ESIF-VO i. V. m. Art. 42 ff. ELER-VO.

Die Ausgangslage im ländlichen Raum des Landes Brandenburg ist lokal sehr differenziert und bedarf

spezifischer Lösungen.

Im Rahmen der sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass sich LEADER als der strategische Ansatz für die ländliche Entwicklung erwiesen hat. Eine von zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Strukturen getragene, auf thematische und regionale Schwerpunktsetzung gerichtete Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien kann das endogene Potenzial einer Region wirksam aktivieren.

Die für die einzelnen Regionen erforderlichen spezifischen Lösungen werden dabei durch die jeweilige LAG in einer entsprechenden Strategie (Regionale Entwicklungsstrategie) erarbeitet. Dieses Vorgehen gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht lokal abgestimmten Einzelvorhaben durch die Berücksichtigung lokal-spezifischer Anforderungen und möglicher Synergien aus der Regionalen Entwicklungsstrategie. Zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie ist neben dem Engagement öffentlicher Stellen in erheblichem Maß auch privates Engagement erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann dieses private Entwicklungspotenzial besser erschlossen werden. Entsprechende Kapazitäten in der lokalen Bevölkerung konnten im Zeitraum 2007 bis 2013 fast flächendeckend aufgebaut werden.

Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer Regionalen Entwicklungsstrategie werden darüber hinaus mehr Innovationen, Vernetzung, Synergien, eine höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet. Der Mehrwert von LEADER im Vergleich zu Mainstreammaßnahmen besteht damit insbesondere in der Aktivierung endogenen privaten Entwicklungspotenzials. Zur Unterstützung dieses Mehrwertes werden entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen festgelegt. So wird die öffentliche Kofinanzierung für alle privaten Antragsteller in LEADER vollständig durch den brandenburgischen Haushalt bereitgestellt.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung von LEADER in Brandenburg ist zu erwarten, dass die Umsetzung von LEADER-Vorhaben mit Hilfe des ELER in Verwirklichung der ELER-Priorität 6 (Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten) merklich durch Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung und -entwicklung, Basisdienstleistungen, Ausbau ländliche Infrastruktur und Erschließung landwirtschaftlicher und touristischer Entwicklungspotenziale) sowie die gebietsübergreifende und transnationale Kooperation geprägt sein wird. Gleichermaßen werden den LAG aus den Erfahrungen heraus im Rahmen der Teilmaßnahme 19.2 jedoch ausdrücklich auch Fördermöglichkeiten außerhalb der „Mainstream“-Förderbereiche des ELER bzw. EPLR eröffnet.

Vor diesem Hintergrund ist es insofern konsequent, dass für Brandenburg die Maßnahme M07 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20), außer den Maßnahmen M 7.1 Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne, M 7.2 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung und M 7.6 Natürliches Erbe nicht angeboten wird.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Maßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 6b (lokale Entwicklung) bei. Die Verwirklichung der Regionalen Entwicklungsstrategien dient unter Ausschöpfung des endogenen Potenzials und der damit zusammenhängenden höheren Mitwirkung der lokalen Bevölkerung einer bottom-up-geprägten lokalen Entwicklung.

Potenzielle Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen:

Bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategien werden auch Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen erbracht. Dies hängt von der spezifischen Ausgestaltung der Regionalen Entwicklungsstrategien ab. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung von LEADER in Brandenburg ist zu erwarten, dass vor allem auch Beiträge zum Schwerpunktbereich a der Priorität 6 geleistet werden, indem Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Kleingewerbe, Handwerk, gewerbliche Dienstleistungen) unterstützt werden, die zur Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013 (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

LEADER trägt in seiner Gesamtheit als Maßnahme vor allem zur lokalen Entwicklung Querschnittscharakter, so dass vom Grundsatz her alle Querschnittziele unterstützt werden können.

- Innovation

Die Umsetzung der ländlichen Entwicklung mit der bewährten LEADER-Methode führt zu einem innovativen Entwicklungsansatz, der sich durch das Prinzip „Eigeninitiative - Kooperation - Innovation“ auszeichnet. Es werden Vorhaben unterstützt, die einen Beitrag zur Wertschöpfung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen leisten. Neue Technologien und/oder neue Formen der Zusammenarbeit sind zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen.

- Umweltschutz

Unterstützung von Vorhaben, die einen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten. Es ist davon auszugehen, dass große Teile von Großschutz- und Natura-2000-Gebieten in den LEADER-Regionen liegen und die entsprechenden Akteure den LEADER-Prozess aktiv mitgestalten. Die meisten Aktivitäten zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien sind eng mit Umweltbelangen bzw. einer intakten Umwelt verbunden, wie z.B. ländlicher Tourismus, Direktvermarktung, Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Es werden investive und nicht investive Vorhaben des Klimawandels und der erneuerbaren Energien sowie Innovative Vorhaben zur Milderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien unterstützt. Diese leisten einen Beitrag zur

- Senkung des Energieverbrauchs,
- Erhöhung der Energieeffizienz,
- Minderung des CO2-Ausstoßes sowie
- zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Maßnahme entspricht den fondsübergreifenden landesspezifischen Querschnittszielen „Konstruktiver Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels“ und „Stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“ sowie dem landespolitischen ELER-Schwerpunkt „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung incl. LEADER“.

Im Rahmen eines Wettbewerbs konnten sich die regionalen Partnerschaften bis zum 31.05.2014 mit ihren Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) um die Bestätigung als LEADER-Region bewerben

Gemäß Wettbewerbsaufruf sind durch von der Bevölkerung der ländlichen Regionen getragene Initiativen effektive und nachhaltige Beiträge, insbesondere

- zur Sicherung der Grundversorgung sowie der regionalen Wertschöpfung und Lebensqualität,
- zum aktiven Umgang mit den Herausforderungen der demographischen Entwicklung bei sich verändernden Familien- und Versorgungsstrukturen und
- zur Senkung des Flächenverbrauches, zur Umsetzung der Energiewende und zum Schutz der Biodiversität

zu leisten.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die fünf Kernziele der EU für das Jahr 2020 in den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft, Bildung sowie Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, die EU-Querschnittsziele nachhaltige Entwicklung und Gleichstellung sowie die auf diesen Kernzielen der EU aufbauenden landespolitischen Prioritäten und landesspezifischen Querschnittsaufgaben. Zu den landespolitischen Prioritäten zählen Innovation, Bildung und Fachkräftesicherung, eine schonende und effiziente Ressourcennutzung sowie der Ausbau der erneuerbaren Energien. Landesspezifische Querschnittsaufgaben sind der konstruktive Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels, die stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen und die Stärkung des Landes im Umgang mit den voranschreitenden Internationalisierungsprozessen.

Neben der Art und Weise, wie ein Beitrag zu den o. g. Kern- und Querschnittszielen der EU sowie den landespolitischen Prioritäten und landesspezifischen Querschnittszielen geleistet wird, sind in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) gemäß Wettbewerbsaufruf insbesondere darzustellen

- Vorhaben, die, einen Beitrag leisten,
- zum konstruktiven Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels,
- zur stärkeren Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,
- zur innovativen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zum Umwelt- und Naturschutz,
- zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit,
- die Nutzung neuer Technologien oder Formen der Zusammenarbeit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Wege zur In-Wert-Setzung des vorhandenen Potentials

Die einzelnen Vorhaben sind förderfähig, wenn sie zum Erreichen der Zielsetzungen der LEADER-Entwicklungsstrategie beitragen und den Zielsetzungen des EPLR 2014 - 2020 entsprechen.

Neben den o. g. Anforderungen an die Inhalte der Regionalen Entwicklungsstrategie stellen auch die bei der Auswahl und Bestätigung der LEADER-Regionen zu berücksichtigenden Qualitätskriterien sicher, dass die ausgewiesenen Bedarfe im Bereich der ländlichen Entwicklung umgesetzt werden.

Im Rahmen des LEADER-Wettbewerbes, soll eine Auswahl der Regionen im Dezember 2014 erfolgen Im Ergebnis des Wettbewerbs ist vorgesehen landesweit bis zu 15 LEADER-Regionen anzuerkennen..

Für jede Partnerschaft (LAG) wird ein indikatives Budget bereitgestellt, das Grundlage für den Mitteleinsatz in der Region ist. Für jede LAG wird ein Grundbudget in Höhe von 1/3 der für LEADER zur Verfügung stehenden Mittel bereitgestellt. Der verbleibende Teil wird proportional je zu 1/3 nach den Einwohnern und zu 1/3 nach der Fläche der LAG aufgeteilt.

Das auf dieser Grundlage bereitgestellte indikative Budget liegt für jede einzelne Partnerschaft bezogen auf die Laufzeit des Programms bei mindestens 12 Mio. €.

Die indikative Zuweisung der ELER-Mittel erfolgt zum Start der Umsetzung des EPLR.

Nach Art. 34 Abs. 3 d der VO (EU) 1303/2013 erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die LAG legt die Prinzipien der Auswahlkriterien in der LEADER-Entwicklungsstrategie fest. Auf der Grundlage der Auswahlverfahren werden vom Entscheidungsgremium der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen Vorhaben beraten und ausgewählt. Alle ausgewählten Vorhaben müssen zu den Zielsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie beitragen. Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG ist Fördervoraussetzung. Mindestens 50 % der Stimmen bei Auswahlentscheidungen stammen von Partnern, die nicht Behörden sind.

Die Vorhabenauswahl erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien, bei dem das Risiko von Interessenkonflikten vermieden wird.

In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar. Nichts desto weniger werden, wenn nötig, geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen

Der Anteil für LEADER am Gesamtvolumen des ELER beträgt rund 26,56 % mit einem Kofinanzierungsanteil in Höhe von 80%.

8.2.13.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.13.3.1. 19.1 Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.13.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorbereitung der Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie gem. Art. 35 Abs. 1 a) VO (EU) 1303/2013

Die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35 Abs. 1 a) v) VO (EU) 1303/2013 wird nicht angeboten.

8.2.13.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.13.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65 VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind.

8.2.13.3.1.4. Begünstigte

Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden und Gemeindeverbänden

8.2.13.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Aktivierungsvorhaben zur Beteiligung der ländlichen Bevölkerung in der Startphase (Ende der Startphase zur Umsetzung Entwicklungsstrategie 31.12.2016)
- Öffentlichkeitsarbeit in der Startphase

8.2.13.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Einreichung einer Regionalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Wettbewerbs

8.2.13.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Vorhaben basieren auf dem Wettbewerbsaufruf des Landes

8.2.13.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der zuschussfähigen Ausgaben, maximal 5.000 EUR pro LAG für Vorbereitung der Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie gem. Art. 35 Abs. 1 a) VO (EU) 1303/2013 in der Startphase

8.2.13.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.13.4.1

8.2.13.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.13.4.2

8.2.13.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.3

8.2.13.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.13.5

8.2.13.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe 8.2.13.6



8.2.13.3.2. 19.2. Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.13.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie

Unterstützt werden Maßnahmen, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, insbesondere:

- zur Unterstützung und Sensibilisierung der lokalen Akteure (Vorhaben, die dem Kapazitätsaufbau, der Schulung und Vernetzung sowie Information und Konzepterarbeitung dienen)
- zur Steigerung der Lebensqualität und regionalen Wertschöpfung,
- zur Sicherung der Grundversorgung,
- zum Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels,
- zur Senkung des Flächenverbrauchs, zur Umsetzung der Energiewende und zum Schutz der Biodiversität,
- zur stärkeren Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen
- zur Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen mit dem Ziel, ländliche Orte als Lebensmittelpunkt zu erhalten und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten.

8.2.13.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.13.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65 bis 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt sind
- VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- VO (EU) Nr. 1407/2013
- VO (EU) Nr. 1408/2013

8.2.13.3.2.4. Begünstigte

natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

8.2.13.3.2.5. Förderfähige Kosten

Investitionen nach Artikel 45 VO (EU) 1305/2013 außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen

Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachweis durch Antragsteller, dass die technischen Anlagen bzw. Ausrüstungsgegenstände mit den erforderlichen technischen Merkmalen nicht mehr hergestellt werden,
- die technischen Anlagen bzw. Ausrüstungsgegenstände müssen den geltenden Normen und Standards entsprechen,
- Vorlage einer Erklärung des Verkäufers - durch lückenlosen Nachweis zum Ursprung -, dass in den letzten fünf Jahren der Erwerb dieses Gegenstandes weder mit nationalen noch mit Mitteln der Europäischen Union unterstützt wurde.

Kosten im Zusammenhang mit projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit

Kosten für Untersuchungen, Schulungen und Seminare für lokale Akteure im Rahmen eines konkreten Projektes

Kosten im Zusammenhang mit Marketingaktionen, Messen und Ausstellungen im Rahmen eines konkreten Projektes

Keine Finanzierung von laufenden Kosten

8.2.13.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass der Mehrwert des betreffenden Projekts dem LEADER-Gebiet zugute kommt.

Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens muss vorliegen.

8.2.13.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach Art. 34 Abs. 3 d der VO (EU) 1303/2013 erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der

LAG. Die LAG legt die Prinzipien der Auswahlkriterien in der LEADER-Entwicklungsstrategie fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 VO (EU) 1303/2013zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.2.13.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte:

bis zu 100% der zuschussfähigen Gesamtausgaben

Andere Begünstigte

Investive Vorhaben

- Gemeinnützig anerkannte juristische Personen bis zu 75%
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
    - Wirtschaftliche Vorhaben bis zu 45 % der zuschussfähigen Ausgaben
    - Sonstige Vorhaben bis zu 45% der zuschussfähigen Ausgaben

Kleinteilige lokale Initiativen:

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben, maximal 5.000 EUR pro Einzelmaßnahme und 50.000 EUR

pro LAG und Jahr.

Nicht investive Vorhaben (Beteiligungsprozesse, Informations- und Sensibilisierungsvorhaben)

Bis zu 80% der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.13.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.13.4.1

8.2.13.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.13.4.2

8.2.13.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.3

8.2.13.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.13.5

8.2.13.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe 8.2.13.6

8.2.13.3.3. 19.3.1 Vorbereitung von Kooperationen lokaler Aktionsgruppen

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.13.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorbereitende technische Unterstützung der Zusammenarbeit

Unterstützung von Anbahnungsaktionen, die in der Planungs- und Vorbereitungsphase zur Erleichterung der Findung von Kontakten mit potenziellen Partnern eine gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit von LEADER-Gebieten (und damit vergleichbaren Gebieten) befördert. Grundsätzlich geht diese technische Unterstützung dem Kooperationsprojekt voraus und ist auf einen Zeitraum von maximal acht Monate begrenzt. Sie dient der Finanzierung von Aktivitäten des Brandenburgischen Teils der Partnerschaft.

8.2.13.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.13.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- VO (EU) Nr. 1407/2013
- VO (EU) Nr. 1408/2013

8.2.13.3.3.4. Begünstigte

Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden und Gemeindeverbänden

8.2.13.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Reisekosten zu potenziellen Partnern (auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes)
- Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher
- Kosten für Machbarkeitsstudien
- Beratungskosten

8.2.13.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Absichtserklärung zu einer/mehreren geplanten Kooperation/en sowie ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens.

8.2.13.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach Art. 34 Abs. 3 d der VO (EU) 1303/2013 erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die LAG legt die Prinzipien der Auswahlkriterien in der LEADER-Entwicklungsstrategie fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 der VO (EU) 1303/2013 zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.2.13.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben, maximal bis zu 5.000 EUR

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.13.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.13.4.1

8.2.13.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.13.4.2

8.2.13.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.3

8.2.13.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.13.5

8.2.13.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe 8.2.13.6.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe 8.2.13.6

8.2.13.3.4. 19.3.2 Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.13.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben

Die Förderung von Aktionen der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands umfasst die Kooperation zwischen mindestens einer LAG des Landes Brandenburg mit anderen LAG (sowie vergleichbaren Gruppierungen) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern beinhaltet die Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens. Das Kooperationsvorhaben hat sich in die Entwicklungsstrategie der Partner einzufügen und einen Beitrag zu deren Umsetzung zu leisten.Mit nationalen Kooperationsprojekten werden in der Entwicklungsstrategie der lokalen Aktionsgruppen enthaltene Ziele aufgegriffen und soll Mehrwert für die LAG-Gebiete entstehen. Die Durchführung des Vorhabens muss nicht zwangsläufig durch die lokalen Aktionsgruppen erfolgen. Die LAG kann Mitglieder in der Kooperationsvereinbarung benennen, die mit der Durchführung beauftragt sind. Die Zusammenarbeit kann nichtinvestive oder/ und investive Teile umfassen. Gefördert werden Aufwendungen der LAG des Landes Brandenburg.

Die Förderung von Aktionen der transnationalen Zusammenarbeit umfasst die Kooperation zwischen mindestens einer LAG des Landes Brandenburg mit anderen LAG (sowie mit vergleichbaren Gruppierungen) der EU (ggf. auch darüber hinaus).

Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern beinhaltet die Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens. Das Kooperationsvorhaben hat sich in die lokale Entwicklungsstrategie der Partner einzufügen und einen Beitrag zu deren Umsetzung zu leisten. Es soll Mehrwert für die LAG-Gebiete entstehen.

Die Durchführung des Vorhabens muss nicht zwangsläufig durch die lokalen Aktionsgruppen selbst erfolgen. Die LAG kann Mitglieder in der Kooperationsvereinbarung benennen, die mit der Durchführung beauftragt sind. Die Zusammenarbeit kann nichtinvestive oder/ und investive Teile umfassen. Gefördert werden Aufwendungen der LAG des Landes Brandenburg.

8.2.13.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.13.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

- VO (EU) Nr. 1407/2013
- VO (EU) Nr. 1408/2013

8.2.13.3.4.4. Begünstigte

Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren (Lokale Aktionsgruppen)

8.2.13.3.4.5. Förderfähige Kosten

1. Studien, Planung, Betreuung, Konzepte Veranstaltungen etc.,

   - Sachkosten,
   - anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der Lokalen Aktionsgruppe unter der Voraussetzung, dass eine getrennte und klare abgegrenzte Verrechnung zu den Basiskosten des LAG-Management gewährleistet ist,
   - projektbezogene Reisekosten.

2. Investitionskosten

8.2.13.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass der Mehrwert des betreffenden Projekts dem LEADER-Gebiet zugute kommt.

Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung des Vorhabens, wie Finanzierung und Aufgabenverteilung regelt und die Inhalte und Ziele des Vorhabens beschreibt sowie ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens.

8.2.13.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach Art. 34 Abs. 3 d der VO (EU) 1303/2013 erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die LAG und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die LAG legt die Prinzipien der Auswahlkriterien in der LEADER-Entwicklungsstrategie fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 der VO (EU) 1303/2013 zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

Die Genehmigung der Kooperationsprojekte durch die zuständige Behörde erfolgt spätestens vier Monate

nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabenantrags.

8.2.13.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabde b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.13.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.13.4.1

8.2.13.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.13.4.2

8.2.13.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.3

8.2.13.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.13.5

8.2.13.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe 8.2.13.6

8.2.13.3.5. 19.4 Management und Sensibilisierung im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.13.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung der laufenden Kosten (Betriebskosten zum Betreiben der LAG) und der Kosten für die Sensibilisierung im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien.

Aufgabe des LEADER-Regionalmanagements ist die umsetzungsorientierte Initiierung, Begleitung und Koordinierung der regionalen Entwicklungsprozesse durch qualifiziertes Personal auf der Grundlage der Regionalen Entwicklungsstrategie. Im Mittelpunkt stehen sektorübergreifend die Aufgaben einer nachhaltigen Regionalentwicklung mit spezifischen Anforderungen an Moderation und Beratung, Konzeptentwicklung, Projektbeurteilung und Projektmanagement, Programmumsetzung, Marketing sowie Monitoring und Evaluation.

Das Regionalmanagement übernimmt eine zentrale Funktion bei der Entwicklung und Initiierung von Projekten und begleitet deren Umsetzung. Zunehmend kommen ihm Aufgaben bei der Steuerung von Beteiligungsprozessen zu. Es sensibilisiert die örtliche Bevölkerung hinsichtlich der Prozesse der ländlichen Entwicklung und führt Aktionen zur Information der Bevölkerung zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch.

Die lokalen Aktionsgruppen haben entweder die Möglichkeit, das Regionalmanagement an ein geeignetes Unternehmen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu vergeben oder für die Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignetes Personal einzustellen.

Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements ist der Einsatz von mindestens 1,5 Arbeitskräften erforderlich.

8.2.13.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse

8.2.13.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Artikel 65 - 71 VO (EU) 1305/2013festgelegt sind.

8.2.13.3.5.4. Begünstigte

Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden und

Gemeindeverbänden (Lokale Aktionsgruppen)

8.2.13.3.5.5. Förderfähige Kosten

Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Begleitung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie (Betriebskosten, Personalkosten, Schulungskosten, Kosten in Verbindung mit Kommunikation und Vernetzung, finanzielle Kosten, Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie, Kosten für Sensibilisierung).

8.2.13.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Unterstützung des LEADER-Regionalmanagements auf Grundlage dieses Programms ist gebunden an die Bestätigung als LEADER-Region durch die ELER-Verwaltungsbehörde (VB-ELER).

Das Regionalmanagement ist nur dann förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Regionalmanagements wahrnehmen.

8.2.13.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine Vorhabenauswahl ist nicht erforderlich, da je Gebiet nur eine LAG genehmigt wird. Mit der Genehmigung der Regionalen Entwicklungsstrategie wird auch der darin enthaltene laufende Betrieb anerkannt.

8.2.13.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 %, maximal 150.000 EUR pro Jahr

Personalkosten des Managements werden in Höhe von 80 % des Stundensatzes, der gemäß Artikel 68(2) VO 1303/2013 berechnet wird, abgedeckt.

Die Ausgaben für Kosten zur Umsetzung dieser Maßnahme dürfen 20 % der öffentlichen Ausgaben an den im Rahmen der geförderten LEADER-Maßnahmen in der jeweiligen LEADER-Region nicht übersteigen.

Anwendung der vereinfachten Kostenoption gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der VO 1303/2013 für indirekte Kosten und Personalkosten

8.2.13.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.13.4.1

8.2.13.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.12.4.2

8.2.13.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.2

8.2.13.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.13.5

8.2.13.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe 8.2.13.6

8.2.13.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Maßnahme war Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Umsetzung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko wird bei der Durchführung bei der öffentlichen Auftragsvergabe gesehen.

8.2.13.4.2. Gegenmaßnahmen

Erstellung eines Vergabeleitfadens für die Antragsteller.

Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Vergabeberatung für Antragsteller und Bewilligungsbehörde.

8.2.13.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, werden Verwaltungsbehörde und Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen realisieren.

8.2.13.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant.

8.2.13.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

In Brandenburg kommt CLLD nicht zur Anwendung.

Die Forderung der Europäischen Union, die integrierte Entwicklung von Regionen, Städten und ländlichen Räumen zu fördern, um eine nachhaltige Entwicklung und Wachstum zu ermöglichen, wird im Land Brandenburg durch einen Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) umgesetzt. Dabei sollen Synergieeffekte durch einen übergreifenden Einsatz der EU-Fonds genutzt werden. (ausführlichere Erläuterungen siehe 8.1)

Bei der Umsetzung des im Programm beschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerbs können die Lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Diese Teilmaßnahme wird in Brandenburg nicht angewandt.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kooperationsprojekte werden in Brandenburg in Trägerschaft der LAG umgesetzt.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

- Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg,
- Laufzeit des Wettbewerbs 14.11.2013 – 31.05.2014

Auswahl und Bestätigung der LEADER-Regionen erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren. Die Bewertung der eingereichten regionalen Entwicklungsstrategien und die Erarbeitung eines Auswahlvorschlages werden anhand von im Wettbewerbsaufruf benannten Kriterien durch einen externen Auftragnehmer vorgenommen. Auf Grundlage des Auswahlvorschlages entscheidet die Verwaltungsbehörde ELER über die Bestätigung der LEADER-Regionen und informiert den gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Brandenburg für die Umsetzung der EU-Fonds und des ELER in der Förderperiode 2014-2020 über die Bestätigung der LEADER-Regionen.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Ausnahmen sind in Brandenburg nicht vorgesehen.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

CLLD wird nicht als Multifondsansatz, sondern im ELER als LEADER durchgeführt. Die LAGs können auch Projekte vorbereiten, die grundsätzlich aus dem ESF und EFRE gefördert werden können, soweit sie den im ESF-OP bzw. EFRE-OP festgelegten Bestimmungen entsprechen. Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschusszahlungen werden nicht angeboten.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Prüfung, Bewertung und Auswahl der eingereichten Regionalen Entwicklungsstrategien erfolgt unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde ELER. Der Fachbereich hat die Prüfung und Bewertung durch externe Gutachter vorbereiten lassen, die einen nachvollziehbaren Entscheidungsvorschlag zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen/LEADER-regionen vorgelegt haben.

Das Vorhandensein und die spätere bindende Anwendung eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl von Vorhaben durch die LAG gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 war wesentliches Prüf- und Entscheidungskriterium bei der Auswahl bzw. Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategien.

Die im Rahmen der laufenden Bewertung der Umsetzung des Schwerpunkt 4 des EPLR 2007 - 2013 gewonnenen Erkenntnisse sowie die in Auswertung der Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes zur „Umsetzung des Leader-Konzepts zur Entwicklung des ländlichen Raums“ (Sonderbericht vom 16.11.2010) „Mehrheitliche Empfehlung der Leader-Referenten des BMELV und der Bundesländer für die Leader-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ zur weiteren Qualifizierung der Projektauswahlkriterien der LAG wurden hierbei berücksichtigt.

Grundlage der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) ist eine Regionale Entwicklungsstrategie (RES), die in Verantwortung der LAG erarbeitet, beschlossen und von ihnen als Wettbewerbsbeitrag eingereicht wurde. Diese RES ist wesentlicher Handlungs- und Bewertungsmaßstab für alle weiteren Aktivitäten der

jeweiligen LAG sowie für Förderentscheidungen des Landes.

Die Unterstützung des Wirkens der Akteurinnen und Akteure einer LAG durch ein LEADER-Management ist verpflichtend. Das Management berät Antragstellerinnen und Antragsteller, gründet und pflegt regionale Netzwerke und organisiert die Arbeit der LAG, u. a. die Verfahren zur Auswahl der Vorhaben. Im Rahmen von LEADER werden insbesondere innovative, nachhaltige Vorhaben in der LEADER-Region und die nationale und internationale Kooperation gefördert.

Die LAG erhalten ein indikatives Budget.. Im Rahmen dieses Budgets entscheiden sie auf der Grundlage ihrer RES auf der Grundlage objektiver Kriterien eigenständig, transparent und nachvollziehbar über die Auswahl von Vorhaben und die Inanspruchnahme einer möglichen Förderung dieser Vorhaben aus dem ELER.

Die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit und die Bewilligung werden weiterhin auf Ebene des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Bewilligungsbehörde wahrgenommen.. Die Bewilligungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit einer Förderung der von der LAG ausgewählten Vorhaben sowie die Einhaltung bestimmter formaler Bedingungen bei der Entscheidung durch die LAG.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Die Mechanismen der Koordinierung und Komplementarität sind im Kapitel 15.4 beschrieben.

8.2.13.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

entfällt.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan für das EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 ist integraler Bestandteil des in Titel VII der VO (EU) 1305/ 2013 geregelten Begleitungs- und Bewertungssystems. Als Managementinstrument der Verwaltungsbehörde stellt er sicher, dass alle in den VO (EU) 1303/ 2013 und 1305/2013 festgelegten bewertungsrelevanten Aufgaben erfüllt werden und dient insgesamt der Qualitätssicherung der Programmdurchführung im Hinblick auf die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des Programms.

Durch den Bewertungsplan wird während der Programmdurchführung gewährleistet, dass verbindliche Verfahren eingeführt werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, damit eine qualitativ angemessene Bewertung durchgeführt werden kann und Bewertungsergebnisse rechtzeitig vorliegen. Der Begleitausschuss, die Kommission und die landespolitische Entscheidungsebene werden von den Ergebnissen der Bewertungen in Kenntnis gesetzt, damit sie fundierte Managemententscheidungen treffen können.

Der Bewertungsplan regelt im Grundsatz die Zuständigkeiten und Verfahren, sodass die Durchführung von anforderungsgerechten Bewertungen von der Verwaltungsbehörde gewährleistet werden kann. Darüber hinaus werden im Bewertungsplan Verfahren festgelegt, in welcher Form die am Programm Beteiligten (Politik, öffentliche Verwaltung, Interessengruppen, Fördermittelempfänger), die potenziell Endbegünstigten und die allgemeine Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Bewertungen zu informieren sind, um die Kooperation und Zusammenarbeit aller an der Programmumsetzung Beteiligten zu stärken.

Mit der Planung der Bewertungstätigkeiten ist auch die Sicherstellung der für eine kontinuierliche Begleitung und Bewertung erforderlichen Daten und Informationen in entsprechendem Format und ausreichender Qualität verbunden. Daten und Informationen werden für die laufende Programmsteuerung und für die jährliche Berichterstattung, insbesondere im Rahmen der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 benötigt. Durch die laufende Begleitung und Bewertung wird der Stand der Zielerreichung, v. a. die Erreichung festgelegter Etappenziele des Leistungsrahmens untersucht. Neben den Daten und Informationen aus der Förderung selbst werden auch Daten und Informationen zu sozioökonomischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen benötigt, anhand derer die Veränderungen der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sowie der Bedarfslagen im ländlichen Raum beurteilt werden können, um erforderlichenfalls Anpassungen in der Zielsetzung und strategischen Ausrichtung des Programms bzw. einzelner Förderbereiche einleiten zu können.

Der Bewertungsplan ist auch ein Instrument zur Sicherstellung von fondsübergreifenden Bewertungen gem. Art. 54 und 56 der VO (EU) 1303/ 2013 sowie zur Formulierung eines detaillierten Bewertungskonzeptes unter Berücksichtigung der EU- Leitlinien zur Durchführung der Bewertungen gem. Art. 54 (3) der VO (EU) 1303/ 2013.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Nach Genehmigung des Programms erstellt die Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Bewertungsplans ein detailliertes Bewertungskonzept (Feinkonzept), das unter Berücksichtigung des von der Kommission vorgegebenen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (vgl. Leitlinien zur Durchführung der Bewertungen gemäß Art. 54 (3) der VO (EU) 1303/2013) einzelne Analyse- und Bewertungsschritte, maßnahmen- und programmspezifische Bewertungsthemen und Bewertungsfragen sowie Methoden der Bewertung und statistischen Informationsverarbeitung in zeitlicher Abfolge festlegt. Hierbei erfolgt auch eine Festlegung über die Zuweisung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zu den einzelnen Bewertungsaktivitäten. Damit verbunden ist eine detaillierte Festlegung von Aufgaben und Zuständigkeiten aller am Begleitungs- und Bewertungssystem beteiligten Akteure hinsichtlich der Bereitstellung, Verarbeitung und Nutzung bewertungsrelevanter Informationen (Monitoringdaten, statistische Daten).

Zur Erstellung des Feinkonzeptes bedient sich die Verwaltungsbehörde ggf. unabhängigen externen Sachverstandes. Über das Feinkonzept entscheidet die Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Begleitausschuss und der Kommission. Das Feinkonzept ist ein zeitlich flexibles und inhaltlich dynamisches Durchführungskonzept für den Bewertungsplan, das regelmäßig (im Regelfall jährlich) auf seinen Zielbeitrag hin durch die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss überprüft und bei sich ändernden Rahmenbedingungen oder Änderungen der Bewertungsthemen bzw. Bewertungsaufgaben entsprechend angepasst wird.

Die Begleitung und Bewertung kann auf den in der EU-Förderperiode 2007 - 2013 entwickelten und eingeführten Instrumenten und Strukturen aufbauen, die in Form einer laufenden Bewertung durchgeführt wurden und bereits weitgehend die Anforderungen der Förderperiode 2014 - 2020 an das Begleitungs- und Bewertungssystem erfüllen. Die bestehenden Instrumente und Strukturen werden an die neuen Anforderungen und Zielsetzungen angepasst, ergänzt und fortlaufend optimiert.

Zukünftig wird das Bewertungssystem stärker vorausschauend ausgerichtet. Dies ist nur möglich, wenn sich alle beteiligten Akteure, die Informationen und Daten bereitzustellen haben, eng mit den Nutzern und den Bewertern koordinieren. Das hierfür notwendige Regelwerk wird zu Beginn der Förderperiode vereinbart und eingeführt.

Die Bereitstellung von Informationen durch die Begünstigten einer Förderung (Fördermittelempfänger) gem. Art. 71 der VO (EU) 1305/ 2013 wird maßnahmenspezifisch durch die Förderrichtlinien der Länder Brandenburg und Berlin gewährleistet und im Einzelnen geregelt. Dabei werden die Fördermittelempfänger auch auf eine subventionsrechtlich konforme Berichterstattungs- und Auskunftspflicht nach Beendigung der Förderung hingewiesen.

Die für das Programm- Monitoring verantwortlichen Stellen gewährleisten die zeitnahe Bereitstellung und den Zugang zu bewertungsrelevanten Daten für die Bewertung. Bewertung dient der Feinsteuerung des Programms, schafft qualitativ verbesserte Entscheidungsgrundlagen und fördert, unterstützt durch entsprechende Publizitätsmaßnahmen den politischen Dialog über Themen der ländlichen Entwicklung. In diesem Sinne wird das in der Förderperiode 2007 - 2013 eingerichteten Begleitungs- und Bewertungssystems weiterentwickelt.

Im Rahmen dieser Weiterentwicklung werden vor allem Vorkehrungen getroffen, dass durch eine stärkere Inanspruchnahme der Informations- und Berichtspflicht der Fördermittelempfänger, durch eine stärkere aktive Datengenerierung aus dem Verwaltungs- und Monitoringsystem selbst und durch die laufende Nutzung von statistischen Analysen der entsprechenden Landes- und Bundeseinrichtungen sowie von Forschungseinrichtungen die Verfügbarkeit von Daten und Informationen für die Bewertung verbessert wird. Die mit der Maßnahmen- und Programmbewertung beauftragten externen Bewerter sind verpflichtet, ihre aus der Bewertung während des Programmplanungszeitraums generierten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen (Bewertungsergebnisse) zeitnah und in geeigneter Form der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und zur Diskussion zu stellen. Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse und Empfehlungen werden von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Begleitausschuss und der Kommission geeignete Managemententscheidungen getroffen, die dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Bewertungen einschl. der Empfehlungen und der Managemententscheidungen erfolgt gemäß Kommunikationsplan. Die Umsetzung der Managemententscheidungen wird von der Bewertung während des Programmplanungszeitraums weiterverfolgt.

Akteure des Bewertungsplans im Sinne der Steuerung und Koordination sind Datennutzer und Datenbereitsteller. Die an der Umsetzung des Bewertungsplans beteiligten Akteure und Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltungsbehörde (Datennutzer und Datenbereitsteller): Gesamtkoordination des Bewertungsplans: Koordination des Monitoring- und Evaluierungssystems inklusive der Akteure und Sicherstellung der Umsetzung des Bewertungsplans und Bewertungskonzeptes, Bereitstellung und Nutzung von Daten und Informationen (Kontextindikatoren, jährliche Durchführungsberichte), Sicherstellung des Zugangs zu Daten;
- Begleitausschuss (Datennutzer): Nutzung der Monitoring-Daten und Bewertungsergebnisse für politikrelevante Entscheidungen/Managemententscheidungen im Rahmen der Programmdurchführung; Überwachung der Bewertungsverfahren und des Bewertungskonzeptes;
- Förderreferate/ Bewilligungsstellen (Datennutzer und Datenbereitsteller): Bereitstellung, Erfassung der Antragsdaten, ggf. gezielte Erhebung von bewertungsrelevanten Daten und Informationen, frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Planung, Umsetzung und laufenden Anpassung des Bewertungskonzeptes (Feinkonzept);
- Zahlstelle (Datennutzer und Datenbereitsteller): Bereitstellung laufender Monitoring-Daten.
- Fördermittelempfänger (Datenbereitsteller): Daten und Information aus Anträgen und Berichten sind zur Verfügung zu stellen, dabei sind auch Daten zu erfassen, die eine spätere Wirkungsbetrachtung von Fördermaßnahmen erleichtern; Datenbereitstellung wird in den Förderrichtlinien festgelegt und in den Antragsformularen verankert;
- LEADER: Lokale Aktionsgruppen, einschließlich Regionalmanagement und evtl. externer Dienstleister (Datennutzer und Datenbereitsteller): Jahresberichterstattung und Selbstevaluation der Umsetzung und Zielerreichung der Regionalen Entwicklungsstrategien;
- Statistische Landesämter Brandenburg und Berlin, Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Datenbereitsteller, teilweise Datennutzer): Bereitstellung von programmrelevanten sozioökonomischen Strukturdaten und Auswertungen (Kreis- und Mittelbereichsprofile, statistische Berichte und Studien), Zugang zu Mikrodaten, frühzeitige Abstimmung im Rahmen von Methoden-Workshops zur Umsetzung des Bewertungskonzeptes;
- Forschungseinrichtungen (Datenbereitsteller und Datennutzer): Bereitstellung von Datenauswertungen (Sekundärdaten, Modellschätzungen), Bereitstellung von Forschungsergebnissen, geschützter Zugang zu bewertungsrelevanten Mikrodaten oder beauftragte Mikrodatenanalyse (bei Forschungsdatenzentren), frühzeitige Abstimmung im Rahmen von

Methoden-Workshops zur Umsetzung des Bewertungskonzeptes;

- Bewerter (Datennutzer und Datenbereitsteller): Nutzung des gesamten Datensystems für die Bewertungsaktivitäten ergänzt um eigenständige Befragungen und Erhebungen.

Die Verwaltungsbehörden für den ELER, EFRE und ESF sind in einem gemeinsamen Begleitausschuss vertreten. Damit werden Informationsaustausch und Abstimmung bei der Umsetzung der Evaluierungspläne und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Während der Programmperiode sind verschiedene verlaufsabhängige Bewertungsthemen vorgesehen. Bewertungsthemen und die hierzu notwendigen Bewertungsaktivitäten konzentrieren sich auf die Wirkungskette, die in der Programmstrategie über die Interventionslogiken der Prioritäten ex-ante angenommen wurden:

1. Von Beginn der Programmdurchführung an soll begleitend bewertet werden, ob die zur Verfügung gestellten Ressourcen (Inputs) zu der geplanten Umsetzung der Maßnahmen (Outputs) führen. Sollten Akzeptanzprobleme des Förderangebotes auftreten, sind durch die Bewerter die Ursachen zu identifizieren und durch das Programmmanagement weitmöglichst auszuräumen. Über die entsprechenden Bewertungsaktivitäten und Bewertungsergebnisse, sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen wird ab dem ersten jährlichen Durchführungsbericht kontinuierlich berichtet.
2. Auf der nächsten Hierarchieebene der Interventionslogiken ist zu bewerten, ob die erzielten Maßnahmenoutputs zu den erwarteten Ergebnissen und Zielwerten in Hinblick auf die Schwerpunktbereiche geführt haben. Sollten die erzielten Ergebnisse nicht der Umsetzung der Maßnahmen oder den Erwartungen bzw. Zielen entsprechen, sind durch die Bewertung die Ursachen zu identifizieren und durch das Programmmanagement soweit möglich auszuräumen. Evtl. sind strukturelle Programmanpassungen oder Korrekturen der Zielwerte notwendig. Die Beobachtung und Bewertung der Ergebnisse bleiben über die gesamte Programmperiode im Fokus der Bewertung. Über sie wird in den erweiterten Durchführungsberichten (2017 und 2019) berichtet.
3. Auf der nächsten Hierarchieebene der Interventionslogiken ist zu bewerten, wie wirksam (Effektivität) und wie effizient (Effizienz) die erzielten Ergebnisse auf Ebene der Schwerpunktbereiche zu den Prioritäten und übergreifende Zielen (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen) des Programms beigetragen haben.

Darüber hinaus soll bewertet werden, welche Wirkung das Programm auf die übergeordneten politischen Ziele der GAP und der Strategie 2020 entfalten. Zur Beurteilung der Wirkungsrelevanz sind auch die Veränderungen der Rahmenbedingungen und Bedarfe zu bewerten. Sollten die Programmwirkungen nicht den Erwartungen entsprechen oder sich ihre Relevanz angesichts veränderter Bedarfslagen oder veränderter politischer Prioritäten verändert haben, sind möglicherweise strukturelle Programmanpassungen notwendig. Über die Ergebnisse der Bewertung von Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen wird im zweiten erweiterten Durchführungsberichten (2019) und in der Ex-post-Bewertung berichtet.

Neben der Bewertung der Beiträge zur Strategie 2020 sind zur Überprüfung der externen Kohärenz auch Aktivitäten zur Bewertung der bereichsübergreifenden Ziele des ESI-Fondseinsatzes: Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Partnerschaftlichkeit vorgesehen, über die im Rahmen der Fortschrittsberichte zur Strategie 2020 berichtet werden muss.

Ein spezielles Bewertungsthema stellt der integrierte Ansatz zur Unterstützung der territorialen Entwicklung einschließlich der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) und der Stadt-Umland-Strategien dar, über deren Ergebnisse im erweiterten Durchführungsbericht 2019 und in den Fortschrittsberichten zur Strategie 2020 berichtet wird.

In allen Stadien der Programmumsetzung können Fragen auftauchen, die Ad-hoc Bewertungen notwendig machen. Für diese Bewertungen und/oder Studien sind Bewertungskapazitäten sowohl administrativer als auch finanzieller Art eingeplant.

Um sicher zu stellen, dass möglichst alle bewertungsrelevanten Daten der Bewertung zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, wird auch die Erstellung des Feinkonzeptes der Bewertung als Bewertungsaktivität eingeplant. Im Rahmen des Feinkonzeptes werden auch programmspezifische Bewertungsfragen definiert. Die Verankerung bewertungsrelevanter Kennziffern in die Anträge macht entsprechende Bewertungsaktivitäten zum frühestmöglichen Zeitpunkt notwendig.

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Im Daten- und Informationssystem des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 wird bei den gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren grundsätzlich unterschieden zwischen Daten, die direkt aus den Förderdaten generiert werden können und nachfolgend als Monitoringdaten bezeichnet werden sowie einer zweiten Kategorie von Daten, die aus anderen statistischen Quellen außerhalb der Förderdatenbank abgeleitet und nachfolgend statistische Informationen genannt werden.

Die bei Bewertungen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs und Ergebnisse der Vorhaben sowie die statistisch erfassten Kontextindikatoren, zusätzliche statistische Datenquellen zur Berechnung von Ergebnissen der Programminterventionen und bewertungsrelevante

Informationen, die aus externen Studien abgeleitet werden, entsprechen den Vorgaben für Daten, Indikatoren und Informationen, wie sie in der Durchführungsverordnung bzw. den Leitlinien zur Bewertung festgelegt sind. (siehe Hinweise)

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR erforderlichen Monitoringdaten werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben in einem IT-gestützten Förderdatenbanksystem erfasst und bereitgestellt. Die für Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorwerte werden anforderungsgerecht aus den Monitoringdaten ermittelt, zusammengefasst und in den vorgegebenen Formaten der jährlichen Durchführungsberichte dargestellt sowie zur Durchführung von Bewertungen verfügbar gemacht. Das in der ELER-Förderperiode 2007 - 2013 entwickelte und eingeführte Datenbanksystem zur Erfassung und Verarbeitung der vorhabenbezogenen Monitoringdaten wird als Grundlage weiter genutzt und im Hinblick auf die in der Förderperiode 2014 – 2020 geltenden Aufgaben und Anforderungen frühzeitig (im Jahr 2014) angepasst.

In der IT-gestützten Förderdatenbank werden nur die bewertungsrelevanten Indikatoren erfasst, die als Monitoringinformationen aus den Unterlagen der Vorgangsbearbeitung direkt hervorgehen oder direkt von den Begünstigten auf Grundlage der Förderrichtlinien des Landes gem. Art. 71 VO (EU) 1305/ 2013 angefordert werden können.

Zuständig für die Erfassung und Bereitstellung der Indikatoren aus der Vorgangsbearbeitung sind die jeweils bewilligenden Stellen bzw. die Zahlstelle. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft in diesem Zusammenhang die Plausibilität der von den bewilligenden Stellen bzw. der Zahlstelle ermittelten Ergebnisse.

Die Abstimmung bzgl. Begleitung und Bewertung zur I. Säule der GAP erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit dem zuständigen Fachreferat im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.

Zusätzlich zu dem vorhabenbezogenen Monitoringdaten- und Indikatorensystem wird ein statistisches Datenmodul eingeführt, das die allgemeinen und programmspezifischen Kontextindikatoren (einschl. der Wirkungsindikatoren) erfasst und ihre Veränderungen im Zeitablauf der Programmdurchführung darstellt. Das Kontextindikatoren-Datenmodul speist sich aus veröffentlichten statistischen Informationen von EUROSTAT und den statistischen Ämtern bzw. Agenturen. Die Beobachtung von Veränderungen bei den Kontextindikatoren dient der Programmsteuerung zur Bewertung von programmrelevanten Änderungen der sozioökonomischen Rahmenbedingungen, Veränderungen von regionalen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sowie Veränderungen der Bedarfslagen. Im Rahmen der Bewertungen werden hieraus Schlussfolgerungen für die Relevanz, Effektivität und Wirkungspotenziale der Maßnahmen abgeleitet und ggf. Programmanpassungen empfohlen.

Im Rahmen der Bewertungen werden Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des Programms untersucht. Hierzu sind auch Informationen und Daten erforderlich, die nicht in der von der Verwaltungsbehörde vorgehaltenen Monitoringdatenbank oder dem statistischen Datenmodul enthalten sind. Diese zusätzlichen Informationen und Daten werden vom Bewerter erhoben bzw. ermittelt.

Das Daten- und Informationssystem wird zu Beginn der Förderperiode spezifisch für die Indikatoren und zu erfassenden Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung des Bewertungskonzeptes (Feinkonzept gem. Kapitel 9.1) im Einzelnen ausgearbeitet und dargestellt. Dabei werden die entsprechenden Vorgaben für Daten, Indikatoren und Informationen, wie sie in der Durchführungsverordnung bzw. den Leitlinien zur

Bewertung festgelegt sind, vollständig berücksichtigt.

Im Rahmen der Begleitung auf Grundlage Art. 72 der VO (EU) 1305/2013 überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Durchführung des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 anhand von Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren. In diesem Zusammenhang überprüfen Verwaltungsbehörde und Begleitausschuss auch die Relevanz und den Nutzen des Daten- und Informationssystems sowie seine Eignung für die Durchführung von Bewertungen, um ggf. Anpassungen des Systems vorschlagen oder vornehmen zu können.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

Der Bewertungszeitplan knüpft an die in Kapitel 9.3 dargestellten Bewertungsthemen und Bewertungsaktivitäten an und plant die Zeiträume ein, die für die Bewertungsaktivitäten notwendig sind, um die Bewertungsaufgaben fristgerecht zu den Berichtsterminen bewältigen zu können. Meilensteine sind die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte in 2017 und 2019, der Ex-post-Bericht in 2024 und die Fortschrittsberichte im Rahmen der Berichterstattung über die Ergebnisse des Einsatzes der ESI-Fonds, für die Beiträge aus der Bewertung des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 geleistet werden müssen.

Zusätzlich zu den Bewertungsthemen und -aktivitäten der Bewertung selbst sind im Zeitplan auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für das Bewertungssystem aufgeführt.

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Gem. Art 54 VO (EU) 1303/ 2013 werden die Ergebnisse aller Bewertungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Über die Aktivitäten, den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung sowie eine Synthese aller erzielten Erkenntnisse aus Bewertungen des Programms und über die Verwendung dieser Bewertungsergebnisse berichtet die Verwaltungsbehörde jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übermittelt. Es erfolgt eine barrierefreie Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftrittes des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020.

Zu erstellenden Bewertungsberichte werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Durch diese Kommunikationsmaßnahmen wird neben den genannten direkten Adressaten der Durchführungs- und Bewertungsberichte in erster Linie der mit EU-Förderpolitiken befasste Personenkreis aus der öffentlicher Verwaltung, der Wirtschafts- und Sozialpartner, politische Entscheidungsträger und die

Fachöffentlichkeit erreicht.

Ein weiteres Ziel von Kommunikationsmaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 zielt darauf ab, die Ergebnisse der Bewertungen im Sinne des Art. 50 (9) VO (EU) 1303/2013 einer breiten Öffentlichkeit in bürgernaher Form gleichermaßen zugänglich zu machen.

Gem. Art. 66 (1) i) VO (EU) 1303/2013 stellt die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sicher, dass u. a. die potenziellen Begünstigten und die allgemeine Öffentlichkeit über die durch das Programm erreichten Ergebnisse und Auswirkungen, die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm und den Unionsbeitrag unterrichtet werden. Die erstellten Bewertungsberichte sowie alle Bewertungsergebnisse (Studien, Analysen etc.) werden ebenfalls (im Internet) veröffentlicht.

Die Information der breiten Öffentlichkeit über Bewertungsergebnisse und die Kommunikation der Nutzung von Erkenntnissen aus den Bewertungen erfolgt themenspezifisch und in Abstimmung mit dem Begleitausschuss durch die Verwaltungsbehörde als integraler Bestandteil der in Kapitel 15.3 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 dargestellten Publizitätsmaßnahmen. Für die Information und Kommunikation der Bewertungsergebnisse kommen dabei insbesondere die im Kapitel 15.3 aufgeführten Maßnahmen und Instrumente in Frage.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten der Begleitung und Bewertung werden im Rahmen der Durchführung ausreichende technische, administrative (verfahrenstechnische) und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Falls für spezifische Aufgaben bestehende Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung nicht ausreichen, wird erforderlichenfalls die Technische Hilfe des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 in Anspruch genommen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz externer Bewerter, die Beauftragung Dritter für z. B. Datenerhebung, Analysen und Studien, die als Bewertungsgrundlagen verwendet werden sowie die Weiterentwicklung von IT-Programm-systemen. Die entsprechenden Vorkehrungen für die Finanzierung und Durchführung der genannten Maßnahmen werden im Kapitel 15.6 Technische Hilfe dargestellt. Die notwendigen Ressourcen für die in Kapitel 9.6 beschriebenen Aktivitäten zur Information einer breiten Öffentlichkeit über Bewertungsergebnisse erfolgt als integraler Bestandteil der in Kapitel 15.3 dargestellten Publizitätsmaßnahmen. Die hierfür erforderlichen verwaltungsexternen personellen und Technischen Ressourcen werden ebenfalls im Kapitel 15.6 Technische Hilfe identifiziert und programmiert. Notwendige ergänzende Angaben zu den in anderen Kapiteln dargestellten Ressourcenplanungen bezüglich der Umsetzung des Bewertungsplans sind der folgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	0,00	212.711.548,00	207.551.964,00	136.310.771,00	136.102.289,00	135.823.816,00	135.537.773,00	**964.038.161,00**
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	0,00	237.500,00	257.500,00	250.000,00	270.000,00	350.000,00	407.000,00	**1.772.000,00**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	16.631.000,00	16.522.000,00	16.872.000,00	17.234.000,00	17.589.000,00	**84.848.000,00**
Insgesamt	**0,00**	**212.949.048,00**	**224.440.464,00**	**153.082.771,00**	**153.244.289,00**	**153.407.816,00**	**153.533.773,00**	**1.050.658.161,00**
Davon leistungsgebundene	**0,00**	**12.776.942,88**	**12.468.567,84**	**8.193.646,26**	**8.182.337,34**	**8.170.428,96**	**8.156.686,38**	**57.948.609,66**

Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)								

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**681.540.100,00**

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	**0,00**

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	75%	20%	75%
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	53%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					9.520.000,00 (2A)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (2A)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	9.520.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					2.000.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der	100%					0,00 (P4)

	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	2.000.000,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					85.250.000,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit	100%					0,00 (2A)

	Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					74.200,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)
Total						0,00	85.324.200,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	0,00

10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					55.381.500,00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (3B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	Main	53%					0,00 (3B)
	Artikel 59	100%					0,00 (3B)

Übrige Regionen	Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	55.381.500,00

10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					3.750.000,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung	100%					0,00 (6A)

	(EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					50.800,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß	100%					0,00 (6A)

	Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	3.800.800,00

10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					97.618.500,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					26.500,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der	100%					0,00 (P4)

	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	97.645.000,00

10.3.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					58.000.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit	100%					0,00 (P4)

	Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					477.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Total						0,00	58.477.000,00

10.3.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (P4) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					74.377.000,00 (P4) 1.625.000,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU)	100%					0,00 (P4) 0,00 (5E)

	Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					375.000,00 (P4) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (5E)

Total	0,00	76.377.000,00

10.3.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					141.204.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit	100%					0,00 (P4)

	Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					378.500,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Total						0,00	141.582.500,00

10.3.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					21.000.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit	100%					0,00 (P4)

	Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					120.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Total						0,00	21.120.000,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	21.090.000,00

10.3.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					50.280.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit	100%					84.848.000,00 (P4)

	Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					270.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Total						0,00	135.398.000,00

10.3.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5E) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					20.384.161,00 (2A) 3.248.000,00 (P4) 4.700.000,00 (5E) 7.000.000,00 (6B)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5E) 0,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5E) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5E) 0,00 (6B)
	Artikel 59	100%					0,00 (2A)

	Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						0,00 (P4) 0,00 (5E) 0,00 (6B)
Total						0,00	35.332.161,00

10.3.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					290.100.000,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4	100%					0,00 (6B)

	Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (6B)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	290.100.000,00

10.3.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					38.600.000,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der	100%					0,00

	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	38.600.000,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	**4,37**
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.346.022.273,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	58.831.869,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	11.900.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	2.666.667,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	44.165.202,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	**160,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	26,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	134,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	**13.800,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	13.800,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	**16,01**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	903,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	5.640,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	13.800,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	10.700.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	11.900.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	903,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	456.700.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	113.806.667,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	113.806.667,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	25.480.202,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	**0**
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	5.640,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	1,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	73.842.000,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	73.842.000,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	7,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	130.208.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	85.991,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	99.669.333,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	4.170,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	110.110,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	188.776.667,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)	37.200,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Wasserrahmenrichtlinie (12.3)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	28.160.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	1.094.395,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	152.248.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	4.060.000,00

Wald

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	1.700,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	2.666.667,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	17.783.333,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	200,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	60.450.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	2.003,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	15.050,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**17,82**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	236.311,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.325.870,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**1,33**
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	15.050,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.130,85

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**8,68**
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	115.120,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.325.870,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**0**
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.130,85

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**8,61**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	114.120,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.325.870,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**0**
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.130,85

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	**0,03**
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	800,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.325.870,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.130,85

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt	800,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	2.166.667,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	5.875.000,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	**34,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	84,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	20.500.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	5.095.849,00

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	**54,25**
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.353.945,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	**0,00**
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	**350,00**
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Insgesamt	5.997.507,00
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	9,72
1 Bevölkerung - Zwischenregion	31,89
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	8.750.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	14,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.353.945,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	2.500.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	340.500.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	3.875.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	15.750.000,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	13,800															13,800
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	10,700,000															10,700,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	11,900,000															11,900,000
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)							1,700									1,700
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)							2,666,667									2,666,667
M04	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	456,700,000															456,700,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	113,806,667															113,806,667
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe				0												0
	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen				1												1
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				73,842,000												73,842,000
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)													20,500,000			20,500,000

	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR											5,095,849			5,095,849
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					130,208,000									130,208,000
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)					17,783,333									17,783,333
															0.00
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)					60,450,000									60,450,000
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					85,991									85,991
	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt										800				800
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					99,669,333					2,166,667				101,836,000
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					4,170									4,170
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					110,110									110,110
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					188,776,667									188,776,667
M12	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)					37,200									37,200
															0.00
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					28,160,000									28,160,000
M13															0.00
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					1,094,395									1,094,395

															0.00
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					152,248,000									152,248,000
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	25,480,202				4,060,000					5,875,000		8,750,000		44,165,202
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												14		14
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												1,353,945		1,353,945
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												2,500,000		2,500,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												340,500,000		340,500,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												3,875,000		3,875,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												15,750,000		15,750,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				**P**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				**P**							X	X		X				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				**P**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
3B	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)							**P**											
5E	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								X	X						**P**			
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)								X	X	X	X	X		X	**P**			
6A	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)																**P**	X	
6B	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				X													**P**	
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)																	**P**	
P4 (FOREST)	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)								**P**	**P**	**P**								
	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)				X			X	**P**	**P**	**P**					X			
P4 (AGRI)	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								**P**	**P**	**P**							X	
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								**P**	**P**	**P**				X				
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)				X				**P**	**P**	**P**				X				
	M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)								**P**	**P**	**P**								
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)								**P**	**P**	**P**								
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)								**P**	**P**	**P**								

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff - Speicherung und -Bindung SB 5E
klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	5.652.000,00	1.000,00		X			
Pflege von Heiden und Trockenrasen anderen sensiblen Grünlandlandstandorten	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung,	10.260.000,00	4.580,00	X				

	Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
moorschonende Stauhaltung	Verringerung der Austrocknung, Bewirtschaftung von Feuchtgebieten	2.166.667,00	800,00					X
extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	77.952.667,00	80.210,00	X				
Erhaltung tiergenetischer Ressourcen	Sonstige	3.852.667,00	0,00	X				
Pflege extensiver Obstbestände	Sonstige	1.704.667,00	0,00	X				
Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen	Sonstige	247.333,00	201,00	X				

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -	180.151.667,00	110.110,00	X	X	X		

methoden							
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	8.625.000,00	4.010,00	X	X	X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	28.120.000,00	37.200,00	X				

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und □klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	60.450.000,00	15.050,00	X		

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
5.1	Vor Hochwasser geschützte Fläche	3B	17.386,00	ha

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	Einheit
5.1	Vor Hochwasser geschütze Fläche	M05	3B	17.386,00	ha

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	0,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung und Qualifizierung, Exkursionen	9.520.000,00	2.380.000,00		11.900.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Forstberatung	2.000.000,00	666.667,00		2.666.667,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei, Flurbereinigung	85.324.200,00	28.482.467,00		113.806.667,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen	55.381.500,00	18.460.500,00		73.842.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Diversifizierung	3.800.800,00	1.295.049,00		5.095.849,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Managementpläne sowie Pflege und Entwicklungspläne, Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung, Dorfentwicklung und Investitionen in öffentliche Freizeit- und Tourismusinfrastruktur, natürliches	97.645.000,00	32.563.000,00		130.208.000,00

	Erbe				
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Waldumbau	58.477.000,00	19.756.333,00		78.233.333,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, Pflege von Heiden und Trockenrasen, Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland, Pflege extensiver Obstbestände, Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, tiergenetische Ress	76.377.000,00	25.459.000,00		101.836.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Einführung ökologischer Landbau, Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau	141.582.500,00	47.194.167,00		188.776.667,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	21.120.000,00	7.040.000,00		28.160.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Ausgleichszulage für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, Ausgleichszulage für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Spreewald)	135.398.000,00	16.850.000,00		152.248.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP, Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote, Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, Zusammenarbeit zur Implementierung ressou	35.332.161,00	8.833.040,00		44.165.201,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Vorbereitende Unterstützung Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, Vorbereitung von LAG-Kooperationen, nationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen, transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen, Regionalmanagement	290.100.000,00	72.525.000,00		362.625.000,00
Insgesamt (EUR)		**1.012.058.161,00**	**281.505.223,00**	**0,00**	**1.293.563.384,00**

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Bildung und Qualifizierung, Exkursionen

ELER (EUR): 9.520.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.380.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 11.900.000,00

13.1.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.1

- **Vorhaben „Bildung und Qualifizierung“ (s. Kap. 8.2.1.3.1. 1.1)**

Dieses Vorhaben wurde nach Art. 38 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) unter der Nummer SA.43224 freigestellt.

- ELER (EUR): 7.840.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.960.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 9.800.000,00

- **Vorhaben „Exkursionen und Betriebsbesuche“ (s. Kap. 8.2.1.3.2. 1.3)**

Das Vorhaben wurde nach Art. 38 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) SA.43224 freigestellt.

- ELER (EUR): 960.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 240.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 1.200.000,00

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Forstberatung

ELER (EUR): 2.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 666.667,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 2.666.667,00

13.2.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.2

- **Vorhaben „Forstberatung“ (s. Kap. 8.2.2.3.1. 2.1)**

Das Vorhaben wurde nach Art. 39 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) unter der Nummer SA.43956 freigestellt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei, Flurbereinigung

ELER (EUR): 85.324.200,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 28.482.467,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 113.806.667,00

13.3.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.3

- **Vorhaben „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben “ (s. Kap. 8.2.3.3.1. 4.1.1) und „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei“ (s. Kap. 8.2.3.3.2. 4.1.2)**

- ELER (EUR): 85.324.200,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 28.482.467,00

- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 113.806.667,00

Das Vorhaben **„Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben "** wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung" umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

Das Vorhaben **„Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei"** wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in dem „Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum" umsetzen.

Es handelt sich um Anhang I Produkte. Somit ist keine Notifizierung erforderlich.

13.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen

ELER (EUR): 55.381.500,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 18.460.500,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 73.842.000,00

13.4.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.4

- **Vorhaben „Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen" (s. Kap. 8.2.4.3.1. 5.1)**

Dieses Vorhaben wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung" umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

13.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Diversifizierung

ELER (EUR): 3.800.800,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.295.049,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 5.095.849,00

13.5.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.5

- **Vorhaben „Diversifizierung " (s. Kap. 8.2.5.3.1. 6.4)**

Dieses Vorhaben wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung" umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

Die Unterstützung der Vorhaben erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 ("De-minimis" Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV.

13.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Managementpläne sowie Pflege und Entwicklungspläne, Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung, Dorfentwicklung und Investitionen in öffentliche Freizeit- und Tourismusinfrastruktur, natürliches Erbe

ELER (EUR): 97.645.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 32.563.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 130.208.000,00

13.6.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.6

- **Vorhaben „Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne“ (s. Kap. 8.2.6.3.1. 7.1)**

Es handelt sich hierbei um keine wirtschaftliche Beihilfe. Es entsteht kein Wettbewerbsvorteil.

- ELER (EUR): 3.500.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.166.667,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 4.666.667,00

- **Vorhaben „Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung“ (s. Kap. 8.2.6.3.2.)**

Das Vorhaben „Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung" wird zu zum Teil gemäß der „Nationalen Rahmenregelung“ (NRR) umgesetzt und zum Teil außerhalb der NRR.

Für Vorhaben innerhalb der NRR hat die Bundesrepublik Deutschland zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Für Vorhaben gemäß NRR und Begünstigte außerhalb der NRR (Begünstigte des privaten Rechts z.B. Naturschutzverbände/-vereine, Landesanglerverband) findet De-minimis Anwendung.

Vorhaben außerhalb der NRR werden ausschließlich durch das Land Brandenburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts) umgesetzt. Eine Notifizierung ist nicht erforderlich, da das Land nicht wirtschaftlich tätig ist.

- ELER (EUR): 67.688.500,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 22.562.833,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 90.251.333,00

- **Vorhaben „Natürliches Erbe“ (s. Kap. 8.2.6.3.3. 7.6.)**

Das Vorhaben wurde auf Grundlage von Nr. 3.2 (Rd.-Nr. 643 ff) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. Nr. C 204 vom 01.07.2014, S. 1) verfahrensgemäß bei der Europäischen Kommission angemeldet und unter der Nummer SA.42871 genehmigt.

- ELER (EUR): 26.456.500,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 8.833.500,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 35.290.000,00

13.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Waldumbau

ELER (EUR): 58.477.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 19.756.333,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 78.233.333,00

13.7.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.7

- **Vorhaben „Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden“ (s. Kap. 8.2.7.3.1. 8.3)**

Dieses Vorhaben wurde nach Art. 34 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) unter der Nummer SA.43957 freigestellt.

- ELER (EUR): 13.238.500,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 4.544.833,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 17.783.333,00

- **Vorhaben „Waldumbau“ (s. Kap. 8.2.7.3.2. 8.5)**

Dieses Vorhaben wurde nach Nummer 2.1.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. Nr. C 204 vom 01.07.2014, S. 1) durch die Bundesrepublik Deutschland verfahrensgemäß bei der Europäischen Kommission angemeldet und unter der Beihilfenummer SA.39954 (2014/N) am 13.08.2015 genehmigt.

• ELER (EUR): 45.238.500,00,00

• Nationale Kofinanzierung (EUR): 15.211.500,00

• Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00

• Insgesamt (EUR): 60.450.000,00

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und

13.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, Pflege von Heiden und Trockenrasen, Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland, Pflege extensiver Obstbestände, Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, tiergenetische Ress

ELER (EUR): 76.377.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 25.459.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 101.836.000,00

13.8.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.8

- **Vorhaben „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ (s. Kap. 8.2.8.3.1. 10.1.1)**

Dieses Vorhaben wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

- ELER (EUR): 58.464.500,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 19.488.167,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 77.952.667,00

- **Vorhaben „Pflege von Heiden- und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten “ (s. Kap. 8.2.8.3.2. 10.1.2)**

Es handelt sich um Anhang I Produkte. Somit ist keine Notifizierung erforderlich.

- ELER (EUR): 7.695.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.565.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 10.260.000,00

- **Vorhaben „Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland“ (s. Kap. 8.2.8.3.3. 10.1.3)**

Es handelt sich um Anhang I Produkte. Somit ist keine Notifizierung erforderlich.

- ELER (EUR): 4.239.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.413.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 5.652.000,00

- **Vorhaben „Pflege extensiver Obstbestände“ (s. Kap. 8.2.8.3.4. 10.1.4)**

Es handelt sich um Anhang I Produkte. Somit ist keine Notifizierung erforderlich.

- ELER (EUR): 1.278.500,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 426.167,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 1.704.667,00

- **Vorhaben „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ (s. Kap. 8.2.8.3.5. 10.1.5)**

Es handelt sich um Anhang I Produkte. Somit ist keine Notifizierung erforderlich.

- ELER (EUR): 185.500,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 61.833,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 247.333,00

- **Vorhaben „Tiergenetische Ressourcen“ (s. Kap. 8.2.8.3.6. 10.1.6)**

Dieses Vorhaben wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung

nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

- ELER (EUR): 2.889.500,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 963.167,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 3.852.667,00

- **Vorhaben „Moorschonende Stauhaltung“(s. Kap. 8.2.8.3.7. 10.1.7)**

Es handelt sich um Anhang I Produkte. Somit ist keine Notifizierung erforderlich.

- ELER (EUR): 1.625.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 541.667,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 2.166.667,00

13.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Einführung ökologischer Landbau, Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

ELER (EUR): 141.582.500,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 47.194.167,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 188.776.667,00

13.9.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.9

- **Vorhaben „Einführung ökologischer Landbau“ (s. Kap. 8.2.9.3.1. 11.1)**

Dieses Vorhaben wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

- ELER (EUR): 6.468.750,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.156.250,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00

- Insgesamt (EUR): 8.625.000,00

- **Vorhaben „Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau“ (s. Kap. 8.2.9.3.2. 11.2)**

Dieses Vorhaben wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

- ELER (EUR): 135.113.750,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 45.037.917,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 180.151.667,00

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

13.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000

ELER (EUR): 21.120.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.040.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 28.160.000,00

13.10.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.10.

- **Vorhaben „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000“ (s. Kap. 8.2.10.3.1. 12.1)**

Die Maßnahme ist beihilferechtlich über das ELR abgesichert. Es handelt sich um ein Anhang I Produkt und somit ist keine Notifizierung notwendig.

13.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Ausgleichszulage für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, Ausgleichszulage für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Spreewald)

ELER (EUR): 135.398.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 16.850.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 152.248.000,00

13.11.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.11

- **Vorhaben „Ausgleichszulage für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete“ (s. Kap. 8.2.11.3.1. 13.2.1)**

Dieses Vorhaben wird Brandenburg entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

- ELER (EUR): 135.398.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 16.850.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 152.248.000,00

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

13.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP, Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote, Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, Zusammenarbeit zur Implementierung ressou

ELER (EUR): 35.332.161,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 8.833.040,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 44.165.201,00

13.12.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.12.

- **Vorhaben „Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP“ (s. Kap. 8.2.12.3.1. 16.1)**

Diese Maßnahme wurde auf Grundlage von Nr. 2.6 (Rd.-Nr. 572ff) und Nr. 3.10 (Randnummer 699 ff) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. Nr. C 204 vom 01.07.2014, S. 1) verfahrensgemäß bei der Europäischen Kommission angemeldet und unter der Nummer SA.42911 genehmigt.

- ELER (EUR): 20.464.162
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 5.116.041,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 25.580.203,00

Der investive Bereich wurde auf der Grundlage von Artikel 27 VO (EU) 651/2014 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) unter der Nummer SA.44630 freigestellt.

- **Vorhaben „Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote“ (s. Kap. 8.2.12.3.2. 16.3)**

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um keine wirtschaftliche Beihilfe. Sie wird im Rahmen von De-minimis umgesetzt.

- ELER (EUR): 7.000.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.750.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 8.750.000,00

- **Vorhaben „Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung “ (s. Kap. 8.2.12.3.3. 16.5.1)**

Es handelt sich um Zusammenarbeitsmaßnahmen für die AUKM und somit nicht um eine wirtschaftliche Beihilfe.

- ELER (EUR): 3.248.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 812.000,00

- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 4.060.000,00

- **Vorhaben „8.2.12.3.4. 16.5.2 Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren “ (s. Kap. 8.2.12.3.4. 16.5.2)**

Diese Maßnahme wird im Rahmen von De-minimis umgesetzt. Für Vorhaben mit Anhang I Produkten ist keine Notifizierung erforderlich.

- ELER (EUR): 4.700.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.175.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 5.875.000,00

13.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Vorbereitende Unterstützung Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, Vorbereitung von LAG-Kooperationen, nationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen, transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen, Regionalmanagement

ELER (EUR): 290.100.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 72.525.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 362.625.000,00

13.13.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.13

Vorhaben „Vorbereitende Unterstützung“ (s. Kap. 8.2.13.3.1. 19.1)

- ELER (EUR): 2.000.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 500.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 2.500.000,00

Es handelt sich um keine wirtschaftliche Beihilfe. Es entsteht kein Wettbewerbsvorteil.

Vorhaben „Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien“ (s. Kap. 8.2.13.3.2. 19.2)

- ELER (EUR): 272.400.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 68.100.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 340.500.000,00

Das Vorhaben wurde nach den Artikeln 53, 55 und 56 VO (EU) 651/2014 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) unter den Nummern SA.44356 und SA. 44738 freigestellt.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, angewendet.

Vorhaben „Vorbereitung von LAG- Kooperationen“ (s. Kap. 8.2.13.3.3. 19.3.1) und „Gebietsübergreifende und Nationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen“(s. Kap. 8.2.13.3.4. 19.3.2)

- ELER (EUR): 3.100.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 775.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 3.875.000,00

Es handelt sich um keine wirtschaftliche Beihilfe. Es entsteht kein Wettbewerbsvorteil.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, angewendet.

Vorhaben „Regionalmanagement“ (s. Kap. 8.2.13.3.5. 19.4)

- ELER (EUR): 12.600.000,00
- Nationale Kofinanzierung (EUR): 3.150.000,00
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0,00
- Insgesamt (EUR): 15.750.000,00

Es handelt sich um keine wirtschaftliche Beihilfe. Es entsteht kein Wettbewerbsvorteil.

Soweit nach dem EPLR 2014 – 2020 eine höhere Beihilfeintensität als nach den beihilferechtlichen Bestimmungen zulässig ist, werden die betroffenen Untermaßnahmen - sofern es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt - als De-minimis-Beihilfen gewährt oder die Fördersätze entsprechend der einschlägigen

Beihilferegelung angewendet.

Das Land Brandenburg verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe nicht die maximal zulässige Beihilfehöchstintensität für die Maßnahme oder Teilmaßnahme überschreitet. Die beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften werden eingehalten.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Das Förderspektrum des ELER wird in den gemeinsamen strategischen Rahmen (GSR), für alle Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) eingebettet. Um zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beizutragen, unterstützen die ESI-Fonds die Erreichung Thematischer Ziele, die für den ELER in sechs fondsspezifischen EU-Prioritäten ihren Niederschlag finden. Der Landtag Brandenburg hat hierzu beschlossen, dass die Strukturfondsförderung und die Förderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Brandenburg „grundsätzlich darauf gerichtet [wird], die Stabilität der Infrastruktur, die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen und die Beschäftigungsmöglichkeiten der Menschen zu sichern, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu gewährleisten sowie einem nachhaltigen Management von natürlichen Ressourcen und einer ausgewogenen Entwicklung ländlicher Räume Rechnung zu tragen“ (Drucksache des Landtages 5/4909-B).

In Brandenburg werden im Förderzeitraum 2014 - 2020 europäische Mittel im Rahmen folgender Programme eingesetzt: Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020, Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 - 2020, zwei Operationelle Programme für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ A) 2014 - 2020 entlang der deutsch-polnischen Grenze(ETZ-Programm Mecklenburg-Vorpommern - Brandenburg - Polen (Woiwodschaft Westpommern/Zachodniopomorskie) und ETZ-Programm Brandenburg - Polen (Woiwodschaft Lebuser Land/Lubuski) sowie das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 - 2020. Die Programme wurden auf der Grundlage gemeinsamer Analysen der Situation in Bezug auf die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken erarbeitet. Ihre Umsetzung wird zwischen den programmverantwortlichen Stellen und im gemeinsamen Begleitausschuss koordiniert.

Komplementarität und Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber dem EFRE sowie dem ESF:

Der **ESF** interveniert komplementär zum ELER vor dem Hintergrund folgender Prioritäten und Ziele

Prioritätsachse A: Beschäftigungsziel (Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte)

Prioritätsachse B: Armutsbekämpfungsziel (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung)

Prioritätsachse C: Bildungsziel (Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen)

Prioritätsachse D: Technische Hilfe

Prioritätsachse E: Soziale Innovation

Der **EFRE** agiert ausweislich seiner Schwerpunkte komplementär zum ELER in den Bereichen

Prioritätsachse 1: Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation (Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg); Richtlinie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements; Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation; Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen)

Prioritätsachse 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen (Gründung innovativ); Beteiligungsfonds (Frühphasen- und Wachstumsfonds), Brandenburgkredit Mezzanine, Mikrokreditfonds; Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg; Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland)

Prioritätsachse 3: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (Nachfolgeprogramm zu RENplus; Stadt-Umland-Wettbewerb (Themen: Energieeffizienz / städtische Mobilität); Förderung der CO2-armen Mobilität; Nutzung von Potenzialen zur CO2-Reduzierung auf Altdeponien)

Prioritätsachse 4: Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen (Stadt-Umland-Wettbewerb unter Federführung des MIL mit den Themen Brachflächeninwertsetzung / Konversion, Umweltschutzmaßnahmen und Risikoprävention (Luftreinhaltung / Natura 2000 / Hochwasserschutz), Inklusive Schule und Unterstützung der lokalen Ökonomie)

In den nachfolgenden Tabellen 22 und 23 wird die Abgrenzung von Maßnahmen des ELER zu denen des EFRE und des ESF zusammenfassend dargestellt.

Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ):

In den Operationellen Programmen für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ A) 2014 - 2020 werden die thematischen Ziele 6. Umweltschutz, 7. Verkehr und Infrastruktur 10. Bildung und 11. Verbesserung Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen zur Förderung angeboten. Die Ziele 7, 10 und 11 werden im ELER nicht angeboten.

Zum thematischen Ziel 6 Umweltschutz werden im ELER die ländlichen Entwicklungsprioritäten 4 und 5 gefördert.

Voraussetzung für eine Förderung im ETZ ist, dass die Projekte grenzübergreifend durchgeführt werden müssen (mindestens je ein Partner aus Deutschland und Polen). Eine grenzüberschreitende Förderung ist im ELER in den Prioritäten 4 und 5 nicht möglich.

Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF):

Das Land Brandenburg partizipiert im Rahmen der Umsetzung des EMFF gem. VO (EU) 508/2014 in nachfolgend aufgeführten Bereichen und dazugehörigen Maßnahmen:

Maßnahmen im Bereich „Nachhaltige Entwicklung der Fischerei“

Artikel 37 Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen und der regionalen Zusammenarbeit

Artikel 44 Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern

Maßnahmen im Bereich „Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur“

Artikel 47 Innovation

Artikel 48 Produktive Investitionen in der Aquakultur

Artikel 49 Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen

Artikel 50 Förderung des Humankapitals und sozialem Dialog

Artikel 54 Aquakultur und Umweltleistungen

Maßnahmen im Bereich „Verarbeitung und Vermarktung“

Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen

Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Sowohl die Maßnahmen des ELER sowie des EMFF werden innerhalb der Abteilung „Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung“ im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg umgesetzt. Die Abgrenzung von Interventionen des beider Fonds wird dadurch realisiert, dass die jeweiligen Richtlinien inhaltlich abgestimmt werden. Dadurch wird sowohl Kohärenz und Komplementarität sowie der Ausschluss von Doppelförderung (insbesondere über die Festlegungen zum Zuwendungsempfängerkreis) sichergestellt.

Abgrenzung zur 1.Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

In der ersten Säule erfolgt ab 2015 eine Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule in Höhe von 4,5 % des Direktzahlungsvolumens. Die Mittel in Höhe von rund 85 Mio. EUR werden für Ausgleichszahlungen für Landwirte, die durch naturbedingte Gründe benachteiligt sind, (Ausgleichszulage - AGZ) verwendet. Mit der Verwendung der Mittel für die AGZ folgt Brandenburg dem einstimmigen Beschluss der Sonderagrarministerkonferenz vom 4. November 2013 in München, wonach die Umschichtungsmittel „…zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft….verwendet werden sollen…“ Zu den diesbezüglich aufgeführten Maßnahmebereichen wird in der Aufzählung auch die AGZ genannt. Mit der Verwendung der Mittel für die AGZ leistet Brandenburg gleichzeitig gemäß Erwägungsgrund 22 der VO (EU) 1305/2013 einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen. Auch Aspekte hinsichtlich der Minderung weiterer bürokratischer Hürden spielten bei der Entscheidung, die Umschichtungsmittel aus der 1. Säule einem Förderbereich in Gänze zuzuordnen, eine nicht unerhebliche Rolle.

Für die Umsetzung flächenbezogener Maßnahmen im ELER nach Art. 28, 29, 30 und 31 sind die gleichen Stellen verantwortlich, die auch entsprechende Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen und somit

Überschneidungen vermeiden.

Bei AUKM-Verpflichtungen, die durch den ELER unterstützt werden und die gleichzeitig als Greening-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angerechnet werden dürfen, wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. In strikter Abgrenzung zur Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der GAP werden in Brandenburg und Berlin keine zum Greening gleichwertigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mithilfe des ELER unterstützt. Handelt es sich bei den AUKM-Verpflichtungen um Maßnahmen, die die Greening-Vorgaben teilweise ersetzen, können bei der Prämienkalkulation im EPLR nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die über die obligatorischen Greening-Vorgaben hinausgehen. Die Berechnung zweier verschiedener Prämien für AUK-Maßnahmen, die die Greening-Vorgaben teilweise ersetzen, ist nicht notwendig, da die Maßnahmen für das Greening nicht Bestandteil der AUKM sind. Der Vorteil der Ökolandwirte, per Definition "gegreent" zu sein, ist im Fördersatz für Ökolandbau angerechnet worden.

Die Regelungen zum Greening sind insoweit hinreichend abgegrenzt, als dass keine Förderung auf Flächen erfolgt, die im Umweltinteresse genutzt werden.

Zahlungen für Junglandwirte erfolgen nur über die erste Säule der GAP. Eine Kleinerzeugerförderung gem. Art. 19 Absatz 1 c) der VO (EU) 1305/2013 erfolgt im EPLR 2014 – 2020 nicht.

Um die Kohärenz zwischen der Strategie und den geplanten Maßnahmen v. a. Art. 28, 29, 30 und 31 der VO (EU) 1305/2013 im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte auch hier eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gemäß der VO (EU) 1305/2013 durch folgende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben (EGFL oder ELER finanziert),
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Grundsätzlich werden Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) aus Mitteln des EGFL gefördert werden (Sektor Obst und Gemüse) und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 ausgenommen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zulässig, soweit die Beihilfe dem Empfänger für eine bestimmte Maßnahme nur im Rahmen einer einzigen Beihilferegelung gewährt wird. Zu diesem Zweck wurden Kriterien der Abgrenzung festgelegt, die für die betreffenden Förderregelungen angewendet werden.

Unter folgenden Bedingungen sind Ausnahmen möglich:

1. Der Antragsteller ist keine anerkannte Erzeugerorganisation (EO), nicht Mitglied einer anerkannten EO, Tochter einer EO oder anderer Einheiten einer EO.
2. Punkt 1 trifft zu, aber beantragte Maßnahme ist nicht Bestandteil des Operationellen Programms einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse

Das Verfahren zur Umsetzung der Ausnahmen wird in einer Dienstanweisung geregelt.

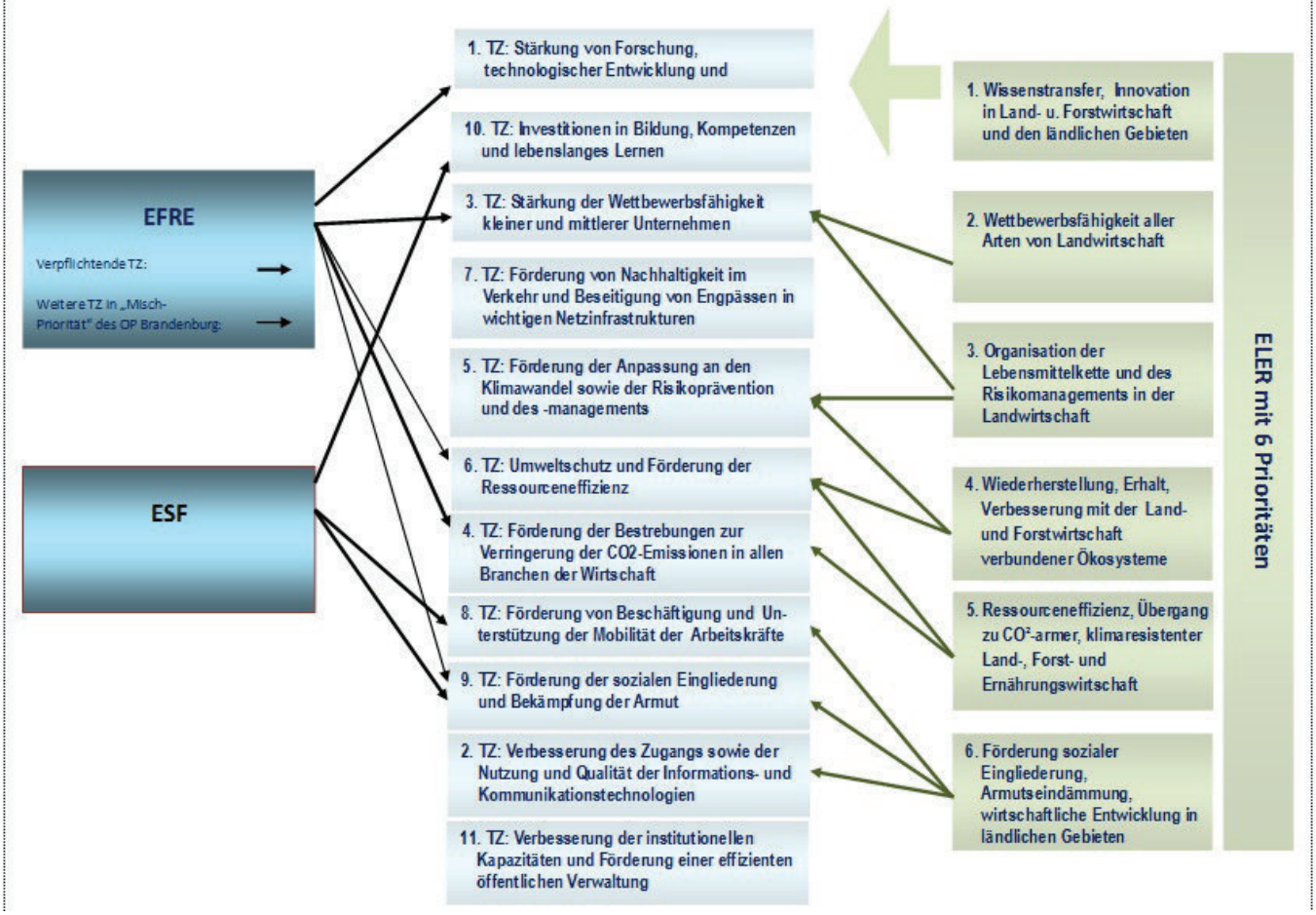
Beschreibung der ergänzenden Mechanismen und die Überwachung und Berichterstattung der

Umsetzung

Der Mechanismus sowie die Überwachung und Berichterstattung der Umsetzung der EU- Fonds wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

1. Gemeinsamer Begleitausschusses für die EU- Fonds (Fortsetzung der Arbeit für: EFRE, ESF und ELER)
2. Teilnahme eines Vertreters der VB ELER an den Veranstaltungen des EFRE- Ausschusses
3. Regelmäßige fondsübergreifende Abstimmungen zwischen den Verwaltungsbehörden sowie der Koordinierungsstelle für die EU- Fonds.

Abbildung 9: Beitrag der ESI-Fonds zur Verwirklichung der Thematischen Ziele (TZ) des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) in Brandenburg



ESI_Fonds

Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber dem EFRE

Maßnahme	(Teil-)Maßnahme	EFRE
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Bildung und Qualifizierung	Keine EFRE-Förderung möglich.
	Exkursionen und Betriebsbesuche	
Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste	Forstberatung	
Investitionen in materielle Vermögenswerte	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	
	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei	
	Flurbereinigung (Verfahrenskosten)	
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen	Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation (z.B. Hochwasserschutz) werden im EFRE OP nur im Rahmen der Prioritätenachse 4 und damit in ausgewählten Gebieten umgesetzt. Die Projekte, die innerhalb der Konzepte realisiert werden sollen, werden auf EFRE- oder ELER-Förderfähigkeit geprüft. Abgrenzung und Kohärenz werden dadurch gewährleistet. Eine Abgrenzung erfolgt weiterhin über die Gebietskulisse. Im ELER werden Hochwasserschutzmaßnahmen nur innerhalb der definierten ländlichen Gebietskulisse gefördert.
Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen	Diversifizierung	Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten von landwirtschaftlichen Unternehmen sind im EFRE von der Förderung ausgeschlossen.
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne	Keine EFRE-Förderung möglich.
	Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung	
	Natürliches Erbe	
Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern		Keine EFRE Förderung möglich
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		
Ökologischer/ biologischer Landbau		
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 u. der Wasserrahmenrichtlinie		
Zahlungen für benachteiligte Gebiete		
Zusammenarbeit	Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP	Keine EFRE- Förderung möglich.
	Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen	Grundsätzlich keine EFRE-Förderung möglich. Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation (z.B. Biodiversität, Natura 2000) werden im EFRE OP nur im Rahmen der Prioritätenachse 4 und damit in ausgewählten Gebieten umgesetzt. Die Projekte, die innerhalb der Konzepte realisiert werden sollen, werden auf EFRE- oder ELER-Förderfähigkeit geprüft. Abgrenzung und Kohärenz werden dadurch gewährleistet.
	Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden u. Anbauverfahren sowie nachhaltiger Betriebsführung	
	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	
LEADER	Vorbereitende Unterstützung	
	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie(n)	Neben der Förderung mit Hilfe des ELER können geeignete Vorhaben zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie mit Hilfe des EFRE umgesetzt werden, wenn keine Finanzierung über den ELER möglich ist.
	Vorbereitung von LAG-Kooperationen	Keine EFRE-Förderung möglich.
	Nationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen	
	Transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen	
	Regionalmanagement	

Abgrenzung ELER EFRE

Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber ESF

Maßnahme	(Teil-) Maßnahme	ESF
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Bildung und Qualifizierung	Kein Wissenstransfer und keine Informationsmaßnahmen für land-, forst- und ernährungswirtschaftliche Unternehmen und weitere Landnutzer über den ESF möglich. Weiterbildungen von in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten können jedoch dann über den ESF unterstützt werden, wenn sie als Einzelantragsteller auftreten. ESF unterstützt die überbetriebliche Ausbildung
	Exkursionen und Betriebsbesuche	
Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste	Forstberatung	Keine ESF-Förderung möglich.
Investitionen in materielle Vermögenswerte	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	
	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bewässerung, Gartenbau und Imkerei	
	Flurbereinigung (Verfahrenskosten)	
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen	
Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen	Diversifizierung	Keine ESF-Förderung möglich.
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne	Keine ESF-Förderung möglich.
	Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung	
	Natürliches Erbe	
Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern		Keine ESF-Förderung möglich.
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		
Ökologischer/ biologischer Landbau		
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 u. der Wasserrahmenrichtlinie		
Zahlungen für benachteiligte Gebiete		
Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder		
Zusammenarbeit	Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP	Keine ESF-Förderung möglich.
	Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen	Keine ESF-Förderung möglich.
	Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden u. Anbauverfahren sowie nachhaltiger Betriebsführung	
	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	
LEADER	Vorbereitende Unterstützung	
	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie(n)	Neben der Förderung mit Hilfe des ELER können geeignete Vorhaben zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie mit Hilfe des ESF umgesetzt werden, sofern die dortigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine Finanzierung über den ELER möglich ist.
	Vorbereitung von LAG-Kooperationen	Keine ESF-Förderung möglich
	Nationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen	
	Transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen	
	Regionalmanagement	

Abgrenzung ELER ESF

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, das auf dem gleichen Territorium umgesetzt wird. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Finanzierung erfolgt durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

LIFE:

Mithilfe des durch die EU-Kommission zentral verwalteten EU-Programms für Umwelt und Klimapolitik (LIFE) können Projekte unterstützt werden, die in der Regel jährlich im Rahmen eines europaweiten Wettbewerbsverfahrens ausgewählt werden. Synergien zum EPLR können insbesondere in den Prioritäten 3 - 5 bestehen. Maßnahmen des EPLR können sinnvoll ergänzt werden.

Aus der Sicht der Erfahrungen der vorangegangenen Förderperioden ist zu erwarten, dass LIFE-Projekte in der Regel vergleichsweise zum ELER größere Vorhaben umfassen. LIFE-Projekte sind Pilot- bzw. Modellvorhaben, Demonstrationsprojekte, integrierte Projekte sowie Informations- und Sensibilisierungsvorhaben, die neue Wege zur Bewältigung der Umwelt- und Klimaherausforderungen initiieren und als Katalysator für Veränderungen fungieren.

Als Ansprechpartner für das LIFE-Programm fungiert das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, in welchem auch die VB ELER angesiedelt ist. Insofern wird ressortintern eine hinreichende Koordinierung realisiert.

Ein ggf. in Brandenburg initiiertes integriertes Projekt gemäß Artikel 2 Buchst. b) der LIFE-Verordnung könnte vor allem inhaltliche Berührungen zu den dem Biodiversitätsschutz in NATURA-2000-Gebieten und den der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienenden Maßnahmen, zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie zu den Waldumbaumaßnahmen des EPLR aufweisen. Da die für die im Sinne von LIFE relevanten Fachplanungen verantwortlichen Stellen aktiv an der Maßnahmeauswahl und -ausgestaltung für den EPLR beteiligt waren und zudem die im MLUL verorteten (nationalen) Kontaktstellen für Brandenburg für die Bereiche Natur, Umwelt und Klimapolitik eng mit der ELER-Verwaltungsbehörde zusammenarbeiten, können die inhaltliche Kongruenz und die erhofften Synergieeffekte gewährleistet werden.

Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“:

Dieses Rahmenprogramm ist das Hauptinstrument der EU zur Förderung von Wissenschaft, technologischer Entwicklung und Innovation. Es deckt ein breites Spektrum von der Grundlagenforschung bis hin zur Förderung von marktnahen Innovationsmaßnahmen ab. Inhaltlich umfasst Horizont 2020 die wissenschaftliche Grundlagenforschung, die Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Schwerpunkt ist die so genannte

Exzellenzforschung.

Die Europäische Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit wird u. a. auch durch Horizont 2020-Projekte umgesetzt. Die Abgrenzung der Förderung aus dem EPLR und aus Horizont 2020 ist durch die Art der geförderten Projekte gewährleistet. Durch Horizont 2020 werden Forschungsvorhaben unterstützt, an denen sich Partner aus mindestens drei EU-Mitgliedssaaten beteiligen; im Rahmen des EPLR hingegen wird die Zusammenarbeit der Akteure unterstützt, die überwiegend aus Brandenburg und Berlin stammen.

Zur Nutzung größtmöglicher Synergien und zur Vermeidung von Dopplungen in der Forschung wurde die Koordination zwischen Horizont 2020 und den ESI-Fonds gestärkt. Bundesweit agierende Kontaktstellen zur Forschung in den Bereichen Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und Biowirtschaft sowie Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe sind Anlaufstellen für Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die an Europäischen Forschungsprogrammen teilnehmen möchten.

In Brandenburg erfolgt die Koordinierung zwischen der Innovationsförderung im Rahmen des ELER und Horizont 2020 in den jeweiligen Fachbereichen und der Verwaltungsbehörde ELER des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im engen Kontakt mit Fachbereichen im Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg und Berlin	Dr.Silvia Rabold	Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 Haus S, 14467 Potsdam	silvia.rabold@mlul.brandenburg.de
Certification body	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Bescheinigende Stelle	Vera Fiebelkorn	Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	vera.fiebelkorn@mdf.brandenburg.de
Accredited paying agency	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, EU-Zahlstelle	Norbert Falk	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam	norbert.falk@mlul.brandenburg.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Dr. Markus Brill	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Es werden die neuen Ko-Finanzierungsraten für die Vorhaben der Förderperiode 2014-2020 im EPLR angewendet werden und die Vorhaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem sind eindeutig identifizierbar. Die Verwaltungs- und Kontrollstruktur ist nachfolgend dargestellt:

Die VB trägt gem. Art. 66 VO (EU) 1305/2013 insbesondere dafür Sorge, dass:

- es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die für die Zwecke der Begleitung und Bewertung erforderlichen statistischen Informationen über das Programm und seine Durchführung aufzuzeichnen, zu erfassen, zu verwalten und mitzuteilen, insbesondere die Informationen, die für die Feststellung der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele und Prioritäten erforderlich sind,
- der Kommission bis zum 31. Januar und 31. Oktober jedes Programmjahres sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben, einschließlich der Informationen über Output- und Finanz-Indikatoren übermittelt werden,
- die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen i) über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle das Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden; ii) sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben
- die Ex-ante-Bewertung gemäß Art. 55 VO (EU) 1303/2013 dem Bewertungs- und Begleitungssystem entspricht, dieses System akzeptiert und es der Kommission vorgelegt wird,
- der Bewertungsplan gem. Art. 56 VO (EU) 1303/2013 eingeführt worden ist, dass die Ex-post-Programmbewertung gem. Art. 57 VO (EU) 1303/2013 innerhalb der in der genannten Verordnung festgesetzten Fristen durchgeführt wird, dass diese Bewertungen dem Begleitungs- und Bewertungssystem entsprechen und sie dem Begleitausschuss und der Kommission vorgelegt werden,
- dem Begleitausschuss die erforderlichen Informationen und Unterlagen übermittelt werden, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen und Prioritäten zu begleiten,
- der jährliche Zwischenbericht einschließlich der aggregierten Beobachtungstabellen erstellt und dieser nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorgelegt wird,
- die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sichergestellt wird.

Die ELER-VB trägt ihrer finanziellen Verantwortung im Zusammenhang mit der effizienten, wirksamen und ordnungsgemäßen Verwaltung und Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020 mit einem entsprechenden Finanzmanagement Rechnung.

Abb1

Zugelassene Zahlstelle (ZS)

Die ZS ist gemäß Art. 65 (2) b VO (EU) 1305/2013 i.V.m. Art. 7 VO (EU) 1306/2013 verantwortlich für die von ihr getätigten Zahlungen und für die Übermittlung und die Verwahrung von Informationen, die eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die

- Zulässigkeit der Anträge und das Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen überprüft werden,
- geleisteten Zahlungen richtig und vollständig erfasst werden,
- die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden,
- die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden,
- die Unterlagen zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Lesbarkeit langfristig gewährleistet sind.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Förderkriterien und andere Verpflichtungen gem. ELER- DVO und VO (EU) 1306/2013 sowie die Vorgaben zur Auswahl der Vorhaben gem. Art. 49 VO (EU) 1305/2013 eingehalten werden und die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen

Aufgabendelegierung

Die ZS delegiert gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 1306/2013 Aufgaben der Zahlstellenfunktion "Bewilligung" (Antragsprüfungs-, Bewilligungs-, Anordnungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisprüfverfahren) an die in der folgenden Übersicht aufgeführten Einrichtungen, die folgende Verfahrensweise zu beachten haben:

- Bewertung und Kontrolle der Anträge und die Bewilligung für die einzelnen Projekte erfolgen in einem standardisierten Verfahren.
- Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt gemäß Vorgaben des MIL.
- Nach der Auszahlung der Mittel (Erstattungsprinzip) erfolgt in einem standardisierten Berichtswesen und einer systematisierten Verwendungsnachweisprüfung gemäß Vorgaben des MIL die Kontrolle, Begleitung und Bewertung.

Von diesen Behörden und Einrichtungen werden zu allen Förderanträgen und Zahlungsanträgen Verwaltungskontrollen auf der Grundlage der ELER-DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen. Die ZS bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich. Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sind eindeutig zu definieren. Die ZS gewährleistet, dass die Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufrieden stellender Weise wahrnehmen zu können. Die ZS überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

Abb2

Die Funktionen der ZS "Auszahlung des genehmigten Betrags an den Antragsteller" und "Verbuchung der Zahlungen" werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) vorgenommen. Vor Einreichung eines Erstattungsantrages bei der EU-KOM wird durch die ZS die Zusammenstellung der Auszahlungen geprüft.

Die Auszahlung der Mittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt auf der Grundlage des Erstattungsprinzips. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen auf der Grundlage der Festlegungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO), der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie von der Landesregierung bzw. dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinien.

Das Referat 13 des MLUL erteilt den Bewilligungsstellen die Bewirtschaftungsbefugnis.

Um zu sichern, dass die gemeinschaftlichen und die nationalen Kofinanzierungsmittel in Übereinstimmung mit den Zielen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins und mit bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung eingesetzt werden, führt die zuständige Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der ELER- DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums Verwaltungskontrollen für alle Anträge durch. Die Verwaltungskontrollen beziehen sich auf alle Elemente deren Überprüfung mit verwaltungstechnischen Mitteln möglich und angemessen ist. Hierdurch können u. a. Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

Vor-Ort-Kontrollen gemäß der ELER- DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen werden bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Zentralen technischen Prüfdienst des LELF, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)

- bei mindestens 5 % aller Begünstigten (flächen- und tierbezogene Maßnahmen) und
- bei mindestens 5 % der jährlich gemeldeten Ausgaben (investitionsbezogene Maßnahmen) durchgeführt.

Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) werden bei mindestens 1% aller Begünstigten zu obligatorischen Grundanforderungen bei Natura-2000- und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen von spezialisierten Kontrolleinrichtungen des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte vorgenommen.

Gemäß der ELER-DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren werden jährlich bei mindestens 1% der Ausgaben bei abgeschlossenen investitionsbezogenen ELER-Maßnahmen, für die Auflagen (Zweckbindungen) gelten, Ex-post-Kontrollen durch den Zentralen technischen Prüfdienst des LELF, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Abb3

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Die personellen Ressourcen (bzgl. Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie Monitoring) der ELER-Verwaltungsbehörde wurden frühzeitig durch Inanspruchnahme der Technischen Hilfe aufgestockt. Weiterhin wird in der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle Vorsorge getroffen, um eine kontinuierliche personelle Besetzung (Förderperioden übergreifend) abzusichern. Dazu zählt u.a. die Weiterbeschäftigung des Personals, finanziert aus der Technischen Hilfe. Dies betrifft nachgeordnete Behörden, auf die die Zahlstelle Aufgaben delegiert.

Darüber hinaus wird der Empfehlung der ex-ante-Evaluierung (Kapitel 4.1) einer vermehrten Nutzung der Technischen Hilfe zur Personalverstärkung künftig auch die Fachbereiche betreffen, welche ELER- Tätigkeiten umsetzen, jedoch immer auf der Grundlage einer Analyse/ Prüfung eines hinreichenden Bedarfes.

Die Kapazitätsbildung erfolgt aber auch in qualitativer Hinsicht. So wird die Möglichkeit der Qualifizierung im Bereich des „Europäischen Verwaltungsmanagements" ermöglicht um vorhandenes Wissen und Potential weiter zu entwickeln.

Zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung der Maßgaben der neuen Förderperiode werden Aufträge an Dritte vergeben und aus der Technischen Hilfe finanziert, z.B. für

- Übersetzungen insbesondere für Regelwerke bzgl. der neuen Förderperiode
- Durchführung europaweiter und öffentlicher Ausschreibungen zum Bereich Evaluierung/Monitoring sowie Publizität
- Unterstützung bei der Erstellung des Programmplanungsdokumentes
- Evaluierung und Monitoring
- Publizität

Abb4

Bescheinigende Stelle

Gemäß Artikel 9 VO (EU) 1306/2013 bescheinigt die BS die ordnungsgemäße Funktionsweise der internen Kontrollsysteme sowie die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungslegung der zugelassenen Zahlstelle.

Abb5

Übersicht Maßnahmen und zuständige Bewilligungsbehörden

Maßnahme	Antragsannahme, -prüfung und -bearbeitung durch...	Bewilligung durch ...	Prüfung der Zahlungsanträge der Endbegünstigten durch ...	Verwendungsnachweiskontrolle durch ...
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)			
Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Art. 15)	Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) Betriebsteil Templin, Vietmannsdorfer Straße 39, 17268 Templin			
Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17)	InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Art. 18)	InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen (Art. 19)	InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) *oder* InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 21 i. V. m. Art. 24 und 25)	Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) Betriebsteil Templin, Vietmannsdorfer Straße 39, 17268 Templin *oder* InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28)	Ämter für Landwirtschaft der Landkreise (für Brandenburg) und Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) (für Berlin)			
Ökologischer/ biologischer Landbau (Art. 29)				
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 30)	Ämter für Landwirtschaft der Landkreise (für Brandenburg) und Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) (für Berlin)			
Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31, 32)	Ämter für Landwirtschaft der Landkreise (für Brandenburg) und Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) (für Berlin)			
Zusammenarbeit (Art. 35)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) *oder* InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam *oder* Ämter für Landwirtschaft der Landkreise			
LEADER (Art. 42f. VO (EU) 1305/2013 i. V. m. Art. 34 ff. VO (EU) 1303/2013	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)			
Technische Hilfe	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Verwaltungsbehörde ELER , Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13 Haus 5, 14467 Potsdam			

Abb 6

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Allen Begünstigten mit Beschwerden zu Entscheidungen der für die jeweiligen Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020 zuständigen Bewilligungsbehörden, steht entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde und bei Nichtabhilfe der Klageweg offen.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LAG wird im Genehmigungsschreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg nach Art. 33 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013 vereinbart, dass allen Antragstellern der öffentliche Verwaltungsrechtsweg offensteht. Dieser wird realisiert durch Antragseinreichung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde sowie den ergehenden Bescheid durch die Bewilligungsbehörden und den damit in Folge entstehenden Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts wie Widerspruchsrecht und Klageweg.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Für die Begleitung der Durchführung und Bewertung der operationellen Programme und des EPLR ist der Begleitausschuss das zentrale Instrument der Beteiligung der relevanten Partner. In Brandenburg hat sich in der Förderperiode 2007 - 2013 ein gemeinsamer Begleitausschuss für EFRE, ESF und ELER bewährt.

Daher wird - wie nach Artikel 47 Absatz 1 VO (EU) 1303/2013 zulässig - auch in der Förderperiode 2014 - 2020 für diese drei ESI-Fonds ein gemeinsamer Begleitausschuss eingerichtet.

Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Begleitausschusses 2014 - 2020 erfolgt im Einklang mit Artikel 48 i.V.m. Artikel 5 VO (EU) 1303/2013. Um Kontinuität in der Übergangsphase und ein effektives Arbeiten im Laufe der neuen Förderperiode zu gewährleisten, orientiert sich die Zusammensetzung am Begleitausschuss 2007 - 2013.

Für die Auswahl der Partner nach Artikel 5 VO (EU) 1303/2013 gilt weiterhin das Sprecherprinzip, nach dem ein Partner im Begleitausschuss nicht nur sich selbst, sondern eine Gruppe von Partnern vertritt: Die Zahl der interessierten Organisationen und potenziellen Partner im Land ist groß. Über eine zusammengefasste Vertretung inhaltlich verwandter Interessen kann sowohl eine breitere Repräsentativität des Begleitausschusses als auch seine Arbeitsfähigkeit gesichert werden. Die im Begleitausschuss vertretenen Partner sollen dabei einen Querschnitt der für die drei ESI-Fonds förderrelevanten Themenbereiche im Land Brandenburg abbilden und repräsentieren.

Verwaltungsseitig sind neben den Verwaltungsbehörden, einer Vertretung der zwischengeschalteten Stellen, der Vertretungen für die von der EU vorgegebenen horizontalen Prinzipien Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung sowie der für die ressort- und fondsübergreifende Koordinierung zuständigen Stelle mindestens alle Fondsmittel umsetzenden Ressorts und die Staatskanzlei vertreten. Auch die relevanten Bundesressorts sowie – mit beratender Funktion – die für Brandenburg zuständigen Kommissionsdienststellen werden an den Sitzungen teilnehmen.

Die für den Begleitausschuss ausgewählten Partner benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter in einem transparenten Verfahren selbst. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird veröffentlicht.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Gemeinsamen Begleitausschusses gemäß Artikel 49 VO (EU) 1303/2013 gehört, dass für alle drei Fonds die wirksame Durchführung der OP bzw. des EPLR sowie die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen überprüft werden müssen. So untersucht der Gemeinsame Begleitausschuss bei der Programmdurchführung auftretende Probleme, die sich auf die Leistung der Programme auswirken, und wird von den Verwaltungsbehörden konsultiert, wenn Änderungen an OP bzw. EPLR beabsichtigt sind. Darüber hinaus kann der Ausschuss hinsichtlich der OP-Durchführung und -Evaluierung Anmerkungen übermitteln und die infolge der Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen überwachen. Alle durchgeführten Evaluierungen sind vom Begleitausschuss zu überprüfen.

Zu den weiteren Aufgaben des Gemeinsamen Begleitausschusses gehört gemäß Artikel 110 VO (EU) 1303/2013 hinsichtlich EFRE und ESF u. a., dass er die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben, die Durchführungsberichte, die Bewertungspläne, die Kommunikationsstrategien sowie etwaige Änderungen an den beiden letztgenannten Dokumenten prüft und genehmigt.

Für den Bereich des ELER ist in Artikel 74 VO (EU) 1305/2013 über Artikel 49 VO (EU) 1303/2013 hinaus unter anderem festgelegt, dass der Begleitausschuss die Kriterien der Projektauswahl überprüft, zu diesen gehört wird und eine Stellungnahme abgibt. Die jährlichen Durchführungsberichte zum EPLR müssen von ihm geprüft und vor Übermittlung an die EU-KOM genehmigt werden. Außerdem überprüft der Begleitausschuss die Fortschritte bei der Durchführung des Bewertungsplans für das EPLR und nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil.

Insgesamt sollen die Partner künftig intensiver in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission

einbezogen werden.

Um die Partner bei der qualifizierten Mitwirkung an der Programmgestaltung und -umsetzung weiter zu stärken, wird zudem ein fondsübergreifendes Partnernetzwerk gefördert. Hierbei geht es nicht nur um die Unterstützung der Partner bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Begleitausschusses. Vielmehr sollen darüber hinaus Rahmenbedingungen etabliert werden, die auch zwischen den Sitzungen einen stetigen fondsübergreifenden und fondsspezifischen Dialog zwischen Partnern und Verwaltung erleichtern und die aktive Begleitung der EU-Förderpolitik im Land befördern. Die Einrichtung dieses fondsübergreifenden Netzwerks baut auf den positiven Erfahrungen auf, welche in der Förderperiode 2007 – 2013 in Brandenburg mit der ESF-geförderten Kontakt- und Beratungsstelle für die Partner (KBS) gesammelt wurden.

Darüber hinaus werden die Partner im Förderzeitraum 2014-2020 über weitere, auf eine breitere Öffentlichkeit abzielende Kommunikations- und Informationsmaßnahmen in die Durchführung der Programme eingebunden. Die fondsspezifischen Kommunikationsstrategien und -pläne konkretisieren die Planungen für eine transparente und öffentlichkeitswirksame Umsetzung der ESI-Fonds in Brandenburg.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Es werden Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR durchgeführt, indem potenzielle Begünstigte, Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die betreffenden Nichtregierungsorganisationen über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über den EU-Beitrag und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der EU im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.

Grundlegendes Kommunikationsziel ist es, insbesondere die in den Prioritäten und Schwerpunkten gestellten Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Europäische Kommission zu erhöhen. Zur Vertiefung der Akzeptanz für die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wird die Strategie des EPLR vermittelt. Der zielgerichtete und effiziente Einsatz der finanziellen Mittel soll durch Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren, Ergebnisse und beispielhafte Projekte unterstützt werden. Die Ergebnisse werden sowohl der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht.

Neben der den ELER betreffenden Öffentlichkeitsarbeit wirkt die Verwaltungsbehörde auch am Arbeitskreis fondsübergreifender Publizität mit. Gemeinsame Kooperationen werden bei ressortübergreifenden Veranstaltungen, Publikationen oder Kampagnen organisiert.

Die Finanzierung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der im EPLR zur Verfügung stehenden Mittel der Technischen Hilfe. Bei fondsübergreifenden Maßnahmen beteiligt sich der ELER entsprechend seinem Anteil an den dem Land Brandenburg und Berlin zur Verfügung stehenden EU-Mitteln.

Über die durchgeführten Maßnahmen der Publizität wird die Europäische Kommission in den jährlichen Zwischenberichten informiert.

Die VB ELER beabsichtigt, für die Sicherung der Publizität des EPLR die Unterstützung durch Dritte auszuschreiben.

Internet

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) unterrichtet auf der übergeordneten Internetseite www.eler.brandenburg.de sowie im eigenen Internetauftritt www.mlul.brandenburg.de über die Fördermöglichkeiten, Erfahrungen und Ergebnisse bei der Umsetzung des EPLR. Im Rahmen dieser Websites wird der Beitrag des ELER genannt. Außerdem finden die Nutzer hier eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft. Weiterhin informiert die Verwaltungsbehörde in Newslettern über das Voranschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums.

Das EPLR wird auf den Webseiten veröffentlicht. Die entsprechenden Richtlinien werden in den Amtsblättern der Länder Brandenburg und Berlin und in den Internetauftritten der zuständigen Ministerien veröffentlicht.

Ebenfalls werden auf der Website www.eler.brandenburg.de Jahresberichte, Evaluierungen/Halbzeitbewertung sowie programmspezifische Analysen bereitgestellt. Zielgruppen der Originaldokumente sind primär die potenziell Begünstigten sowie das Fachpublikum und die Verwaltung.

Informationstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Beteiligung der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der von der Europäischen Kommission vorgegebenen finanziellen Schwellen Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des Betrages der finanziellen Beteiligung aus Mitteln des ELER anzubringen. Vermittelt werden diese Festlegungen zur Beschreibung, zu notwendigen Mindestangaben, zur Darstellung des europäischen Emblems, zu grafischen Normen und zum LEADER-Logo im „Leitfaden zur Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums in Brandenburg und Berlin und GAK“.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Dabei soll das Interesse der Medien an der Berichterstattung durch die Bereitstellung attraktiver, redaktionell aufbereiteter Informationsmaterialien und Beiträge erhöht werden.

Bewährte Materialien sind beispielsweise Broschüren und Flyer zu Fördermöglichkeiten des EPLR, Faltblätter zum beispielgebenden Projekt des Monats, Prospekte, ereignisabhängige Publikationen (Broschüre über die ELER-Jahrestagung) und Plakate.

Werbemittel

Werbemittel (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Symbolfigur zum ELER usw.) sind Publizitätsmittel, die viele Menschen erreichen. Sie sollen neugierig machen und immer auch eine Botschaft vermitteln. Die

Verwaltungsbehörde wird das in der vergangenen Förderperiode erarbeitete Gestaltungskonzept sowie die Symbolfigur für den ELER-Fonds in Brandenburg und Berlin in Einklang mit Gestaltungsrichtlinien der EU und des Landes Brandenburg weiterhin verwenden. Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der EU-Flagge erzielen die Werbemittel einen hohen Wiedererkennungseffekt und verweisen auf die Rolle der EU im Zusammenhang mit der Förderung aus dem EPLR.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Im Land Brandenburg wird die Maßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ nach Art. 20 VO (EU) 1305/2013, außer den Teilmaßnahmen 7.1 Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne, 7.2 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung und 7.6 Natürliches Erbe, nicht angeboten.

Die Teilmaßnahme 7.6 Natürliches Erbe schließt Berlin ein.

Die entsprechende Abgrenzung wird über Richtlinien und Dienstanweisungen sichergestellt.

Im Artikel 35 sind keine Abstimmungserfordernisse hinsichtlich von Entwicklungskonzepten und Regionalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER erforderlich, da Vorhaben zu privaten-öffentlichen Partnerschaften gemäß Artikel 35 im EPLR Brandenburgs-Berlin 2014 - 2020 nicht vorgesehen sind.

Der Einsatz und die Verwendung von Mitteln des EFRE, ESF und ELER im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs erfolgt zu den jeweiligen fondsspezifischen Regelungen. Die Berücksichtigung von ELER-Vorhaben im SUW erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme durch die jeweils zuständige Lokale Aktionsgruppe im Wege der festgelegten Projektauswahlverfahren.

Der CLLD-Ansatz wird nicht angewandt.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Im Rahmen des Programmierungsprozesses wurde mit dem Kabinettbeschluss „Landespolitische Prioritäten zum Einsatz der EU- Fonds 2014 – 2020“ eine fondsübergreifende Prioritätensetzung des Landes verabschiedet, um die Optionen innerhalb und zwischen den Fonds zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen und somit die Fördermittel mit der größtmöglichen Effizienz einzusetzen.

Die Grundlage der landespolitischen Prioritäten sowie der fondsspezifischen Strategien zum Einsatz basiert auf einer fondsübergreifenden Analyse der Ausgangssituation (sozioökonomische Analyse) und des

Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Profils (SWOT-Analyse).

Die Programmierung des EPLR wurde durch die „AG ELER 2014“, als Arbeitsgremium der am ELER Beteiligten Landesressorts sowie Berlins koordiniert und durch die Interministerielle Arbeitsgruppe ELER (Beteiligung aller Landesressorts einschließlich der Staatskanzlei) begleitet.

Mit Hilfe des „Agrarantrags Online“ werden seit 2009 von ca. 96 % der Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin die Anträge auf Agrarförderung entweder online oder auf Datenträger gestellt. Mit diesem Antrag können EU-Agrarfördermittel zur Betriebs- und Umverteilungsprämie und die Zahlungen für benachteiligte Gebiete beantragt sowie die Auszahlungsanträge für Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und den Ökologischen Landbau gestellt werden.

Auf der Grundlage der sehr guten Erfahrungen des Agrarantrages Online soll für investive Fördermaßnahmen in der Forstwirtschaft ein elektronisches Antragsverfahren erprobt und bei erwarteter positver Bewertung bis Ende 2015 auf weitere investive Fördermaßnahmen erweitert werden. Neben der Vereinfachung der online-Antragstellung für Zuwendungs-empfänger soll die Verfahrenssicherheit erhöht werden.

In folgendem Bereich soll die Antragstellung für Zuwendungsempfänger verständlicher gestaltet und vereinfachter vorgenommen werden können:

- im Bereich LEADER - kürzere und überschaubarere Antragsformulare, insbesondere durch Verringerung der im Antrag darzustellenden Indikatoren und Reduzierung der beizufügenden Anlagen und Stellungnahmen.

Die ELER-Verwaltungsbehörde konzentriert sich zudem bei der Verbesserung und Vereinfachung des Monitoringsystems in Zusammenarbeit mit den für die EPLR-Fördermaßnahmen zuständigen Fachbereichen des MLUL auf die Erfassung von Indikatoren, die tatsächlich für eine effektive Evaluierung der Fördermaßnahmen benötigt werden. Damit soll die Anzahl der Indikatoren verringert und die Erfassung der Indikatoren qualitativ verbessert werden.

<u>Anwendung vereinfachter Kostenoptionen in Form von standardisierten Einheitskosten</u>

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Verordnung (EU) Nr.1303/2013 Artikel 67, wie z.B: standardisierte Einheitskosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) für die Maßnahmen M 1.1, M 2.1, M 7.6 und M 8.5 und Art. 68, wie z.B. Pauschalsätze für Personalkosten gemäß Absatz 2 und indirekte Kosten gemäß Absatz 1 für die Maßnahmen 1.3, 7.1, 7.6, 16, 19.3 und 19.4 tragen zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei und senkt den Aufwand für Kalkulationen, Nachweise und Prüfungen insbesondere für die Begünstigten und Bewilligungsbehörden.

Für den Begünstigten entfallen aufwändige Ausschreibungsverfahren sowie das Einreichen vieler kleinteiliger Rechnungen. Für die Bewilligungsbehörden vermindert sich der Verwaltungs- und Prüfaufwand. Im Sinne der Leitlinie für vereinfachte Kostenoptionen „….ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen.“ Das ermöglicht eine Konzentration auf Inhalte und Ergebnisse von Fördervorhaben.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Technische Hilfe soll die ELER-Förderung unterstützen, einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Förderung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR in Brandenburg und Berlin zu erreichen. Es werden deshalb mit diesen Finanzmitteln geeignete Formen und Instrumente der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Information und Kommunikation im Zusammenhang mit dem Einsatz des ELER unterstützt. Außerdem werden die Mittel der Technischen Hilfe zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des ELER eingesetzt.

Dabei werden die in den vergangenen Förderperioden gesammelten Erfahrungen der Begleitung und Umsetzung berücksichtigt. Dazu gehören auch die geschaffenen Voraussetzungen der elektronischen Datenverarbeitung, die gepflegt und weiterentwickelt werden müssen.

Der Einsatz der Technischen Hilfe ist in Brandenburg und Berlin darauf gerichtet,

- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 effizient umzusetzen,
- Begleit-, Bewertungs- und Kontrollsysteme zweckentsprechend einzusetzen,
- dabei geeignete Formen zur begleitenden Bewertung von Aspekten der übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen anzuwenden,
- Interventionen des ELER mit denen der Strukturfonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu koordinieren und
- durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung geförderter Maßnahmen zu erreichen.

Die Mittel der Technischen Hilfe werden eingesetzt für:

- Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Programmen, einschließlich der Ermittlung und Durchführung notwendiger Änderungen des EPLR,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen und Kontaktstellen, sowie Anschubfinanzierungen für Pilotaktionen im Rahmen neuer Initiativen, die zur Umsetzung des EPLR beitragen und um den Programmfortschritt zu beschleunigen,
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der übergreifenden Ziele Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, sowie Nachhaltige Entwicklung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung beitragen,
- die Unterstützung von regionalen Netzwerken (der Wirtschafts- und Sozialpartner, Forum ländlicher Raum, Europäische Innovationspartnerschaften) zur Begleitung der Umsetzung des EPLR,
- Publizitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner, Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten,
- Kosten im Zusammenhang mit vorbereitenden Arbeiten für die Abgrenzung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 1305/2013,

- Bewertungen, einschließlich der Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden,
- Finanzierung der Ex-post Bewertung des EPLR der vergangenen Förderperiode,
- Finanzierung der laufenden Bewertung und Begleitung für das EPLR,
- Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses,
- Personelle und materielle Ressourcen (einschließlich Entgelte der Geschäftsbesorgung) für ein effektives Programmmanagement und -monitoring, zur Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung von Aktivitäten der Programmumsetzung,
- Personal- und Sachkosten für die Förderperiode 2014 - 2020 sowie für den Abschluss der Förderperiode 2007-2013 und zur Vorbereitung des Planungszeitraums nach 2020,
- die Anschaffung, Errichtung und Weiterentwicklung von rechnergestützten Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützen Maßnahmen und
- das Nationale Netzwerk im ländlichen Raum: Deutschland hat in Anwendung von Artikel 54 der VO (EU)1305/2013 eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eingerichtet. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes ist dem Bundesprogramm zu entnehmen.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes, dass sie der unmittelbaren Programmdefinition, -umsetzung, -begleitung und -bewertung dienen muss. Für die Technische Hilfe stehen 4 % der ELER-Mittel zur Verfügung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Regelungen des Art. 59 VO (EU) 1305/2013. Die Gesamtkosten entsprechen den öffentlichen Ausgaben.

Der Ressourcenbedarf unterlag einer Prüfung/Analyse des Bedarfes. Dabei wurden die in den vergangenen Förderperioden gesammelten Erfahrungen und bestehende Evaluierungen einbezogen. Demnach werden die Hauptausgaben der Technischen Hilfe in folgenden Bereichen liegen: Personalausgaben (siehe auch Kap. 3.2 des EPLR auf der Grundlage der ex-ante Evaluierung), Monitoring und Evaluierung sowie Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Der Gesamtbedarf der Mittel für Technische Hilfe wird laufend überprüft/ bewertet und ggf. werden Modifikationen vorgenommen.

Fondsübergreifende Aktivitäten: Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemeinsame Vorhaben mit einer klar abgegrenzten Vorhaben- und Finanzierungsstruktur nach dem jeweiligen Anteil eines ESI-Fonds an der Gesamtsumme aller Fonds aus mehreren Fonds zu finanzieren. Die Kosten für die Sitzungen des Gemeinsamen Begleitausschuss der ESI Fonds werden jährlich alternierend finanziert.

Es werden ausschließlich Maßnahmen mit ELER- Bezug finanziert. Tätigkeiten oder Ausgaben für Stellen, welche Maßnahmen in Umsetzung der Direktzahlungen realisieren, sind dafür von der Förderfähigkeit im Rahmen der Technischen Hilfe ausgeschlossen.

Die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel nach Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 wird durch die Einhaltung der Vergabevorschriften nach Landeshaushaltsordnung unter Hinzuziehung der hauseigenen Vergabestelle bzw. formalen Beratung durch Externe abgesichert.

Alle Vergaben von Leistungen erfolgen nach aktuell geltendem Vergaberecht. Um diesbezüglich eine Orientierung zu geben und möglichen Vergabeverstößen vorzubeugen gibt es einen Anhang an die Genehmigungen zu allgemeinen Vergabeverfahren geben, welcher grob umrissene Angaben zu den unterschiedlichen Vergabeverfahren, zu Schwellenwerten, sowie den Kontakt zu einem externem Vergabeexperten enthält.

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung des Erfolgs wird anhand folgender Indikatoren vorgenommen: Gesamte öffentliche Ausgaben, Öffentliche Ausgaben EU-Anteil, Anzahl geförderter Vorhaben,Gesamtausgaben für Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten (einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch), Gesamtausgaben für Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden und Begünstigten bei der Verwaltung und Nutzung der Fonds, Gesamtausgaben für Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit von relevanten Partnern gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e VO (EU) 1303/2013 und zum Austausch von bewährten Verfahren zwischen solchen Partnern, Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 VO (EU) 1305/2013, Kostenanalyse der Technischen Hilfe.

In jedem Fall werden im Bereich der Technischen Hilfe keine Projektauswahlkriterien angewendet.

Technische Hilfe Verfahren 2014 - 2020

Verfahrensschritte	Ausführende
Antrag	Stellen innerhalb der Landesregierung von BB und BE
o d e r Vorhabenbogen (der einem Antrag gleichgestellt ist, bei Bedarf der VB ELER)	VB ELER bei eigenen TH Vorhaben, Abzeichnung durch BdH
Fachliche Bewertung auf Förderfähigkeit	VB ELER (Votum durch VB ELER)
Verwaltungskontrolle gem. Art. 48 VO 809/2014 (Förderfähigkeit des Begünstigten, Förderkriterien, Angemessenheit der Kosten, Haushaltsrechtliche Prüfung, insbesondere zur Vergabe soweit diese bereits erfolgt ist)	„zusätzliche Instanz“ m.H. standardisierter Prüfvorgaben
Genehmigung des Vorhabens in Abhängigkeit des VWK-Ergebnisses	VB ELER
Durchführung der Vergabe, Vertrag	Antragsteller
Durchführung der Maßnahme	Antragsteller bzw. Dritte
Rechnungsvorprüfung sowie Begleichung der Rechnung und daraufhin Auszahlungsantrag	Antragsteller o d e r VB ELER
VWK gem. Art. 48 VO 809/2014 anhand des Zahlungsantrages (Vergabeprüfung, Abgleich Genehmigung-Umsetzung, Rechnungsprüfung)	„zusätzliche Instanz“ m.H. standardisierter Prüfvorgaben
Genehmigung der Auszahlung in Abhängigkeit des VWK-Ergebnisses	VB ELER
Zahlungsdurchführung und Verbuchung	EU Zahlstelle
Vor Ort Kontrollen	unabhängige Kontrollinstanz: Zentraler Technischer Prüfdienst

„zusätzliche Instanz“ – funktional unabhängig von der TH gewährenden Stelle; Hinweis: Erhält die "zusätzliche Instanz" Mittel aus der TH, wird die Verwaltungskontrolle durch eine andere Kontrollinstanz sicher gestellt.

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die Verwaltungsvorschrift Technische Hilfe.

Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung
Die inhaltliche Gesamtverantwortung für die Technische Hilfe obliegt der Verwaltungsbehörde ELER.

Technische Hilfe Verfahren

Stelle	Anschrift
EU Zahlstelle	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft; Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13 14467 Potsdam
Interner Revisionsdienst	
Verwaltungsbehörde ELER	
Fachbereiche Landwirtschaft	
Bewilligungsstelle LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung; Müllroser Chaussee 54; 15236 Frankfurt (Oder)
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg; Betriebsstelle Potsdam; Heinrich-Mann-Allee 103; 14473 Potsdam

Instituionen

16. Liste der Maßnahmen zur Einbindung von Partnern

16.1. 2012-03-09 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode

16.2. 2012-03-22 Informationsveranstaltung des MIL mit WiSo-Partnern

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Präsentation der neuen Förderarchitektur der EU ab 2014 und Darstellung der grundsätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der neuen ELER-VO

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über das Förderspektrum des Entwurfs der ELER-VO

16.3. 2012-08-17 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Diskussion forstfachlicher Vorschläge

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Abstimmung zur Beratung der Waldbesitzer, Monitoring, Bekämpfung von Kalamitäten, Waldumbau, Vorbeugender Waldbrandschutz, Begriffsdefinitionen

16.4. 2012-10-24 Beratung mit Forstverbänden

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Erläuterung der Förderinhalte im Entwurf der neuen ELER-VO

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Abstimmung zu Fördergegenständen

16.5. 2012-11-28 ELER-Jahrestagung 2012

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Aktueller Stand der Vorbereitung der Förderperiode ab 2014 auf Ebene des Landes, des Bundes und der EU; Präsentation der Ergebnisse der SÖA/SWOT

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information der WiSo-Partner

16.6. 2012-12-10 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

ELER-Jahrestagung, Vorbereitung neue FP, GAK-Rahmenplan, Erarbeitung EPLR

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zur ELE-Jahrestagung, Vorbereitung neue Förderperiode, GAK-Rahmenplan, Erarbeitung

EPLR

16.7. 2013-02-06 Infoveranstaltung in Berlin

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

ELER-Förderperiode 2007-2013 sowie 2014-2020

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zum ELER ab 2014

16.8. 2013-02-22 Infoveranstaltung von Elisabeth Schroedter (MdEP)

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Europa in der Region - Schwerpunkte der Förderperiode 2014 -2020

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zum ELER ab 2014

16.9. 2013-03-20 Workshop

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die neuen REKs erfolgreich gestalten

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zum ELER ab 2014, Verständigung zur Gestaltung von Rahmenbedingungen für 2014 - 2020

16.10. 2013-04-10 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde Brandenburg

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Entwurf der ELER-VO

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information zu forstrelevanten Artikeln der neuen ELER-VO (Entwurf)

16.11. 2013-04-17 Mitgliederversammlung AG Historische Dorfkerne im Land Brandenburg

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Diskussion zur strategischen Ausrichtung der AG für 2014 - 2020

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Stärkere Vernetzung mit regionalen Partnern, intensive Zusammenarbeit mit umliegenden Kommunen und aktive Mitarbeit in den jeweiligen lokalen Aktionsgruppen, Einbindung von regionalen und überregionalen Vereinen/Verbänden

16.12. 2013-05-08 (WiSo)-Partner-Sitzung

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Stand der Vorbereitung der Förderperiode ab 2014, Stand der GAP-Reform

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information der Partner

16.13. 2013-05-13 Stellungnahme zum Fördertatbestand Beratung

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Waldbauerverband Brandenburg e. V.

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 16

16.14. 2013-05-24 Workshop Stadt-Umland in Neuruppin

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Interkommunale Kooperation - Stand und Ausblick

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zu Strategischen Ansätzen des MIL

16.15. 2013-05-27 Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER) in der FP 2007-13 und Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Aktueller Sachstand zur Umsetzung von ILE und LEADER und Eckwerte zur Vorbereitung der neuen Förderperiode

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe aktuelle und neue FP; Verabredung zur Fortsetzung der weiteren gegenseitigen Information

16.16. 2013-06-12 Unternehmerinnen-Stammtisch Linum

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Aktivitäten von Landfrauen in der ländlichen Entwicklung, Förderperiode ab 2014

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Weiteres Engagement in den regionalen Aktivitäten, weitere Zusammenkunft

16.17. 2013-08-15 Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014 zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER)

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zum ELER ab 2014, Verständigung zur Gestaltung von Rahmenbedingungen für 2014 - 2020

16.18. 2013-09-11 Ausschuss für Europaangelegenheiten und Entwicklung im Landtag Potsdam

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Stand der Vorbereitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 - 2020

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vortrag durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Jörg Vogelsänger

16.19. 2013-09-16 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderperiode ab 2015 - geplante AUKM

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.20. 2013-09-18 Stellungnahme zum 1. Entwurf des EPLR

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung

MUGV

16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 18

16.21. 2013-09-19 Auftakt- und Informationsveranstaltung

16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Europäische Innovationspartnerschaften in der Landwirtschaft (EIP)

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information und Austausch zu Rand- und Rahmenbedingungen, geplanter Umsetzung, Positionierung der Agierenden aus Wissenschaft und Forschung sowie Praxis

16.22. 2013-09-24 Regionalkonferenz Havelland-Fläming

16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zur Förderperiode 2014-20

16.23. 2013-09-30 Regionalkonferenz Prignitz-Oberhavel - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zur Förderperiode 2014-20

16.24. 2013-10-14-17 Abstimmung MBJS, MWFK, MUGV

16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Ressortabstimmung zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des EPLR (informelle Ressortbeteiligung)

16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 20

16.25. 2013-10-21 Regionalkonferenz Uckermark-Barnim

16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zur Förderperiode 2014-20: Vorstellung SUW

16.26. 2013-10-23 Regionalkonferenz Oderland-Spree

16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zur Förderperiode 2014-20: Vorstellung SUW

16.27. 2013-10-24 Naturschutzbeirat beim MUGV

16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung

FP ab 2015 - geplante AUKM

16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.28. 2013-10-24 Vorstellung von Eckwerten des Aufrufeszum LEADER-Wettbewerb

16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung

inhaltliche Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbsaufrufes und Projektauswahl/Anwendung von Auswahlkriterien

16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zum Wettbewerb und zur Projektauswahl

16.29. 2013-10-25 Regionalkonferenz Lausitz-Spreewald

16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zur Förderperiode 2014-20: Vorstellung SUW

16.30. 2013-10-28 Treffen des MUGV mit dem Natur-Schutz-Fonds

16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Aktueller allgemeiner Informationsaustausch zur Förderperiode 2014 - 2020 mit dem Natur-Schutz-Fonds

16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Sensibilisierung des Natur-Schutz-Fonds für die Antragstellung im Bereich der Managementplanung

16.31. 2013-10-29 WiSo-Partner-Sitzung; Veröffentlichung des 2. Entwurfs des EPLR 2014-20 unter www.eler.brandenburg.de - Vorstellung des 2. Entwurfs des EPLR (Stand 28.10.2013); Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen

16.31.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung des 2. Entwurfs des EPLR (Stand 28.10.2013); Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen

16.31.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

6 Stellungnahmen; vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 23-28

16.32. 2013-10-30 Stellungnahme LEADER, NSE, SUW

16.32.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Landesarbeitsgemeinschaft der Lokalen Aktionsgruppen in Brandenburg

16.32.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 21

16.33. 2013-11-06 Schaftag Groß Kreutz, Schafhalter und Verband - FP ab 2015 - geplante AUKM

16.33.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderperiode ab 2015 - geplante AUKM

16.33.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.34. 2013-11-07 BLAK-Seminar, Beratungsunternehmen - FP ab 2015 - geplante AUKM

16.34.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderperiode ab 2015 - geplante AUKM

16.34.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.35. 2013-11-13 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen - EIP-Informationen zum Verfahren

16.35.1. Thema der entsprechenden Anhörung

EIP-Informationen zum Verfahren

16.35.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.36. 2013-11-14 Auftaktveranstaltung LEADER - Vorstellung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbsaufrufes

16.36.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbsaufrufes

16.36.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Start des Wettbewerbs

16.37. 2013-11-15 Ökostammtisch, Verbandsmitglieder/ Kreisbauernverband Südbrandenburg

16.37.1. Thema der entsprechenden Anhörung

GAP-Reform

16.37.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung Greening, Ökologische Vorrangflächen

16.38. 2013-11-16 Naturschutztag in Götz

16.38.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die geplanten AUKM in der neuen Förderperiode

16.38.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zu AUKM ab 2014

16.39. 2013-11-28 formelles Ressortverfahren

16.39.1. Thema der entsprechenden Anhörung

2. Entwurf des EPLR (Stand 28.10.2013)

16.39.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

inhaltliche und redaktionelle Änderungsvorschläge durch MUGV, MASF, MWE, MWFK, MBJS; vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 22

16.40. 2013-12-03 Pflanzenbautag, Landwirtschaftliche Unternehmen

16.40.1. Thema der entsprechenden Anhörung

GAP-Reform

16.40.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung Greening, Ökologische Vorrangflächen

16.41. 2013-12-04 Treffen des MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden

16.41.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information über die Förderstruktur des ELER

16.41.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.42. 2013-12-17 Gespräch Landesregierung Brandenburg mit EKBO - Mitwirkung der Kirchen im Gemeinsamen Begleitausschuss 2014-20

16.42.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Mitwirkung der Kirchen im Gemeinsamen Begleitausschuss 2014-20

16.42.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Einräumung eines Gaststatus für die EKBO im BGA der FP 2014-20 unter der Prämisse, im Falle einer Interessenbekundung anderer Kirchen oder Religionsgemeinschaften im Land BB diesen Gastsitz gemeinsam/geteilt wahrzunehmen

16.43. 2013-12-18/19 Strategieworkshop LEADER - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20

16.43.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20

16.43.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Erfahrungsaustausch zur Vorbereitung auf die Förderperiode 2014-20

16.44. 2014-01-09 EIP

16.44.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Abstimmung zur Förderperiode 2014-20

16.44.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Abstimmung Förderperiode 2014-20 einschließlich Vorstellung der Eckpunkte zum

Interessenbekundungsaufruf EIP

16.45. 2014-01-30 Treffen MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren

16.45.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen zur FP 2014-20

16.45.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information der Betreiber über mögliche Antragsinhalte; Unterrichtung über den neuen Artikel zur Zusammenarbeit

16.46. 2014-02-12 ELER-Jahrestagung

16.46.1. Thema der entsprechenden Anhörung

ELER-Jahrestagung 12. Februar 2014

16.46.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information und Aussprache zu Stand der Programmumsetzung Förderperiode 2007-13 und Stand der Vorbereitungen der Förderperiode 2014-20; Darstellung der Eckpunkte für die künftige Förderung im Rahmen des ELER in BB und BE; Darstellung der Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung sowie der SUP für den ELER; Statements der Partner zum Entwurf des EPLR

16.47. 2014-02-12 Veröffentlichung des 3. Entwurfs des EPLR 2014 - 2020 unter www.eler.brandenburg.de - Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen zum 3. Entwurf (Stand 12.02.2014)

16.47.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen zum 3. Entwurf (Stand 12.02.2014)

16.47.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

16 Stellungnahmen; vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 30-41, 43-46

16.48. 2014-02-19 Fachtagung "Ländliche Räume in Brandenburg - vital, lebens- und liebenswert"

16.48.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-2020

16.48.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Erfahrungsaustausch zur Vorbereitung auf die Förderperiode ab 2014

16.49. 2014-02-19 Saatguttag Götz, Vermehrungsbetriebe/ Saatgutverband Brandenburg

16.49.1. Thema der entsprechenden Anhörung

EIP - Informationen zum Verfahren

16.49.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorbereitung Förderperiode 2014-20

16.50. 2014-02-24 Runder Tisch Seelow, Schafhalter

16.50.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderperiode ab 2015

16.50.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.51. 2014-03-03 Beraterschulung, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen, Berufsständige Vertretung

16.51.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Antragstellung 2014 mit Blick auf neue Förderinhalte ab 2015

16.51.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.52. 2014-03-03 Schulung der Bewilligungsbehörden, Kreisverwaltungen

16.52.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Antragstellung 2014 mit Blick auf neue Förderinhalte ab 2015

16.52.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.53. 2014-03-19 Abstimmung der StSin MUGV mit Naturschutzverbänden

16.53.1. Thema der entsprechenden Anhörung

AUKM und Mittelverteilung

16.53.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung der AUM sowie die Verteilung der Finanzmittel auf die Förderbereiche des Umweltschutzes

16.54. 2014-03-31 Treffen der Vorstände der LAGs, Regionalmanager und Mitarbeiter der Landkreise

16.54.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Austausch zum Arbeitsstand und zu offenen Fragen im Zuge der Erstellung der regionalen Entwicklungskonzeptionen

16.54.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch

16.55. 2014-04-08 KBS-Sitzung

16.55.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Berichte der VB ESF, EFRE und ELER zum Stand der OP-Erarbeitung, zur zukünftigen Unterstützung der Partner (KBS Brandenburg, Netzwerk…); Informationen zum neuen gemeinsamen Begleitausschuss 2014 - 2020

16.55.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information über Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020, Abstimmung zur Zusammensetzung des gBGA der Förderperiode 2014 - 2020

16.56. 2014-04-09 Mitgliederversammlung der AG "Historische Dorfkerne im Land Brandenburg" - Workshop: „Welche Themen sind wichtig für unsere Arbeit im Dorf und wo haben oder brauchen wir Partner?“

16.56.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop: „Welche Themen sind wichtig für unsere Arbeit im Dorf und wo haben oder brauchen wir Partner?“

16.56.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe, Verständigung zur Gestaltung von Rahmenbedingungen

16.57. 2014-04-12 Waldbauernversammlung

16.57.1. Thema der entsprechenden Anhörung

10. Brandenburger Waldbauernversammlung

16.57.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zu Inhalten der neuen Forstrichtlinie, Waldumweltmaßnahmen …

16.58. 2014-04-14 Abstimmung MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden

16.58.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Fördermaßnahmen im Naturschutzbereich und Nutzungsplänen bei AUKM

16.58.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information zu den Fördermaßnahmen im Naturschutzbereich und Diskussion zur Anwendung von Nutzungsplänen bei AUKM

16.59. 2014-04-28 Informationsveranstaltung des MUGV zur geplanten ELER-Maßnahme nach Artikel 35 der ELER-VO - Vernetzung und Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung

16.59.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vernetzung und Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung

16.59.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Erläuterung der unterschiedlichen Teilmaßnahmen/Schwerpunkte der Förderung; Information über die Rahmenbedingungen der Förderung; Diskussion zu folgenden Fragestellungen: Die Unterstützung funktionsfähiger Netzwerke; Verbesserung der Handlungsfähigkeit und Wirksamkeit bestehender Strukturen; Einrichtung einer Kontaktbörse für interessierte Kooperationspartner; Abstimmung zu anderen Maßnahmen, die nach Art. 35 ELER-VO (durch das MIL) gefördert werden

16.60. 2014-05-07 Abstimmung MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren - Aktuelle allgemeine Informationen zur Ausgestaltung der FP 2014-20

16.60.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Aktuelle allgemeine Informationen zur Ausgestaltung der FP 2014-2020

16.60.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information zu aktuellen Entwicklungen

16.61. 2014-05-07 Regionalbesprechung (LELF Groß Glienicke, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.61.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-2020

16.61.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch

16.62. 2014-05-14 Regionalbesprechung (LELF Fürstenwalde, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.62.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Umsetzung der Förderperiode 2007-13, Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.62.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch

16.63. 2014-05-19 Regionalbesprechung (LELF Prenzlau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.63.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Umsetzung der Förderperiode 2007 - 2013, Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.63.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch

16.64. 2014-05-21 (WiSo)-Partnersitzung - FP 2007-13 und Vorbereitung der FPO 2014-20

16.64.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderperiode 2007-13 und Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.64.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Entwurf zum jährlichen Zwischenbericht 2007 - 2013; Informationen über den Stand der Umsetzung der ELER in Brandenburg; Informationen zum Stand der Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.65. 2014-05-21 Regionalbesprechung (LELF Luckau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM)

16.65.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Umsetzung der Förderperiode 2007 - 2013, Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.65.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch

16.66. 2014-06-03 Regionalbesprechung (LELF Neuruppin, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.66.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Umsetzung der Förderperiode 2007-13, Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.66.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch

16.67. 2014-07-16 LEADER

16.67.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Zwischenauswertung der Wettbewerbsbeiträge zur Auswahl der LEADER-Regionen

16.67.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Verständigung zu Nachforderungen, Präzisierungen und Klarstellungen Empfehlungen für die weitere Umsetzung des LEADER-Prozesses

16.68. 2014-09-03 Infoveranstaltungen SUW (25./29.08. u. 03.09.2014)

16.68.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Infoveranstaltung SUW

16.68.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationweitergabe und Erfahrungsaustaustausch

16.69. 2014-09-22 Infoveranstaltung LEADER

16.69.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Infoveranstaltung LEADER

16.69.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorbereitung neue Förderperiode und Informationen zum Projektauswahlverfahren

16.70. 2014-11-17 (WiSo)-Partnersitzung

16.70.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderperiode 2007-13 und Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020

16.70.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen zum Stand der Umsetzung des ELER in BB und BE; Informationen zum Stand der Vorbereitung der Förderperiode 2014-20

16.71. 2014-12-16 Infoveranstaltung EIP

16.71.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Aktuelle Überlegungen des MLUL zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) in Brandenburg und Berlin

16.71.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch

16.72. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Es liegen insgesamt 46 Stellungnahmen vor. Die jeweiligen Inhalte und deren Umgang ist der Anlage zu Kapitel 16 ersichtlich.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 – 2020".

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 - 2020".

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EU) 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014 - 2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007 - 2013. Es enthält aber v. a. mit der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gem. Art. 35 VO (EU) 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32 ff. der VO (EU) 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EU) 1305/2013 gerecht zu werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-VB der Bundesländer, eine begrenzte Zahl an repräsentativen Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 – 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt. In Brandenburg wurde in der Förderperiode 2007 - 2013 das „Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg“ als Plattform für Kommunikation,

Erfahrungsaustausch, Information und Bildung im Rahmen der Umsetzung des EPLR genutzt. Über das Netzwerk wird die ländliche Entwicklung insbesondere in den Bereichen LEADER, Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) und Flurneuordnung umfassend begleitet. Die Finanzierung des Projekts „Forum ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg“ erfolgt mit Mitteln der technischen Hilfe.

Die Vernetzung und der Austausch zwischen den Regionen der ländlichen Entwicklung (LEADER/ILE) und den einzelnen Akteuren tragen zur Multiplikation der inhaltlichen und methodischen Erfahrungen bei. Darüber hinaus wird Fachwissen vermittelt.

Hauptformen der nach halbjährlichen Arbeitsplänen des Forums gestalteten Arbeit sind Workshops, Seminare, Fachtagungen, und Exkursionen. Diese werden über entsprechende Aktivitäten in elektronischen Medien und Publikationen begleitet.

Zur Zielgruppe gehören Akteure, die für die Entwicklung auf dem Lande entscheidend sind: die Dorfbevölkerung, Unternehmerinnen und Unternehmer, Landwirte, Regionalmanager, haupt- und ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften, und Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Verwaltung der ländlichen Entwicklung.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 – 2020".

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 – 2020".

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüf- und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 VO (EU) 1305/ 2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

a) Ex-ante-Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben einen Prozess der Ex-ante-Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden, wo relevant, auch die Ergebnisse früherer Kontrollen sowie die berücksichtigt und die Korrekturmaßnahmen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“ beachtet. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dokumentiert.

b) Fortlaufende Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüf- und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Die Zertifizierung der Berechnung gemäß Art. 62 (2) VO (EU) 1305/2013 ist durch den Auftragnehmer entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie erfolgt. Diese funktionell unabhängige Stelle hat bestätigt, dass die standardisierten Einheitskosten für M 1.1, die Prämien für M10, M11, M12, M13 und die Standardkosten im Forstbereich angemessen und korrekt sind. (Anlage Kapitel 18.2)

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Für Agrarumweltmaßnahmen bestehen noch Verpflichtungen der laufenden Förderperiode 2007-2014 aus dem Antragsjahr 2010 für den Verpflichtungszeitraum vom 1.7.2010 bis 30.06.2015. Agrarumweltmaßnahmen, die in der Förderperiode 2014 - 2020 nicht mehr angeboten werden, endet der Verpflichtungszeitraum am 30.06.2015. Verpflichtungen, für die eine gleichlautende Agarumwelt und Klimamaßnahme oder Ökolandbau in der Förderperiode 2014-2020 entsteht, ist ein Umstieg per 01.01.2015 vorgesehen. Diese Maßnahmen laufen per 31.12.2014 aus. Die Betriebsinhaber gehen mit den Flächen in die Neuverpflichtung, die ihnen für den neuen Verpflichtungszeitraum zur Verfügung stehen. Die Anträge bzw. Bescheide haben alle eine entsprechende Revisionsklausel. Eine Reduzierung auf der Grundlage des Greening ist nicht erforderlich, da die bisherigen AUM sich nicht mit dem Greening überschneiden.

Für den Programmzeitraum 2007 - 2014 wurde im Rahmen der VO (EG) 335/2013 die Laufzeit für folgende im Programm angebotenen Agrarumweltmaßnahmen um 1 Jahr verlängert.

A 1 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung

A 2 Einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung bestimmter Grünlandstandorte

A 3 späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan

A 4 Pflege und Heiden von Trockenrasen mittels Beweidung

A 5 Pflege von Streuobstwiesen

B 3 Anbau kleinkörniger Leguminosen

B 4 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten im Ackerbau

B 5 Freiwillige Gewässerschutzleistungen

C 1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierrassen

C 2 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzen und -sorten, die durch Generosion bedroht sind

Für die Untermaßnahme B 1 zum kontrollierten integrierten Gartenbau, welche in der neuen Förderperiode nicht mehr angeboten werden soll, wurde keine Verlängerung vorgenommen.

Für folgende Maßnahmen des EPLR 2007-2013 (Code 111, 124, 125, 126, 226, 227, 311, 312, 313, 321, 322, 323, 331 und LEADER) werden gemäß VO (EU) 335/2013 Art. 1 im Rahmen der n+2 Regelung in den Jahren 2014 und 2015 noch Neubewilligungen auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien eingegangen. Diese werden vollständig bis zum 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln des EPLR 2007 – 2013 ausfinanziert.

Eine Ausnahme bildet die Maßnahme Code 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe. Diese Maßnahme ist mit dem 31.12.2013 ausbewilligt. In den Jahren 2014 und 2015 finden ausschließlich Zahlungen aus den Mitteln der Förderperiode 2007-2013 statt.

Bis zur vollständigen Mittelbindung dieser Maßnahmen erfolgt mit Ausnahme der Technischen Hilfe keine Mittelbindung in den gleichen Vorhaben des vorliegenden EPLR 2014 – 2020.

19.2. Indikative Übertragtabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	0,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Anlagen zu Kapitel des EPLR 2.2 Einstufung der Regionen	2 Mitgliedstaat oder Verwaltungsregion – Anhang	11-12-2015		Ares(2020)4340037	262934109	Anlage 1 zu Kapitel 2.2.Einstufung der Regionen Anlage 2 zu Kapitel 2.2 Einstufung der Regionen	20-08-2020	nhaddmas
Rote Liste der gefährdeten Nutzpflanzen	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	11-12-2015		Ares(2020)4340037	454566782	Rote Liste der gefährdeten Nutzpflanzen	20-08-2020	nhaddmas
Stellungnahmen zum EPLR	16 Zur Einbindung von Partnern ergriffene Maßnahmen – Anhang	11-12-2015		Ares(2020)4340037	1950607830	Stellungnahmen zum EPLR	20-08-2020	nhaddmas
Ex-ante-Evaluierung und SUP-Bericht	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	11-12-2015		Ares(2020)4340037	1513937175	SUP-Bericht Ex-ante-Evaluierung	20-08-2020	nhaddmas
AUKM Baseline Positivliste	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	11-12-2015		Ares(2020)4340037	392595990	AUKM Baseline Positivliste	20-08-2020	nhaddmas
Prämienkalkulationen M01, M 10, M11, M12, M13 und Zertifizierung	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	11-11-2016		Ares(2020)4340037	2924870804	Zertifizierung Kalkulation Bildung M01 Kalkulation AUKM M10, M11, M12, M13	20-08-2020	nhaddmas
Kombinationstabellen M10, M11, M12	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	11-11-2016		Ares(2020)4340037	2113209017	Kombinationstabellen M10, M11, M12	20-08-2020	nhaddmas
Abkürzungsverzeichnis	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen –	11-11-2016		Ares(2020)4340037	2187617407	Abkürzungsverzeichnis	20-08-2020	nhaddmas

	Anhang							